

Inhaltsverzeichnis Einwendungen

1.	Baumann Rechtsanwälte	S. 1
2.	Einwendung A	S. 218
3.	Einwendung B	S. 222
4.	Einwendung C	S. 225
5.	Einwendung D	S. 227
6.	Einwendung E	S. 228
7.	Einwendung F	S. 229
8.	Einwendung G	S. 234
9.	Einwendung H	S. 240
10.	Einwendung I	S. 241
11.	Einwendung J	S. 243
12.	Einwendung K	S. 245
13.	Einwendung L	S. 247



BAUMANN ■ ■ ■ RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

vorab per Fax an:
06321-992900

Ihr Zeichen
31/566-211 Wa 1/2002
Petra Engelman, Telefon 0931-46046-0
engelman@baumann-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen
238A/18

Datum
23. November 2018

**Ergänzendes Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer
Hochwasserrückhaltung in Waldsee, Altrip und Neuhofen
Hier: Einwendungen der Ortsgemeinde Altrip, des Zweckverbandes**

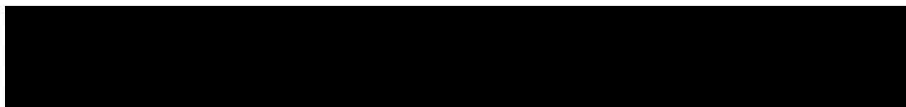
der

Sehr geehrte Damen und Herren,

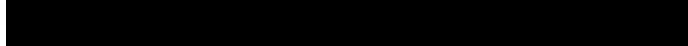
im oben genannten Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in Waldsee, Altrip und Neuhofen haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt und bevollmächtigt:

1. **die Ortsgemeinde Altrip, im Verwaltungsverfahren vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Jürgen Jacob, Ludwigstr. 48, 67122 Altrip,**
2. **der Zweckverband Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrhein-gruppe“ (PMG), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Otto Reiland und Herrn Hans-Dieter Schneider, Am Wasserturm 2, 67105 Schifferstadt,**

3.



4.



Kopien auf uns lautender Vollmachten liegen bei (Anlagen 1 bis 4).

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg

HAUPTSITZ WÜRZBURG

Wolfgang Baumann*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franziska Heß*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Anja Schilling*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Simone Lesch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Thomas Jäger
Rechtsanwalt

Eric Weiser
Rechtsanwalt

In Kooperation:

Prof. Dr. jur. Alexander Brigola
Prof. Dr. jur. Christian Heitsch

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931 / 46 0 46-0
Telefax 0931 / 46 0 46-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE LEIPZIG

Franziska Heß*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Andreas Lukas
Rechtsanwalt

Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig
Telefon 0341 / 14 96 97-60
Telefax 0341 / 14 96 97-58
leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE HANNOVER

Wolfgang Baumann*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rick Schulze, LL.M.oec.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lavesstraße 79 • 30159 Hannover
Telefon 0511 / 22 00 53-46
Telefax 0511 / 22 00 53-47
hannover@baumann-rechtsanwaelte.de

* Partner i. S. d. PartGG

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98
BIC: BYLADEM1SWU

www.bbaumann-rechtsanwaelte.de



Mitglied im AnwaltVerein

MAINADVO

VDA
VERBAND DEUTSCHER ANWÄLTE

Gemäß § 68 Abs. 1 und 3 WHG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG darf die beantragte Planänderung nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und zudem alle zulassungsrelevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Nach Durchsicht der Planunterlagen machen wir namens und im Auftrag unserer Mandanten geltend, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt und gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften verstoßen wird; somit ist der Planfeststellungsergänzungsantrag abzuweisen.

Soweit Bedenken gegen das Vorhaben im bisherigen gerichtlichen Verfahren unserer Mandanten zu 1.), 3.) und 4.) geltend gemacht wurden, die auch im Rahmen der Planergänzung keine Berücksichtigung gefunden haben, werden diese aufrecht erhalten.

Zur **Begründung** der fortdauernden Bedenken gegen das Vorhaben in Gestalt der beabsichtigten Ergänzungen tragen wir die folgenden **Einwendungen** vor:

A. Fehlende Umweltverträglichkeit

Dem ergänzten Vorhaben fehlt nach wie vor die Umweltverträglichkeit.

I. Formelle Fehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Es liegen bereits formelle Fehler im Zusammenhang mit der UVP vor.

1. Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 UVPG und § 21 Abs. 2 und 4 UVPG

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 8 UVPG unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens über Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens. Eine Bekanntgabe der Äußerungsfrist bei der Bekanntmachung der Auslegung oder separat ist zwingend (§ 21 Abs. 4 UVPG). Gemäß § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

Im vorliegenden Fall wurden die Unterlagen bis zum 23.10.2018 ausgelegt. Die gesetzliche Äußerungsfrist endet damit mit Ablauf des 23.11.2018.

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan vom 27.09.2018, welches auf der Webseite „epaper.suewe.de“ auch online im Internet zu jedermanns Einsicht veröffentlicht war/ist, heißt es jedoch unter dem Titel „Gemeinsame Veröffentlichung für die Ortsgemeinden Körborn und Pfeffelbachder“ auf Seite 15:

„2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis 30.11.2018 bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinauen und Kusel-Altenglan (Anschriften siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ... äußern.“

Hinzukommt, dass es in der vorangegangenen Ausgabe des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan vom 20.09.2018 (Seite 13) unter dem Titel „Gemeinsame Veröffentlichung der Verbandsgemeinde Kusel/Altenglan und der Ortsgemeinden Körborn und Pfeffelbach“ heißt:

„2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis 23.11.2018 bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinauen und Kusel-Altenglan (Anschriften siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ... äußern.“

Bei Vorhaben mit Umweltbezug sollen die Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der UVP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention gewährleisten. Demgegenüber wurden im vorliegenden Fall unterschiedliche und falsche Fristen genannt, obwohl es sich bei der Monatsfrist um eine gesetzliche Frist handelt, welche mangels einer entsprechenden Bestimmung (vgl. etwa § 6 Satz 4 UmwRG) nicht behördlicherseits durch die Bekanntmachung der Auslegung abgeändert (verkürzt oder verlängert) werden kann, zumal mit der gesetzlichen Frist gemäß § 21 Abs. 4 UVPG ein Einwendungsausschluss einhergehen soll. Es wurde damit von Seiten der Behörden keine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet, sondern diese in die Irre geführt (vgl. die Auszüge aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan in **Anlage 5**).

Da sich in der Bekanntmachung an keiner Stelle ein Verweis auf § 21 UVPG findet, wurde die betroffene Öffentlichkeit auch nicht dahingehend angestoßen, dass es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handeln könnte, welche behördlicherseits nicht abgeändert werden kann. Ohne eine erneute Auslegung der Unterlagen besteht kein Ausschluss späterer Einwendungen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Denn unabhängig von der veröffentlichten Bekanntmachung endet die Äußerungsfrist am 23.11.2018, worauf jedoch entgegen Satz § 24 Abs. 4 Satz 2 UVPG bei der Bekanntgabe im Amtsblatt der VG Kusel-Altenglan am 27.09.2018 nicht hingewiesen worden ist.

2. Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

§ 19 Abs. 2 UVPG legt fest, welche Unterlagen zumindest zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen,

die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, auszulegen (vgl. auch § 9 Abs. 1b Nr. 2 UVPG a. F.).

Die auszulegenden Unterlagen gehen nach den vorliegend maßgeblichen Vorschriften des UVPG weiter als die allgemeine Regelung des Planfeststellungsrechts, da bei Vorhaben mit Umweltbezug eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der UVP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention zu gewährleisten ist. Von den auszulegenden Unterlagen sind auch Sachverständigengutachten erfasst, die unabhängig von den Unterlagen des Vorhabenträgers ausgearbeitet sein können. Maßgeblich für deren Auslegung ist allein, ob diese für die Entscheidung Bedeutung haben. Wenn insoweit Sachverständigengutachten vorliegen, die mögliche Umweltbeeinträchtigungen behandeln, wird regelmäßig eine Verpflichtung zur Auslegung bestehen (Storm/Bunge, Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand: EL 1/2018, § 9 Rn. 88).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund rügen wir, dass unter anderem folgendes Sachverständigengutachten, welches im Auftrag der Gemeinde Altrip erstellt worden war, nicht ausgelegt worden ist:

Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung: Sachverständigengutachten (Teil Naturschutz) im Verwaltungsstreitverfahren „Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen“, Bendorf 2006.

Dieses ausführliche Gutachten, welches auch dem Vorhabenträger mit der Klagebegründungsschrift an das VG Neustadt als Anlage K 43 vorgelegen hat, enthält unter anderem die Ergebnisse eigener Kartierungen im Gelände.

In dem Gutachten wird beispielsweise das Arteninventar gefährdeter Heuschrecken – 11 Arten (!) – im Planungsraum textlich, fotografisch bzw. kartografisch dargestellt (Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, a.a.O., S. 96 ff. sowie Karte 3).

Demgegenüber heißt es im ausgelegten UVP-Bericht (S. 203):

„Das Untersuchungsgebiet weist keine großflächigen wertgebenden Heuschrecken-Lebensräume auf, die eine flächendeckende Erfassung der Heuschrecken erforderlich machen würde.“

Zwar sind die dem Gutachten von Wolfgang Hahn et al. (Probios) zugrundeliegenden Bestandserfassungen älter als fünf Jahre alt, das ändert aber laut der Rechtsprechung nichts daran, dass sie berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt umso mehr, als im Rahmen der UVS Heuschrecken nicht systematisch erfasst worden sind (siehe UVP-Bericht, S. 203).

Dass es sich bei dem Sachverständigengutachten um eine umweltrelevante Unterlage handelt, welche für die Entscheidung von Bedeutung ist, zeigt sich bereits daran, dass es im Literaturverzeichnis des UVP-Berichts aufgeführt worden ist. Seine gegenüber dem UVP-Bericht eigständige umweltbezogene Relevanz zeigt sich beispielhaft daran, dass es im Heuschrecken-Kapitel nicht rezipiert worden ist (sondern nur bei den Käfern, vgl. UVP-Bericht, S. 208), obwohl seine Inhalte über jene des UVP-Berichts hinausgehen. Im UVP-Bericht wird einzig die Sumpfschrecke eigens kartiert. Selbst unter Bezugnahme auf die citizen science- Datenbank „Artenfinder RLP“ werden nur 8 Arten aufgeführt.

Die Einschätzung, das Untersuchungsgebiet weist keine wertgebenden Heuschrecken-Lebensräume auf, überzeugt auch deshalb nicht, weil im genannten Sachverständigengutachten Heuschrecken-Lebensräume in Verbindung mit Zauneidechsen-Habitaten erfasst worden waren. Letztere werden vom UVP-Bericht bestätigt.

Das vorgenannten Gutachten ist nur ein Beispiel für die Vielzahl an entscheidungserheblichen Berichten, die der Behörde aus dem geführten gerichtlichen Verfahren gegen das Grundvorhaben bekannt sind und deshalb auch im genannten Sinne vorliegen. Hierzu gehören neben weiteren naturschutzfachlichen Erhebungen und Bewertungen von Probios und Schreiber Umweltplanung vor allem auch die Gutachten und fachlichen Stellungnahmen mit hydrologischen Bewertungen von Hydrosond und Prof. Dr. Hötzl.

Aufgrund der dargelegten fehlerhaften Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung sowie des beispielhaft dargestellten unzureichenden Umfangs der ausgelegten Unterlagen **b e a n t r a g e n** wir namens unserer Mandanten,

eine erneute Auslegung vorzunehmen mit sämtlichen das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, welche der Zulassungsbehörde vorliegen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit.

3. Verstoß gegen § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG

Laut Anlage 4 zum UVPG, auf den § 16 Abs. 3 UVPG verweist, muss der UVP-Bericht die Auswirkungen auf Flora und Fauna darstellen.

Demgegenüber fehlen im UVP-Bericht ganze Artengruppen trotz deren Betroffenheit durch das Vorhaben. Das gilt etwa für die Gruppe der Weichtiere. Warum bspw. keine vorhabenbezogene Bewertung hinsichtlich der Schnecken erfolgte, bleibt völlig offen. Die Artengruppe der Weichtiere ist zumindest im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsprüfung von Relevanz.

In Bezug auf die UVP-relevanten Schutzgüter verweisen wir im Übrigen auf die nachfolgende Darstellung zum materiellen Recht, da sich

nach § 16 Abs. 4 UVPG Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die für die Zulassungsentscheidung maßgeblich sind.

Eine Vertiefung und Ergänzung sowie die Erhebung weiterer Einwendungen werden für den Erörterungstermin vorbehalten.

II. Wasserwirtschaft

Soweit nachfolgend fachliche Bedenken gegen Annahmen in den Unterlagen zur Wasserwirtschaft geltend gemacht werden, beziehen sich diese zugleich auf die entsprechenden Darstellungen in verbundenen Berichten (z.B. UVP-Bericht) und gelten für diese entsprechend. Es wird deshalb gerade auch in formeller Hinsicht gerügt, dass die Ermittlung und Bewertung der wasserrechtlichen Belange im Rahmen des UVP-Berichts nicht ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt sind und damit das Informationsrecht der Einwender wie der gesamten Öffentlichkeit verletzt wurde.

1. Einwendungen zum Wasserschutzrecht

- a) Rechtliche Anforderungen an die Sicherheit von Maßnahmen des Hochwasserschutzes

Für Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gilt das gleiche wie für den Gewässerausbau (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG): *der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ... nicht zu erwarten ist und sonstige Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.* Die in § 68 Abs. 3 Nummer 1 und 2 WHG geregelten Voraussetzungen sind eine materiell-rechtliche Zulassungsschranke, d.h. eine Hochwasserschutzmaßnahme muss zwingend den Anforderungen von § 68 Abs. 3 WHG genügen (Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 68 Rn. 5), sie sind eine im Wege der Abwägung nicht überwindbare Grenze.

Die vorgelegte Planung müsste dementsprechend neben bauplanungsrechtlichen Vorgaben und zwingenden naturschutzrechtlichen Versagungsregelungen des Habitatschutzes und des Artenschutzes die genuinen zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften erfüllen, insbesondere die in § 5 WHG geregelten allgemeinen Sorgfaltspflichten, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG, die in der Versagungsregelung in § 12 Abs. 1 Nummer 1 WHG enthaltenen Voraussetzungen sowie die Bewirtschaftungsziele

für oberirdische Gewässer in § 27 WHG sowie die Verpflichtung zur Reinhaltung des Grundwassers gemäß § 48 WHG beachten.

Wie darzustellen sein wird, sind die vorgelegten Verfahrensunterlagen in wesentlicher Hinsicht nicht geeignet, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Dabei spielt eine entscheidende Rolle, dass eine im öffentlichen Interesse vorgesehene Hochwasserschutzmaßnahme sich in ihr Gegenteil verkehren kann, wenn sie zu dem vorgesehenen Zweck nicht nur ungeeignet ist, sondern sogar Maßnahmen beinhaltet, die schadensträchtig sind bzw. ein von der Rechtsordnung nicht akzeptiertes Risiko für Rechtsgüter betroffener Anwohner bzw. für die Standortkommunen und die Öffentlichkeit darstellen. Dabei können die negativen Auswirkungen schon im "Normalbetrieb" entstehen, sie sind aber ungleich größer, wenn die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen versagen.

In solchen Fällen bergen die Maßnahmen des Hochwasserschutzes erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare zusätzliche Hochwasserrisiken, die zur Ablehnung des nur vermeintlich dem Schutz dienenden Projekts führen müssen. Daher sind die Anforderungen im Planfeststellungsverfahren an den Nachweis der zuverlässigen Wirksamkeit der Schutzbauten und technischen Einrichtungen sehr hoch. Das gilt auch für die Untersuchungen der geologischen und hydrologischen Gegebenheiten am Standort, denn deren Verlässlichkeit ist Voraussetzung für ein verlässliches Zusammenwirken mit den technischen Maßnahmen. Gemäß §§ 12, 14 Abs. 4 WHG zu erwartende Schäden an privaten oder kommunalen Grundstücken (und Häusern), sowie kommunalen Einrichtungen, z. B. an Wassergewinnungsanlagen müssen zur Ablehnung der Planfeststellung führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.09.1980, 4 C 89.77).

So ist dies im vorliegenden Fall: die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen erfüllen nicht nur die Voraussetzungen nicht, die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen gegen Schäden im Flutungsfall des Rheinpolders nachzuweisen. Darüber hinaus geben sie konkrete Hinweise darauf, dass die Planung als solche, d. h. das Projekt selbst ungeeignet ist, zuverlässig die vorgegebenen Schutzziele der Hochwasserschutzmaßnahme zu erreichen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es zu einer Gefährdung von Leben oder Sachschäden kommen wird, wie auch eigene hydrogeologische Untersuchungen ergeben haben. Dies haben die bisherigen Gerichtsverfahren klägerseits vorgelegten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen unzweifelhaft ergeben, ohne dass im aktuellen Verfahren Verbesserungen eingehalten wären.

b) Untauglichkeit der relevanten Projektunterlagen für eine zuverlässige Risikobewertung und fehlende Untersuchungen

aa) Fehlerhafte Darstellung der Auswirkungen der Polderflutungen aufgrund defizitärer Modelberechnungen

- (1) Durch die geplanten Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung im Bereich Altrip / Waldsee / Neuhofen ergeben sich Auswirkungen auf die lokalen Grundwasser- bzw. Druckwasserverhältnisse. Diese entstehen dadurch, dass Rheinwasser im Bereich der beiden Rückhalteflächen (gesteuert und ungesteuert) eingestaut wird und dort teilweise versickert bzw. als Qualmwasser binnenseitig wieder austritt. Potentiell ergibt sich hierdurch im Umfeld der eingestauten Flächen eine Erhöhung des Grundwasser- bzw. Druckwasserspiegels.

Um einer derartigen Erhöhung des Wasserspiegels - zumindest in den Siedlungsbereichen Altrip, Waldsee und Neuhofen - entgegenzuwirken, sind seitens des Vorhabenträgers Anpassungsmaßnahmen vorgesehen. Diese gestalten sich derart, dass durch den Betrieb von mehreren Schöpfwerken der Wasserstand in deren Umfeld auf definierten Niveaus gehalten werden soll, wodurch dann auch ein, im Vergleich zum Ist-Zustand, zusätzlicher Anstieg des Grund- bzw. Druckwassers unterbunden werden soll. Installiert sind die Schöpfwerke hierbei zum Teil auch an künstlich zu erstellenden Grundwasseraufschlüssen.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen (Retentionsbecken und Maßnahmen zur Grundwasserhaltung) wurde durch den Vorhabenträger anhand eines numerischen Grundwasserströmungsmodells untersucht. Dessen Aufbau ist im Detail in einem Bericht des Gutachtes TGU aus dem Jahr 2002 beschrieben.

Auf Basis der Modellergebnisse kommt der Gutachter zum Schluss, dass sich durch die geplante Hochwasserrückhaltung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse in den Ortsbereichen Altrip, Waldsee und Neuhofen ergeben.

Eine Bewertung der relevanten Projektunterlagen zeigt, dass das von TGU vorgelegte numerische Grundwasserströmungsmodell nicht in der Lage ist, eine derartige Annahme zu belegen, vielmehr gra-

vierende negative Auswirkungen der Polderflutungen auf Siedlungsbereiche von Altrip, Waldsee und Neuhofer und bewirtschaftete Flächen im Einwirkungsbereich der Flutungen zu erwarten sind.

- (2) Ein grober fachlicher Mangel im Zusammenhang mit dem verwendeten numerischen Grundwasserströmungsmodell liegt darin, dass diesem die numerische Eindeutigkeit fehlt.

Dies rührt daher, dass die für die Modellierung maßgeblichen Parameter nicht mit einer ausreichenden Detailgenauigkeit ermittelt wurden, vielmehr wurden diese größtenteils aus einer regionalen hydrogeologischen Kartierung übernommen. Diese stellt jedoch eine Betrachtung mit einer Gitternetzauflösung von 1.000 x 1.000 m dar und ist dementsprechend für eine vorhabenbezogene Detailbetrachtung nicht geeignet.

Da die Erkenntnisse zu den für die Modellierung maßgeblichen hydraulischen Parametern nicht durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Bohrungen und Pumpversuche) verfeinert wurden, schmälert dieser Sachverhalt die Aussagekraft des „Detailmodells“ gravierend. Es fehlt schlichtweg die Datenbasis für eine hochaufgelöste Betrachtung (z. B. bzgl. der Durchlässigkeitsbeiwerte der grundwasserleitenden sowie potentiell grundwasserstauenden Schichten und der Speicherkoeffizienten). Hierdurch ruft die Verfeinerung des Modells im Nahbereich des Vorhabens im Vergleich zum Gesamtmodell - zumindest teilweise - auch nur eine scheinbare Verbesserung der Ergebnisgenauigkeit hervor.

Neben der ungenügenden Ermittlung der grundwasserhydraulischen Parameter ist zusätzlich auf die fehlenden Abflussmessungen an den für die Betrachtung relevanten Fließgewässern hinzuweisen. Auch bezüglich der Erfassung der Wasserstände in den Stehgewässern liegen Mängel vor, da hier nur teilweise Messvorrichtungen vorhanden sind und deren Aussagekraft zudem deutlich eingeschränkt ist (die Lattenpegel verrutschen nach den Angaben von TGU oftmals bzw. werden mutwillig zerstört).

Es wurden zu viele Parameter nicht im Detail erfasst. Es liegen somit hohe Ungewissheiten bzw. hohe Wertespanssen (z. T. um den Faktor 10) für die einzelnen Parameter vor (z. B. Durchlässigkeiten,

Leakagefaktor im Bereich der Gewässer oder der Deckschichten). Trotz der Parameteroptimierung bleibt unklar, ob mit dem Modell die einzelnen hydraulischen Parameter tatsächlich richtig abgebildet werden.

Insgesamt bleibt der Vorhabenträger somit den abschließenden Nachweis schuldig, dass das erstellte Modell das hydraulische Gesamtsystem im Rheinvorland korrekt erfasst und wiedergibt.

- (3) Treten in einem ersten Modellschritt zu hohe Grundwasserstände auf, können diese im Rahmen der Parameteroptimierung durch eine Anpassung der Grundwasserneubildung, des Durchlässigkeitsbeiwerts oder der Leakagekoeffizienten der Gewässer an die tatsächlich gemessenen Verhältnisse angepasst werden. Jeder Parameter könnte dabei im Modell einzeln soweit variiert werden, bis die Wasserstände einzelner Messungen annähernd genau abgebildet werden können.

Welche Parameter dabei die tatsächlichen Verhältnisse korrekt wiedergeben, kann anhand der vorliegenden Datenbasis nicht ermittelt werden, da auch eine Kombination „falscher“ Parameterwerte hierbei numerisch ein „korrektes“ Ergebnis liefern kann.

Die numerische Eindeutigkeit eines Modells wäre erst dann erlangt worden, wenn Volumenströme gemessen und entsprechend im Modell abgebildet worden wären, da die Volumenströme i. d. R. das Ergebnis der „richtigen“ Parameterkombinationen widerspiegeln. Dies wurde jedoch im vorliegenden Fall nicht durchgeführt, entsprechende Volumenstrommessungen liegen nach hiesiger Kenntnis auch gar nicht vor.

Exemplarisch verdeutlicht werden kann der vorherrschende Mangel hinsichtlich der Parameteransätze im numerischen Modell am Durchlässigkeitsbeiwert des Oberen Grundwasserleiters (nachfolgend mit OGWL abgekürzt), der auch maßgeblich für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist. Der Gutachter TGU führt hierzu aus, dass Variationen beim Durchlässigkeitsbeiwert erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserstände und Volumenströme im OGWL haben.

Trotzdem wird die Durchlässigkeit bei der Modellierung mit einheitlichen Werten für die geologischen Einheiten belegt, was die in der Realität ausgebildeten kleinräumigen Schwankungen nicht korrekt widerspiegelt.

TGU begründet dies damit, dass die Variationen der Durchlässigkeit zu einem unkalibrierten Modell führen, d. h. ein schlechteres Ergebnis liefern, als dies nach der durchgeführten Parameteroptimierung der Fall ist. Da aber gerade die durchgeführte Kalibrierung wegen der numerischen Nichteindeutigkeit als unsicher einzustufen ist, geht die Argumentation von TGU völlig fehl.

Die enormen Auswirkungen der Variationen des Durchlässigkeitsbeiwerts hätten nicht dazu führen dürfen, dass der Parameter einheitlich vorgegeben wird, sie hätten gerade das Gegenteil nach sich ziehen müssen, nämlich eine detailliertere Erkundung mit entsprechender Umsetzung im Modell. Die Argumentation von TGU führt die einschlägige Vorgehensweise bei der Parameteroptimierung im Rahmen einer Modellerstellung geradezu ad absurdum und ist in sich vollkommen unzureichend.

Auch die Erfassung der Durchlässigkeit des Trennhorizonts zwischen dem oberen und mittleren Grundwasserleiter (ab hier mit MGWL abgekürzt), dem so genannten oberen Zwischenhorizont (nachfolgend mit OZH bezeichnet), muss als unzureichend bezeichnet werden. Beim OZH handelt es sich um eine nach den Angaben von TGU zwischen 5 – 20 m mächtige, bindige Zwischenlage zwischen den Grundwasserleitern.

Die Mächtigkeit und vor allem die Durchlässigkeit des OZH sind somit maßgeblich für den Grundwasseraustausch zwischen OGWL und MGWL, woraus sich auch eine Relevanz für die Grundwasserstände in beiden Grundwasserleitern ergibt.

Im Modellbericht von TGU aus dem Jahr 2002 wird zum OZH angegeben, dass dieser durchgängig ausgebildet und hydraulisch wirksam ist, was in erster Linie mit vorhandenen Potentialdifferenzen zwischen OGWL und MGWL zu belegen sei. Gerade diese Potentialdifferenz zwischen OGWL und MGWL ist aber – zumindest bereichsweise – im Umfeld der geplanten Hochwasserrückhaltung augenscheinlich überhaupt nicht ausgebildet.

Dies lässt sich anhand der Messdaten aus den im Planbereich gelegenen Pegelpaaren GWM 1242 I / GWM 1242 II sowie GWM 1243 I und 1243 II belegen. Die Grundwassermessstellen der jeweiligen Paare sind in direkter Nähe zueinander platziert, wobei die erstgenannten den OGWL erschließen, während die zweitgenannten im MGWL verfiltert sind. Die Pegelpaare erlauben somit jeweils an einem konkreten Standort den Abgleich der Grundwasserstände in den beiden Grundwasserleitern.

Sofern die These von TGU zutreffen würde, dass eine Potentialdifferenz zwischen OGWL und MGWL vorliegt, müssten die genannten Grundwassermessstellen auch unterschiedliche Wasserstände für die Grundwasserleiter anzeigen. Dies ist jedoch nachweislich aktueller Messdaten (eingesehen unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8183/> am 20.11.2018) nicht der Fall.

So wird für GWM 1242 I und GWM 1242 II für den 29.03.2017 (dies ist der aktuellste einsehbare Messwert) mit einem Wert von 4,73 m u Messpunkt sogar der exakt gleiche Wasserstand angegeben. Bei GWM 1243 I (4,91 m u Messpunkt) und GWM 1243 II (4,89 m u Messpunkt) sind die Unterschiede ebenfalls minimal.

Die genannten Wasserstände belegen somit eine Potentialdifferenz und damit eine hydraulische Trennung eben nicht, vielmehr zeigen sie ein Mischpotential an. Dies deutet darauf hin, dass OGWL und MGWL zumindest bereichsweise hydraulisch miteinander verbunden sein können. Vom Vorhabenträger ist dieser Sachverhalt weder im Detail erkundet, noch bei der Modellierung umgesetzt.

- (4) Als Ergebnis dieser Defizite ist das Modell nicht in der Lage, Volumenströme belastbar wiederzugeben, was auch Prof. Dr. Kinzelbach in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2003 gleichlautend wiedergibt.

Hier führt er sinngemäß aus, dass der maximale Wasserandrang in Drainagen und Seen mit dem Modell nur ungenau abschätzbar ist. Da aber gerade dieser Wasserandrang für die vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen essentiell ist, ist festzustellen, dass deren Auswirkungen aktuell nur unzureichend ermittelt werden können.

Prof. Dr. Kinzelbach führt des Weiteren aus, dass erst das Monitoring beim Einstau der Rückhalteräume diesbezüglich Sicherheit bringen würde. Dieser Ansatz ist jedoch vollkommen unzureichend, da das Monitoring die Errichtung und den Betrieb der Rückhalteräume erst voraussetzt. Setzt man diesen Gedankengang fort, würde dies bedeuten, dass man praktisch erst mit dem Betrieb der Polder eine ausreichende Datengrundlage hätte, um die negativen Auswirkungen des Betriebs belastbar abzuschätzen. Dies ist zu diesem Zeitpunkt aber zum einen nicht mehr nötig, da die Auswirkungen dann bereits eintreten und gemessen werden können. Zum anderen wäre eine etwaige Fehlplanung dann natürlich auch nicht mehr bzw. nur mit erheblichem Aufwand zu korrigieren.

Schließlich ist hinsichtlich der Volumenströme festzuhalten, dass v. a. die Wassermenge, die über Gräben abgeführt wird bzw. an den Oberflächengewässern anfällt, mit dem Modell nur unzureichend erfasst werden kann. Die Untersuchungen des damaligen Gutachterbüros HYDROSOND belegen die erheblichen Schwankungen der hydraulischen Parameter im Bereich der Rückhalteflächen, wodurch sich bei Parametervariationen auch entsprechende Effekte hinsichtlich der Volumenströme ergeben.

Das Modell kann somit keinen gesicherten Nachweis bringen, dass mit dem Betrieb der Schöpfwerke ein zusätzlicher, d. h. vorhabenbedingter Grundwasseranstieg im Retentionsfall verhindert werden kann.

- (5) Auch die pauschale Verdoppelung der Schöpfwerksleistungen, die offenbar der aktuellen Planung zu Grunde liegt, ist hierbei nicht ausreichend, da die geohydraulischen Parameter teilweise erheblich stärker als um den Faktor 2 schwanken.

Gerade im Untersuchungsraum, der erheblich durch Altarme des Rheins und entsprechende Rinnenfüllung (mit stark variierenden Durchlässigkeiten) geprägt ist, sind enorme Abweichungen vom gebietspezifischen Mittelwert zwingend zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist es auch als erheblicher Mangel anzusehen, dass beim vorliegenden Modell keine ordnungsgemäße Validierung durchgeführt wurde. Bei der Validierung werden Verhältnisse angesetzt, die bei der Parameteroptimierung

nicht eingeflossen sind, um zu bewerten, ob das Modell auch für abweichende Verhältnisse realistische Ergebnisse liefert.

Die „korrekte“ Nachbildung einzelner Stichtage allein liefert keinen Beleg für die Prognosefähigkeit des Modells, zumindest nicht, sofern keine Volumenströme erfasst und für die Parameteroptimierung herangezogen wurden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit nach einem weiteren Prüfschritt zur Evaluierung der Modellgenauigkeit und Prognosefähigkeit, der jedoch im vorliegenden Fall versäumt wurde.

Ungeachtet der generellen Mängel hinsichtlich des Aufbaus weist das vorgelegte Modell nach Einschätzung von Prof. Dr. Kinzelbach selbst hinsichtlich der ermittelten Grundwasserstände eine Ungenauigkeit von vermutlich bis zu 0,5 m auf.

Dieser Schwankungsbereich ist unter Berücksichtigung der sensiblen Situation im Bereich der Siedlungsbereiche zu groß, um belastbare Aussagen treffen zu können bzw. um nachteilige Auswirkungen auf Anwohner ausschließen zu können.

Ohnehin ist aufgrund des Modellaufbaus eine belastbare Bewertung der Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche, gerade für einzelne Gebäude, schlichtweg unmöglich, was sich allein durch die vergleichsweise grobe Gitternetzauflösung des Detailmodells (125 x 125 m) ergibt.

Das Modell mittelt die numerisch ermittelten Wasserstände und gibt einen einheitlichen Wert pro Zelle an, dieser bezieht sich auf deren komplette Ausdehnung, also eine Fläche von über 15.000 m². Höhere und potentiell auch schädliche Grundwasserstände in Teilbereichen der Zellen können nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Beeinflussung des Einzelnen kann somit nicht bzw. nur mit völlig unzureichender Detailgenauigkeit abgeschätzt werden.

- bb) Unzureichende erneute Untersuchungen der Auswirkungen von Starkregenereignissen

Festzustellen ist zudem, dass die Auswirkungen von Starkregenereignissen während des Retentionsfalls nicht ausreichend untersucht wurden. Im Jahr 1999 gab es nach den Angaben des Deutschen Wetterdienst (DWD)

ein Regenereignis, bei dem innerhalb von 2 Stunden ca. 200 mm Niederschlag angefallen sind. Der Gutachter TGU hat einen derartigen Fall modelltechnisch zwar abgebildet, jedoch methodisch grob fehlerhaft. Beim entsprechenden Rechenlauf von TGU wurde der Niederschlag nur auf den Seeflächen angesetzt, da angeblich nur hier der Niederschlag einen direkten Einfluss auf die Wasserspiegelhöhe hat. Dies ist keinesfalls zutreffend, weshalb der Ansatz auch nicht ausreichend ist, um ein derartiges Niederschlagsereignis abzubilden.

Der Grundwasserleiter steht im Untersuchungsbereich oberflächlich bzw. oberflächennah an, die Deckschichten sind z. T. ausgeräumt (Abbau). Die vertikale Sickerpassage von der Geländeoberkante bis zur Grundwasseroberfläche ist entsprechend kurz (bei hohen Grundwasserständen fehlt sie z. T. ganz), aufgrund der Materialeigenschaften liegen teilweise zudem hohe Durchlässigkeiten vor. Untersuchungen von HYDROSOND zeigen, dass die Durchlässigkeit (somit auch der Leakagefaktor) der Deckschichten kleinräumig stark variieren kann ($2,1 \times 10^{-8}$ bis $2,8 \times 10^{-4}$ m/s).

Die Auswirkungen eines Starkregens auf den Grundwasserspiegel treten in Bereichen mit gut durchlässigen (oder fehlenden) Deckschichten ohne signifikante zeitliche Verzögerung ein und hätten dementsprechend auch bei der Grundwassermodellierung berücksichtigt werden müssen.

Dort wo bindige Deckschichten vorhanden sind, wird bei einem Starkregenereignis unmittelbar Oberflächenabfluss generiert, da das anfallende Oberflächenwasser nicht direkt in den Untergrund einsickert. Der resultierende Oberflächenabfluss wird mit dem natürlichen Gefälle abgeführt und speist hierdurch auch den stehenden und fließenden Oberflächengewässern zu. Ein Teil des Niederschlags wird zwar durch die Deckschichten auch zurückgehalten, jedoch nur solange, bis der Porenraum gefüllt ist und der Boden dadurch gesättigt ist.

Wie sich ein vergleichbares Ereignis im Retentionsfall - wenn also im Bereich des Polders und dessen Umfeld ohnehin bereits hohe Wasserstände und Sättigungen vorliegen - auswirkt, wurde nicht ausreichend untersucht. Der von TGU durchgeführte Modellrechenlauf ist keinesfalls geeignet, die Auswirkungen derartiger Verhältnisse korrekt zu erfassen.

Nachteilige Auswirkungen, die sich durch ein solches Ereignis potentiell auf Betroffene ergeben, sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse bzw. Datenlage nicht abschätzbar.

cc) Keine Unterlagen zu den Auswirkungen der geänderten Planung

Neben den vorhergehend beschriebenen Mängeln hinsichtlich des Modellbaus und der Parameterverteilung ist zu beanstanden, dass eine Betrachtung der potentiellen Auswirkungen der geänderten Planung auf die Grundwasserverhältnisse nicht vorgelegt wurde. Insoweit sind auch die ausgelegten Unterlagen im Hinblick auf die Erfordernisse der Öffentlichkeitsbeteiligung absolut unvollständig. Sie betreffen u. a. die wasserwirtschaftliche Bewertung, die Betrachtung anhand der sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf sämtliche Betroffenheiten und Rechtsgüter (z. B. Gebäude und Grundstücksflächen, landwirtschaftliche Beeinträchtigungen, trinkwasserrechtliche Relevanz für die Wassergewinnung) und die allgemeinen Umweltauswirkungen, insbesondere die Gewässer und Bodenbelastung, was wiederum Bedeutung für die Umweltverträglichkeitsprüfung hat.

Im Vergleich zu der Planung, die der Erstellung des Grundwasserströmungsmodells im Jahr 2002 zu Grunde gelegt wurde, hat sich die vorgesehene Hochwasserrückhaltung im Rahmen der ergänzenden Planfeststellung merklich verändert. Dies umfasst die folgenden Anpassungen:

- 1) die geplante Pumpleistung in der Mulde Waldsee wurde halbiert,
- 2) die Geometrie und damit das Fassungsvermögen des Grabens E7 wurden angepasst,
- 3) die geplante Pumpleistung am Schöpfwerk Altrhein wurde verändert,
- 4) die geplante Pumpleistung am Schöpfwerk Auf der Au wurde verändert,
- 5) die geplante Pumpleistung am Schöpfwerk Altrip wurde verändert,
- 6) die Art der Restwasserentleerung der gesteuerten Rückhaltung wurde angepasst,

- 7) der Verlauf und die Gestaltung des neuen Deichkörpers wurden in Teilbereichen verändert, bereichsweise sind in der aktuellen Planung auch Spundwände mit Eingriff in den natürlichen Untergrund vorgesehen,
- 8) der Rückbau des bestehenden Rheinhauptdeichs im Bereich der ungesteuerten Rückhaltung wurde verändert.

Obwohl durch diese Änderungen in der Planung auch Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu erwarten sind, wurde keine entsprechende modelltechnische Betrachtung durchgeführt.

Ob und wie sich bei der aktuellen Planung Abweichungen zum Stand 2006 (Erlass des Planfeststellungsbeschlusses) ergeben, wäre über eine Fortschreibung des Modells und einen aktualisierten Rechenlauf zu betrachten gewesen, was jedoch versäumt wurde.

Auffällig ist hierbei zudem, dass im Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 für den Altripsee als zu haltender Wasserspiegel bei Einsatz der gesteuerten Rückhaltung ein Wert von 88,30 m ü NN angegeben wird, während in B-3.2 der ergänzenden Planfeststellungsunterlagen ein maximaler Wasserspiegel von 88,50 m ü NN bei Einsatz der gesteuerten Rückhaltung verzeichnet ist.

Worauf diese Abweichung zurückzuführen ist, bleibt nach Sichtung der Unterlagen unklar, ebenfalls wurde nicht untersucht bzw. zumindest dargelegt, ob und wie sich diese Abweichung auf die Grundwasserverhältnisse auswirkt.

Mit dieser Ausnahme werden in den ergänzenden Planfeststellungsunterlagen die Zielwasserstände der Wasserhaltungen zwar analog zum PFB angegeben, so dass diesbezüglich keine Änderungen vorliegen. Unklar ist jedoch, inwiefern sich die geänderten Pumpleistungen auf die Vorlaufzeiten (v.a. bei der Mulde Waldsee, wo eine Halbierung der Pumpleistung vorliegt) auswirken bzw. ob es durch die sonstigen Änderungen (Gräben, Deichgeometrie, Spundwände, Restwasserentleerung) Wechselwirkungen und ggf. auch Wasserspiegeländerungen gibt.

Wie dargestellt, beruft sich das numerische Modell hinsichtlich der hydrogeologischen Parameter, welche zur Berechnung der hydrologischen Auswirkungen angesetzt werden (insb. Durchlässigkeit) jedoch auf generalisierte Werte. Von der TGU selbst wurden starke Schwankungen der Durchlässigkeit im Oberen Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet angegeben (horizontal und vertikal; kf-

Wert-Spannweite: $0,3 \times 10^{-3}$ m/s bis $6,0 \times 10^{-3}$ m/s), fanden bei der Erstellung des numerischen Modells jedoch keinerlei Eingang. Im Talgebiet, welches von Rinnenstrukturen (ehemaligen Flussläufen) geprägt sind, sind bereichsweise (ehemaliger Rand- bzw. Schlickbereich der Rinne) sogar weitaus niedrigere Durchlässigkeitswerte als die angegebenen, anzunehmen.

Konträr zu den Untersuchungen bzw. möglichen Verhältnissen wurde von TGU jedoch eine vereinheitlichte Durchlässigkeit des Grundwasserleiters angenommen. Gerade vor diesem Hintergrund ist die Darstellung der potentiellen Auswirkungen auf nahe gelegene Siedlungsbereiche bzw. landwirtschaftliche Flächen in den neu in das Verfahren eingebrachten Unterlagen nicht möglich und - soweit vorgenommen - einfach gegriffen und ohne Nachweis. Nachteilige Auswirkungen durch bereichsweise Grundwassererhöhungen und betriebsbedingter Absenkungen (bsp. Grundwasserhaltung Waldsee) sind vor dem Hintergrund der Durchlässigkeitsspannweite des Grundwasserleiters durch die aktuell vorliegende Berechnung anzunehmen.

dd) Ergebnis

Als Ergebnis ist festzustellen: Die aufgeführten Einwendungen belegen eindeutig, dass anhand der vorgelegten numerischen Grundwasserströmungsmodellierung nachteilige Auswirkungen des Vorhabens keinesfalls ausgeschlossen werden können. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen eine, im Vergleich zum Ist-Zustand, nachteilige bisher nicht erfasste Veränderung, insbesondere eine zusätzliche Erhöhung der Grundwasserstände in den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsbereichen, nicht verhindert werden kann.

c) Auswirkungen auf die Rechtsträger

Die Auswirkungen von Polderflutungen im gesteuerten und ungesteuerten Bereich sind erheblich, selbst wenn man nicht vom Szenario „akutes Versagen von Dammbauwerken“ mit großflächigen Überschwemmungen ausgeht.

Für die Gefährdung von Gebäuden, Böden und deren insbesondere landwirtschaftliche Nutzbarkeit sowie für die Trinkwassergewinnung durch erhöhten bzw. verminderten Grundwasser- und Druckwasseraustritt ist dann unter anderem der konkrete Durchlässigkeitsbeiwert an der Stelle entscheidend, an der sich das jeweilige Schutzobjekt befindet. Die Unterlagen kennen nur

zwei Bereiche und damit auch nur zwei Durchlässigkeitsbeiwerte. Es wird - wie dargestellt - von einer kf-Wert-Spannweite von $0,3 \times 10^{-3}$ m/s und $6,0 \times 10^{-3}$ m/s generalisierend ausgegangen, obgleich in den Retentionsräumen und auch außerhalb Werte in der Größenordnung von 10^{-6} bzw. 10^{-7} m/sec gefunden worden sind. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten wurde also in unzulässiger Weise und wohl auch absichtlich zu hoch angesetzt, um Vernässungen von vornherein auszuschließen.

Die Realität ist anders: Durch die Versickerung bzw. das binnenseitige Austreten von Qualmwasser im Bereich der Rückhalteflächen entstehen bei Polderflutungen in der Regel erhöhte Grundwasser- bzw. Druckwasserspiegel. Hiervon ist in Anbetracht der eigenen Erkenntnisse zu den Bodenverhältnissen auszugehen. An manchen Stellen dürften aber auch deutlich niedrigere Grundwasserspiegel anzunehmen sein, wenn man die Zusammensetzung des Bodens berücksichtigt.

Beide Folgen können negative Auswirkungen haben: bei höherem Grundwasserspiegel kann dies zu einem Aufweichen des Baugrunds führen. Folge könnte sein, dass Senkungen der Fundamente von Gebäuden auftreten und die Mauern dieser Gebäude Risse bekommen. Im Einzelfall können Keller und Gemäuer Wasser ziehen oder gar unterflurige Räume mit Wasser volllaufen. Soweit zu viel abgepumpt wird, weil die konkreten Grundwasserverhältnisse vor Ort nicht „in Griff zu kriegen“ sind, können Holzgründungen und -pfähle sich zersetzen und sich auch dann Senkungen einstellen.

Soweit ein erhöhter Grundwasserspiegel auftritt, kann dies zu einer Versauerung von Böden durch länger andauernde Vernässung führen. Dann können über längere Zeit die Äcker auch nicht befahren werden. Im landwirtschaftlichen Bereich führt eine Bodenversauerung dazu, dass bei Häufung dieses Zustands der Anbau auf diesen Flächen von vornherein ausgeschlossen wird. Teilweise sind zudem Bodenbelastungen jenseits der BBodSchV-Grenzwerte festgestellt worden.

Die Versauerung der Böden und die fehlende Möglichkeit der Bewirtschaftung sind mit geringerem Ertrag und erheblichen finanziellen Schäden verbunden.

Rechtlich betrachtet, ist bei den privaten Einwendern das Recht auf Eigentumsschutz aus Art. 14 GG verletzt, bei der Gemeinde Altrip das einfachgesetzlich geschützte Eigentum.

Die inkonsistenten Grund- und Druckwasserverhältnisse haben Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverband Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrheingruppe“ (PMG) mit Sitz in Schifferstadt, welcher zum 01.01.2017 das frühere Wasserwerk Altrip übernommen hat und durch die

neue Mitgliedschaft der Ortsgemeinde Altrip im Zweckverband die Rechtsnachfolge angetreten ist. Durch oberflächen- und grundwasserbezogene Zuflüsse besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Altrip mindestens im gleichen Maße wie vor der Änderung der Planung. Auch die Gebäude des Wasserwerks können Schaden nehmen und entweder vernässen bzw. sich senken. Daneben können die Wasservorkommen mit Schadstoffen belastet und die Grundwasserverhältnisse (z. B. Fließrichtung) nachteilig verändern.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der Tatsache, dass zudem ein Abgleich mit den im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren und im anschließenden gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen erfolgen muss, wird eine Vertiefung und Ergänzung sowie die Erhebung weiterer Einwendungen im Erörterungstermin vorbehalten.

2. Einwendungen in Bezug auf die WRRL

Der Vorhabenträger hat nunmehr im Rahmen des Planergänzungsverfahrens eine Unterlage zum Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG, im Folgenden WRRL) und der Bewirtschaftungsziele des WHG vorgelegt. Die Unterlage (im Folgenden Fachbeitrag) ist insgesamt nicht dazu fähig, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und Maßnahmen der WRRL sowie den Bewirtschaftungszielen des WHG zu belegen und stellt keine geeignete Grundlage für die behördliche Überprüfung dar, wie nachfolgend ausgeführt wird.

a) Keine transparente Methodenwahl

Der WRRL-Fachbeitrag ist zunächst bereits deswegen nicht dazu fähig, einen Verstoß gegen die Umweltziele und Bewirtschaftungsziele auszuschließen, weil die angewandte Methodik unzureichend ist und nicht den Anforderungen genügt, die das BVerwG an die Prüfung der WRRL-Vereinbarkeit stellt. Bislang gibt es zumindest für die Ebene der Vorhabenzulassung keine anerkannten Standardmethoden oder Fachkonventionen. Dieser Umstand befreit jedoch nicht davon, eine transparente, funktionsgerechte und in sich schlüssige Methode anzuwenden, wie es das BVerwG bereits vor dem EuGH-Urteil zur Weservertiefung (EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C-461/13) vorgegeben hat (BVerwG, Beschluss vom 02. Oktober 2014 – 7 A 14/12 –, Rn. 6, juris):

„Der Umstand, dass es derzeit noch keine anerkannte Standardmethode gibt, erweitert den Spielraum der Behörden bei der Entwicklung einer eigenen, fallbezogenen Methode. Er befreit aber nicht davon, diese Methode

transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig auszugestalten. Das erfordert weder ein "rechnerisches Baukastensystem" noch ein bis in alle Verästelungen ausdifferenziertes Bewertungsraster. Unverzichtbar ist aber, dass die angewandten Bewertungskriterien im Planfeststellungsbeschluss definiert werden und ihr fachlich untergesetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird."

Mittlerweile gibt die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) fachliche Bewertungsverfahren für die einzelnen Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässerkörpern vor (vgl. Anlage 5 der OGewV), die vorliegend nicht für die Auswirkungsprognose angewandt wurden. Der Fachbeitrag wendet diese Bewertungsverfahren nicht an, ohne sich jedoch damit auseinanderzusetzen, warum die in der OGewV vorgegebenen Bewertungsverfahren vorliegend nicht zur Anwendung kommen können bzw. angewendet wurden. Vielmehr werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potential der betroffenen Oberflächengewässer bis auf wenige Ausnahmen verbal argumentativ bewertet, ohne dass eine dafür notwendige Beschreibung der Methodenwahl erfolgt.

Dies ist insofern bemerkenswert, als der EuGH in Auslegung des Umweltziels nach Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. i WRRL eindeutig vorgegeben hat, dass eine Verschlechterung des Zustands vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhang V WRRL um eine Klasse verschlechtert bzw. eine negative Einwirkung auf eine bereits als schlecht eingestufte Qualitätskomponente vorliegt. Die Einstufung der ökologischen Qualitätskomponenten erfolgt dabei nach Anlage 5 der OGewV sowie dem Anhang V WRRL nach dem Wert der ökologischen Qualitätsquotienten, somit vorrangig nach einem rechnerischen Wert. Inwiefern eine verbalargumentative Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens im Fachbeitrag ohne eine Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit den maßgeblichen ökologischen Qualitätsquotienten möglich ist, ist höchst fraglich und wegen der fehlenden Beschreibung der Methode in der Unterlage unberücksichtigt und unerwähnt. Die Methodenwahl ist daher bereits an dieser Stelle nicht funktionsgerecht und transparent ausgestaltet.

Des Weiteren fehlt es an der Berücksichtigung der Einstufung der ökologischen Qualitätskomponente nach deren Wertstufe. Das BVerwG hat in seinem Urteil zur Weservertiefung bereits ausgeführt (BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 – 7 A 1/15 –, BVerwGE 156, 20-59, Rn. 162):

„Allerdings gelangt er zu diesem Ergebnis im Anschluss an die Auswirkungsprognose der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Gutachterlicher Fachbeitrag 5 - Aktualisierung des Kapitels WRRL der UVU) aufgrund der Beurteilung einzelner Qualitätskomponenten. Für sie bejaht er zum Teil Verschlechterungen, wertet diese aber als gering, so dass die Komponenten in keinem Fall in eine schlechtere Wertstufe wechselten (S. 1267 ff.). Obgleich dieser Prüfungsschritt für sich genommen dem vom Europäischen Gerichtshof für maßgeblich erklärten Maßstab entspricht, lässt sich daraus nicht der Schluss ziehen, die fehlerhafte Heranziehung des Zustandsklassenwechsels als maßgebliches Kriterium könne sich nicht ausgewirkt haben und sei daher unbeachtlich. Denn der jeweils gezogene Schluss, die Beeinträchtigungen der Qualitätskomponenten führten nicht zu einem Wertstufenwechsel, ist nicht fachlich untersetzt worden. Ohne nähere Feststellungen hierzu lässt sich nicht ausschließen, dass eine Qualitätskomponente schon bisher am unteren Rand einer Wertstufe liegt mit der Folge, dass selbst geringe weitere Beeinträchtigungen zu einer Abwertung führen. Angaben hierzu sind dem Planfeststellungsbeschluss ebenso wie dem zugrunde liegenden Fachbeitrag nicht ansatzweise zu entnehmen.“

Im Fachbeitrag bleibt unberücksichtigt, welche Einstufung des ökologischen Qualitätsquotienten bzw. welche Wertstufe eine ökologische Qualitätskomponente im IST-Zustand hat, an der sich die Auswirkungen des Vorhabens bemessen müssen. Wie das BVerwG ausgeführt hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine ökologische Qualitätskomponente bereits am unteren Rand einer Wertstufe liegt, mit der Folge, dass selbst geringe weitere Beeinträchtigungen zu einer Abwertung, also einem „Qualitätskomponentensprung“, führen.

b) Fehlerhafte rechtliche Maßstäbe

Die Unterlage in Form eines Fachbeitrags zur WRRL geht überdies von rechtlich unzutreffenden Maßstäben aus und legt diese der Auswirkungsprognose zu Grunde.

Zunächst geht der Fachbeitrag davon aus, dass die sog. nicht-berichtspflichtigen Gewässer, die nicht als eigenständiger Wasserkörper ausgewiesen sind oder einem anderen Wasserkörper zugeordnet wurden, nicht den Umweltzielen der WRRL bspw. in Form des Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebot unterfallen und für diese anzuwenden sind. Dies soll nur dann gelten, wenn die Einwirkung in einem Gewässer zu Auswirkungen in einem mit diesem verbundenen Wasserkörper führt. Hierzu heißt es in dem Fachbeitrag:

„Für Gewässer, die keinen eigenen Wasserkörper darstellen und die keinem anderen Wasserkörper zugeordnet sind (und die damit in den Bewirtschaftungsplänen nicht berichtspflichtig sind), gelten Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nur dann, wenn die Einwirkung in dem betreffenden Gewässer zu Auswirkungen in einem mit diesem verbundenen Wasserkörper führt (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2017b).“ (Fachbeitrag WRRL, Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, SGD Süd, 2018, S. 11)

Die Nichtanwendung der Umweltziele bzw. Bewirtschaftungsziele für nicht-berichtspflichtige Gewässer ist ungerechtfertigt und rechtlich unzulässig.

Weder die WRRL noch das WHG beschränken die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Umweltzielen bzw. Bewirtschaftungszielen auf eine Prüfung auf Wasserkörper. Die WRRL sieht in Art. 1 und Art. 4 WRRL den Schutz aller Binnenoberflächengewässer und der Oberflächengewässer vor. Das WHG und die in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele knüpfen an den Begriff der oberirdischen Gewässer nach § 3 S. 1 Nr. 1 WHG an. Eine Verengung der Vereinbarkeitsprüfung auf ausgewiesene Oberflächenwasserkörper, wie es im Fachbeitrag vorgenommen wird, verfehlt den rechtlichen Maßstab der Prüfung.

Doch auch wenn man dies verneinen würde, ist festzustellen, dass der Fachbeitrag den selbst gewählten Ansatz in der Auswirkungsprognose nicht anwendet und diesem nicht genügt. Denn folgt man dem auf die Rechtsprechung des BVerwG zurückgehenden Ansatz, das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot gelten dann, wenn die Einwirkung in dem betreffenden Gewässer zu Auswirkungen in einem mit diesem verbundenen Wasserkörper führt, so wäre dies in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen gewesen. Es fehlt jedoch in der Auswirkungsprognose eine Betrachtung für die nicht-berichtspflichtigen Gewässer bspw. in Form der Gräben, die im Vorhabensgebiet verlegt, neuangelegt oder wesentlich geändert werden sollen und die Auswirkung dessen auf die ausgewiesenen Wasserkörper, in die die Gräben letztlich einleiten und damit in Verbindung stehen.

Daneben geht der Fachbeitrag von der Annahme aus, dass kurzzeitige Verschlechterungen nicht beachtenswert sind, weil dies unverhältnismäßig wäre. Dazu heißt es in dem Fachbeitrag mit Verweis auf die Vollzugshinweise des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz:

„Verschlechterungen, die so kurzzeitig sind, dass die Annahme einer Verschlechterung unverhältnismäßig wäre, können dabei außer Betracht bleiben, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2017b).“ (Fachbeitrag WRRL, Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, SGD Süd, 2018, S. 11)

Hierzu wird eingewendet, dass die Anwendung der Umweltziele der WRRL nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterfallen, sondern bereits Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind und letztlich Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung des europäischen Gesetzgebers entstammen. Der EuGH hat im Urteil zur Weservertiefung bereits in Hinsicht auf das Vorbringen der Bundesrepublik Deutschland zu erheblichen Beeinträchtigungen zum Ausdruck gebracht, dass die Anwendung der Umweltziele keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung oder auch Interessenabwägung unterliegt (vgl. EuGH, Urte. v. 1.7.2015 – C 461/13, Rn. 68 f.).

Zudem ist festzustellen, dass die WRRL und auch das WHG Fälle von kurzzeitigen oder vorübergehenden Verschlechterungen selber regeln, so dass für eine etwaige Nichtanwendung der Umweltziele aufgrund der Verhältnismäßigkeit kein Raum verbleibt. So sieht die WRRL in Art. 4 Abs. 6 WRRL sowie § 31 Abs. 1 WHG Regelungen vor, wann vorübergehende Verschlechterungen nicht gegen die Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele verstoßen. Dies gilt jedoch nur für Verschlechterungen, die in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder durch Unfälle entstanden sind. Des Weiteren sind die in Art. 4 Abs. 6 lit. a – e WRRL und § 31 Abs. 1 Nr. 2 – 4 WHG genannten Voraussetzungen zu erfüllen. All diese Voraussetzungen und tatbestandlichen Einschränkungen sieht die oben wiedergegebene Annahme für kurzzeitige Verschlechterungen nicht vor, weswegen sie rechtlich unzulässig ist.

Im Übrigen bringen die vom Vorhabenträger angeführten Vollzugshinweise des Umweltministeriums von Rheinland-Pfalz die hier vertretene Auffassung auch zum Ausdruck. Darin heißt es:

„Die Regelung des § 31 Abs. 2 WHG (vorübergehende Verschlechterungen) ist abschließend und nur für die dort genannten, nicht vorhabenbezogenen Tatbestände (natürliche Ursachen, höhere Gewalt, Unfälle) anwendbar.

Eine analoge Anwendung auf vorhabenbedingte kurzzeitige Verschlechterungen ist nicht zulässig.“ (Vollzugshinweise des Ministeriums für Umwelt, Energie,

Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL), 4.5.2017 (zuletzt aktualisiert am 10.10.2018), S. 9)

Das Fachgutachten lässt dies außer Acht und klammert diesen Teil des Prüfungsvorgangs zu Unrecht aus. Unzureichend sind weiterhin die Ausführungen des Fachbeitrags in Hinsicht auf die rechtlichen Vorgaben für das Grundwasser. Der Fachbeitrag führt hierzu aus:

„Der mengenmäßige Zustand wird im Bewirtschaftungsplan gemäß § 4 Grundwasserverordnung (GrwV 2010) ermittelt. Die Einstufung erfolgt in den Klassen gut oder schlecht. Der mengenmäßige Zustand ist gut, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände und Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und dass durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes nicht dazu führen, dass die in den §§ 27 und 44 WHG definierten Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer, die in Verbindung mit dem Grundwasser stehen, verfehlt werden (§4 (2) GrwV 2010) oder sich der Zustand dieser Oberflächengewässer signifikant verschlechtert.“ (Fachbeitrag WRRL, Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, SGD Süd, 2018, S. 30 f.)

Diese Ausführungen sind unzureichend, da sie die gesetzlichen Vorgaben nur unvollständig wiedergeben und der Vereinbarkeitsprüfung nur unvollständig zu Grunde gelegt werden. Zum besseren Verständnis soll an dieser Stelle § 4 Abs. 2 GrwV wörtlich wiedergegeben werden:

„Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn

- 1) die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und*
- 2) durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass*

- a) *die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,*
- b) *sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert,*
- c) *Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und*
- d) *das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.*

Die durch Unterstreichen gekennzeichneten rechtlichen Vorgaben finden sich in der Wiedergabe im Fachbeitrag überhaupt nicht wieder und sind unberücksichtigt geblieben. Im Weiteren finden sich zu § 4 Abs. 2 lit. c und GrwV auch keine Ausführungen oder Untersuchungen in der Auswirkungsprognose für das Grundwasser. Dem Fachbeitrag liegen damit unzureichende rechtliche Maßstäbe zu Grunde.

- c) Fehlende Datengrundlage zur Anwendung der Umweltziele der WRRL

Wie der Fachbeitrag zutreffend wiedergibt, hat der EuGH in seinem Urteil zur Weservertiefung zumindest mit Blick auf den ökologischen Zustand bereits eindeutig entschieden, wie der Begriff der Verschlechterung des Zustands auszulegen ist. Danach ist der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. I WRRL dahingehend auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponenten i.S.d. Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente i.S.v. Anhang V WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Daher ist die Prüfung einer Verschlechterung von Oberflächenwassern auf die biologischen Qualitätskomponenten zu beziehen und es ist die Kenntnis über den IST-Zustand der jeweiligen Qualitätskomponenten erforderlich (mit Kenntnis des Wertes des ökologischen Qualitätsquotienten), um eine Auswirkungsprognose vornehmen zu können. Dies ist vorliegend nicht

für alle Oberflächengewässer oder auch Oberflächengewässerkörper gegeben. Es mangelt offensichtlich an Kenntnissen über den IST-Zustand der biologischen Qualitätskomponenten. So fehlen Angaben über den Zustand der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ jeweils für das Oberflächengewässer Neuhoferer Altrhein sowie Baggersee im Ochsenfeld (vgl. Fachbeitrag WRRL, Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, SGD Süd, 2018, S. 43, 48), die innerhalb der Bewirtschaftungsplanung nicht bewertet wurden. Es fehlt somit an einer Grundlage für die Prüfung einer Verschlechterung, wie sie der EuGH vorgegeben hat.

Der Vorhabenträger sah sich auch nicht zu einer Ermittlung des Zustands der ökologischen Qualitätskomponente veranlasst, obwohl ihn hierfür eine Ermittlungspflicht trifft. Insbesondere wird damit auch nicht den Anforderungen aus den Vollzugshinweisen des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz genügt, die der Vorhabenträger in dem Fachbeitrag wiederholt selber anführt. So wird in den Vollzugshinweisen Folgendes ausgeführt:

„Fehlende Daten zum Gewässerzustand oder zu Qualitätskomponenten (Oberflächengewässer) bzw. Komponenten (Grundwasser), die für die Beurteilung einer Verschlechterung durch das konkrete Vorhaben entscheidungserheblich sind, sind zu ermitteln.“ (S. 7)

„Aktuellere Erkenntnisse sowie fehlende oder lückenhafte Daten, die für die Beurteilung einer Verschlechterung entscheidungserheblich sind, erfordern jedoch ggf. weitere Untersuchungen und/oder eine Neubewertung des Ausgangszustands. Hierbei ist der Vorhabenträger im Rahmen der Mitwirkung im Antragsverfahren verpflichtet (siehe z.B. § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPg oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV), erforderliche Unterlagen beizubringen, die seinen Antrag begründen (d.h. Unterlagen und Daten zur Beurteilung, ob eine Verschlechterung und möglicherweise ein Ausnahmegrund vorliegt).“

„Soweit darüber hinaus Untersuchungen über den Gewässerzustand in Bezug auf die beantragte Benutzung erforderlich sein sollten, obliegt es dem Vorhabenträger, die zur Beurteilung der Zulassungsfähigkeit seines Vorhabens erforderlichen Daten und Nachweise im Rahmen der Erstellung der notwendigen Antragsunterlagen vollständig vorzulegen.“ (Vollzugshinweise des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG

sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL), 4.5.2017 (zuletzt aktualisiert am 10.10.2018), S. 22)

Somit lässt sich feststellen, dass eine den rechtlichen Maßstäben genügende Vereinbarkeitsprüfung schon aufgrund der fehlenden Datengrundlage nicht möglich ist und der Vorhabenträger auch nicht seiner Ermittlungspflicht nachgekommen ist.

Im Übrigen wird auch keine Worst-Case-Betrachtung für die genannte biologische Qualitätskomponente im Fachbeitrag vorgenommen.

Dieser Umstand ist auch nicht irrelevant, sondern von ganz zentraler Bedeutung, wie anhand des Beispiels des Neuhofener Altrheins und Baggersee im Ochsfeld dargestellt werden soll. Bei den genannten Seen handelt es sich um Standgewässer mit sehr hohen Nährstoffgehalten, die ein hohes Eutrophierungspotential aufweisen. Aufgrund des daraus resultierenden Sauerstoffmangels kam es in der Vergangenheit zum Auftreten von Fischsterben. Aufgrund des Fischsterbens bedingt durch die physikalisch-chemischen Verhältnisse, kann vorsorglich nur von einer Bewertung „schlecht“ für die Qualitätskomponente Fischfauna ausgegangen werden, da die zu Grunde liegenden Parameter (Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit, Altersstruktur, vgl. Anlage 3 OGewV) durch das aufgetretene Fischsterben derart beeinträchtigt wurden, dass hier nicht von einem „unbefriedigenden“ Zustand der biologischen Qualitätskomponente mehr ausgegangen werden kann.

Für eine als „schlecht“ bewertete biologische Qualitätskomponente (niedrigste Klasse) ist nach Rechtsprechung des EuGHs die strenge Status-Quo-Theorie anzuwenden. Für eine Qualitätskomponente, die in die niedrigste Kategorie eingeordnet wurde, stellt demnach jede Verschlechterung dieser Komponente und damit jede negative Einwirkung eine Verschlechterung des Zustands dar. Negative Einwirkungen sind vorliegend in Form der Entnahme von sauerstoffreichem Oberflächenwasser aus dem Baggersee im Ochsfeld und dem Neuhofener Altrhein gegeben. Somit ist für diese beiden Gewässer eine Verschlechterung des Zustands anzunehmen. Die eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG erforderlich macht, die jedoch nicht beantragt wurde. Ob Minderungsmaßnahmen in Form der künstlichen Belüftung innerhalb kürzester Zeit negative Einwirkungen tatsächlich und mit hinreichender Sicherheit verhindern können, ist fraglich und wird auch nicht weiter belegt. Eine Auseinandersetzung mit Auswirkungen und Begleiterscheinungen der künstlichen Belüftung (verstärkte Mobilisation und Aufwirbelung von stark sauerstoffzehrenden Stoffen) erfolgt ebenfalls nicht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung solcher Maßnahmen erst im Rahmen der Ausnahmeprüfung (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG).

d) Unzureichender Untersuchungsgegenstand

Der Fachbeitrag kann die Vereinbarkeit des Vorhabens auch schon deshalb nicht belegen, da er einen unzureichenden Prüfungsauftrag zum Gegenstand hat. Bereits in der Aufgabenstellung des Fachbeitrags wird deutlich, dass ausschließlich betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens betrachtet werden sollen (siehe Fachbeitrag WRRL, Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, SGD Süd, 2018, S. 5). Gegenstand der Untersuchung waren demnach nicht die bau- oder anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Bau- oder anlagebedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben in vielfacher Hinsicht zu erwarten. Insbesondere folgende Vorhabensbestandteile oder mit dem Vorhaben verbundene Gefahren wären auf ihre Auswirkungen hin zu untersuchen gewesen:

- Freilegung des Grundwassers auf einer Fläche von ca. 9,4 ha,
- Verlust Grundwasser schützender Bodenschichten,
- Erneuerung und Bau von Schöpfwerken sowie daraus resultierende Trübung des Wassers und Stoffeintrag,
- Errichtung von Deichen im natürlichen Retentionsgebiet,
- unsachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Havariefall.

Aufgrund der Nichtberücksichtigung von bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens leidet der Fachbeitrag an erheblichen Defiziten und kann nicht als geeignete Grundlage für die Feststellung einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umwelt- bzw. Bewirtschaftungszielen dienen. Im Übrigen wird dadurch auch nicht den Vollzugshinweisen des Umweltministeriums von Rheinland-Pfalz entsprochen. Darin wird ausdrücklich auf Auswirkungen eines Vorhabens in der Errichtungsphase Bezug genommen:

„Bei der Beurteilung der Frage, ob z. B. eine Bauphase, die mit kurzzeitigen nachteiligen Veränderungen verbunden ist, eine Verschlechterung darstellt, sind grundsätzlich das gesamte Vorhaben und dessen Auswirkungen nach der Vollendung zu betrachten. Solche nachteiligen Veränderungen, die nach Fertigstellung wieder beseitigt sind (oder bei denen sogar eine Verbesserung eingetreten ist), stellen keine Verschlechterung dar. (...)

Für diese Prognoseentscheidung ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, bei der insbesondere der Umfang des Vorhabens, die Dauer der Errichtungsphase und die Auswirkungen auf das Gewässer nach vollständiger Durchführung zu berücksichtigen sind.“ (Vollzugshinweise des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL), 4.5.2017 (zuletzt aktualisiert am 10.10.2018), S. 9)

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass grundsätzlich das gesamte Vorhaben und alle damit verbundenen Vorhabenbestandteile sowie die daraus resultierenden Auswirkungen in der Prüfung in der Auswirkungsprognose abzuhandeln sind. Schon der beschränkte Prüfauftrag des Fachbeitrags auf betriebsbedingte Auswirkungen genügt daher nicht dem rechtlichen Maßstab.

Selbst wenn man die Richtigkeit der Annahme, kurzfristige Verschlechterungen bzw. nachteilige Veränderungen stellen keine Verschlechterungen dar, unterstellte, so ist der Fachbeitrag trotzdem defizitär. Es fehlt vollständig an einer Berücksichtigung nicht-betriebsbedingter Auswirkungen und demnach fehlt es auch an einer Einzelfallbetrachtung, ob sich eine nachteilige Veränderung nur kurzfristig einstellt und nach Fertigstellung wieder beseitigt ist. Der Fachbeitrag stellt zwar einige Anlagen (Geländemulden, Schöpfungsbauwerke usw.) in der Beschreibung des Vorhabens dar, es fehlt jedoch an einer Berücksichtigung innerhalb der Auswirkungsprognose.

e) Fehlerhafte Auswirkungsprognose

Ungeachtet des bereits beschriebenen Defizits hinsichtlich des beschränkten Prüfauftrags, leidet der Fachbeitrag des Weiteren auch an einer fehlerhaften Auswirkungsprognose. Diese prognostiziert und bewertet lediglich (unzureichende) Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf den biologischen Zustand bzw. das ökologische Potential von Oberflächengewässern für die am schlechtesten bewerteten Qualitätskomponenten, die ursächlich für die jeweilige Einstufung des Zustands bzw. Potentials sind, nicht jedoch für alle maßgeblichen ökologischen Qualitätskomponenten.

Dem Fachbeitrag liegt somit die fehlerhafte Annahme zugrunde, lediglich die am schlechtesten bewerteten biologischen Qualitätskomponenten seien auf ihre Einwirkungen durch das Vorhaben zu überprüfen und zu untersuchen. Beispielfhaft wird nachfolgend die Prognose für den betroffenen Wasserkörper des Rheins hinsichtlich des ökologischen Potentials aus dem Fachbeitrag wiedergegeben:

„Wie in Kapitel 5 dargestellt, ist das ökologische Potenzial des Oberen Oberrheins gegenwärtig unbefriedigend. Ursächlich hierfür sind maßgeblich die folgenden Qualitätskomponenten:

☐ *Makrozoobenthos/allgemeine Degradation (ursächlich sind morphologisch/strukturelle Defizite sowie das starke Vorkommen von Neozoen)*

☐ *Hydromorphologie (ursächlich sind Begradigung, Uferbefestigung, Laufverkürzung, Sohlstruktur sowie Abflussbeeinflussung durch Buhnen). Das hier betrachtete Vorhaben kann keine Auswirkungen bezüglich der oben genannten biologischen Qualitätskomponenten haben. Ursächlich hierfür ist, dass die Einleitung des aus dem Baggersee im Ochsenfeld entnommenen Wassers in den Oberen Oberrhein weder in der Lage ist, die Hydromorphologie des Oberen Oberrheins, seine Saprobie noch seine derzeitige Besiedlung mit Neozoen zu beeinflussen.“ (Fachbeitrag WRRL, Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, SGD Süd, 2018, S. 59 f.)*

Anhand dieser Ausführungen ist ersichtlich, dass die Auswirkungsprognose zunächst nicht für alle ökologischen Qualitätskomponenten vorgenommen wurde und daneben auch nur für diejenigen, die ursächlich für die derzeitige Einstufung des jeweiligen Wasserkörpers sind. Dabei wird verkannt, dass innerhalb der Auswirkungsprognose die Auswirkungen auf alle biologischen Qualitätskomponenten vorzunehmen ist. Zum einen folgt dies aus der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13), zum anderen geben dies auch die Vollzugshinweise des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz vor, die der Vorhabenträger seinem Fachbeitrag zu Grunde gelegt hat. So heißt es darin ausdrücklich:

„Die Auswirkungen eines Vorhabens auf jede einzelne relevante bio-logische Qualitätskomponente und deren Einstufung in eine von fünf Zustandsklassen müssen zukünftig prognostisch vom Antragsteller und der Zulassungsbehörde dargelegt und bewertet werden.“ (Vollzugshinweise des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung

und Forsten Rheinland-Pfalz zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL), 4.5.2017 (zuletzt aktualisiert am 10.10.2018), S. 6)

Der Fachbeitrag unterliegt aufgrund einer unterbliebenen Auswirkungsprognose auf jede einzelne Qualitätskomponente des jeweiligen betroffenen Oberflächengewässers einem erheblichen Defizit bei der Prüfung. Im Umkehrschluss können nachteilige Veränderungen oder gar Verschlechterungen anderer biologischer Qualitätskomponenten nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird verkannt, dass auch nachteilige Veränderungen für biologische Qualitätskomponenten durch das Vorhaben eintreten können, die nicht ursächlich für die derzeitige Einstufung des jeweiligen Zustands sind. So kann theoretisch auch eine biologische Qualitätskomponente verschlechtert werden, die mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet wurde und nicht ursächlich für die Gesamteinstufung des Zustands ist, weil sie nicht die am schlechtesten bewertete Qualitätskomponente ist. Eine Verkürzung der Auswirkungsprognose und damit der Vereinbarkeitsprüfung durch Beschränkungen der Begutachtung auf Qualitätskomponenten, die ursächlich für die jeweilige Einstufung des Zustands sind, verfehlt den rechtlichen und fachlichen Maßstab.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der Tatsache, dass zudem ein Abgleich mit den im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren und im anschließenden gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen erfolgen muss, wird eine Vertiefung und Ergänzung sowie die Erhebung weiterer Einwendungen im Erörterungstermin vorbehalten. Gerade für die Belange der Wasserrahmenrichtlinie, die in den ursprünglichen Unterlagen nicht in einem eigenständigen Dokument betrachtet waren, ist dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

III. Naturschutz

Das ergänzte Vorhaben ist zudem mit zwingenden Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts nicht vereinbar.

1. Artenschutz

Dies gilt zunächst für den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 und 5 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Im Einzelnen:

a) Unzureichende Bestandserfassung

Mängel bei der durchgeführten Bestandserfassung stellen nach der Rechtsprechung nicht nur einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG dar, sondern infizieren auch die planerische Abwägung. Es lässt sich nämlich nicht ausschließen, dass die Planfeststellungsbehörde aufgrund des Ergebnisses einer ordnungsgemäßen Artenschutzprüfung zumindest andere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angeordnet hätte.

Unter anderem genügt die Erfassung der Brutvögel nicht den artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Nach Tabelle 19 des UVP-Berichts konnten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2016 insgesamt 62 Vogelarten als Brutvögel festgestellt werden. Aber für nur 38 Brutvogelarten wurden auch quantitative und raumbezogene Daten ermittelt, jedenfalls sind für die übrigen Arten solche Informationen nicht dargestellt. Damit fehlen für bis zu 75 % aller Vorkommen jegliche Grundlage, um die individuenbezogen zu bewertenden artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu beurteilen.

Die Auswahl der näher dargestellten Vogelarten ist auch völlig willkürlich getroffen. So heißt es auf S. 164 des UVP-Berichts bzw. S. 7 der Artenschutzprüfung:

„Zur Erfassung der bestandsbedrohten und weiteren planungsrelevanten Brutvögel wurde die Methode der Revierkartierung nach SÜDBECK et. al. (2005) angewendet. Häufige und ungefährdete Arten wurden qualitativ erfasst.“

Wegen des grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatzes der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, die für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gelten, sind laut der Rechtsprechung für deren Prüfung durch die Behörde Daten erforderlich, aus denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Das heißt, bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist eine Bestandsaufnahme der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Vögel samt ihren Lebensstätten erforderlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG), soweit sie für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen empfindlich sind. Warum z.B. die ungefährdete Schafstelze hinsichtlich des Vorhabens planungsrelevanter sein soll als z.B. die Gartengrasmücke oder als der Kleiber, erschließt sich uns weder aus der juristischen noch aus der ökologischen Perspektive.

Die fehlende Erfassung kann keineswegs durch die Annahme einer pauschalen Betroffenheit ersetzt werden, für die laut UVP-Bericht (S. 177) wie folgt verfahren wurde:

„Mit Hilfe der Siedlungsdichteangaben nach DIETZEN et al. (2016 und 2017) wurde errechnet, wie viele Reviere ungefährdeter Gebüsch-, Baum- und Höhlenbrüter durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Für die Berechnung wurde vorsorglich das oberste Perzentil der Wertespanne der durchschnittlichen Siedlungsdichten in Rheinland-Pfalz verwendet (Tabelle 21).“

Dieser Ansatz (vgl. dazu auch die Artenschutzprüfung, S. 272 und 277) mag mit Blick auf die allgemeinen Verpflichtungen aus der Eingriffsregelung und aus Sicht des Naturschutzes noch zu einigermaßen befriedigenden Ergebnissen führen, hat aber unter Umständen zur Folge, dass aufgrund der unvollständigen Erfassungen Kompensationen im Übermaß festgelegt werden. Bei der Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hilft dieser Ansatz jedoch überhaupt nicht weiter, weil nicht zu beurteilen ist, welcher Verbotstatbestand konkret erfüllt wird, ob dieser unter Inanspruchnahme der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewältigt werden kann oder weitere artenschutzrechtliche Ausnahmen und artspezifische Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert.

Hinsichtlich der Vogelarten fehlt eine Kartierung der dauerhaft gesetzlich geschützten Lebensstätten, hier insbesondere Baumhöhlen, Halbhöhlen und sonstigen Strukturen, die von diesen Arten z.T. ganzjährig, jedenfalls von Jahr zu Jahr wiederkehrend genutzt werden. Für diese Vogelarten kann nichts anderes gelten als für die Fledermäuse, bei denen eine vollständige Art für Art-Betrachtung stattgefunden hat.

Auch die Beurteilung von Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erfordert Kenntnisse über die Lage der Reviere der Brutvögel, weil sonst die Projektwirkungen nicht beurteilt werden können.

Es wird deshalb **b e a n t r a g t**, eventuell noch vorliegende, aber für die Antragsunterlagen nicht ausgewertete Erfassungsergebnisse zu den nicht dargestellten Arten offenzulegen (vgl. dazu auch unseren Antrag gemäß § 2 Abs. 2 LTranspG ganz am Ende dieser Einwendung) oder aber die noch nicht kartierten Reviere von Brutvogelarten in einer ergänzenden Erfassung zu erheben.

Auch die Erfassung der Gastvögel ist unzureichend. Denn sie beschränkt sich auf die Zeit von Oktober bis März und nach den vorgelegten Ergebnissen offensichtlich auf Wasservögel. Zur

Beurteilung des Störungstatbestandes wären jedoch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten für alle Vogelarten erforderlich gewesen. In diesen Zeiten sind Vogelarten besonders störungsempfindlich, weil diese Phasen einen hohen Energiebedarf erfordern, der durch Störungen zusätzlich erhöht würde. Um solche Auswirkungen qualifiziert beurteilen zu können, hätte es auch Erfassungen in den Monaten August und September erfordert, in denen z.B. viele Kleinvögel mausern und sich z.T. in hohen Dichten, wenn auch unauffällig in Gehölz-, Gebüsch-, Ruderal- oder Röhrichstrukturen aufhalten, wie aus der Literatur bekannt ist: Auch wenn weniger auffällig, sind die Zeiten außerhalb der Brutsaison mitunter arten- und individuenreicher als die Brutsaison selbst. Hierauf weisen Flade & Mann (2008, S. 363) hin:

„Nach Erlöschen der Gesangsaktivität der meisten Singvögel im Juli und Flüggewerden der meisten Bruten beginnt eine stille Phase sehr unauffälligen Vogellebens, in Gehölzen und Schilfbeständen. Jedoch halten sich dann so viele Vögel wie zu keiner anderen Jahreszeit in der Landschaft auf, die in Vorbereitung auf den Herbstzug Fettdepots anlegen und häufig auch mausern.“

Außerdem reicht bei einer einjährigen Erfassung eine monatliche Erfassungsfrequenz keineswegs aus, um das Auftreten der Vogelarten in diesen Zeiten qualifiziert zu beurteilen. Regelmäßig wiederkehrende Maximalbestände können u.U. nur wenige Tage oder Wochen dauern, was bei einer monatlichen Erfassungsfrequenz ohne Weiteres vollkommen übersehen werden könnte und dann bei der Bewertung der Auswirkungen verkannt würde.

Bei der Untersuchung der Amphibien und Reptilien fehlt es an der Erfassung der winterlichen Ruhestätten und der Abschätzung, in welchem Umfang diese durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen werden, was für alle drei Zugriffsverbote von Relevanz ist.

b) Verkannte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Aufgrund der unvollständigen Bestandserfassungen und verschiedenen Fehlbeurteilungen der ermittelten Sachverhalte bzw. Einschätzungen bleiben etliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in den Unterlagen bisher unberücksichtigt. Dies soll nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegt werden. Darüber hinaus fehlt es bisher in den Antragsunterlagen an einer nachvollziehbaren Abschätzung des Umfangs der Verbotstatbestände.

Die eingangs angeführte Übersichtsunterlage sieht stattdessen pauschale Ausnahmen für die genannten Arten vor, ohne zu benennen, für welche Verbotstatbestände eine Ausnahme für erforderlich erachtet wird und in welchem Umfang mit Verbotsstatbeständen zu rechnen ist.

Soweit nachfolgend fachliche Bedenken gegen Annahmen in den Unterlagen zu Artenschutz geltend gemacht werden, beziehen sich diese zugleich auf die entsprechenden Darstellungen in verbundenen Berichten (z.B. UVP-Bericht) und gelten für diese entsprechend. Es wird deshalb gerade auch in formeller Hinsicht gerügt, dass die Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des UVP-Berichts nicht ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist und damit das Informationsrecht der Einwender wie der gesamten Öffentlichkeit verletzt wurde. Zum Artenschutzbericht nun das Folgende:

aa) Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, Individuen der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Wildvögel bei Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. Bauvorhaben zu verletzen oder zu töten, wenn die zu erwartende Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen signifikant erhöht oder vermeidbar ist.

Auf S. 23 der Artenschutzprüfung wird ausgeführt:

„Gehölzrodungen werden nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar vorgenommen. Die Tötung von Fledermäusen in Wochenstuben, von Jungvögeln, die Zerstörung von Vogeleiern und von derzeit genutzten Vogelnestern als Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird damit weitgehend vermieden.“

Zuerst einmal ist festzuhalten, dass zur Vermeidung des Verbotstatbestandes keine Vorkehrungen ausreichen, die eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Nestern nur „weitgehend“ vermeiden. Überdies sichert die vorgesehene Auflage die Einhaltung der Auflage nicht einmal „weitgehend“. Denn für den Waldkauz ist bekannt, dass die Art bereits im Januar mit der Brut beginnen kann. Somit kann das Tötungsverbot nicht einmal für europäische Vogelarten sicher eingehalten werden.

Die Antragsunterlagen weisen die Amphibienarten Kammmolch, Grünfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch und Springfrosch im Eingriffsbereich des Vorhabens nach, kommen aber dennoch zu dem Ergebnis, dass für nicht für Exemplare einer dieser Arten ein signifi-

kant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) besteht, obgleich für die Individuen dieser Arten auf der Basis der Artenschutzprüfung völlig unbekannt bleibt, wo sie den Winter verbringen. In dieser Zeit kommt es aber zur Baufeldfreistellung, sodass angesichts der Datenlage aufgrund einer notwendigen worst-case-Betrachtung damit zu rechnen ist, dass dabei Individuen in ihren winterlichen Ruhestätten zu Tode kommen, denn die Fundpunkte liegen für alle Arten zu den Eingriffsflächen in einer gut erreichbaren Entfernung. Sofern die Verfasser der Artenschutzprüfung der Meinung sind, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht, wenn das Baufeld abgezaunt wird, darin befindliche oder eingewanderte Tiere abgesammelt werden und nur noch Einzeltiere im Baufeld verbleiben, so verkennen sie dabei den europarechtlich determinierten individuenbezogenen Maßstab und stellen stattdessen populationsbiologische Betrachtungen an, welche erst auf Ebene der Ausnahmeprüfung relevant sind. Für verbliebene Individuen der europarechtlich geschützten Arten erhöht sich das Risiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko massiv, es beträgt nämlich 100 %. Im Übrigen ist nicht einmal gewährleistet, dass die Tötung einzelner Individuen keine Rückwirkungen auf den betroffenen Bestand hat. Denn wenn die im Baufeld verbliebenen Individuen den Großteil der fertilen Weibchen ausmachen, diese dann aber für die Population ausfallen, kann es sogar zum Aussterben des Bestandes kommen. Da Informationen darüber, welche und wie viele Individuen genau im Baufeld verbleiben, nicht vorliegen, können auch keine validen Prognosen über die Auswirkungen von Tötungen auf die Population gemacht werden.

Das Tötungsrisiko für Fledermäuse, bei der Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfreistellung in ihren Höhlen zu Tode zu kommen, soll dadurch vermieden werden, dass Höhlen vor der Fällung mit Folie zugehängt werden, sodass die Tiere zwar heraus-, aber nicht mehr hineinkommen können. Abgesehen davon, dass es sich dabei um die Beschädigung einer Lebensstätte handelt, die unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fällt, wirkt ein solches Vorgehen nicht mit hundertprozentiger Sicherheit, weshalb damit zu rechnen ist, dass Tiere dennoch wieder in die Höhle gelangen werden und dann bei der Baumfällung verletzt werden oder zu Tode kommen. Damit kann es für Fledermäuse ab dem 1. Oktober zu Tötungen bei der Fällung von Bäumen kommen. Dies gilt erst recht für solche Tiere, die in den Bäumen überwintern. Denn dann sind sie nicht einmal in der Lage, nach der Fällung des Baumes zu fliehen, sofern sie diese überlebt haben, weil sie sich in ihrer Winterruhe befinden.

Zu Tötungen wird es schließlich auch durch die mit der Hochwasserrückhaltung regelmäßig mögliche Überflutung der Flächen während der Brutzeit kommen. Denn dann werden alle bodennah gelegenen Nester mit Eiern vernichtet und Jungvögel bzw. in bodennah gelegenen Höhlen übertagende Fledermäuse getötet werden, die derzeit unbeeinträchtigt ihren Nachwuchs aufziehen können.

Zu Tötungen wird es ferner für die (auch im FFH-Gebiet als Erhaltungszielarten zu beachtenden) Schmetterlingsart des Anhang IV der FFH-Richtlinie *Maculinea nausithous* kommen, und zwar durch die sommerlichen und durch die winterlichen Überflutungen.

Längere Überflutungen werden auch einige Amphibienarten sowie die Zauneidechse nicht überleben.

Die Holzkäferart Eichenheldbock, ebenfalls als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt, wird durch Überflutungen ebenfalls zu Tode kommen. Denn längeren Einstau ihrer Standorte vertragen Exemplare der Art nicht.

Schließlich gilt es speziell im Hinblick auf das Tötungsverbot zu rügen, dass entgegen seiner europarechtlichen Determinierung kumulative Auswirkungen trotz tatsächlicher Anhaltspunkte hierfür nicht betrachtet worden sind.

bb) Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 BNatSchG verbietet es, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit der Störung setzt nach der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 BNatSchG die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population voraus.

Die Artenschutzprüfung erkennt auch die Reichweite des Störungstatbestandes.

Durch den neuen Deich und dessen Begehrbarkeit wird es insbesondere während der Brutzeit für die deichnah brütenden, störungsempfindlichen Arten zu erheblichen Störungen kommen. Denn der Deichweg wird eine hohe Attraktivität als Wander- und Joggingstrecke bekommen. Deichnah brütende Vögel werden dadurch regelmäßig von ihren Nestern gescheucht, was zu einer Minderung des Bruterfolges führen wird. Am Beispiel des Mittelspechts wird deutlich, dass die Artenschutzprüfung bei

der Beurteilung der Störung den Maßstab verfehlt. Denn fünf von 21 Revieren werden durch das Vorhaben erheblich gestört. Diese Störungen beschränkt sich nicht nur auf die Bauphase, sondern wird auch darüber hinaus aufgrund des zunehmenden Besucherdrucks bestehen bleiben. Dadurch wird es immer wieder zum Ausfall von Brutten kommen, der Reproduktionserfolg der lokalen Population sinkt also, womit das Merkmal des Gesetzgebers zur Einordnung als erhebliche Störung erfüllt ist, selbst dann, wenn die Annahme der Artenschutzprüfung zutreffen sollte, dass es nicht zur Abnahme des Bestandes kommt. Weitere Störeffekte treten gerade für diese Waldart auch dadurch auf, dass ihr Reviermittelpunkt durch die Anlage des Deiches freigestellt wird und die übliche Revierstruktur beeinträchtigt ist. Überträgt man diese Konstellation auf weitere Arten, so wird offensichtlich, dass für eine ganze Reihe von Vogelarten das Vorhaben mit erheblichen Störungen verbunden sein wird. Die Unterlagen zeigen entsprechende Verhältnisse z.B. für den Neuntöter, für den keine artenschutzrechtliche Ausnahme vorgesehen ist.

Für die Vogelarten des Offenlandes wie z.B. Kiebitz und Feldlerche wurde nicht berücksichtigt, dass mit der Errichtung des Deichs eine neue Vertikalstruktur entsteht, die von diesen Arten gemieden werden.

Eine erhebliche Störung stellt es auch dar, wenn künftig bisher trocken gebliebene Nahrungsflächen für Vogel- und Fledermausarten während der Brutzeit für unbestimmte Zeit überflutet werden. Für die Nahrungssuche sind sie in dieser Zeit unbrauchbar. Ob nach dem Abfließen des Wassers unmittelbar wieder verwertbare Nahrungsflächen zurückbleiben, ist überhaupt nicht absehbar.

cc) Beschädigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Hochwasserrückhaltung kommt es zur Beschädigung von Lebensstätten europäisch geschützter Arten. Der tatsächliche Umfang ist allerdings völlig unklar, da die Standorte für den Großteil der Vogelreviere nicht ermittelt wurden und auch für die Amphibien lediglich Fortpflanzungsgewässer, nicht aber die winterlichen Ruhestätten erfasst wurden.

Der direkte Vergleich mit dem Mittelspecht verdeutlicht, dass es auch für eine Reihe weiterer Vogelarten zur Beschädigung von Lebensstätten kommen wird. Die Artenschutzprüfung geht nämlich von der Zerstörung von vier Revieren aus. Da diese ungefährdete Vogelart im Gebiet eine hohe Dichte aufweist, gehen die Gutachter davon aus, dass die Individuen nicht ohne Weiteres ins Umfeld ausweichen können. Genau diese Konstellation wird allerdings auch für weitere Arten zutreffen, womit belegt ist, dass die Liste der Arten, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird, deutlich länger sein müsste. Dieser Umstand bleibt allerdings unbeachtet, weil die Erfassungen unvollständig sind.

Als Beschädigung von Lebensstätten ist auch der Verschluss von Baumhöhlen nach dem Reusenprinzip einzuordnen, wie er als Maßnahme V1 vorgesehen ist. Daran ändert nichts, dass diese Maßnahme mit dem Ziel durchgeführt wird, Tötungsrisiken für Fledermäuse zu minimieren. Denn durch diese Maßnahme werden nicht nur Fledermäuse, sondern auch Vögel betroffen, die Höhlen regelmäßig auch zur Nachtruhe außerhalb der Brutzeit nutzen. Dieser Aspekt wurde beim Einsatz des Verfahrens überhaupt nicht thematisiert.

- dd) Funktionserhaltende (CEF-)Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung geht davon aus, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Vogelarten durch den Einsatz von sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermeiden zu können. Dabei verkennen die Gutachter, dass CEF-Maßnahmen für Vögel gar nicht infrage kommen, denn der Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Artenschutz ist lediglich für Arten nach Anh. IV FFH-RL aufgelegt worden und nicht für Europäische Vogelarten.

Hinsichtlich der Gruppe der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter hängen die CEF-Maßnahmen auch inhaltlich völlig in der Luft, denn ohne Kenntnis der Lage der beeinträchtigten Reviere können auch CEF-Maßnahmen nicht mit der nötigen Zielgenauigkeit angelegt werden. Sie können daher für diese Artengruppe nicht angerechnet werden. Nichts anderes gilt auch für die Gruppe der ungefährdeten Höhlenbrüter.

Aber selbst für den Fall, dass man funktionserhaltende Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch auf europäische Vogelarten anwenden könnte, erfüllen viele der hierzu vorgesehenen Maßnahmen nicht die engen Anforderungen, die an die Anwendbarkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen durch die Rechtsprechung und den Leitfaden der EU-Kommission zu stellen sind. Dies gilt mindestens für die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Star und Turteltaube.

ee) Fehlende Eignung der Artenschutz-Maßnahmen

Nachfolgend soll auf die einzelnen Maßnahmen eingegangen werden, denen eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände abzusprechen ist.

(1) Fäll- und Rodungszeitbeschränkungen

Wie bereits ausgeführt, ist die Maßnahme nicht einmal geeignet, um das Tötungsrisiko für Vögel zu vermeiden, denn der Waldkauz, der als Brutvogel nachgewiesen wurde, kann bereits Anfang Januar mit der Brut beginnen.

(2) Einzäunung der Baufelder und Sperren

Angesichts des Umfangs der Baumaßnahmen kann die Maßnahme allenfalls der Verringerung der Tötungsfälle dienen, jedoch nicht die Tötung von Amphibien und Reptilien sicher vermeiden, sodass für die verbliebenen Individuen oder neu eingewanderten Tiere das signifikant erhöhte Tötungsrisiko verbleibt. Gänzlich unwirksam bleibt die Maßnahme bei der winterlichen Freistellung des Baufeldes. Bei dieser Gelegenheit kommt es jedoch zur Tötung der in ihren Winterquartieren befindlichen Amphibien und Reptilien.

(3) V7 Einschränkung der Verkehrsbeziehungen

Die vorgesehene Beschränkung des Fahrzeugverkehrs vermeidet nicht die eigentlich relevante Störung. Die wird nämlich vor allem durch Spaziergänger, Radfahrer und Jogger verursacht, wohingegen Fahrzeuge eine geringere Störungswirkung aufweisen würden.

(4) KW1 Ausweisung von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen

KW1 kann nicht als CEF-Maßnahme für den Verlust oder die Störung von Vogelarten geltend gemacht werden, denn der räumliche Bezug zu den betroffenen Revieren ist in keiner Weise erkennbar. Überdies ist unklar, ob durch die Maßnahme für die Zielarten überhaupt eine Aufwertung möglich ist oder ob der Wald bereits soweit besiedelt ist, dass eine Dichtesteigerung bzw. Qualitätsverbesserung für die Vogelarten gar nicht mehr möglich ist. Dafür spricht nicht zuletzt, dass es sich bei den Flächen der Lage und Qualität nach um einen Bestandteil des unzureichend ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebietes DE6516401 handelt (siehe dazu weiter unten). Schließlich ist die Maßnahme auch deshalb ungeeignet, weil ein ökologischer Mehrwert erst im Laufe von Jahrzehnten entstehen wird, was dem Ansatz einer funktionserhaltenden Maßnahme, die ohne Zeitverzug wirksam werden muss, widerspricht.

(5) KW2 Förderung und Belassen von Alteichen

Das Belassen von Altbäumen in LRT-Flächen innerhalb von FFH-Gebieten stellt eine Sowieso-Maßnahme dar, die zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen zu den gesetzlichen Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL gehört und deshalb nicht als Maßnahme für Eingriffe in den Bestand z.T. charakteristischer Arten der LRT in diesem FFH-Gebiet angerechnet werden können. Aus artenschutzrechtlicher Sicht spricht gegen die Funktionalität dieser Maßnahme: Ob hier für Vogelarten und Fledermäuse überhaupt ein Mehrwert zu erzielen ist, ist durch nichts belegt. Die räumliche Lage steht den Anforderungen an CEF-Maßnahmen entgegen. Außerdem würden kompensierende Wirkungen zugunsten der Arten allenfalls im Laufe von Jahrzehnten wirksam werden, was dem Grundgedanken einer funktionserhaltenden Maßnahme zuwiderläuft, wonach sie ohne Zeitverzug wirksam zu werden hat.

(6) KW3 Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes

Die Nutzungsaufgabe einer Waldfläche innerhalb eines FFH-Gebietes ist nicht geeignet, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, z.T. innerhalb oder am Rand dieses FFH-Gebietes, herangezogen zu werden. Vielmehr ist die Extensivierung der Nutzung der Waldnutzung zu den Zielen des FFH-Gebietes und damit zu den Sowieso-Maßnahmen zu rechnen. Aber auch hier gilt zusätzlich, dass eine solche Maßnahme – wenn überhaupt – allenfalls im Verlaufe von Jahrzehnten irgendeine Wirkung erzielen könnte, damit aber nicht die Grundbedingung einer funktionserhaltenden Maßnahme erfüllt, die ohne Zeitverzug wirksam zu sein hat.

(7) KO1 Anlage und Pflege von artenreichem Grünland

Diese Maßnahme kann sicherlich eine sinnvolle Maßnahme zur ökologischen Aufwertung des Geländes dienen, aufgrund der fehlenden räumlichen Nähe zu den Eingriffen in die Lebensstätten der verschiedenen Zielarten ist sie jedoch nicht geeignet, um funktionserhaltend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu sein, wenn gleichzeitig auch die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die zeitliche und räumliche Nähe der Umsetzung erfüllt werden sollen. Von daher werden für die Arten, für die aufgrund dieser Maßnahme auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung verzichtet wurde, eine solche Ausnahmeprüfung erforderlich.

(8) KO2 Anlage und Pflege von Magergrünland

Die Fläche liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE6516401, sodass zu klären gewesen wäre, ob diese Fläche nicht zur Entwicklung von Habitaten der verschiedenen Zielarten des Vogelschutzgebietes benötigt werden. Ein entsprechender Abgleich mit Managementüberlegungen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

(9) KO3 Anlage und Pflege von Nasswiesen

Die Anlage und Pflege von Nasswiesen ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für eine Reihe von Vogelarten vorgesehen. Sie stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der vorher festgestellten

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten und können deshalb nicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes herangezogen werden. Deshalb sind für Kuckuck, Star und Turteltaube zusätzliche artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich.

(10) KO6 Anlage von Lerchenfenstern/ Ackerrandstreifen

Die Maßnahme bleibt vage, denn noch ist unklar, ob es Lerchenfenster oder linienhafte Strukturen geben soll. Es bleibt auch völlig offen, wie eigentlich auf Dauer geregelt werden soll, dass in jedem Jahr die erforderliche Zahl von zehn Lerchenfenstern auch zu organisieren sein werden. Abgesehen von diesen eher formalen Mängeln der Maßnahme ist die Annahme, dass 10 x 20 m² Lerchenfenster den Verlust eines kompletten Reviers der Feldlerche und störungsbedingte Beeinträchtigungen von zwei weiteren Revieren ausgleichen könnten, zumal die Maßnahmen auch nicht dazu beitragen, dass die Funktion des Reviers für die betroffenen Vögel innerhalb ihres Revieres ohne Zeitverzug erhalten bleibt. Dagegen sprechen sowohl die womöglich jährlich wechselnde Lage als auch die geringe Größe der Maßnahme, die nicht einmal einem Prozent eines durchschnittlichen Feldlerchenreviers entspricht. Nichts anderes gilt auch für die streifenförmigen Strukturen, die sich überdies als ökologische Falle für Feldlerchen erweisen könnten, weil diese Streifen in einer strukturarmen, ausgeräumten Agrarlandschaft bevorzugt auch von Greifvögeln (Turmfalke, Rohrweihe) oder Raubsäugern abgesehen werden und ihnen dann die dort brütenden Feldlerchen bzw. ihre Gelege und Jungvögel zum Opfer fallen. Der Maßnahme fehlen also insgesamt die unverzichtbaren Merkmale, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen müssen, um den Verbotstatbestand der Lebensstättenzerstörung zu vermeiden. Den Maßnahmen fehlt im Übrigen auch der, ob sie zur Stützung der lokalen bzw. betroffenen Population überhaupt etwas beitragen können. Denn sie sollen in einem Dichtezentrum der Feldlerche angelegt werden, weshalb sich die Frage stellt, ob hier überhaupt eine weitere Verdichtung der Besiedlung möglich bzw. ob eine Erhöhung des Reproduktionserfolges durch die Maßnahmen zu erreichen ist. Belege oder auch nur Hinweise dazu liefern die vorgelegten Unterlagen hierzu nicht.

Nicht anders zu bewerten ist die Maßnahme im Übrigen auf die Schafstelze.

(11) KO7 Anlage von Hecken

Diese Maßnahme wird quasi als Allheilmittel gegen fast alle Beeinträchtigungen eingesetzt, die dem Bauvorhaben zugeschrieben werden. So soll die Anlage von Hecken z.B. bei der Wasserfledermaus, dem Großen Mausohr, der Kleinen Bartfledermaus, dem Kleinabendsegler, der Mückenfledermaus, der Rauhautfledermaus und dem Braunen Langohr, im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG den Verlust von insgesamt 198 Quartierstrukturen ersetzen. Das ist jedoch schon vom Ansatz her so gut wie ausgeschlossen, es sei denn, man lässt die Hecken zu großen, alten Baumreihen auswachsen, was aber viele Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde und auch von der Auswahl der vorgesehenen Gehölze her nicht möglich ist. Dieser Ansatz ist auch bei solchen Arten unwirksam, die sich schwerpunktmäßig im Waldesinneren aufhalten.

Wegen fehlender räumlicher Nähe kommt die Maßnahme auch nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Laubfrosch infrage, weshalb für diese Art der Verbotstatbestand nicht vermieden und eine weitere artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Wegen fehlender räumlicher Nähe zu den Lebensstättenzerstörungen kommt die Maßnahme nicht oder allenfalls in kleinen Teilen als funktionserhaltende Maßnahme für die Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube infrage. Für die unter G1 zusammengefasste Gruppe der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter bleibt völlig unklar, wie großen Betroffenheit an welcher Stelle eigentlich ist. Von daher kann auch nicht abgesehen werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen vom Umfang und von der Lage her geeignet sind, um den Verbotstatbestand der Lebensstättenbeschädigung zu vermeiden. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des Mäusebussards, für den eine potenzielle Betroffenheit von vier Revieren angenommen wird. Es ist völlig ausgeschlossen, dass im Falle einer Betroffenheit die Heckenabschnitte ausreichen könnten, um den Verlust auszugleichen.

Das Beispiel des Mäusebussards verweist im Übrigen auf ein anderes Problem dieser Maßnahme. An eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist nämlich nicht nur die Anforderung einer direkten räumlichen Nähe zu den betroffenen Lebensstätten zu stellen, sondern auch deren sofortige Wirksamkeit, sodass für die Individuen der betroffenen Reviere kein zeitlicher Verzug entsteht. Dies ist bei Arten wie z.B. dem Mäusebussard, aber auch bei anderen Arten, die nur reifere Strukturen besiedeln, gänzlich ausgeschlossen. Insofern ist festzustellen, dass die Maßnahme KO7 nicht geeignet ist, im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Daraus folgt die Notwendigkeit weiterer artenschutzrechtlicher Ausnahmeprüfungen, deren Umfang derzeit allerdings nicht absehbar ist, weil für einen Großteil der Vogelreviere die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen nicht vorliegen.

(12) KO9 Pflege von Kopfweiden

Wegen der fehlenden räumlichen Nähe lässt sich die Pflege von Kopfweiden nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Vogelarten Feldsperling, Star und die Gruppe der „ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter“ einsetzen. Die Maßnahme KO9 würde auch vom Volumen her für diesen Zweck überhaupt nicht ausreichen, wenn man die maximal betroffene Zahl an Revieren berücksichtigt. Für einige Arten wie die Turteltaube oder Eichelhäher und Habicht ist die Maßnahme sogar komplett kontraproduktiv, da diese Vogelarten vom Rückschnitt der Bäume überhaupt nicht profitieren, sondern die Bereiche wegen der eingetretenen Kahlheit des Standortes eher meiden werden. Sie würden stattdessen eher von auseinanderbrechenden und dann wild wieder auswachsenden Weiden profitieren. Insofern ist die Maßnahme nicht geeignet, um im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Daraus folgt ein weiteres Mal die Notwendigkeit weiterer artenschutzrechtlicher Ausnahmeprüfungen, deren Umfang derzeit allerdings nicht absehbar ist, weil für einen Großteil der Vogelreviere die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen nicht vorliegen.

(13) KG1 Anlage von Gewässern

Die Anlage von Gewässern soll als funktionserhaltende Maßnahme für den Kammmolch, den Springfrosch und den Laubfrosch dienen, für den die Artenschutzprüfung (S. 133) feststellt, dass gar keine Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt werden. Stattdessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass winterliche Ruhestätten, womöglich mit darin befindlichen Individuen, zerstört werden. Neue Gewässer stellen keine funktionserhaltende Maßnahme für mutmaßlich zerstörte, aber nicht ermittelte winterliche Ruhestätten dar. Sie können erst recht nicht ein Tötungsrisiko ersetzen.

Für die Knoblauchkröte ist festzustellen, dass die Maßnahme KG1 in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort steht und daher als funktionserhaltende Maßnahme nicht angerechnet werden kann. Darüber hinaus ist auf die Ausführungen zum Kammmolch zu verweisen.

Welchen Zweck diese Maßnahme funktionserhaltend für den Kuckuck erfüllen soll, erschließt sich nicht. Denn eine Besiedlung durch den Teich- oder Sumpfrohrsänger, die als Wirtsvogel infrage kommen, wird durch die vorgesehene Zurückdrängung des Röhrichts weitgehend ausgeschlossen.

Daraus folgt, dass die Maßnahme nicht geeignet ist, um im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Daraus folgt ein weiteres Mal die Notwendigkeit weiterer artenschutzrechtlicher Ausnahmeprüfungen, deren Umfang derzeit allerdings nicht absehbar ist, weil für einen Großteil der Vogelreviere die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen nicht vorliegen.

(14) KG2 Entwicklung eines Mosaiks von Kleingewässern

Die Maßnahme steht für die Kreuzkröte in keinem räumlichen Zusammenhang mit der verloren gegangenen Lebensstätte südlich des Neuhofener Altrheins und ist deshalb als funktionserhaltende Maßnahme nicht anrechenbar. Für die Wechselkröte soll diese Maßnahme ebenfalls funktionserhaltend wirk-

sam sein, allerdings stellt die Artenschutzprüfung überhaupt keine Zerstörung von Laichgewässern fest. Dagegen kann KG2 nicht zur Vermeidung des Zerstörungstatbestandes für die gar nicht ermittelten Zerstörungen von winterlichen Ruhestätten angerechnet werden.

Daraus folgt auch hier, dass die Maßnahme nicht geeignet ist, um im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Daraus folgt ein weiteres Mal die Notwendigkeit weiterer artenschutzrechtlicher Ausnahmeprüfungen, deren Umfang derzeit allerdings nicht absehbar ist, weil für einen Großteil der Vogelreviere die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen nicht vorliegen.

(15) Maßnahme KQ1 Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse

Die Wirksamkeit von Nistkästen für Fledermäuse ist durch jüngere Untersuchungen infrage gestellt und je nach Art und Funktion im Lebenszyklus unterschiedlich erfolgreich. Insofern stellt sich die Frage nach Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme, zumal sie nicht zielgerichtet auf die tatsächlich verloren gegangenen Lebensstätten ausgerichtet ist, sondern nach der Methode „Schrotschuss“ verfahren wird nach dem Motto: Irgendein Kasten wird schon angenommen werden. Damit werden die Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG aber nicht erfüllt.

(16) KG2 Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen

Angesichts des Umstandes, dass die meisten der höhlenbrütenden Vogelarten überhaupt nicht punktgenau erfasst wurden und deshalb auch nicht klar ist, für welche Arten in welchem Umfang Lebensstätten beeinträchtigt werden, hängt die Maßnahme „in der Luft“. Die Großflächigkeit des Einsatzraumes steht der Zielrichtung funktionserhaltender Maßnahmen entgegen, wonach für die betroffenen Vogelarten die Funktion ihres Revieres ohne zeitlichen Verzug erhalten bleiben soll. Dies erfordert Kenntnisse über die Lage der Reviere und auch die Lage der betroffenen Lebensstätte.

Erst danach kann entschieden werden, ob die Anbringung eines Nistkastens in diesem Revier auch die Funktion erhalten bleibt oder ob etwa durch den flächigen Eingriff, der mit dem Deichbau verbunden ist, ganze Reviere zerstört werden, was auch durch die Anbringung eines Nistkastens nicht repariert werden kann. Die nach der Maßnahmenbeschreibung wahllose Verteilung von Nistkästen über einen großen Raum wird den Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gerecht.

(17) KQ3 Anlage von Kunsthorsten

Die Anlage von Kunsthorsten lässt unberücksichtigt, dass durch die Errichtung des Deichs womöglich die Eignung des Reviers in Gänze infrage gestellt ist, sodass eher von einer Zerstörung des Gesamtreviers zu sprechen ist und deshalb Nisthilfen in keiner Weise weiterhelfen. Die Datenlage ist nicht ausreichend, um diese Frage sinnvoll beurteilen zu können. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG überhaupt erfüllt.

c) Artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Die Liste der betroffenen Arten ist unvollständig.

Die zusammenfassende Bewertung sieht artenschutzrechtliche Ausnahmen für eine Reihe von Fledermäusen, die Zauneidechse und drei Vogelarten vor. Hierzu ist zuerst einmal festzustellen, dass die EU-Vogelschutzrichtlinie für das hier beantragte Vorhaben gar keine Ausnahme vorsieht. Zum anderen ist ferner festzuhalten, dass die Auswertung der Unterlagen ergeben hat (s.o.), dass der Umfang der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände massiv unterschätzt wurde, was mit einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung und einer unzulässigen Ausweitung des Anwendungsfeldes von funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu tun hat und der Annahme, dass dadurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden worden sind.

Aber selbst dann, wenn man trotz dieser ungeklärten rechtlichen Fragen und der Defizite bei der Anwendung der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich einmal annimmt, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG für dieses Vorhaben zu Lasten der betroffenen Arten geltend gemacht werden könnten, entbindet dies nicht von ei-

ner sorgfältigen artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung. Daran fehlt es hier. Zur Frage der Alternativen findet sich lediglich der allgemein gehaltene Hinweis:

„Fehlen zumutbarer Alternativen

Die Rückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen ist alternativlos, weil sie durch ihre Lage unmittelbar vor Ludwigshafen/Mannheim zu einer gezielten Entnahme der Hochwasserspitze, zur Entkoppelung des Zusammentreffens der Hochwasserwellen von Rhein und Neckar und damit zur Abwehr einer Überflutung in Ludwigshafen und Mannheim besser als jede andere Fläche geeignet ist. Weiter rheinaufwärts liegende Flächen können nicht mit der gleichen Zielgenauigkeit wie eine Rückhaltung am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen eingesetzt werden. Dies wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 auch so festgestellt und vom BVerwG im Urteil v. 22.10.2015 (Az. 7 C 15.13, Rn. 54 ff.) bestätigt.“

Aktuelle, vergleichend detailliert erhobene Bestandserfassungen werden in den Unterlagen nicht präsentiert. Auch aus dem Vorläuferverfahren sind solche Informationen nicht bekannt. Erst dann, wenn eine vergleichende Bilanzierung der artenschutzrechtlichen (und habitatschutzrechtlichen) Verbotstatbestände vorliegt, kann über die Frage entschieden werden, ob zumutbare Alternativen vorliegen oder nicht.

Stattdessen wird eine in sich widersprüchliche Argumentation aufgebaut: Eingangs der Artenschutzprüfung wird einerseits darauf verwiesen, dass bei der Planfeststellung 2006 noch kein Ausnahmeantrag möglich war. Andererseits wird – wie oben zitiert – auf eine gerichtlich bestätigte Alternativlosigkeit abgestellt. Wenn aber doch die artenschutzrechtliche Ausnahme gar nicht Gegenstand der Planfeststellung 2006 war, dann kann sich die Wirkung der Gerichtsentscheidungen a priori nicht auf die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung erstrecken.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der Tatsache, dass zudem ein Abgleich mit den im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren und im anschließenden gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen erfolgen muss, wird eine Vertiefung und Ergänzung sowie die Erhebung weiterer Einwendungen im Erörterungstermin vorbehalten.

II. Habitatschutz

Das Vorhaben ist auch in Gestalt der nunmehr vorgelegten Ergänzungen mit den Vorgaben zum europäischen Gebietsschutz aus § 34 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der FFH-Richtlinie nicht vereinbar.

Nachfolgend erheben wir hierzu die folgenden Einwendungen:

1. Geltender rechtlicher Maßstab

Die Antragsunterlagen leiden zunächst an grundlegenden Mängeln bei der Ermittlung und Bewertung der für den Schutz von Natura-2000-Gebieten maßgeblichen Tatsachen, weshalb hier der insoweit geltende rechtliche Maßstab „vor die Klammer“ gezogen wird. Dieser bezieht sich grundsätzlich sowohl auf die Prüfung nach Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie als auch die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 i.V. Abs. 2 FFH-Richtlinie.

a) Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen

Projekte sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hin zu überprüfen. Sie dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung zu besorgen, so ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 67).

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung in diesem Sinne führen kann, erfordert eine Einzelfallbeurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten.

Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68).

Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass die Behörde ein Vorhaben ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor **Gewissheit** darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Der Gegenbeweis misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2011 – 4 B 48/10 –, Rn. 5, juris unter Verweis auf die Vorinstanz.)

Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium nach der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Wie aber bereits oben ausgeführt, hat der EuGH zuletzt in seinem Urteil zur Waldschlößchenbrücke klargestellt, dass abweichend von der Ansicht des BVerwG das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. Abs. 2 der FFH-Richtlinie gilt und damit eine alleinige Orientierung am Erhaltungszustand der Arten unzureichend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2016, C-399/14).

Bei Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, darf die Behörde nach Ansicht des BVerwG mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 94 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 64). Nach anderer Auffassung gehen Zweifel dagegen zu Lasten des Projekts (vgl. OVG Münster, NuR 2008, 49, 51 f., Mühlbauer in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walther/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Auflage, § 34 BNatschG, Rn. 10).

Der letztgenannten Auffassung ist aus Sicht der Einwender zu folgen.

b) Ermittlungspflichten im Gebietsschutz

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nach geltender Rechtsprechung nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Dem hat der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie. Solange ein FFH-Gebiet noch nicht unter Festlegung des Schutzzwecks zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist, sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 72 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 75 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 14. September 2006 - Rs. C-244/05 - Slg. 2006, I-8445 Rn. 39, 45 und 51).

Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende - Gebietsbestandteile sind hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75 m.w.N.).

Da die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung nicht normativ festgelegt ist, ist die Zulassungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Auch hinsichtlich der Methodenwahl muss sie aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A

3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 73 unter Hinweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - Rs. C-127/02 - Slg. 2004, I-7405 Rn. 54) einhalten. Untersuchungsmethoden, die in der Fachwissenschaft als überholt gelten, sind demnach unzulässig. Umgekehrt bestehen keine Einwände gegen eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode, wenn mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmende Ergebnisse erzielt würden. (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 73).

Die Verträglichkeitsprüfung hat sich bei der Typzuordnung für Lebensräume an den einschlägigen Konventionen und Standardwerken zu orientieren (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75). In jedem Fall sind die charakteristischen Arten, die nach dem Stand der Fachwissenschaft für einen Lebensraumtyp prägend sind, in der Bestandserfassung und -bewertung, selbst wenn diese im Standard-Datenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind, zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 79).

Ob diese Rechtsprechung des BVerwG in allen Einzelheiten den Vorgaben des EuGH entspricht, erscheint fraglich. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH schließt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte die Verwirklichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels des Schutzes der Gebiete nicht ebenso wirksam gewährleisten (vgl. zuletzt EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 48, juris m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet die nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Habitatrichtlinie durchzuführende angemessene Prüfung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 49, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Frankreich, C-241/08, EU:C:2010:114, Rn. 69, Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 99, und Nomarchiaki Aftodioikisi Aitolioakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 112 und 113).

Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen

wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 50, juris unter Verweis auf Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27).

Ohne eine solche Prüfung ist es auch nicht möglich, eine an sich gebotene Abweichungsprüfung im späteren gerichtlichen Verfahren nachzuholen. Eine Prüfung, die den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie genügt, ist in all den Fällen erforderlich, in denen entsprechend Art. 6 Abs. 4 ein mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets unvereinbares Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden soll (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 56, juris unter Verweis auf Urteil Nomarchiaki Aftodioikisi Aitolokarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 114). Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie kommt nach der Rechtsprechung des EuGH damit erst dann zur Anwendung, wenn die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie geprüft worden sind. Für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4 dieser Richtlinie ist es daher unerlässlich, dass die Auswirkungen auf die für das fragliche Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bekannt sind, da andernfalls die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung nicht geprüft werden können. Die Prüfung etwaiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Frage, ob weniger nachteilige Alternativen bestehen, erfordert nämlich eine Abwägung mit den Gebietsbeeinträchtigungen, die mit dem Plan oder Projekt verbunden sind.

Außerdem müssen die Gebietsbeeinträchtigungen genau ermittelt werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 57, juris unter Verweis auf Urteil Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 74).

c) Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten

Auch für die Bestandsbewertung (deren korrekte Erhebung nach dem oben geschilderten Maßstab vorausgesetzt) gesteht das BVerwG der Behörde eine gerichtlich nicht überprüfbare Einschätzungsprärogative zu. Gebietsauswahl und Verträglichkeitsprüfung haben sich nach Ansicht des Gerichts nur an der in der 5. Begründungserwägung der Richtlinie zum Ausdruck kommenden Zielsetzung zu orientieren, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten von gemeinschaftlichen Interesse zu wahren oder wiederherzustellen. Was unter einem günstigen Erhaltungszu-

stand zu verstehen ist, ergibt sich nach der - wie gezeigt unionsrechtlich bedenklichen - Auffassung des BVerwG für natürliche Lebensräume aus Art. 1 Buchst. e und für die Arten und der Habitate aus Art. 1 Buchst. i FFH-RL.

Bedeutsam für die Bewertung sind danach diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder des Habitats der Art und der Art selbst abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u.a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u.a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente genannt. Diese Kriterien sind nach Ansicht des Gerichts auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75).

- d) Keine Umgehung der Ausnahme durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes darf nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgangen werden. Der EuGH hat in seinem Urteil C-521/12 vom 15.05.2014 klargestellt, dass Maßnahmen an anderer Stelle in einem Natura 2000-Gebiet nicht herangezogen werden dürfen, um die Beeinträchtigung durch ein Vorhaben für unerheblich zu erklären (Rn. 29). Noch deutlicher ist die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 27.02.2012 (C-521/12, Rn. 42) geworden:

"Insoweit halte ich es für irrelevant, wenn an anderer Stelle des Gebiets neue Lebensräume geschaffen werden, selbst wenn dies voraussichtlich zu einer positiven Gesamtbilanz führt. Es kommt nämlich trotzdem zu einer negativen – womöglich sogar irreparablen – Einwirkung auf den bestehenden natürlichen Lebensraum und damit auf das Gebiet als solches. Der neue Lebensraum wird in gewissem Grad künstlich angelegt und kann erst nach einiger, möglicherweise langer Zeit zu einem wirklich natürlichen Lebensraum werden."

Grundsätzlich sieht die deutsche Rechtsprechung Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung vorhandener Erkenntnismittel derzeit nicht ausräu-

men lassen, nicht als unüberwindbares Zulassungshindernis an, sondern eröffnet der Planfeststellungsbehörde hier die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Zugunsten des Projekts dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 94 m.w.N.). Für Kompensationsmaßnahmen (im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, vgl. § 19 Abs. 2 BNatSchG) sieht das BVerwG diese Feststellung allerdings nur ausnahmsweise als zulässig an, da die genannten Maßnahmen in der Regel erst deutlich verzögert wirken und ihr Erfolg selten mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit vorhergesagt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 94 unter Verweis auf Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04 - Slg. 2006, I-10183 Rn. 35).

Zwar hat die zuständige Behörde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 28 f., juris). Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Zweitens soll die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist, ergreift der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendi-

gen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 32 bis 34, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).

Deshalb muss die Planfeststellungsbehörde bei verbleibenden Zweifeln ein negatives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung verzeichnen und in eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie übergehen. Anderenfalls werden insbesondere die im Rahmen der Ausnahmeprüfung nachzuweisenden Anforderungen, wie insbesondere das Fehlen von Alternativen und das Vorliegen eines Ausnahmegrundes, umgangen.

Soweit sich die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall auf die vorgelegten Verträglichkeitsprüfungen stützen will, die zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten bei Verlust von Lebensräumen und Habitaten der Art einen vorgezogenen Ausgleich gewährleisten sollen, sind diese sog. CEF-Maßnahmen (unabhängig von der Frage ihrer unionsrechtlichen Zulässigkeit im artenschutzrechtlichen Kontext) jedenfalls nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes auszuschließen. Da die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen im vorliegenden Fall sich auch der CEF-Maßnahmen zum Ausschluss von Beeinträchtigungen des Gebietes „als solches“ bedienen, leiden die vorgelegten Unterlagen folglich an einem erheblichen, methodischen Mangel.

2. Allgemeine Einwendungen

Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (im Folgenden VU, hier S. 11) wurde vollständig neu gefasst. Bereits dies steht der These im Erläuterungsbericht entgegen, wonach über Fragen der alternativen Prüfung bereits rechtskräftig in den Klageverfahren gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2006 entschieden worden sein soll. Klarzustellen ist, dass sich keines der Gerichte bisher mit Fragen der Natura-2000-Verträglichkeit befasst hat und zudem die Vorlage einer vollständig neuen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zugleich bedingt, dass die Planfeststellungsbehörde die gebietsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen vollständig neu zu ermitteln und zu bewerten hat.

Soweit nachfolgend fachliche Bedenken gegen Annahmen in der VU geltend gemacht werden, beziehen sich diese zugleich auf die entsprechenden Darstellungen in verbundenen Berichten (wie UVP-Bericht, Artenschutzfachbeitrag, Berichte über die Erhebung von Vorkommen, usw.) und gelten für diese entsprechend. Es wird deshalb gerade auch in formeller Hinsicht gerügt,

dass die Ermittlung und Bewertung der habitatschutzrechtlichen Belange im Rahmen des UVP-Berichts nicht ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist und damit das Informationsrecht der Einwender wie der gesamten Öffentlichkeit verletzt wurde.

In den Unterlagen findet sich die Behauptung, dass nach Herstellung aller geplanten gesteuerten Hochwasserrückhaltungen am Oberrhein die Retention pro Jahrhundert statistisch zweimal während der Vegetationsruhe und einmal während der Vegetationszeit zu erwarten sei (VU, S. 14). Dies ist eine rein statistische Betrachtung, die jedoch nichts darüber aussagt, wie oft hintereinander solche Ereignisse auftreten. Dies gilt insbesondere angesichts des angelaufenen Klimawandels, in dessen Folge es zu häufigeren Starkregenereignissen kommen kann, die dann auch zu häufigeren Hochwässern und Überflutungen mit Gefährdungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten kommen wird. Soweit also bei mehreren Arten betriebsbedingte Beeinträchtigung mit der „Seltenheit“ der zu erwartenden Flutungen begründet wird (z.B. beim Purpurreier, VU, S. 146), ist dies nicht belastbar.

Wir rügen eingangs, dass der Untersuchungsraum für die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung nicht zutreffend abgegrenzt wurde. Jedenfalls sind die diesbezüglichen Ausführungen in sich widersprüchlich. So heißt es in der VU einerseits, die Geländemulde Waldsee diene dazu, einen zusätzlichen Anstieg der Grundwasserstände im Bereich der Ortslage Waldsee zu verhindern. Auf einer 3,6 ha großen Fläche werde eine bis 3,7 m tiefe Abgrabung vorgenommen; ihre Sohlhöhe entspreche dem mittleren Grundwasserstand. Steige das Grundwasser um ca. 10 cm höher als die Sohle der Mulde, erfolge eine Überleitung in den nördlich benachbarten Baggersee (Wolfgangsee). Über den wiederum nördlich anschließenden Baggersee „Schlicht“ und den westlich der Rückhaltung neu anzulegenden Graben E7 werde das Wasser dem Neuhofener Altrhein zugeführt (VU, S. 15). Dies widerspricht der Behauptung auf S. 12 der VU, dass im Bereich des Schlichtsees/ Wolfgangsees und im nördlichen Teil des Neuhofener Altrheins keine vorhabensbedingten Wirkungen zu erwarten seien, so dass erneute Untersuchungen nicht erforderlich seien.

Dass die Festlegung von Baunebenflächen nach den Belangen des Naturschutzes als eigenständige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme angerechnet werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Baunebenflächen sollen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz auf die Arbeitsbereiche im zwingend erforderlichen und nicht weiter vermeidbaren Umfang beschränkt. Größere Baunebenflächen würden auf Bereichen geplant, wo durch sie keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Dies seien insbesondere Äcker. Hierdurch würden auch Eingriffe in Lebensraumtypen bzw. in Lebensräume besonders zu schützender Arten minimiert (VU, S. 16). Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aus dem allgemeinen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot und kann nicht als Vermeidungsmaßnahme angerechnet werden.

In Bezug auf das **FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (6616-304)** wurden die folgenden anlagebedingten Wirkungen näher betrachtet (VU, S. 27 f.):

✓– Errichtung zweier insgesamt ca. 900 m langer Deichabschnitte auf größtenteils bewaldeten Flächen

– Abtrag eines 1,24 km langen Deichabschnitts, der auf ca. 3 ha Grünlandvegetation trägt

– Abgrabung einer ca. 1,5 ha großen Fläche, davon auf ca. 1 ha Wald (Geländemodellierung E8)“

Als betriebsbedingte Wirkung wurde die geplante Überflutung des Riedwalds auf 45 ha in Abhängigkeit von den Rheinwasserständen (ungesteuerte Rückhaltung bzw. Auereaktivierung) beschrieben. Baubedingte Wirkungen in Form von Geräusch-, Licht- und Staubemission, Bewegungsunruhe, Erschütterungen und Kollisionsrisiko für Tiere können im Bereich des Riedwaldes durch Rückbau des bestehenden Rheinhauptdeichs, Bau des neuen Rheinhauptdeichs und des Trenndeichs sowie durch Transportvorgänge auf der Kreisstraße 13 am Westrand entstehen. Wegen der unmittelbaren Beanspruchung von Gebietsteilen, der Veränderung des Wirkungsgefüges im Riedwald durch Überflutungen und der Auslösung baubedingter Wirkungen innerhalb des Gebiets geht die VU im Ansatz noch zutreffend davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen nicht auszuschließen sind.

Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes 6516-401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ nimmt die VU an, dass das ca. 363,5 ha große Gebiet „punktuell“ von anlagebedingten Wirkungen betroffen sei, da sich das umzubauende und zu erneuernde Schöpfwerk am Neuhofener Altrhein innerhalb des Gebiets befinde. Das Vogelschutzgebiet grenze zudem auf ca. 1,25 km Länge an die gesteuerte Rückhaltung an. Die Möglichkeit baubedingter Beeinträchtigungen sei dadurch gegeben. Ferner bestehe die Möglichkeit betriebsbedingter Auswirkungen durch die Deichpflege und die Restentleerung der gesteuerten Rückhaltung durch den Neuhofener Altrhein. Weitere mögliche Vorhabenswirkungen resultierten aus der zu erwartenden Freizeitnutzung des Bermenwegs auf dem neuen Rheinhauptdeich. Sie könnten zu Störungen führen, die ins Vogelschutzgebiet hineinreichen. Auch auf umgebende Flächen beschränkte Wirkungen auf Vögel könnten sich auf das Vogelschutzgebiet auswirken. Die zu schützenden Bestände und Populationen reichten über das Vogelschutzgebiet hinaus. Sie könnten grundsätzlich auch durch Verluste außerhalb der Gebietsgrenzen brütender Paare oder durch Einschränkung ihres Bruterfolgs verkleinert werden.

Weil Vorhabensbestandteile innerhalb des Vogelschutzgebiets wirksam würden und weitere Auswirkungen auf außerhalb des Schutzgebiets lebende Teile der zu schützenden Vogelbestände eintreten

können, seien erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen nicht auszuschließen (VU, S. 52).

Für die beiden genannten Natura-2000-Gebiete werden sodann Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt, die allerdings an methodischen und inhaltlichen Mängeln leiden. Im Einzelnen:

a) Erfassungsmethodik

Für die Zwecke der FFH-VU wurde methodisch wie folgt vorgegangen:

Die Biotoptypen wurden auf einer Fläche von 398 ha kartiert. Das Untersuchungsgebiet umfasste den geplanten Rückhalte-raum und die rezente Aue östlich des geplanten Rückhalte-raums bis zur Horreninsel (vgl. VU, S. 59).

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte in den Jahren 2002 bis 2004 mit Aktualisierungen in den Jahren 2009, 2010 und 2014 bis 2016 auf der Grundlage von Luftbildern im Maßstab 1:2.500. Im Gelände wurden die Pflanzengesellschaften erfasst und den Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2012) zugeordnet und dann in die Lebensraumtypen nach FFH-RL umgesetzt. Für jeden Lebensraumtyp wurde jeweils eine Liste prüfrelevanter charakteristischer Arten angeführt. Die Auswahl der charakteristischen Arten erfolgte auf Grundlage der von BUND (2010) angegebenen charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen. Ausgewählt wurden die Arten, die landesweit rückläufig, gefährdet oder sehr selten sind (vgl. BUND 2010) bzw. schwerpunktmäßig auf den betreffenden LRT beschränkt sind und die **gleichzeitig** im Rahmen der Erfassungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (vgl. VU, S. 59).

Folgende Untersuchungen wurden bei den Erfassungen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten durchgeführt (VU, S. 59 f.):

– *Gefäßpflanzen des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Flächendeckende Erfassung von 2014 bis 2016*

– *Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Erfassung entlang der Deichtrasse im Jahr 2017*

– *Fledermäuse*

o *Akustische Erfassungen (stationäre Dauererfassungen, Transektbegehungen, stichprobenhaften automatischen Erfassungen) in den Jahren 2013 bis 2015*

- *Netzfänge mit Kurzzeitlemetrie in den Jahren 2014 bis 2016*
- *Schwärmkontrollen im Jahr 2016*
- *Baumhöhlenkartierung im Jahr 2017*
- *Wildkatze: Lockstockmethode im Jahr 2015*
- *Amphibien-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:*
 - *Erfassung von Laich und Larven in den Gewässern des Untersuchungsgebietes im Jahr 2016*
 - *Verhören von Rufen in der Abenddämmerung im Jahr 2016*
 - *Erfassung von Molchen mit sogenannten Molchreusen in ausgewählten Gewässern im Jahr 2016*
 - *Erfassung von Tieren in Landlebensräumen im Jahr 2016*
- *Schmetterlinge des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Flächendeckende Erfassung sowie vertiefende Erfassung auf Probeflächen in den Jahren 2015 und 2016*
- *Holzbewohnende Käfer des Anhang II der FFH-Richtlinie:*
 - *Hirschkäfer: Erfassungen während der Schwärmzeit in den Jahren 2008 und 2016*
 - *Heldbock: Suche nach Brutbäumen insbesondere entlang der Deichtrasse im Jahr 2017*
- *Libellen-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Erfassung an ausgewählten Probestrecken im Jahr 2016*
- *Vögel*
 - *flächendeckende Revierkartierung im Jahren 2016*
 - *Rast- und Wintervogelerfassung im Winter 2016/2017*

Soweit oben im Rahmen der Einwendungen zum Artenschutz zu den einzelnen Erfassungen methodische und sonstige Bedenken formuliert wurden, gelten diese für die Natura-2000-Verträglichkeit entsprechend, da sich diese Mängel aufgrund des Rückgriffs auf diese Daten in der FFH-VU auch auf diese auswirken. Abgesehen davon ist Folgendes zu bemängeln:

Bei der Erfassung der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes fehlt es an der Ermittlung der Potenzialflächen für die Entwicklung der einzelnen Lebensraumtypen. Berücksichtigt man nämlich, dass gleich mehrere Lebensraumtypen, für die hier sogar eine Ausnahme in Anspruch genommen werden soll, sich nach dem Standarddatenbogen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, ist offensichtlich, dass Entwicklungsbedarf besteht, der insbesondere bei Lebensraumtypen, die nur über eine kleine Fläche verfügen, auch durch die Neuschaffung von LRT-Flächen erfolgen muss. Ob solche Entwicklungsflächen auf der Trasse oder in dessen Störungsbereich liegen, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Sowohl für das FFH-Gebiet DE6616304 als auch für das EU-Vogelschutzgebiet DE6516401 wurden für die Erhaltungszielen lediglich Vorkommen (Fundpunkte bzw. Reviermittelpunkte) ermittelt und dargestellt. Die FFH- bzw. die Vogelschutzrichtlinie schützen jedoch nicht Fundpunkte irgendeines zufälligen Erfassungsjahres in den Schutzgebieten, sondern die Habitate dieser Arten. An deren Ermittlung fehlt es vorliegend. Damit verfehlt die Verträglichkeitsuntersuchung bereits auf Ebene der Sachverhaltsermittlung den zutreffenden Prüfmaßstab.

Da sich laut Standarddatenbogen gleich mehrere Arten des Anhangs II der FFH-RL in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, hätten auch die notwendigen Entwicklungsflächen ermittelt werden müssen, um prüfen zu können, ob Habitatflächen bzw. gleich zu beurteilende Entwicklungsbereiche dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

b) Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete

Auch die Methodik der Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete ist nicht bedenkenfrei.

Bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen von besonders zu schützenden Lebensraumtypen und Arten und der Beurteilung ihrer Erheblichkeit sind laut VU Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen. Daher wurden zunächst jene erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und maßgeblichen Gebietsbestandteilen aufgeführt, die durch das Vorhaben eintreten könnten, wenn keine Schutz- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt würden. Dabei wurden die Vorhabensbestandteile zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die in die technische Planung integrierte Optimierung von Vorhabensbestandteilen (Kap.1.4 der VU) ebenso wie die in Kap. 1.3.3 der VU dargestellten günstigen Auswirkungen des Vorhabens in die Ermittlung möglicher

Beeinträchtigungen einbezogen. Nachfolgend sollten dann Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor potentiellen erheblichen Beeinträchtigungen beschrieben werden. Erst abschließend sollte ermittelt werden, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen bei Durchführung der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verbleiben (VU, S. 101).

Hier ist zu bemerken, dass bereits anhand der Beschreibung nicht klar wird, welche für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte positiv einbezogen wurden. Soweit die Behauptung aufgestellt wird, es seien zunächst die Vorhabenswirkungen ohne Schutz- und Vorsorgemaßnahmen beurteilt wird, wird dies in den nachfolgenden Betrachtungen der VU nicht durchgehalten. Es wird bezweifelt, dass der oben bereits dargestellte Maßstab des EuGH zur Berücksichtigung von Schutz- und Vorsorgemaßnahmen auf der Ebene der Verträglichkeitsprüfung eingehalten wurde.

Als erheblich wurden nur die folgenden Beeinträchtigungen beurteilt (VU, S. 101):

– Dauerhafter, irreversibler Verlust von Flächen mit Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie unabhängig von deren Größe

– Dauerhafte, irreversible Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche

– Dezimierung oder Einschränkung des Fortpflanzungserfolgs von Arten, die für Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie charakteristisch sind – Dezimierung von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, Einschränkung ihres Fortpflanzungserfolgs oder Verschlechterung ihrer Lebensräume

– Dezimierung von im Vogelschutzgebiet besonders zu schützenden Vogelarten, Einschränkung ihres Fortpflanzungserfolgs oder Verkleinerung/ Verschlechterung ihrer Lebensräume

Es wird angezweifelt, dass die Ersteller der VU berechtigt sind, eine allgemeine Definition der erheblichen Beeinträchtigung festzulegen, die zudem signifikante Einschränkungen der Erheblichkeit vorsieht (z.B. nur die dauerhafte und **irreversible** Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie).

Sofern in den Antragsunterlagen zudem damit argumentiert wird, dass die sommerlichen Hochwässer lediglich einmal alle 100 Jahre auftreten und die winterlichen vier pro Jahrhundert,

dann stellt dies eine rein statistische Betrachtung dar, die jedoch nichts darüber aussagt, wie oft hintereinander solche Ereignisse auftreten. Dies gilt insbesondere angesichts des angelaufenen Klimawandels, in dessen Folge es zu häufigeren Starkregenereignissen kommen kann, die dann auch zu häufigeren Hochwässern und Überflutungen mit Gefährdungen oder Zerstörungen von Vogelbruten kommen wird.

3. Fehlerhafte Beurteilung des FFH-Gebietes DE6616304 „Rhein-niederung Speyer-Ludwigshafen“

In der „Übersicht zu den gegenüber der 2006 planfestgestellten Vorhaben erfolgten Änderungen“ werden erhebliche Beeinträchtigungen für folgende Schutzgüter festgestellt und für sie gleichzeitig auch ein Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG gestellt:

- „- LRT 6210 (Kalk-Magerrasen)
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen)
- LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald)
- LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder)
- Bechsteinfledermaus
- Hirschkäfer“

Der Umfang der Beeinträchtigung wurde unvollständig ermittelt. Es wurde weder berücksichtigt, dass das FFH-Gebiet fehlerhaft abgegrenzt wurde und deshalb Beeinträchtigungen in einem größeren Umfang auftreten, noch wurde berücksichtigt, dass auch Entwicklungsflächen und Habitate der Arten von dem Vorhaben betroffen sind.

a) Fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebietes

Karte 2 zur FFH-VU weist große Konzentrationen des Hirschkäfers an den Waldrändern außerhalb des FFH-Gebietes aus. Hier wird eine unzureichende Abgrenzung offensichtlich. Es handelt sich dabei nicht nur um eine einmalige Situation, wie frühere Erhebungen belegen: Bei nur einer einzigen Begehung außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes am 13.6.2006 konnten 250 Hirschkäfer **beobachtet** werden.

Eine solche Massierung lässt auf einen außerordentlich großen Bestand schließen, denn erfahrungsgemäß ergibt sich der genaue Umfang der Gesamtpopulation aufgrund der kurzen Lebenszeit der Individuen und der großen Fluktuation im Auftreten erst aufgrund einer Vielzahl von Begehungen (SCHREIBER, M. & M. WEINERT (2002): Zum Vorkommen des Hirschkäfers

(*Lucanus cervus*) im FFH-Vorschlagsgebiet „Bäche im Artland“ (Niedersachsen, Landkreis Osnabrück). Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie; S. 60 ff.) Vor diesem Hintergrund ist es deshalb durchaus realistisch, von einem Gesamtbestand von mehr als 1000 Tieren auszugehen. Ordnet man diesen außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes gelegenen Bereich (siehe Karte FFH 1 sowie probios, 2011) wie ein eigenständiges FFH-Gebiet in die Gesamtkulisse aller 372 deutschen FFH-Gebiete mit Hirschkäfern als Schutzgut ein, so ergibt sich aus den Einträgen in den Standarddatenbögen folgendes Bild:

Ginge man lediglich nach den quantitativen Einträgen in den Standarddatenbögen, so würde allein der ausgesparte Gebietsteil westlich dieses rheinland-pfälzischen FFH-Gebietes (siehe Karte FFH 1) bundesweit zu den fünf besten Gebieten gehören. Und selbst wenn man unterstellt, dass sich unter den Gebieten, in denen die Art als „häufig“ klassifiziert wurde, weitere befinden, wo der Hirschkäfer mit mehr als 1000 Tieren auftritt, gehörte der hier ausgesparte Teil zu den 5 % Gebieten mit den bundesweit größten Beständen.

Nicht anders stellt sich das Bild dar, wenn man ausschließlich die Vorkommen in Rheinland-Pfalz betrachtet. Für zwei von 38 Gebieten mit Hirschkäfern geht das Land von einem häufigen Vorkommen aus. Das Gebiet 6616-304 gehört nicht dazu, vielmehr meldet das Land hier lediglich das Vorkommen dieser Käferart ohne eine Mengenangabe und mit der Einstufung C: „durchschnittlicher bis beschränkter Erhaltungszustand“. Ob Erkenntnislücken vorliegen oder das Vorkommen in den Grenzen des gemeldeten Gebietes tatsächlich nur von geringerem Umfang ist, kann offen bleiben. Fest steht jedoch, dass die Aussparung eines derart großen Vorkommens keine fachlich korrekte Grenzziehung darstellt und damit für diesen Gebietsteil von einem potenziellen FFH-Gebiet auszugehen ist, welches im Übrigen auch unter den generellen Vorbehalt fällt, den die EU-Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme in Bezug auf die Grenzziehung der deutschen FFH-Vorschlagsgebiete gemacht hat (Siehe Begründete Stellungnahme der Kommission vom 19.12.2005 an die Bundesrepublik Deutschland, wo es auf S. 7 in einer „Note“ heißt: „In many Lander the proposals have changed considerably between those discussed at the last biogeographical seminar and 2005. Usually these changes are due to several sites being grouped together as one new site. However in some instances it appears that the new sites series for a given habitat/species although similar in area to the original proposals, is much more fragmented and areas previously proposed have been removed. This is particularly relevant for Niedersachsen.“

The conclusion from the ETC has not taken into account the individual delimitation of sites and therefore a conclusion of sufficiency does not indicate a validation of the actual site boundaries.”).

Der Ergänzungsbedarf in diesem Bereich wird im Übrigen noch dadurch unterstrichen, dass hier durch eigene Erhebungen mit der bisher vom Land für dieses FFH-Gebiet **nicht gemeldeten Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) und der **Spanischen Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*), drei Arten des Anhangs II FFH-RL nachgewiesen wurden. Die Spanische Flagge ist in der FFH-Richtlinie sogar als prioritäre Art eingestuft. Die Gelbbauchunke wird durch die Daten der GNOR für 2001 und durch Erhebungen in 2006 bestätigt, sodass von einem kontinuierlichen Vorkommen auszugehen ist (PROBIOS, 2011).

In gleicher Weise belegen die Bestandsaufnahmen zum hier angesprochenen Vorhaben des Hochwasserpolders Altrip das Vorkommen von insgesamt 6 verschiedenen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL, die in dem als EU-Vogelschutzgebiet bereits gemeldeten Neuhofener Altrhein sowie in dem östlich angrenzenden Waldbereich vorkommen (Tab. 3-1 in Anlage 3.1 in Institut für Umweltstudien 1998: Floristische und faunistische Bestandserhebung und -beurteilung im Bereich der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen (Projekt-Nr. 9814): 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition); 6210 (Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen); 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe); 7210 (Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae); 9130 (Waldmeister-Buchenwald); 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald); 91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse).

Eine fehlerhafte Gebietsabgrenzung dokumentiert auch die aktuelle FFH-VU.

So lautet es in der VU auf S. 66 zum LRT 9130:

„Der LRT kommt im Untersuchungsgebiet auf einer Fläche von 11,0 ha vor, davon liegen 4,3 ha innerhalb des FFH-Gebietes.“

S. 68, zum LRT 9160:

„Der LRT ist im Untersuchungsgebiet auf einer Fläche von 11,3 ha ausgeprägt, davon liegen 2,9 ha innerhalb des FFH-Gebiets.“

S. 69, zum LRT 91E0:

„Im Untersuchungsgebiet jedoch außerhalb des FFH-Gebietes befinden sich Auwälder mit Erle, Esche, Weide südlich des Neuhofener Altrheins auf einer Fläche von insgesamt 3,2 ha. Kleinflächig auf knapp 220 m² tritt der LRT im Segelhafen innerhalb des FFH-Gebiets auf.“

S. 70, zum LRT 91F0:

„Im Untersuchungsgebiet kommt der LRT auf 20,8 ha vor, davon liegen 14,6 ha im FFH-Gebiet. Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet 8,8 ha Hybridpappelauwälder (LRT 91F0/ow). Diese Wälder haben keinen Status als FFH-Lebensraumtyp, besitzen jedoch bereits eine Artenzusammensetzung, die weitgehend den Kriterien zur Einstufung als FFH-LRT 91F0 entspricht. Nach Entnahme der überschirmenden Hybridpappeln werden diese Bestände den Status als FFH-LRT erhalten.“

S. 71, zur Bechsteinfledermaus:

„Bei den eigenen Erhebungen im Jahr 2007 liegen akustische Hinweise von jagenden Bechsteinfledermäusen innerhalb des FFH-Gebiets im Riedwald, außerhalb des FFH-Gebiets auch in den Waldgebieten „Nachtweide“, „Im Sand“ und „Speckmauslach“ vor. Bei den akustischen Erfassungen 2013 bis 2016 konnten wenige Hinweise im Bereich Riedwaldes östlich der K13 dokumentiert werden. Die Anzahl der aufgenommenen Rufe erfüllen jedoch nicht den Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen (HAMMER & ZAHN 2009). Ein sporadisches Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.“

S. 73 zum Kammmolch:

„Bei den eigenen Erfassungen konnte der Kammmolch 2016 in vier Gewässern nachgewiesen werden. In einem Gewässer rund 250 m südlich des Neuhofener Altrheins konnten zwei Larven des Kammmolchs dokumentiert werden (außerhalb des FFH-Gebietes). In einem Abgrabungsgewässer in zentralen Bereich des geplanten Polders konnte ein adultes Tier nachgewiesen werden (außerhalb des FFH-Gebietes). 2007 wurden hier zwei adulte Tiere und drei Larven gefunden. In einem Gewässer im Waldstück „Mörschalmell“ wurden zwei adulte Tiere nachgewiesen (außerhalb des FFH-Gebietes). Weitere Nachweise gelangten in mehreren kleineren Gewässern im Wald „Im Wörth“ östlich von Waldsee (drei Adulte und 16 Larven) (innerhalb des FFH-Gebietes).“

Der Umstand, dass das FFH-Gebiet fehlerhaft abgegrenzt ist, ist den Verfassern der FFH-VU offenbar selbst auch aufgefallen, denn immerhin enthält die dazugehörige Maßnahmenkarte auch einen Vorschlag zur Gebietserweiterung. Es leuchtet jedoch überhaupt nicht ein, warum dieser Erweiterungsvorschlag nicht nur die wertvollen LRT- und Habitatflächen zwischen Neuhofer Altrhein und Horreninsel ausspart, sondern sogar unmittelbar benachbarte Bereiche mit LRT-Flächen (Schulgutweiher) und wichtige Habitatflächen (Waldstreifen mit Hirschkäfervorkommen) und Fledermausvorkommen auslässt und stattdessen Bereiche umfasst, in denen überhaupt keine Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie vorkommen. Wenn aber die Gutachter der SGD Süd das Gebiet erweitern möchten, muss dies bereits im Vorfeld erfolgen und müssen die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf diese Flächen bei der Beurteilung der Eingriffsschwere einbezogen werden.

Hinsichtlich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zugunsten der Bechsteinfledermaus ergibt sich im Übrigen ebenfalls die Notwendigkeit, das FFH-Gebiet zu erweitern. Denn es entspricht nicht der Zielsetzung einer Kohärenzsicherung, dass ein FFH-Gebiet beschädigt wird und die Maßnahmen dann außerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 durchgeführt werden. Denn dort unterliegen die zur Wahrung der Kohärenz notwendigen Maßnahmen im Weiteren nicht mehr dem Gebietschutz. Wenn aber die mit KW1 und KW2 bezeichneten Flächen sowieso in das Gebietsnetz aufgenommen werden müssen, so gibt es keine Argumente, diese Flächen nicht angesichts der bestehenden hohen ökologischen Wertigkeit und dem regelmäßigen und häufigen Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anh. I und Habitaten von Arten nach Anh. II FFH-RL im Zuge einer fachlich korrekten Abgrenzung von vornherein in das FFH-Gebiet zu integrieren.

Zusammenfassend lässt sich deshalb feststellen, dass man es im Umfeld des ausgewiesenen FFH-Gebietes mit potenziellen Gebietsteilen zu tun hat, die sich insbesondere auf den eigentlichen Neuhofer Altrhein und die Bereiche zwischen dem Altrhein und dem Naturschutzgebiet „Horreninsel“ konzentrieren.

Ergänzend verweisen wir zudem auf den in Namen der Gemeinde Altrip bereits im März 2012 gestellten Antrag auf Anpassung der Gebietsgrenzen der hier in Rede stehenden Natura-2000-Gebiete in **Anlage 6**.

b) Unvollständige Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen

Abgesehen davon, dass aufgrund einer fehlerhaften Abgrenzung des Gebietes nicht alle vom Eingriff betroffenen LRT-Flächen und Habitate in die Beurteilung eingeflossen sind, blei-

ben auch hinsichtlich der beachteten Schutzgüter erhebliche Defizite.

Dies gilt insbesondere für die fehlende Erfassung von Entwicklungsflächen, die einen schwerwiegenden methodischen Mangel der VU begründet. Verschiedene Lebensraumtypen und Habitate von Anh. II-Arten bzw. die Populationen dieser Arten selbst befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand, was die Durchführung von fördernden Managementmaßnahmen notwendig macht. Solche Flächen hätten für die LRT 6210, 6430, 6510 und 9130 ermittelt und bei der Beurteilung des Eingriffs berücksichtigt werden müssen. Gleiches gilt für die Habitate der Gelbbauchunke, der Spanischen Flagge, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Bechsteinfledermaus und des Kammmolchs. Auf die grundsätzlichen Erfassungsdefizite hinsichtlich der Tierarten nach Anh. II FFH-RL, wonach für die FFH-VU nicht die Habitate der Arten, sondern lediglich Lebensstätten und Fundpunkte ermittelt und geprüft wurden, wurde bereits hingewiesen.

Zur Behandlung der einzelnen Lebensraumtypen und charakteristischen Arten des FFH-Gebietes in der VU erheben wir folgende Einwendungen:

c) LRT 91E0* – Auwälder mit Erle, Esche, Weide

Die Annahme, der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 befände sich knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets innerhalb des FFH-Gebietes in der rezenten Aue auf der Horreninsel (VU, S. 68), mit der Folge, dass Beeinträchtigungen nicht weiter betrachtet werden, bestätigt die zu enge Abgrenzung des Untersuchungsraumes. Gerade weil es sich um einen prioritären Lebensraumtyp handelt, hätte zwingend eine Betrachtung erfolgen müssen.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 91E0 wird im Bewirtschaftungsplanentwurf des FFH-Gebiets mit B angegeben. Hier zeigt sich deutlich die falsche Abgrenzung des Gebietes, denn im Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb des FFH-Gebietes befinden sich Auwälder mit Erle, Esche, Weide südlich des Neuhofener Altrheins auf einer Fläche von insgesamt 3,2 ha. Auf knapp 220 m² tritt der LRT zudem im Segelhafen innerhalb des FFH-Gebiets auf (VU, S. 69).

Methodisch fehlerhaft schließt die weitere Betrachtung einer Vielzahl von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aus, die im Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (6616-304) gelistet sind, weil sie im Untersuchungsgebiet aktuell nicht nachgewiesen wurden (VU, S. 71):

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Fische und Neunaugen: Maifisch (*Alosa alosa*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Lachs (*Salmo salar*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*)

Nur für einen Teil der Arten erfolgt im Nachgang noch eine nähere Betrachtung. Dies ist unzureichend.

d) LRT 91F0 – Hartholzauwälder

Auch hinsichtlich dieses Lebensraumtyps zeigt sich die falsche Abgrenzung des Gebietes, da er im Untersuchungsgebiet der LRT auf 20,8 ha vorkommt, davon aber nur 14,6 ha im FFH-Gebiet liegen. Darüber hinaus befinden sich laut der VU im Untersuchungsgebiet 8,8 ha Hybridpappelauwälder (LRT 91F0/ow), die bereits eine Artenzusammensetzung besitzen, die weitgehend den Kriterien zur

Einstufung als FFH-LRT 91F0 entspricht. Die VU führt aus, dass nach Entnahme der überschirmenden Hybridpappeln diese Bestände den Status als FFH-LRT erhalten werden. Ob diese bereits vorsorglich angesichts der erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt eintretenden Vorhabensauswirkungen bereits als FFH-LRT gewertet wurden, bleibt offen (VU, S. 70).

Die Annahme, die charakteristischen Fledermausarten könnten bei möglicherweise auftretenden Störungen durch Baulärm aufgrund des umfangreichen Quartierangebots ohne Beeinträchtigungen in störungsarme Quartiere ausweichen (VU, S. 113), ist nicht nachvollziehbar, da hierfür der Nachweis erbracht werden müsste, dass Quartiermöglichkeiten in der Umgebung nicht durch Konkurrenten besetzt sind.

Gleiches gilt für den ähnlichen Umgang mit Störungen empfindlicher charakteristischer Vogelarten, wo behauptet wird, die betroffene Fläche des LRT stelle nur einen Bruchteil von außerhalb des Untersuchungsgebiets liegenden Beständen des LRT

dar, die Ausweichmöglichkeiten bei potentiellen Störungen darstellten. Von einer erheblichen Störung der charakteristischen Vogelarten wird deshalb fehlerhaft nicht ausgegangen (VU, S. 113).

Die Behandlung anlagebedingter Beeinträchtigungen ist nicht nachvollziehbar. In der VU heißt es (VU, S. 113):

„Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps erfolgt auf insgesamt 0,11 ha. Die Flächeninanspruchnahme resultiert aus der Herstellung der Flutungsmulde westlich der Horreninsel. Nach Fertigstellung der Mulde kann sich an dieser Stelle wieder Hartholzauwald entwickeln.“

Im Süden des Waldbereiches Durchstich wird außerdem Hartholzauwald durch den Anschluss des neuen Hauptdeiches in Anspruch genommen.“

Hier ist bereits unklar, ob eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen wurde oder nicht. Die Bezugnahme auf ungewisse zukünftige Entwicklung ist unzulässig.

Soweit hinsichtlich der betriebsbedingten Beeinträchtigungen im Wesentlichen künftige positive Auswirkungen des Vorhabens diskutiert werden, entspricht dies nicht dem Maßstab des EuGH, zumal sich den Ausführungen nicht entnehmen lässt, dass kein vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel daran besteht, dass „die derzeitigen Fragmentbestände (...) durch Zurückdrängen lebensraumfremder Arten und die Förderung kennzeichnender Arten bereits innerhalb einiger Jahre in einen günstigen Erhaltungszustand übergehen.“

Vielmehr stellen die Unterlagen (VU, S. 113 f.) selbst klar, dass durch die ersten Flutungen Schädigungen der Eschen und Berg-Ahorne sowie der weiteren Edellaubhölzer erwartet werden, eine Schädigung der lebensraumtypischen Stiel-Eichen und Silber-Pappeln „in sehr geringem Umfang“. Wieso hieraus keine Verschlechterung des Erhaltungszustands resultieren soll, ist nicht nachvollziehbar.

Laut Standarddatenbogen ist der Erhaltungszustand der Hartholzauwald in diesem Gebiet aktuell sehr gut. Durch die in der unregelmäßigen Rückhaltung nun häufigen Überflutungen kann es langfristig zumindest in Teilen zu einer Entwicklung der Flächen in Richtung der Weichholzauwald kommen, außerdem ist mit erheblichen Beeinträchtigungen charakteristischer Arten zu rechnen, die auf den erhöhten Überflutungsrhythmus nicht eingestellt sind. Ungeachtet einer Gesamtbilanzierung des Auwaldkomplexes insgesamt stellt die unregelmäßige Rückhaltung also erst einmal eine Verschlechterung für den LRT 91F0 dar, was die VU fehlerhaft verneint.

e) LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Auch an diesem LRT zeigt sich die fehlerhafte Abgrenzung des Gebiets. Der LRT ist im Untersuchungsgebiet auf einer Fläche von 7,3 ha ausgeprägt, davon liegen 1,8 ha innerhalb des FFH-Gebiets (VU, S. 65).

Eine baubedingte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes wird mit dem Hinweis, sie erfolge nur kleinflächig, abgelehnt und die temporäre Inanspruchnahme nicht als erhebliche Beeinträchtigung gesehen. Der konkrete Umfang des Eingriffs wird nicht beziffert (VU, S. 111).

Zur angeblichen Möglichkeit des Ausweichens der charakteristischen Fledermausarten in die Umgebung verweisen wir auf die Ausführungen zum LRT 91F0.

Insbesondere die betriebsbedingten Beeinträchtigungen wurden nur unzureichend erfasst. Der LRT 6510 ist nämlich nicht nur durch den eingeräumten Teilrückbau und Neubau des Rheinhauptdeichs betroffen. Vielmehr wird es für diesen LRT auch durch vermehrte Überflutungen zu weiteren Beeinträchtigungen kommen. Angesichts der geringen Teilflächengrößen ist außerdem damit zu rechnen, dass für verschiedene charakteristische Tierarten, darunter mit dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch eine Art aus dem Anh. II der FFH-RL, das Minimalareal unterschritten wird, welches erforderlich ist, um eine stabile Population auszubilden. Auch dies verschlechtert den Erhaltungszustand des LRT und stellt damit eine zusätzliche, die Schwere des Eingriffs erheblich verstärkende Beeinträchtigung dar.

f) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Auch die Betrachtungen zur Bechsteinfledermaus sind nicht hinreichend.

Zunächst fällt auch hier auf, dass außerhalb des FFH-Gebiets auch in den Waldgebieten „Nachtweide“, „Im Sand“ und „Speckmauslach“ entsprechende Nachweise der Art gelungen sind.

Die Annahme, es sei davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nur sporadisch von Einzeltieren der Bechsteinfledermaus genutzt wird, Wochenstubenverbände könnten ausgeschlossen werden (VU, S. 72), wird angezweifelt.

Zu den anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen heißt es in der VU (S. 116):

„Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme werden rd. 15,1 ha ältere Waldbestände mit potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus gerodet (davon 3,6 ha innerhalb des FFH-Gebietes). Aufgrund der geringen Nachweise der Art im Untersuchungsraum ist nicht von einem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten auszugehen. Die Baumhöhlenkartierung 2017 erbrachte den Nachweis von 105 Bäumen mit Quartierstrukturen (124 Spechtlöcher, 34 Astabbrüche, 31 Spalten, neun Rindenquartiere), davon befinden sich 13 Höhlenbäume im FFH-Gebiet. Insgesamt sind 198 potentielle Quartierstrukturen betroffen. Weiterhin sind drei Vogelnistkästen und vier Fledermauskästen außerhalb des FFH-Gebietes bau- und anlagebedingt betroffen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Über die anlage- und baubedingten Verluste hinaus gehen weitere Quartiere infolge Überflutungen im Bereich der ungesteuerten Retention östlich der K13 verloren, wenn geschädigte Bäume der Nutzung zugeführt werden. Es wird im Sinne einer Worst-Case-Annahme von der Zerstörung von 397 Höhlenbäumen mit potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgegangen (zehn Höhlenbäume pro ha; Waldbestand mit ungesteuerter Retention rd. 39,7 ha). Pro Höhlenbaum werden drei Quartierstrukturen angenommen. Demnach sind rechnerisch 1.191 potentielle Quartierstrukturen durch vorzeitige Nutzung betroffen.“

Diese Charakterisierung der Betroffenheit ist unvollständig. Denn die Beeinträchtigungen reichen weiter. Kommt es künftig zu regelmäßigen Überflutungen in der unregelmäßigen Rückhaltung, so bedeutet dies einen Ausfall von Teilen des Nahrungsraumes, was zum Teilausfall des Nachwuchses führen kann. Durch den Einstau der Flächen ändert sich das Kleinklima im Umfeld der Wochenstubenquartiere, sodass womöglich keine für die jeweilige Jahreszeit geeigneten Quartiere verfügbar sind und es zu Beeinträchtigungen des Nachwuchses kommt.

Die erhebliche Betroffenheit der Bechsteinfledermaus wird in der VU im Ergebnis in weiten Teilen ausgeschlossen und zwar unter Verweis auf Schutz- und Vorsorgemaßnahmen. Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bzgl. der Bechsteinfledermaus sollen sein (VU, S. 129):

- Rodungszeitbeschränkungen (V1)
- Umhängen von Nistkästen (V3)

- *Umlagerung von Baumhöhlen (V4)*
- *Teilweise Belassen geschädigter Bäume nach Flutungen (V5)*

Durch die Schutzmaßnahmen werden angeblich die Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus gemindert.

Eine „verbleibende“ Beeinträchtigung des Vorhabens bzgl. der Bechsteinfledermaus wird zwar auch mit den genannten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in Rechnung, allerdings sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus vorgeschlagenen Maßnahmen unzureichend. Diese sollen sein:

- *Ausbringung von künstlichen Quartieren (Maßnahme KQ1; 1.000 Stück)*
- *Förderung und Belassen von Alteichen (Maßnahme KW2; rd. 9,0 ha)*
- *Ausweisung von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen (Maßnahme KW1; ca. 490 Bäume auf rd. 32,8 ha)*
- *Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes (Maßnahme KW3; rd. 1,8 ha)*

Dass hiermit die Kohärenz des Netzes Natura 2000 bzgl. der Bechsteinfledermaus gewährleistet wird (VU, S. 136), ist fraglich.

Denn hier verweisen die Antragsunterlagen in Teilen auf die Maßnahmen, die hinsichtlich des Artenschutzes festgelegt wurden. Dazu wurde allgemein bereits Stellung bezogen (siehe oben zum Artenschutz).

Hinsichtlich der Bechsteinfledermaus ist jedoch im Besonderen darauf hinzuweisen, dass das Anbringen von Nistkästen irgendwo im Umfeld des FFH-Gebietes keineswegs irgendeinen Erfolg verspricht. Gerade Bechsteinfledermäuse zeigen nämlich von Fall zu Fall eine nur geringe Bereitschaft, Nistkästen anzunehmen. Wenn dies passieren soll, dann bedarf es einer langen Vorlaufzeit.

Überdies erfolgen alle Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes. Wäre die Maßnahme also erfolgreich und würde sie zur Umsiedlung der Bechsteinfledermäuse aus dem FFH-Gebiet in das Umfeld führen, so entfielen für sie der Habitatschutz und es verbliebe lediglich der ubiquitär geltende Artenschutz als Sicherungsinstrument. In habitatschutzrechtlicher Hinsicht stellt ein solches Vorgehen keine Kohärenzmaßnahme dar. Es wäre also mindestens erforderlich, dass die für die

Maßnahmen vorgesehenen Flächen auch in das FFH-Gebiet integriert werden, wie dies der Fall sein soll bei den Maßnahmenflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

g) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Hinsichtlich des Großen Mausohrs wird fehlerhaft davon ausgegangen, dass das Untersuchungsgebiet nur selten zur Nahrungssuche angeflogen wird (VU, S. 72) und sich dort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme werden rd. 15,1 ha ältere Waldbestände mit potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des großen Mausohrs gerodet (davon 3,6 ha innerhalb des FFH-Gebietes). Die VU geht gleichwohl nicht von einem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten aus. Ob und inwieweit im Ergebnis bau- und anlagebedingt erhebliche Betroffenheiten angenommen werden, bleibt unklar. Dies gilt auch für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen, weil nicht klar wird, wie die rechnerische Betroffenheit von 1.191 potentiellen Quartierstrukturen durch vorzeitige Nutzung im Ergebnis gewertet wird. Die VU scheint jedenfalls eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos während der Flutungen abzulehnen (vgl. VU, S. 116 f.)

Die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bzgl. des Großen Mausohrs in Form von Rodungszeitbeschränkungen (V1), Umhängen von Nistkästen (V3), Umlagerung von Baumhöhlen (V4) und teilweisem Belassen geschädigter Bäume nach Flutungen (V5) dürfen teilweise nicht angerechnet werden, da sie das Entstehen von Beeinträchtigungen nicht ausschließen, sondern allenfalls nachträglich einen Ausgleich schaffen. Dass durch die Schutzmaßnahmen die Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs vermieden werden, ist deshalb unzutreffend (VU, S. 129)

h) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Auch beim Kammmolch als Erhaltungsziel des Gebiets fällt auf, dass dieser vornehmlich außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes festgestellt wurde (VU, S. 73).

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen heißt es (VU, S. 117):

„Keine der Fortpflanzungsstätten wird durch Flächeninanspruchnahme unmittelbar zerstört. Ein Fortpflanzungsgewässer befindet sich nur 13 m von der geplanten Deicht-rasse entfernt (außerhalb des FFH-Gebiets). Durch Ro-

„dung der angrenzenden Bäume wird die Besonnung des Gewässers verbessert (positive Wirkung). Durch die Flächeninanspruchnahme gehen Landlebensräume und Ruhestätten (z. B. Winterquartiere) bau- und anlagebedingt auf einer Gesamtfläche von rd. 19 ha verloren. Hierzu zählen Wälder, Gebüsche und Wiesen westlich der K13. Es verbleiben aber noch ausreichende Lebensräume außerhalb der Baufelder, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die Bereiche östlich der K13 werden nicht zu den besiedelten Landlebensräumen der Art gezählt. Auch Überwinterungen sind hier kaum zu erwarten.“

Werden die hier verlustig gehenden Flächen zutreffend als Habitat des fehlerhaft abgegrenzten FFH-Gebietes gewertet, liegt zweifelsfrei eine erhebliche Beeinträchtigung. Ein Flächenverlust ist stets erheblich, insbesondere bei dem hier in Rede stehenden Umfang von 19 ha.

Da die VU dies anerkennt, werden fehlerhaft keine Maßnahmen für den Kammmolch vorgesehen.

i) Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Die Ausführungen zur Verbreitung des Heldbocks (VU, S. 73 f.) im Gebiet machen deutlich, dass die Kenntnisse über die Vorkommen nicht besonders ausgeprägt sind und sich Vorkommen offenbar auf ganz wenige, isolierte Vorkommen konzentrieren. Deshalb ist entgegen den Einträgen im Standarddatenbogen von einem eher ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen, der Maßnahmen erforderlich macht. Deshalb ist auch die Inanspruchnahme von Potenzialflächen entgegen der VU (S. 118) als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Mit den beschriebenen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bzgl. des Heldbocks (Belassen einer vom Heldbock besiedelten Eiche, Verschiebung der Deichtrasse im Bereich der Rheinuferstraße nach Süden (Deichabschnitt 1) und Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) kann eine Verträglichkeit des Vorhabens bzgl. des Heldbocks damit – anders als in der VU angenommen – nicht gewährleistet werden (vgl. VU, S. 129 f.).

j) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Zu den Vorkommen des Hirschkäfers (dazu VU, S. 74) und den hieraus abzuleitenden Folgen für die Abgrenzung des Gebiets wurde bereits oben Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen.

Die Aussagen zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen können nicht überzeugen. Der UVP-Bericht geht davon aus, dass

„dass die erfolgreiche Entwicklung von Hirschkäfern auf dem Niveau der Mittleren, der Hohen und der Obersten Hartholzaue mit durchschnittlich weniger als 26 Überflutungstagen i. d. R. möglich ist.“

Ähnlich äußert sich die VU (S. 118).

Für eine solche Annahme gibt es keinerlei Beleg. Vielmehr ist bekannt, dass Hirschkäfer weder in staunassen Böden noch in länger überfluteten Bereichen existieren können. Deshalb unterschätzt diese Annahme die Betroffenheit des Hirschkäfers deutlich. Die auf rund 4 ha des rund 40 ha großen Bereiches der Deichrücklegung angenommene Beeinträchtigung (10 % der Fläche) ist damit deutlich zu niedrig angesetzt. Soweit im Bereich des Polders also aufgrund der „seltenen und vergleichsweise kurzen Flutungsereignisse“ nicht von einer Beeinträchtigung des Hirschkäfers ausgegangen wird (VU, S. 118), entspricht dies in keiner Form einer konservativen Herangehensweise.

Letztlich bei der Diskussion der Erhaltungsziele in der VU unklar, ob und in welchem Umfang eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen wurde. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele:

– Sicherung und Erhalt der bekannten Vorkommen in den Waldgebieten mit Alteichenbeständen im Bereich westlich Horreninsel, Böllenwörth, und Angelwald sowie im Wörth bei Waldsee

– Förderung und Erhaltung von Eichen in den Eichen-Hainbuchen- und Hartholzauwäldern als wesentlicher Lebensraum der Art

– Erhaltung ausgedehnter Hartholzauwälder und Wiederherstellung von Stieleichen-Hainbuchenwäldern landseits des Deichs mit naturnaher Baumartenzusammensetzung und hohem Altbaumanteil als Lebensraum des Hirschkäfers

wird nur als grundsätzlich möglich angesehen, in der Deichrückverlegung und den dadurch vorkommenden Flutungen zugleich eine Förderung des Erhaltungszieles Förderung und Erhaltung von Eichen in den Eichen-Hainbuchen- und Hartholzauwäldern als wesentlicher Lebensraum der Art angenommen (VU, S. 120 f.).

Die im Ergebnis dann verneinte Verträglichkeit des Vorhabens bzgl. des Hirschkäfers durch Schutzmaßnahmen (VU, S. 130) soll im Wege der Ausnahme und unter Einsatz von Kohärenzsicherungsmaßnahmen hergestellt werden. Zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 im Hinblick auf den

Hirschkäfer sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden (VU, S. 136):

- *Förderung und Belassen von Alteichen (Maßnahme KW2; rd. 9,0 ha)*
- *Waldumbau zum Hainbuchen-Stieleichenwald mittlerer Standorte (Maßnahme KW4; rd. 7 ha)*
- *Anlage von Hirschkäfer-Meilern (Maßnahme KO10; 30 Stück)*
- *Ausweisung von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen (Maßnahme KW1; ca. 490 Bäume auf rd. 32,8 ha)*

Diese sind unzureichend, weil das alleinige Belassen von essenziellen Strukturen, die zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes unverzichtbar sind, sowieso zu realisieren wäre und somit zusätzliche Eingriffe in die Bestände nicht ausgleichen kann. Die Anlage von Hirschkäfer-Meilern kann unter bestimmten Standortbedingungen zwar funktionieren. Es entspricht aber nicht den Anforderungen an das Schutzgebietsnetz Natura 2000, dass Gebiete zum Erhalt z.B. des Hirschkäfers flächig verschlechtert werden und stattdessen der Versuch unternommen wird, die Art in Zuchteinrichtungen an anderen Stellen des Gebietes zu verdichten.

k) Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Hinsichtlich der Spanischen Flagge nimmt die VU an, fehlende aktuelle Nachweise der Art in den beiden Untersuchungsjahren legten nahe, dass keine große, beständige Population dieser Art im Untersuchungsgebiet vorkommt. Jedoch lasse sich nicht ausschließen, dass (wandernde) Individuen, dieser hochmobilen Art das Gebiet zeitweilig besiedeln. Die eher weiten Lebensraumansprüche der Spanischen Flagge in Form einer vielgestaltigen Landschaft mit Waldrändern, Hecken und blütenreichen Saumgesellschaften würden potenziell durch das Untersuchungsgebiet erfüllt (VU, S. 75).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sollen nach der VU derzeit nicht zu erwarten sein. Da die Art derzeit im Bereich der Deichrückverlegung keine geeigneten Habitate besäße. Die Retentionsflutungen würden so selten auftreten, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Spanische Flagge nicht erwartet

würden (VU, S. 121). Zur mangelnden Belastbarkeit der angenommenen Häufigkeit der Überflutungen unter Berücksichtigung aktueller Prognosen angesichts des im Gange befindlichen Klimawandels wurde bereits ausgeführt.

Aber auch im Übrigen ist die Behandlung der Art defizitär. Habitate der Spanischen Flagge sind auch im Bereich der ungesteuerten Rückhaltung zu erwarten. Sie werden gegenüber der aktuellen Situation durch die regelmäßigen Überflutungen vollständig unbrauchbar, weil die jeweiligen Entwicklungsstadien während der Überflutung absterben werden. Zwar könnten sich weiterhin geeignete Habitatstrukturen in diesen Bereichen halten, allerdings werden sie für von außen einwandernde Tiere aufgrund der nach Realisierung des Vorhabens häufigen Überflutungen zu ökologischen Fallen. Auch für diese Art hätte deshalb eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes eingestellt werden müssen.

1) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Hinsichtlich der Art wird ausgeführt, dass bei den eigenen Erfassungen 2015 und 2016 der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnte. Das Untersuchungsgebiet beinhalte keine nennenswerten Grünlandflächen feuchter oder wechselfeuchter Ausprägung, die dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignete Lebensräume bieten würden. Bis auf vereinzelte Exemplare fehle die benötigte Hauptwirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) der Art (VU, S. 76).

Die FFH-VU führt auf S. 121 aus:

„Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von besiedelten Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgt vorhabensbedingt nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.“

Damit ist der erforderliche Prüfumfang allerdings noch nicht korrekt abgearbeitet. Es sind in einem FFH-Gebiet nämlich nicht nur die in einem zufälligen Erfassungsjahr besiedelten Flächen geschützt, sondern die Habitate der Arten insgesamt. Dieser Prüfschritt fehlt.

Zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 wegen der im Hinblick auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Ergebnis (VU, S. 122) angenommenen erheblichen Beeinträchtigung, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

– Anlage und Pflege von Nasswiesen (Maßnahme KO3; rd. 4,24 ha)

– Anlage und Pflege von artenreichem Grünland (Maßnahme KO1; Teilfläche Jägerwiese rd. 4,6 ha)

Zugleich wird vorgeschlagen, die Maßnahmenflächen in das Schutzgebiet Natura 2000 aufzunehmen (VU, S. 136 f.).

Hierzu ist zu sagen, dass sie in den zur Überflutung vorgesehenen Bereichen angelegt werden, sodass schon jetzt absehbar ist, dass es regelmäßig zur Tötung von Individuen kommen wird, denn in irgendeiner gegenüber Überschwemmungen empfindlichen Entwicklungsform wird die Art auf diesen Flächen sowohl bei den winterlichen als auch bei den sommerlichen Überflutungen anwesend sein, wenn sie überhaupt besiedelt wird.

- m) Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte/ Summationswirkungen

Zum Maßstab für die Prüfung von Summationswirkungen führt die VU aus (VU, S. 102):

„Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 4 Abs. 3 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Summationswirkungen zu berücksichtigen. Die Verträglichkeitsuntersuchung ist demnach für Pläne und Projekte durchzuführen, welche „einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das [Natura 2000-]Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. Summationswirkungen können demzufolge nur durch solche Vorhaben eintreten, deren Auswirkungen räumliche oder funktionale Bezüge zum jeweiligen Projekt aufweisen. Nur solche Vorhaben, die auf die jeweils gleichen Erhaltungsziele oder maßgeblichen Gebietsbestandteile zusätzlich einwirken, können zur Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen führen. Bereits realisierte Projekt und Pläne sind als Vorbelastung anzusehen.“

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu bemerken, dass sich angesichts der Moorbург-Entscheidung des EuGH (vgl. Urteil vom 26.04.2017, C-142/16) die Frage stellt, ob der schutzmindernde Ansatz einer Vorbelastung überhaupt zulässig ist.

Für Lebensraumtypen in FFH-Gebieten ist anerkannt, dass deren teilweiser oder vollständiger Verlust regelmäßig als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes einzustufen ist (vgl. EuGH, Schlussanträge Generalanwältin Sharpston vom 22.11.2012, C-258/11, Rn. 60). Die Generalanwältin hat in diesem Zusammenhang insbesondere einem im Klageverfahren präsentierten abweichenden Konzept, dem zufolge kleinere Flächenverluste von Lebensraumtypen keine erhebliche Beein-

trächtigung darstellen sollen, eine klare Absage erteilt. Zur Begründung hat sie sich darauf bezogen, dass der EuGH mit seinem Hinweis darauf, dass durch Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie eine gleichzeitige Anwendung der allgemeinen Schutznorm des Art. 6 Abs. 2 überflüssig werde, nicht auf die Unterschiede zwischen diesen Vorschriften habe hinweisen wollen, sondern vielmehr ihre Ähnlichkeit betonen wollte. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sei deshalb auch im Lichte des allgemeinen Verschlechterungsverbots auszulegen und müsse ein wirksames Mittel gegen einen „Tod durch 1000 Schnitte“ sein (GA Sharpton, a.a.O., Rn. 67). Dies ist im Kontext der Summationen deshalb relevant, weil gerade die Summe von vielen kleinen Beeinträchtigungen, die jeweils für sich auf den ersten Blick nicht erheblich erscheinen mögen, insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben. Diesen Maßstab verfolgt die VU aber gar nicht, weil sie die kumulierenden Projekte als Vorbelastung hinnimmt bzw. auf angeblich mangelnde Erheblichkeit der dortigen Beeinträchtigung verweist (vgl. VU, S. 103 für den Aus- und Neubau des Rheinhauptdeiches Otterstadt (Deich-km 5+245 bis Deich-km7+090 Deichabteilung III Gemarkung Otterstadt) und S. 103 für das bereits im Juni 2008 realisierte Projekt „Ausbau des Rheinhauptdeiches von Deich-km 7,1 bis Deich-km 12,6 Deichabteilung III in den Gemarkungen Otterstadt und Waldsee“).

Die Kumulationsprüfung entspricht damit offenkundig nicht den Vorgaben des EuGH, insbesondere bezieht sie Projekte nicht umfänglich ein.

4. Fehlerhafte Behandlung des Vogelschutzgebiets 6516-401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“

Auch die Behandlung des Vogelschutzgebietes ist mängelbehaftet.

a) Unzureichende Abgrenzung des Gebietes

Auch das Vogelschutzgebiet ist nicht zutreffend abgegrenzt, denn die aktuellen Grenzen des Vogelschutzgebietes DE6516401 beziehen nicht alle Gebietsteile mit ein, die für die Sicherung der Lebensräume der Erhaltungszielarten maßgeblich sind. So fallen bereits verschiedene Unstimmigkeiten bei den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes auf:

- Im Bereich „In der großen Jägerwiese“ ist ein komplettes Gebäude mitsamt seinen befestigten Flächen und Nebenanlagen in das Gebiet aufgenommen. In diesem Bereich ist außerdem ein Weg (Verlängerung „In den Jägerwiesen“) als Bestand in das Gebiet integriert.

- In den locker verbuschten Bereichen zwischen der Südspitze des Neuhofener Altrheins und den nördlichen Ferienhaussiedlungen westlich der Blauen Adria verläuft die Grenze an verschiedenen Stellen zwar entlang von Flurgrenzen, jedoch mitten durch Gebüschgruppen, sodass hier schon vom ersten Augenschein her Unstimmigkeiten bei der Grenzziehung offensichtlich sind.
- Weiter nördlich weicht die Grenze des Naturschutzgebietes von der des Vogelschutzgebietes im Uferbereich des Neuhofener Altrheins ab. Auch hier ist Korrekturbedarf offensichtlich.
- Für die südwestliche Ecke ist wenig einleuchtend, wieso das Vogelschutzgebiet an der K12 endet, das FFH-Gebiet jedoch entlang des Rheins fortgesetzt wird und insbesondere das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ zwar FFH-Gebiet, jedoch kein Vogelschutzgebiet sein soll (siehe dazu auch weiter unten). Diese Differenzen müssen insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich Vogelreviere verlagern können und einige Vogelarten, die erklärte Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind, gleichzeitig auch zu den charakteristischen Arten im Sinne von Art. 1 lit. e 3. Spiegelstrich FFH-RL zählen, geradezu zu Missverständnissen und Fehleinschätzungen führen!
- Insbesondere südlich des Neuhofener Altrheins ist es schon vom Augenschein her nicht nachvollziehbar, warum die Waldbereiche nur teilweise zum Schutzgebiet gezählt werden, obgleich sie sich südlich und südöstlich der Vogelschutzgebietsgrenze ohne erkennbaren Unterschied in der Struktur bis an die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen fortsetzen.

Die Zweifel an der Korrektheit der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes setzen sich fort, wenn man sich die Verteilung der Brutvogelarten ansieht (Für diese Darstellung wurden die Daten der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, die vom Institut für Umweltstudien 1998: Floristische und faunistische Bestandserhebung und –beurteilung im Bereich der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen. (Projekt-Nr. 9814); und Erhebungen von probios (2007) herangezogen).

Nimmt man nämlich die Verbreitung der vom Land als Hauptvorkommen klassifizierten Vogelarten der Wälder, auf die sich die Annahme der unzureichenden Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes insbesondere konzentriert, so stellt sich heraus, dass wesentliche Vorkommen von Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzmilan außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes liegen,

wie nachfolgend gezeigt wird:aa) Schwarzmilan (*Milvus migrans*):

Zwei der drei in den Antragsunterlagen festgestellten Reviere dieser Art liegen außerhalb des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes. Damit bestätigen sich die Ergebnisse früherer Kartierungen, die Gegenstand der Planungen aus 2006 waren. Deshalb ist festzustellen, dass **wesentliche Anteile des hiesigen Brutbestandes außerhalb der Grenzen des Gebietes brüten und somit nicht alle im Sinne der Vogelschutzrichtlinie „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Flächen“ in das Vogelschutzgebiet einbezogen wurden**. Die UVS im ersten Verfahren zum geplanten Hochwasserpolder Altrip weist sogar ausdrücklich darauf hin (IUS (1998), S. 34):

„Der Schwarzmilan brütet im Waldbereich „Nachtweide“ südwestlich des Neuhofener Altrheins.“

Dieser Horststandort konnte durch die Erhebungen von probios bestätigt werden. Damit handelt es sich um einen besonders wertvollen, weil traditionellen Standort, der mittlerweile schon über einen längeren Zeitraum nachgewiesen ist. Deshalb ist hier eine Erweiterung der Gebietsgrenzen besonders vordringlich.

bb) Grauspecht (*Picus canus*)

Das einzige 2016 ermittelte Grauspechtvorkommen befand sich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Damit bestätigen sich die Ergebnisse früherer Untersuchungen z.B. in der UVS zu den Planungen aus 2006: **Wesentliche, für diesen Waldbewohner besonders maßgebliche Flächen fehlen bei der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes**.

cc) Mittelspecht (*Picoides medius*)

Nur eines der 2016 festgestellten Mittelspechtvorkommen befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes, die übrigen 20 dagegen außerhalb. Dieses Ergebnis deckt sich mit dem aus früheren Erhebungen, **dass erhebliche Anteile (bei der Untersuchung zur UVS 2006 sogar alle Brutpaare) des Brutbestandes außerhalb der Grenzen des ausgewiesenen Gebietes brüten**. Für den Mittelspecht ist somit besonders auffällig, dass die **Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist, weil die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebietsteile nicht in den**

Grenzen des Gebietes liegen (siehe insbesondere die Waldbereiche südlich des Naturschutzgebietes „Neuhofener Altrhein“).

dd) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Zum Schwarzspecht fehlen konkrete Angaben über den Brutbestand, im Standarddatenbogen wird lediglich seine Anwesenheit dokumentiert. Die aktuellen Erfassungen aus 2016 zeigen, dass alle drei Reviere dieser Art außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegen. Auch die älteren Erfassungen zeigen, dass überwiegende Teile des Bestandes nicht in den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes vorkommen. Deshalb ist auch für den Schwarzspecht festzustellen, dass die Gebietsgrenze nicht die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete erfasst.

Legt man an die Waldbereiche zwischen dem bestehenden Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und dem NSG „Horreninsel“ (welches als FFH-Gebiet bereits gemeldet ist) die Maßstäbe des Europäischen Gerichtshofs zur Abgrenzung von Vogelschutzgebieten an, so hat man es hier eindeutig mit einem faktischen Gebietsteil zu tun, wie sich in einem Vergleich mit der Situation im Besonderen Schutzgebiet (BSG) „Lauteracher Ried“ (Österreich) zeigen lässt (EuGH, Urteil in der Rechtssache C-209/04 vom 23.03.2006; eine analoge Argumentation findet sich in den Schlussanträgen von GA Kokott in der Rechtssache C-418/04).

Unter der Randnummer 36 hat der EuGH angeführt, dass die Bestände der Vogelarten in den strittigen Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes „*zumindest von vergleichbarer Bedeutung wie die Flächen innerhalb des BSG „Lauteracher Ried“*“ seien. Entsprechendes gilt auch hier für den Erweiterungsvorschlag zum Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“, der seitens der Gemeinde Altrip bereits 2012 gemacht wurde (vgl. **Anlage 6**):

Bei Mittel- und Schwarzspecht liegt die Mehrzahl der Fundpunkte außerhalb des gemeldeten Gebietes, aber innerhalb des Ergänzungsvorschlages. Deshalb lässt sich zusammenfassen, dass der Bereich zwischen dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet 6516-401 und dem Rhein östlich des Naturschutzgebietes „Horreninsel“ aufgrund der in verschiedenen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelbestände ein faktisches Vogelschutzgebiet darstellt. Denn das Vorkommen der als „Hauptvorkommen“ be-

nannten Vogelarten setzt sich in diesen Bereich nahtlos fort und erreicht sogar überdurchschnittliche Dichten (In diesem Zusammenhang sei auch auf die Argumentation von GA Kokott in der Rechtssache C-418/04 unter den Randnummern 63 ff. verwiesen.

Im österreichischen Fall wurden die im Standarddatenbogen genannten Vogelbestände nur dann erreicht, wenn man auch die Vorkommen der nicht berücksichtigten Gebietsteile einbezieht. Dies scheint seine Entsprechung im vorliegenden Fall zu finden, wie die in den Antragsunterlagen angeführten Zahlen und Revierverteilungen belegen.

Nicht unberücksichtigt dürfen auch weitere Vogelarten im Umfeld dieses Vogelschutzgebietes bleiben. Zu nennen ist etwa der Baumfalke, der mit zwei Brutpaaren in den Waldbereichen südlich und südöstlich gebrütet haben. Sie stellen ein weiteres Argument für die Notwendigkeit einer Erweiterung dar. Zwar war die Art bisher kein Erhaltungsziel dieses Gebietes. Allerdings ergibt sich dessen Berücksichtigung zwingend aus der mangelhaften Gesamtdeckung dieser Art in den rheinland-pfälzischen EU-Vogelschutzgebieten:

Zielsetzung des Landes war es, möglichst 60 % des Bestandes der nach VRL zu schützenden Arten in den Grenzen der Schutzgebiete zu sichern. Von den aktuell 300 – 500 Brutpaaren in RP sind jedoch lt. SDB lediglich 36 Reviere erfasst, darunter das südlich angrenzende EU-Vogelschutzgebiet, wo allerdings laut Standarddatenbogen nur ein Brutpaar vorkommt. Insofern erweist sich der Bereich zwischen Rhein und dem EU-Vogelschutzgebiet DE6516401 als zahlenmäßig geeigneter. Für den Gelbspötter, der laut Standarddatenbogen Erhaltungsziel des Gebietes ist, gilt, dass 2016 alle drei Reviere außerhalb des abgegrenzten Bereichs auftraten.

Geht man von den vorab zusammengestellten Zahlen und räumlichen Verteilungen der hier beispielhaft vertieften fünf Vogelarten aus, so sind die Waldbereiche zwischen dem Neuhofener Altrhein und dem Rhein zwingend in die Gebietsabgrenzung von DE6516401 einzubeziehen und verfügt damit aus rechtlicher Sicht bereits aktuell über den Status als faktisches Vogelschutzgebiet. Davon scheinen im Übrigen auch die Verfasser der FFH-VU auszugehen, denn sie bewerten die Beeinträchtigungen für die Vogelarten Grauspecht, Neuntöter und Mittelspecht auch in habitatschutzrechtlicher Hinsicht als erheblich, obgleich viele der hierbei berücksichtigten Reviere nicht in den Grenzen des aktuellen EU-Vogelschutzgebietes, wohl aber in dem

hier von Einwenderseite proklamierten Erweiterungsgebiet liegen. Gleiches gilt auch für den Baumfalken, der in der FFH-VU als Erhaltungsziel aufgeführt wird, jedoch ausschließlich außerhalb des Gebietes in dem hier geltend gemachten Erweiterungsbereich auftraten.

Im Übrigen bleibt das Spektrum der Erhaltungsziele unklar. Hinsichtlich der beachtlichen Erhaltungsziele liefert die FFH-VU keine klare Grundlage, vielmehr wird eine Vielzahl von Vogelarten aufgeführt, ohne dass deren Status eindeutig zugeordnet würde.

Auf S. 50 nimmt die FFH-VU zuerst nur die in Anlage 2 zum LNatSchG genannten Vogelarten in Bezug, um dann auch die im Standarddatenbogen zusätzlich aufgeführten Arten aufzulisten, wobei die dort ebenfalls aufgeführten Arten Knäkente, Sturmmöwe, Zwergsäger, Gelbspötter und Kormoran übersehen wurden. Stattdessen werden die Vogelarten Stockente, Blessgans, Graugans, Saatgans, Weißwangengans, Schellente, Samtente, Ohrentaucher, Haubentaucher, Rothalstaucher und Baumfalke auf S. 51 dem Standarddatenbogen zugeschrieben, obgleich die Arten dort in der aktuell bei der EU-Kommission hinterlegten Fassung des Standarddatenbogen gar nicht genannt werden (An dieser Stelle ist allerdings darauf hinzuweisen, dass aus den weiter oben beschriebenen Umständen heraus sehr gute bis zwingende Gründe gibt, den Baumfalken als Erhaltungsziel zu berücksichtigen.)

Vor diesem Hintergrund bleibt auch die Prüfung der habitatschutzrechtlichen Verbotstatbestände unvollständig.

b) Unberücksichtigte Verbotstatbestände

Wie bereits oben dargelegt wurde, gründen die Antragsunterlagen nicht auf einer geeigneten Datengrundlage, auf der die habitatschutzrechtlichen Verbote angemessen abgeprüft werden könnten. Von den Arten, die im EU-Vogelschutzgebiet DE6516401 und den unverzichtbaren flächigen Erweiterungen zu schützen sind, liegen nämlich keine Kartierungen ihrer Lebensräume vor, sondern nur Reviermittelpunkte aus einer Revierkartierung aus dem Jahr 2016. Entsprechend vage und unbestimmt bleibt die Beschreibung der Verbotstatbestände, die sich in der FFH-VU auf folgende Feststellung beschränken:

„Im Hinblick auf die besonders zu schützenden Vogelarten

- *Grauspecht (Picus canus)*
- *Mittelspecht (Dendrocopos medius)*

- *Neuntöter (Lanius collurio)*

kann nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, ob diese mit den oben angeführten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in erforderlichem Umfang und Erhaltungszustand (wie vor dem Eingriff) wiederhergestellt und Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen vermieden werden können.“

Berücksichtigt man auch die übliche Ausdehnung der Lebensräume, so ergeben sich weiter reichende Verbotstatbestände.

Zu den einzelnen Arten machen wir weiterhin Folgendes geltend:

c) *Eisvogel (Alcedo atthis)*

Für den Eisvogel bleibt unklar, ob dieser nur als gelegentlicher Nahrungsgast am Neuhofener Altrhein in die Betrachtung eingestellt wurde (VU, S. 78), weil Brutplätze nur ca. 650 m (Kistnerweiher) bzw. ca. 2 km (Nordteil des Altrheins) von der Rückhaltung entfernt angenommen wurden (VU, S. 142). Beim Eisvogel blieb mit dieser Betrachtung unberücksichtigt, dass Brutplätze durchaus auch in einiger Entfernung zu Gewässern in Wäldern und dort in den Wurzeltellern umgestürzter Bäume angelegt werden können. Habitatstrukturen, die solche Bedingungen bieten, finden sich auch auf der geplanten Deichtrasse, so dass hier mit einem erheblichen Eingriff in das Habitat der Art zu rechnen ist.

Im Ergebnis wird eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Wiederherstellung der störungsarmen Flachwasser- und Uferzonen des Neuhofener Altrheins (NSG) als Lebensraum für Eisvogel angenommen (VU, S. 143).

Diese wird allerdings unter Berücksichtigung von „Schutz- und Vorsorgemaßnahmen“ im Ergebnis dann doch verneint (VU, S. 157). Als Maßnahmen bzgl. des Eisvogels sind vorgesehen:

– *Abschirmung Neuhofener Altrhein durch Gehölzpflanzung (Maßnahme V6)*

– *Einschränkung von Verkehrswegebeziehungen (Maßnahme V7)*

Da der Erfolg mindestens der Maßnahme V6 völlig ungewiss und nicht gesichert ist, kann auch eine frühzeitige Pflanzung von Gehölzen durch schnellwachsende Baumarten bau- und betriebsbedingte Störungen durch Bewegungsunruhe nicht hinreichend sicher verringern.

d) Grauspecht (*Picus canus*)

Zum Vorkommen des Grauspechts (VU, S. 78) ist zu bemerken, dass das einzige 2016 ermittelte Grauspechtvorkommen sich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befand. Damit bestätigen sich die Ergebnisse früherer Untersuchungen z.B. in der UVS zu den Planungen aus 2006:

Wesentliche, für diesen Waldbewohner besonders maßgebliche Flächen fehlen bei der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes.

Die Annahme, während der Bauzeit könne es zu Störungen am Brutplatz kommen, dem Grauspecht sei ein zeitweiliges Ausweichen ohne Beeinträchtigung aber möglich, kann nicht überzeugen (s.o. entsprechend). Gleiches gilt für die anlagebedingten Beeinträchtigungen. Die VU nimmt hier zwar an, durch anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) seien mehrere Höhlenbäume betroffen, die potenziell vom Grauspecht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. In den angrenzenden Waldbeständen befänden sich weitere Altholzparzellen mit (potenziellen) Höhlenbäumen, die für den Grauspecht sehr gut als Nistplatz angenommen werden könnten, jedoch aktuell noch nicht besiedelt sind. Es sei daher davon auszugehen, dass das vorhabensbedingt betroffene Brutpaar innerhalb des Untersuchungsgebietes ausweichen könne, so dass hier die Anzahl der besetzten Reviere insgesamt nicht abnehme (VU, S. 143).

Auch in den weiteren Betrachtungen (VU, S. 144) wurden für den Grauspecht nicht alle Beeinträchtigungen ermittelt:

Die Deichtrasse nimmt Lebensraumfläche in den beiden Brutrevieren der Art ein und führt durch die Zunahme des Besucherverkehrs auf der Deichtrasse zu erheblichen Störungen in den Lebensräumen der Art. Da Grauspechte auch bodennah Höhlen anlegen können, wird es aufgrund der Überflutungen zu kompletten Brutaufgängen kommen. Diese Erhöhung der Mortalität stellt gleichzeitig eine Minderung der Lebensraumqualität dar. Dies gilt auch bei dieser Art in besonderem Maße, wenn die Lebensräume in der ungesteuerten Rückhaltung liegen. Aus früheren Jahren sind nämlich auch Vorkommen aus diesem Bereich bekannt geworden.

Trotz Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bzgl. des Grauspechtes nimmt die VU im Ergebnis an, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens für die Art nicht gewährleistet werden könne (VU, S. 157).

Zur Sicherung der Kohärenz bzgl. des Grauspechtes werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen (VU, S. 162):

– Anlage und Pflege von Magergrünland (Maßnahme KO2; innerhalb VSchG auf rd. 1,06 ha)

Dann heißt es:

„Weitere Maßnahmen befinden sich außerhalb des Schutzgebiets. Der Großteil der Maßnahmen zielt auf die Verbesserung der Nahrungssituation ab; diese Maßnahmen wirken auch bei einer Lage außerhalb des Schutzgebiets positiv auf den Bestand der Art im Schutzgebiet. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

– Anlage und Pflege von artenreichem Grünland (Maßnahme KO1; rd. 10,4 ha)

– Ausweisung von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen (Maßnahme KW1; rd. 32,8 ha)

– Förderung und Belassen von Alteichen (Maßnahme KW2; rd. 9,0 ha)

– KO4 Entwicklung und Pflege von Deichgrünland (46,5 ha)“

Angesichts des geringen Bestandes im Vogelschutzgebiet, der hohen Gefährdung der Art und des ungeklärten Erhaltungszustandes ist zuerst einmal davon auszugehen, dass es sich bei den Maßnahmen KO1, KO2, KO4, KW1 und KW2 um „So-wieso“-Maßnahmen handelt, die zur Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen beim Management der Gebiete durchzuführen sind. Überdies ist aus den Unterlagen überhaupt nicht ersichtlich, ob es genau die Maßnahmen sind, die geeignet sein könnten, um die erhebliche Beeinträchtigung zu beheben. Schließlich stellen die Antragsunterlagen zutreffend fest, dass der Großteil der Maßnahmenflächen außerhalb des Gebietes liegt, mithin diese Flächen einschließlich der sie beherbergenden Arten aus dem Gebietsschutz herausfallen würden. Ähnlich wie bei den Flächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wäre es deshalb unverzichtbar, die vorgesehenen Flächen in das EU-Vogelschutzgebiet mit aufzunehmen. Dies gilt umso mehr, als die Flächen von der Art bereits jetzt genutzt werden und zumindest teilweise unter Anwendung der guten fachlichen Praxis ohnehin in das Schutzgebiet zu integrieren (gewesen) wären.

e) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Im Untersuchungsgebiet wurden 2016 insgesamt 21 Reviere des Mittelspechtes erfasst, davon neun im geplanten Rückhalteraum und zwei in der rezenten Aue. Darunter konnten zwei Reviere im Bereich des Vogelschutzgebietes „Neuhofener Alt-

rhein mit Prinz-Karl-Wörth“ nachgewiesen werden. Die Siedlungsdichte bezogen auf die Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet wurde deshalb in der VU mit 1,1 Brutpaare pro 10 ha beziffert, was als gute Revierdichte eingeschätzt wurde. Der Erhaltungszustand der Art wurde trotz des geringen Bestandes noch mit B („gut“) eingestuft (VU, S. 79).

Nur eines der 2016 festgestellten Mittelspechtvorkommen befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes, die übrigen zwanzig dagegen außerhalb. Dieses Ergebnis deckt sich mit denen aus früheren Erhebungen, dass **erhebliche Anteile (bei der Untersuchung zur UVS 2006 sogar alle Brutpaare) des Brutbestandes außerhalb der Grenzen des ausgewiesenen Gebietes** brüten.

Für den Mittelspecht ist somit besonders auffällig, dass die Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist, weil die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebietsteile nicht in den Grenzen des Gebietes liegen (siehe insbesondere die Waldbereiche südlich des Naturschutzgebietes „Neuhofener Altrhein“).

Für den Mittelspecht wurden während der Bauzeit Störungen am Brutplatz als möglich angesehen und festgestellt, dass durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Rodung) rund 15,1 ha Gehölz-Bestände außerhalb des Vogelschutzgebietes als gut geeigneter Lebensraum des Mittelspechtes verloren gehen. Von der Flächeninanspruchnahme sollen nach den aktuellen Erfassungsergebnissen vier Revierzentren des Mittelspechtes betroffen sein, davon Teilflächen von drei betroffenen Revieren innerhalb des Vogelschutzgebietes. Weitere Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen (VU, S. 144 f.).

Zahlreiche Verbotstatbestände wurden auch beim Mittelspecht offenkundig übersehen:

Durch die Errichtung des Deiches wird es zur Zerstörung von Lebensräumen in vier Revieren und der erheblichen Störung in weiteren vier Revieren kommen. Weitere Lebensraumflächen der Art werden durch die Öffnung des Waldes und den störenden Zuwachs an Publikumsverkehr an Qualität verlieren. Da Bruthöhlen des Mittelspechts auch in geringer Höhe errichtet werden, stellen die regelmäßigen Überflutungen eine Verschlechterung der Habitatqualität dar, denn während der Brutzeit führt der Anstau zu einem Verlust einer solchen Brut, was einer Verschlechterung des Lebensraumes der Art gleichkommt. Zu einer besonders starken Verschlechterung kommt es im Bereich der ungesteuerten Rückhaltung, weil es dort wesentlich häufiger zu einer Überflutung führen wird, ohne dass den Unterlagen allerdings eine Abschätzung entnehmen ist, wie häufig solche Ereignisse auftreten.

Die VU schätzt ein, dass auch mit Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bzgl. des Mittelspechtes eine Verträglichkeit des Vorhabens bzgl. des Mittelspechtes nicht gewährleistet werden kann (VU, S. 157 f.).

Für den Mittelspecht sind zahlreiche Kohärenzmaßnahmen - außerhalb des Schutzgebietes - vorgesehen. Diese zielen ausweislich der VU auf die Verbesserung der Nahrungssituation ab und sollen auch bei einer Lage außerhalb des

Schutzgebiets positiv auf den Bestand der Art im Schutzgebiet einwirken. Durch die Maßnahmen soll sich der Erhaltungszustand des Mittelspechtes sowohl im

Vogelschutzgebiet als auch im weiteren Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Weiterhin werden sich die geplanten Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans des VSG „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ positiv auf den Mittelspecht auswirken.

Auch hier liegen die Maßnahmenflächen KW1 – KW3 außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Hier gelten die Überlegungen, die zum Grauspecht angestellt wurden, vollumfänglich entsprechend.

f) Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter konnte 2016 im Untersuchungsgebiet mit insgesamt acht Revieren nachgewiesen werden (VU, S. 79).

Beim Neuntöter bleibt unklar, ob baubedingte Beeinträchtigungen in Form der zeitweiligen Blockierung von Teilen eines Revieres als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wurden, weil „nach Beendigung der Bauarbeiten (...) die Lebensräume der Art wieder zu Verfügung stehen. Ähnliche Unklarheiten bestehen bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch den Retentions-einsatz wird ausgeschlossen (VU, S. 145 f.).

Auch beim Neuntöter wurden nicht alle Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben in die Betrachtung eingestellt: Ein Revier wird aufgrund des Umfangs der Deichbaumaßnahme komplett überbaut werden, weitere Lebensraumflächen werden störungsbedingt erheblich an Qualität verlieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor.

Hinsichtlich der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bzgl. des Neuntöters (VU, S. 158) und der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz (VU, S. 163) kann auf die diesbezüglichen Über-

legungen zum Grauspecht verwiesen werden. Denn für den Neuntöter sind die Flächen KO1, KO2 und KO7 vorgesehen, sie liegen zum größeren Teil außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes.

g) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan konnte 2016 mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet östlich des Neuhofener Altrheins innerhalb des VSG „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ nachgewiesen werden. In früheren Jahren brütete die Art in einer Pappel südlich des Neuhofen Altrheins. Die Gehölze wurden allerdings gefällt, so dass die Art hier nicht mehr brütet. Der tradierte Brutplatz im Wald „In der Nachtweide“ war 2016 nicht mehr besetzt (VU, S. 80).

Auch für den Schwarzmilan, fällt auf, dass zwei der drei in den Antragsunterlagen festgestellten Reviere dieser Art außerhalb des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes liegen. Damit bestätigen sich die Ergebnisse früherer Kartierungen, die Gegenstand der Planungen aus 2006 waren. Deshalb ist festzustellen, dass **wesentliche Anteile des hiesigen Brutbestandes außerhalb der Grenzen des Gebietes brüten und somit nicht alle im Sinne der Vogelschutzrichtlinie „zahlen- und flächenmäßig geeigneten Flächen“ in das Vogelschutzgebiet einbezogen wurden**. Die UVS im ersten Verfahren zum geplanten Hochwasserpolder Altrip weist sogar ausdrücklich darauf hin (IUS (1998), S. 34):

„Der Schwarzmilan brütet im Waldbereich „Nachtweide“ südwestlich des Neuhofener Altrheins.“

Dieser Horststandort konnte durch die Erhebungen von probios bestätigt werden. Damit handelt es sich um einen besonders wertvollen, weil traditionellen Standort, der mittlerweile schon über einen längeren Zeitraum nachgewiesen ist. Deshalb ist hier eine Erweiterung der Gebietsgrenzen besonders vorrangig.

Im Weiteren verneint die VU baubedingte Beeinträchtigungen, stellt aber anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von rd. 15,1 ha älteren Gehölzbeständen als potentielle Fortpflanzungsstätten des Schwarzmilans fest (VU, S. 146 f.).

Die Waldbereiche zwischen Neuhofener Altrhein und Altrhein selbst stellen den Lebensraum der Art dar. Durch die Errichtung des Deiches gehen Lebensraumflächen zur Anlage des Horstes verloren, außerdem vergrämen die zusätzlich bau- und be-

triebsbedingten Störungen die Art aus weiteren Flächen entlang des Deiches, sodass es zu weiteren Verschlechterungen kommen wird. Die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bzgl. des Schwarzmilans (VU, S. 158) gewährleisten eine Verträglichkeit des Vorhabens für die Art damit nicht.

h) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Die Aussagen zum Vorkommen der Art (VU, S. 80), zeigen, dass zum Schwarzspecht konkrete Angaben über den Brutbestand fehlen, im Standarddatenbogen wird lediglich seine Anwesenheit dokumentiert. Die aktuellen Erfassungen aus 2016 zeigen, dass alle drei Reviere dieser Art außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegen. Auch die älteren Erfassungen zeigen, dass überwiegende Teile des Bestandes nicht in den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes vorkommen. Deshalb ist auch für den Schwarzspecht festzustellen, dass die Gebietsgrenze nicht die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete erfasst.

Auch hier bleibt unklar, ob baubedingte Beeinträchtigungen angenommen wurden, anlagebedingte Beeinträchtigungen wurden durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Rodung) von rund 15,1 ha Gehölz-Beständen als gut geeigneter Lebensraum des Schwarzspechtes im Ergebnis als nicht erhebliche verneint, was nicht nachvollziehbar ist (VU, S. 147).

Die Annahme, die Verträglichkeit des Vorhabens bzgl. des Schwarzspechtes werde gewährleistet (VU, S. 158), trägt deshalb nicht.

i) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Für die Wasserralle liegen Reviernachweise vor (VU, S. 82). Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, ebenso anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (VU, S. 149).

Durch das regelmäßige Absenken des Wasserstandes im Neuhofener Altrhein kommt es während der Brutzeit zur Verschlechterung der Habitatbedingungen der Art in den Röhrichtflächen, die zur Brutaufgabe führen kann. Den gleichen Effekt wird man für die Zwergdommel sowie die beiden Rohrsängerarten annehmen müssen. Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

j) Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Für den Kormoran wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Projekte in der Vergangenheit beschrieben (VU, S. 82) und im Ergebnis eine Beeinträchtigung des Erhaltungs-/ Entwicklungsziels Beruhigung der Uferzonen angenommen (VU, S. 150).

Dass die Abschirmung Neuhofener Altrhein durch Gehölzpflanzung (Maßnahme V6) unterbrechungsfrei bau- und betriebsbedingte Störungen durch Bewegungsunruhe verringert werden (VU, S. 158 f.), wird angezweifelt.

k) Schwimmvögel (Gründel- und Tauchenten, Gänse, Taucher, Rallen und Säger)

Zu den Schwimmvögeln (VU, S. 159) gelten die Bedenken zur Wirksamkeit der Abschirmung des Neuhofener Altrheins durch Gehölzpflanzung (Maßnahme V6) zum Kormoran entsprechend. Dies gilt für diese Artengruppe umso mehr, als sie als Wintergäste keinerlei Gewöhnungseffekte zeigen und die Abpflanzung des Deichs wegen der fehlenden Belaubung weitgehend unwirksam bleibt.

l) Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der Baumfalke konnte laut VU im Untersuchungsgebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden (VU, S. 86), weshalb für diesen auch keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele betrachtet wurden (VU, S. 100).

Durch die Errichtung des Deiches kommt es zur Inanspruchnahme von besonders wertvoller Lebensraumfläche in Horstnähe sowie durch die Zunahme des Publikumsverkehrs auf dem Deich zu erheblichen Störungen.

m) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Die Wiesenschafstelze wurde laut VU mit insgesamt 12 Revieren im Westen des Untersuchungsgebietes außerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen (VU, S. 86 f.).

Für die Wiesenschafstelze sind keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Vogelschutzgebiete „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ aufgeführt. Die Wiesenschafstelze wurde innerhalb der Vogelschutzgebiete nicht nachgewiesen (VZ, S. 100). Die Planung geht davon aus, dass für die Art keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist (VU, S. 155).

Laut Bewirtschaftungsplan wird auch diese Art als Erhaltungsziel aufgeführt. Danach ist bei korrekter Abgrenzung des Gebietes und Einbeziehung der ermittelten Vorkommen von einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die regelmäßigen Flutungen des Beckens auszugehen. Denn damit geht eine Verminderung des durchschnittlichen Bruterfolges einher, was die Habitatqualität mindert.

n) Gelbspötter

Zum nicht näher betrachteten Gelbspötter ist zu bemerken, dass es durch die Errichtung des Deiches zur Inanspruchnahme von Habitatflächen der Art sowie erheblichen Störungen durch die Zunahme des Besucherverkehrs kommt. Die nur rechnerisch seltenen Überflutungen werden zu regelmäßigen Brutausfällen führen und so ebenfalls die Qualität des Lebensraumes der Art verschlechtern, weil sich dadurch gleichzeitig auch der durchschnittliche Reproduktionserfolg mindert.

o) Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte/ Summationswirkungen

Für das Vogelschutzgebiet 6516-401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ werden sodann Summationen durch Ausbau und Sanierung der Deiche am Rehbachpolder – südliche Deichtrasse und Ausbau und Sanierung der Deiche am Rehbachpolder – nördliche Deichtrasse untersucht. Für beide wird eine relevante Summationswirkung **mit der Erwägung verneint**, dass das andere Vorhaben nicht zu negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ führe. Für die bereits umgesetzten Projekte der Deichrückverlegung Rehbachmündung/Hochwasserpumpwerk Rehbach (Realisierung 2015), des Ausbaus der Kreisstraße 7 (Realisierung 2012) und der Überleitung von Abflüssen aus dem Floßbachsystem in den Rehbach im Hochwasserfall (Südspange) wird angenommen, durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen hätten erhebliche Beeinträchtigungen auf Arten des Vogelschutzgebiets „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ vermieden werden können. Dies ist bereits deshalb nicht nachvollziehbar, weil in der VU mehrfach insbesondere Fällungen im Jahr 2015 als Grund für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten benannt wurde, ohne dass dies im Sinne einer Schutzverstärkung gewertet wurde. Summationswirkungen mit dem Projekt mit dem Projekt Kiesabbau mit Herstellung einer Wasserfläche in der Gewanne „Drecklache“ in Waldsee wird gleichfalls abgelehnt (VU, S. 102 f.).

Hier ist bereits der gewählte Maßstab zu beanstanden, zur näheren Begründung wird auf die obigen Ausführungen zum FFH-Gebiet verwiesen.

5. Fehlerhafte Anträge auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG

Den Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie kann nicht stattgegeben werden.

In der VU wird – insoweit gleichlautend für FFH- und Vogelschutzgebiet ausgeführt (VU, S. 131 f. bzw. S. 160 f.):

„Für den beantragten Rückhalteraum liegen zwingende Gründe iSv § 34 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 1 BNatSchG vor. Der geplante Rückhalteraum dient im Rahmen der Gesamtmaßnahme IRP der effektiven Kappung von Hochwasserscheiteln zum Schutz der Gesundheit von Menschen und der öffentlichen Sicherheit. Dabei werden die Hochwasserspitzen entscheidend verringert, die eine Gefahr für die bestehenden Hochwasserschutzanlagen und damit für Leib und Leben der Menschen sowie für Sachgüter von erheblichem Wert darstellen.“

Der Hochwasserschutz ist damit zwingender Grund im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 1 BNatSchG.“

Dass der Hochwasserschutz ein zwingender Grund sein kann, sofern die Maßnahme erforderlich und geeignet ist (zu den diesbezüglichen Bedenken vgl. ebereits oben), wird nicht in Abrede gestellt.

a) Alternativenprüfung

Allerdings ist die Alternativenprüfung grob mängelbehaftet.

Zur Alternativenprüfung heißt es (VU, S. 133 f.):

„Standortalternativen sind nicht gegeben. Es bestehen keine Alternativen zum Bau von Rückhalteräumen an einer anderen Stelle am Oberrhein (vgl. Ausführungen in Kap. 1.5 Alternativenprüfung des UVP-Berichts). Die Prüfung von Ausführungsalternativen ergab, dass sich keine der Alternativen wegen geringerer Beeinträchtigungen im Sinn von § 34 BNatSchG aufdrängt. Die Alternativenprüfung ist im Gesamterläuterungsbericht ausgeführt.“

Im UVP-Bericht heißt es an der in Bezug genommenen Stelle:

„Die Rückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen ist alternativlos, weil sie durch ihre Lage unmittelbar vor Ludwigshafen/Mannheim zu einer gezielten Entnahme der Hochwasserspitze, zur Entkoppelung des Zusammentreffens

der Hochwasserwellen von Rhein und Neckar und damit zur Abwehr einer Überflutung in Ludwigshafen und Mannheim besser als jede andere Fläche geeignet ist. Weiter rheinaufwärts liegende Flächen können nicht mit der gleichen Zielgenauigkeit wie eine Rückhaltung am Standort Waldsee/Altrip/ Neuhofen eingesetzt werden. Dies wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 auch so festgestellt und vom BVerwG im Urteil v. 22.10.2015 (Az. 7 C 15.13, Rn. 54 ff.) bestätigt:

„Die übrigen Hilfsbeweisanträge waren auf Umstände gerichtet, aus denen sich insbesondere im Hinblick auf Belange des Naturschutzes die Vorzugswürdigkeit

des Standortes H. [Hörth; Anm. d. U.] ergeben sollte. Diese Umstände waren, da dieser Standort für den Hochwasserschutz im Bereich der Neckarmündung aus den dargelegten Gründen schon keine Alternative darstellt nicht entscheidungserheblich.“ (...)

Das Vorhabensziel eines wirksamen Hochwasserschutzes im Besonderen für den Ballungsraum Ludwigshafen/Mannheim könnte auch nicht durch Bereitstellung größerer Rückhalteräume weiter rheinaufwärts erreicht werden, ohne artenschutzrechtliche und sonstige naturschutzrechtliche Verbotstatbestände in größerem Umfang als am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen auszulösen.

Bei den Planungen zum Hochwasserschutz waren zunächst die Standorte Daxlander Au, Flotzgrün und Kollerinsel (später dann Mechtersheim und Wörth-Jockgrimm) festgestellt worden. An diesen Standorten sind Rückhaltungen fertiggestellt und einsatzbereit. Für einen vierten Standort bei Hördt war die Entscheidung von einer zu erstellenden Analyse der ökologischen Risiken abhängig gemacht worden. Diese zeigte jedoch, dass ein "Polder Hördt" nicht umweltverträglich wäre. Er wurde daher zurückgestellt und es wurden Ersatzstandorte gesucht.

Dieser Standortfindungsprozess erfolgte mit frühzeitigem und umfassendem Einbringen aller entscheidungserheblichen Gesichtspunkte hinsichtlich der Umweltauswirkungen. Bereits mit der Standortwahl sollten Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden. Ergebnis des Prozesses war die sogenannte "Gutachterstudie Ersatzstandort Hördt". In einem zweiten Schritt zur konkreten Standortfestlegung wurden die Beherrschbarkeit des Druckwassers und der Binnenentwässerung geprüft. Sofern diese nicht gesichert war oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bzw. Risiko zu sichern wäre, wurde der jeweilige Standort ausgeschlossen.

Der am 20. Juni 2006 planfestgestellte Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen erwies sich sowohl unter den Aspekten der Umweltverträglichkeit als auch der Grundwassersituation als geeignet. Ebenso erwies sich der Standort Neupotz als geeignet. Er wurde als Rückhaltung Wörth/Jockgrim realisiert. Weil mit diesen beiden Standorten das staatsvertraglich erforderliche Rückhaltevolumen nicht bereitgestellt werden kann, wurde als weiterer Standort mit ausreichender Größe, der Beherrschbarkeit von Druckwasser/Binnenentwässerung und der nächsthöheren Sensibilitätsstufe lt. Gutachterstudie der Polder bei Mechtersheim realisiert. Um das erforderliche Rückhaltevolumen bereitzustellen, muss bei Mechtersheim ein Standort einbezogen werden, in dem umfangreichere Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren als bei Waldsee/Altrip/Neuhofen eintreten. Realisierbare Standorte mit geringeren Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren als Alternativen für den Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen bestehen nicht. Auch eine Rückhaltung bei Hördt kann keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen für die Wiederherstellung der 200jährigen Hochwassersicherheit darstellen. Die besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die 1986 zur Abkehr vom Standort Hördt führte, ist nach wie vor gegeben. Sie findet ihren Ausdruck u.a. in der Aufnahme der Hördter Rheinaue und angrenzender Flächen in die Natura 2000-Gebietskulisse (FFH-Gebiet 6816-301 "Hördter Rheinaue", Vogelschutzgebiet 6816-402 Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald" [in der Hördter Rheinaue weitgehend deckungsgleich mit vorgenanntem FFH-Gebiet] sowie Vogelschutzgebiet 6816-403 "Karlskopf und Leimersheimer Altrhein") (UVP-Bericht, S. 28 und 29)."

Hiermit dokumentiert die VU i.V.m. dem UVP-Bericht einen fehlerhaften rechtlichen Prüfraumen, da darauf abgehoben wird, ob eine der Alternativen wegen geringerer Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sich aufdrängt.

Unterlagen, die für potenzielle Alternativstandorte die Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten darlegen und vergleichend gegenüberstellen würden, finden sich nicht in den Antragsunterlagen. Sofern die UVS unter 1.5 auf verschiedene Alternativen verweisen, die sich aber als nicht umweltverträglich erwiesen hätten, ist dies nach dem Maßstab des EuGH völlig unzureichend. Dass diese Standorte tatsächlich höhere Beeinträchtigungen für Vogelschutzgebiete nach sich ziehen würden, ist der UVS nicht zu entnehmen. Mit Blick auf das Vogelschutzgebiet ist es erforderlich, dass für die anderen infrage kommenden Standorte eine vergleichbar tiefe Untersuchung zur Häufigkeit und Betroffenheit der in dem Vogelschutzgebiet zu

schützenden Arten erfolgt und die Betroffenheit der Arten in beiden Gebieten gegenübergestellt wird.

Eine den Anforderungen der FFH-RL genügende Alternativenprüfung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Dazu wäre es nämlich erforderlich gewesen, dass für die Alternativstandorte vergleichbar intensiv und aktuelle Bestandserfassungen zur Verteilung der LRT-Flächen und Habitate der Arten vorgelegt worden wären, sofern überhaupt ein FFH-Gebiet betroffen ist. Die Betroffenheit hätte für die verschiedenen Standorte in qualitativer und quantitativer Hinsicht bilanzierend gegenübergestellt werden müssen und mit den jeweils zu erwartenden Vor- und Nachteilen hinsichtlich der Projektwirkungen abwägend betrachtet werden müssen. Den erhöhten Anforderungen, die sich aus der Betroffenheit prioritärer Schutzgüter (6210 und Spanische Flagge) ergeben, hätte zusätzlich Rechnung getragen werden müssen.

Zu berücksichtigen gewesen wäre auch, dass bei der vorliegenden Planung nicht nur ein FFH-Gebiet, sondern mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE6516401 auch ein zweites Natura-2000-Gebiet betroffen ist. Hinzu kommen verschiedene, z.T. in ihrem Ausmaß noch gar nicht konkret ermittelte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die in ihrer Gesamtheit für die einzelnen Vorhaben hätten ermittelt und bewertet werden müssen.

Bei der Wahl der Alternativen reicht es nicht aus, dass sich eine Alternative hätte aufdrängen müssen. Dieser aus der fachplanerischen Abwägung stammende Ansatz gilt für die Alternativenprüfung im arten- und habitatschutzrechtlichen Kontext nicht, im Gegenteil:

Es sind alle zumutbaren Alternativen zu prüfen, die u.U. mit Abstrichen bei der Zielerfüllung des Vorhabens verbunden sein dürfen. Hier wären nicht nur alternative Standorte, sondern auch Teillösungen oder Teillösungen am jetzt geplanten Standort in Kombination mit Teillösungen an anderen Standorten zu berücksichtigen gewesen. Davon ist in den Unterlagen jedoch nichts enthalten.

Dieser Maßstab steht weder im Belieben der Verfasser der VU noch im Belieben der Planfeststellungsbehörde, sondern ergibt sich aus den europäischen Vorgaben:

Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die Alternativenprüfung im Rahmen des Habitatschutzrechts nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich ein Ermessen nicht eingeräumt, er unterliegt deswegen einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.

Der Begriff der Alternative i.S.d. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie bzw. der einschlägigen nationalen Vorschrift des jeweils einschlägigen LNatSchG steht nach der nationalen Rechtsprechung in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen. Eine (Standort- oder Ausführungs-)Alternative ist vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 169 f.; Beschluss vom 01.04.2009, 4 B 62.08, Rn. 45 - juris). Allerdings kann der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit es rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschneiden. Theoretisch denkbare Alternativen sind dann nicht zumutbar, wenn diese unverhältnismäßige Opfer abverlangen oder Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigen. Maßstab ist dabei letztlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei sich die Unverhältnismäßigkeit einer Variante auch aus einer wirtschaftlichen Belastung ergeben kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 172; siehe auch Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 -, BVerwGE 110, 302 [309 f.]).

Nach der Rechtsprechung des EuGH hingegen bestimmt Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie, dass in einem Fall, in dem ein Plan oder ein Projekt trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung nach Absatz 3 Satz 1 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen und keine Alternativlösung vorhanden ist, der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 – C-239/04 –, juris Rn. 34). Diese Bestimmung, die es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, einen Plan oder ein Projekt durchzuführen, dessen Prüfung nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie negative Ergebnisse erbracht hat, ist als Ausnahme von dem in Absatz 3 Satz 2 festgelegten Genehmigungskriterium eng auszulegen (EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 – C-239/04 –, juris Rn. 35). So ist die Durchführung eines Plans oder Projekts nach Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie insbesondere von der Voraussetzung abhängig, dass das Fehlen von Alternativlösungen nachgewiesen wird (EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 – C-239/04 –, juris Rn. 36). Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie kommt zudem nur zur Anwendung, nachdem die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 erforscht wurden. Die Kenntnis der Verträglichkeit mit den für das fragliche Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist nämlich eine unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung von Abs. 4, da andernfalls keine Anwendungsvoraussetzung dieser Aus-

nahmeregelung geprüft werden kann. Die Prüfung etwaiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Frage, ob weniger nachteilige Alternativen bestehen, erfordert nämlich eine Abwägung mit den Beeinträchtigungen, die für das Gebiet durch den vorgesehenen Plan oder das vorgesehene Projekt entstünden. Außerdem müssen die Beeinträchtigungen des Gebiets genau identifiziert werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (EuGH, Urteil vom 20. September 2007 – C-304/05 –, juris).

Die Nachweispflicht, dass keine Alternative vorhanden ist, obliegt dabei der Behörde. Die Genehmigung eines Vorhabens nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 der Habitatrichtlinie ist eine Ausnahme zum allgemeinen Prinzip des Artikels 6 Abs. 3 Satz 2, wonach Vorhaben nur genehmigt werden, wenn sie ein geschütztes Gebiet nicht als solches beeinträchtigen. Es obliegt daher demjenigen, der sich auf diese Ausnahme beruft, nachzuweisen, dass die Anforderungen der Ausnahmeregelungen beachtet wurden.

Die Genehmigung nur in Abwesenheit von Alternativen nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 der FFH-Richtlinie soll verhindern, dass Schutzgebiete beeinträchtigt werden, obwohl die Ziele des Projekts auch in einer Weise erreicht werden könnten, die das Schutzgebiet weniger oder gar nicht beeinträchtigen würde. Das Fehlen von Alternativlösungen entspricht insofern einem Schritt der Prüfung der Verhältnismäßigkeit, wonach, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist (vgl. EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 27.04.2006, C-239/04, Rn. 42 m.w.N.). Die Abwesenheit von Alternativen kann dabei nach Auffassung der Generalanwältin Kokott noch nicht festgestellt werden, wenn nur einige Alternativen geprüft wurden, sondern nur nachdem *alle* Alternativen ausgeschlossen wurden. Die Anforderungen an den Ausschluss von Alternativen steigen in dem Maß, in dem sie geeignet sind, die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen, ohne zu offensichtlichen – ohne vernünftigen Zweifel – unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen zu führen (vgl. EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 27.04.2006, C-239/04, Rn. 43 m.w.N.). Die Generalanwältin meint weiter (vgl. EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 27.04.2006, C-239/04, Rn. 44 ff. m.w.N.):

„44. Unter den so in die engere Wahl kommenden Alternativen muss die Wahl nicht zwangsläufig danach getroffen werden, welche Alternative das betroffene Gebiet weniger stark beeinträchtigt.(...) Vielmehr bedarf die Auswahl einer Abwägung zwischen der Beeinträchtigung des BSG und den jeweils einschlägigen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

45. *Die Notwendigkeit einer Abwägung ergibt sich insbesondere aus dem Begriff des „Überwiegens“, aber auch aus dem Wort „zwingend“. Gründe des öffentlichen Interesses können nur dann zwingend gegenüber dem Gebietsschutz überwiegen, wenn ihnen ein größeres Gewicht zukommt. Auch dies findet seine Entsprechung in der Prüfung der Verhältnismäßigkeit, da danach die verursachten Nachteile in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen müssen.(...)*

46. *Entscheidend ist daher, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Verwirklichung gerade dieser Alternative verlangen oder ob ihnen auch durch eine andere – das BSG weniger beeinträchtigende – Alternative genügt werden kann.(...) Dieser Vergleich setzt voraus, dass die verschiedenen Alternativen der engeren Auswahl hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das betroffene Gebiet und hinsichtlich der jeweils einschlägigen Gründe des öffentlichen Interesses nach vergleichbaren wissenschaftlichen Maßstäben untersucht wurden.“*

In den zitierten Schlussanträgen hatte es die Generalanwältin mit zwei Varianten zu tun, die ebenso wie das genehmigte Vorhaben „offensichtliche Probleme“ aufwarfen und deshalb von der zuständigen Behörde nicht weiter geprüft wurden. Auch im vorliegenden Fall sind mögliche Alternativen mit eventuellen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten verbunden, deren genaues Ausmaß aber durch die VU oder die sonstigen Antragsunterlagen nicht ermittelt wurde.

Die Generalanwältin beim EuGH hat in einer vergleichbaren Situation einen Unionsrechtsverstoß des Mitgliedstaats unter Hinweis darauf bejaht, dass der Mitgliedstaat nicht dargelegt habe, dass diese Probleme hinreichend untersucht wurden, um entsprechende Alternativtrassen auszuschließen (vgl. EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 27.04.2006, C-239/04, Rn. 50). Dabei wurde insbesondere verlangt, dass der Mitgliedstaat verpflichtet ist, beispielsweise erkennbar negative Auswirkungen der Alternativen z.B. auf die Wasserversorgung, und auf Ortschaften in Form von Lärm, Luftverschmutzung und Trennungseffekten dahingehend zu prüfen, ob diese Probleme durch technische Maßnahmen gelöst werden können. Weiterhin wurde ein belastbarer Vergleich der konkreten Auswirkungen des beantragten Vorhabens und möglicher Alternativen gefordert (vgl. EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 27.04.2006, C-239/04, Rn. 51 und 52).

Zwar ist nicht jede theoretisch denkbare Alternative der Projektgenehmigung zu ermitteln. Allerdings kann sich die Alternativenprüfung nicht – wie eine UVP – auf „die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten“

(Anhang III Nummer 2 der UVP-Richtlinie) beschränken. Damit wäre die von Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie geforderte Abwesenheit von Alternativen nicht gewährleistet. Folglich muss die genehmigende Behörde sicherstellen, dass zumindest die Alternativen geprüft werden, die nicht offensichtlich – ohne vernünftigen Zweifel – fern liegen (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 27.10.2005, C-209/04, Celex-Nr. 62004CC0209, Rn. 72 – juris). Für die Auswahl der Alternative ist entscheidend, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Verwirklichung dieser Alternative verlangen oder ihnen auch durch eine andere Alternative genügt werden kann (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 27.10.2005, C-209/04, Celex-Nr. 62004CC0209, Rn. 73 – juris).

Dabei ist es unschädlich, dass eine Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene vorgelagerter Pläne nicht alle Auswirkungen einer Maßnahme berücksichtigen kann. Regelmäßig stehen viele Details erst im Zeitpunkt der letzten Genehmigung fest. Es wäre auch kaum sachgerecht, eine größere Detaildichte vorgelagerter Pläne oder die Abschaffung mehrstufiger Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verlangen, damit die Verträglichkeitsprüfung auf einen Punkt im Verfahren konzentriert werden kann. Vielmehr muss auf jeder relevanten Verfahrensstufe die Beeinträchtigung von Schutzgebieten so weit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit möglich ist. Auf nachfolgenden Verfahrensstufen ist diese Prüfung mit zunehmender Konkretisierung zu aktualisieren (so EuGH, Schlussanträge vom 09.06.2005, C-6/04, Celex-Nr. 62004CC0006). Hieraus ergibt sich zugleich, dass auf Ebene der eigentlichen Projektgenehmigung in dem Fall, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie vorliegt, auch die Alternativenprüfung aktualisiert und eine „Nachbetrachtung“ auch solcher Alternativen erfolgen muss, die bei unschärferer Betrachtung ausgeschlossen wurden (vgl. den Vorlagebeschluss des High Court (Irland) vom 28.07.2017, C-461/17, abrufbar unter www.curia.eu). Vielmehr müssen diese Auswirkungen konkret untersucht, Vermeidungsmöglichkeiten geprüft und die jeweilige Wirkung der Varianten und der Vorzugsvariante miteinander verglichen werden.

Wichtig ist zudem, dass die Generalanwältin beim EuGH ausdrücklich klargestellt hat, dass die Prüfung nur „zumutbarer“ Alternativen nicht als ausreichend erachtet wird (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 27.10.2005, C-209/04, Celex-Nr. 62004CC0209, Rn. 76). Selbst wenn man eine Prüfung nur zumutbarer Alternativen unionsrechtlich für zulässig erachtet, lässt sich indessen nicht allgemein beantworten, wann eine Alternative zumutbar ist. Dies erfordert eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und eine Abwägung zwischen dem erforderlichen Aufwand und dem damit erzielten Ertrag. Allgemein gilt, dass mit der Schwere des Eingriffs auch die für

eine Alternativlösung zu fordernden Mehraufwendungen wachsen und dass umgekehrt solche Mehraufwendungen dort ihre Grenze finden, wo sie außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielten Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Maße die beabsichtigte Maßnahme die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie verhindert und die Alternativlösung dazu beiträgt, diese zu realisieren (insoweit zutreffend OVG Lüneburg, Urteil vom 18. November 1998 – 7 K 912/98 –, Rn. 61, juris – insoweit durch BVerwG, NuR 2000, 448 nicht aufgehoben).

Gemessen an diesem Maßstab ist die von der VU hier vorgenommene Alternativenprüfung schlicht unbrauchbar.

b) Mangelnde Eignung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind stellenweise untauglich, stellenweise nicht ausreichend.

Die Maßnahme KO4 sieht vor, auf neu errichteten Deichabschnitten Flächen mit dem LRT 6210 und 6510 zu entwickeln. Die Standorte sind dafür wenig geeignet, denn sie werden aufgrund ihrer Lage am Deich durch Spaziergänger und die an Gesichtspunkten der Deichsicherheit ausgerichtete Pflege erheblich gestört werden. Deshalb werden sie zumindest für störempfindliche, charakteristische Tierarten ungeeignet sein.

Bedenken wirft auch die Maßnahme KW6 auf. Für die Kohärenzmaßnahme zum Ausgleich des LRT-Verlustes von 9130 ist nicht dargelegt, ob diese Maßnahme mit Managementplanungen zum Gebiet abgestimmt wurde. So ist nicht auszuschließen, dass diese Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes, z.B. in den hier vorgesehenen Teilbereichen, sowieso erforderlich würde. Ohne das Vorliegen eines Managementplanes zu diesem Gebiet ist eine Platzierung dort jedenfalls nicht möglich. Zu kritisieren ist ferner, dass die Maßnahmenflächen aufgrund der Zersplitterung keinesfalls den Effekt haben können wie die durch das Vorhaben betroffenen Bereiche. Völlig unklar ist auch, ob die nachteiligen Effekte, die die Hochwasserrückhaltung auf die charakteristischen Arten der betroffenen Flächen hat, in den Zielräumen aufgrund der Kleinteiligkeit der Maßnahmenflächen ausgeglichen werden können. Erkenntnisse dazu wurden nicht vorgelegt.

Entsprechendes gilt auch für die Maßnahme im Bereich des Gebietes DE6616304 selbst. Denn berücksichtigt man, dass der LRT 9160 bisher im Gebiet überhaupt kein Erhaltungsziel bildet, gibt es offenbar zuerst einmal Klärungsbedarf hinsichtlich des Status. Von daher kommt auch diese Fläche vorerst für

Kohärenzmaßnahmen nicht infrage.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes DE6616304 („Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“) kann für die Lebensraumtypen (LRT) 6210 (Kalk-Magerrasen), LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald), LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Grauspecht, Mittelspecht und Neuntöter eine Kohärenz nicht gewährleistet werden. Der Ausnahmeantrag ist bereits deshalb unvollständig, weil nicht alle Schutzgüter berücksichtigt wurden und die Wertungen auf einer unvollständigen Bestandserfassung beruhen. Hinsichtlich der Vogelarten ist der Ausnahmeantrag am falschen Maßstab bemessen. Denn da für das EU-Vogelschutzgebiet keine nationale Umsetzung vorliegt, sind Eingriffe am Maßstab eines faktischen Vogelschutzgebietes zu bemessen.

Denn ungeachtet der vorab dargelegten Defizite bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Erhaltungszielarten durch das Vorhaben kommen die Antragsunterlagen jedenfalls zu dem Ergebnis, dass eine habitatschutzrechtliche Ausnahme für zumindest drei Vogelarten erforderlich ist. Allerdings ist anzumerken, dass diese Prüfung nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu erfolgen hat. Denn die drei Arten, für die auch die Antragsteller eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausschließen können, gehören nach Anl. 2 LNatSchG nicht zu den Hauptvorkommen und gehören nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz nicht zu den Erhaltungszielarten. Nach Einschätzung der EU-Kommission gelten allerdings für solche Arten, die wie Grauspecht, Mittelspecht und Neuntöter im Standarddatenbogen des Gebietes gelistet sind, Art. 4, Abs. 4 VRL zu beachten ist und erst dann in das Rechtsregime des Art. 6 FFH-RL wechseln, wenn eine ordnungsgemäße nationale Umsetzung erfolgt ist.

6. Zusammenfassung

Insgesamt wird deshalb beantragt, das Vorhaben auch in der ergänzten Gestalt abzulehnen. Vor einer Entscheidung über eine habitatschutzrechtliche Ausnahme ist zudem die gebotene Alternativenprüfung im hier geschilderten Sinne auszuarbeiten und einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zuzuführen.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der Tatsache, dass zudem ein Abgleich mit den im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren und im anschließenden gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen erfolgen muss, wird eine Vertiefung und Ergänzung sowie die Erhebung weiterer Einwendungen im Erörterungstermin vorbehalten.

B. Disparität zur räumlichen Gesamtplanung und Situation

Die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Altrip sind gemäß § 38 Satz 1 Halbs. 2 BauGB als städtebaulicher Belange in der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die planerischen Vorstellungen der Gemeinde sind in der Fachplanung auch dann zu berücksichtigen, wenn noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt. Auch ohne konkrete Planungsvorstellungen hat die Gemeinde gegen ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung eine wehrfähige Position, wenn es einen erheblichen Teil des Gemeindegebietes ihrer Planungshoheit entzieht. Die materielle Berücksichtigungspflicht städtebaulicher Belange ist Folge der Beteiligungspflicht der Gemeinde gemäß § 38 Satz 1 Halbs. 1 BauGB. Sie geht materiell weiter als die strikten Bindungen der §§ 29–37 BauGB; im Rahmen der fachplanerischen Abwägung ist eine an den Grundvorstellungen des BauGB ausgerichtete Einbettung des Vorhabens in das Beziehungsgeflecht der vorhandenen Bebauung, kommunalen Planungen und anderen für die räumliche Situation bedeutsamen Faktoren geboten (Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: 129. EL Mai 2018, § 38 Rn. 83 f.).

Vor diesem Hintergrund machen wir eine Disparität des Polders zur räumlichen Gesamtplanung und Situation geltend, wie sie sich seit der Planfeststellung 2006 entwickelt hat und daher abwägungsrelevant im Rahmen der ergänzenden Planfeststellung ist.

Dies betrifft namentlich den in Kraft getretenen Bebauungsplan „Rexhof“ mit seinen beiden Teilbereichen. Aus Sicht der Ortsgemeinde stellt der Rexhof mit seiner Pferdehaltung eine etablierte Nutzung in Altrip dar, an deren Erhaltung und Entwicklung ein grundsätzliches Interesse besteht. Weiterhin besteht ein städtebauliches Interesse an einer Fortdauer der Nutzung der vorhandenen baulichen Anlagen, da ein aufgrund einer fehlenden Genehmigungsfähigkeit potenziell denkbarer Leerstand des Areals eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds erwarten lässt. Zur Absicherung der bisherigen Nutzung und für die geplante Nutzungsänderung wurde daher ein Bebauungsplan aufgestellt, damit die vorhandene Aussiedlung dauerhaft erhalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden kann. Mit dem Bebauungsplan sollen die im Außenbereich bestehenden Pferdekoppeln und die entstehende Pferde-Reha-Einrichtung auf dem Rexhof planungsrechtlich abgesichert werden. Die Flächen des Reitclubs Altrip e.V. sind ebenfalls in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Durch die Realisierung des Polders können sich beispielsweise Konflikte mit der Weidenutzung ergeben, nicht nur durch veränderte Wasserzustände, sondern auch durch die Verdrängung von Landwirten aus dem Polderbereich auf andere Grünflächen um Altrip.

Aber auch Festsetzungen und städtebauliche Ziele anderer in Kraft getretener oder in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne stehen mit dem Polder in Konflikt, etwa der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Erweiterung Hotel Darstein“ oder der in Kraft getretene Bebauungsplan „Äußerer Wörth“.

Zu kommunalen Planungen und anderen für die räumliche Situation bedeutsamen Faktoren werden wir im Erörterungstermin vertiefend Stellung nehmen.

C. Landwirtschaft

Die  baut Obst und Gemüse an. Die Gemeinde Altrip ist im Außenbereich auch durch Landwirtschaft geprägt und steht zu den Landwirten, für welche die Äcker und das Grünland im Außenbereich der Ortsgemeinde eine Existenzgrundlage darstellt. Im Hinblick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft als öffentlichen und privaten Belang machen wir geltend:

Das Restwasser-Entleerungskonzept nach bestehendem Planfeststellungsbeschluss ist für den gesamten Polderraum nach wie vor unzureichend. Zudem soll die Entwässerung gemäß Ergänzungsantrag nicht mehr wie bisher über den Neuhöfer Altrhein, sondern nur noch über den E5-Graben und Siel Richtung Speyerer Riedwald erfolgen. Ob die Restwasserentleerung über das Pumpwerk Schulgutweiher (vgl. Kap. 1.3.2., S.26 und 6.3.4.2.2, S.103 UVP-Bericht), den gewünschten Effekt nach sich ziehen wird, ist nicht nachgewiesen. Dadurch steigt die Gefahr einer ungeordneten Restwasserentleerung in nicht überschaubare Dimensionen. Es kann auch nicht angehen, dass zur gezielten Flutung des Südteils der gesteuerten Anlage eine Mulde (Geländemodellierung 6) angelegt werden soll, ohne dass der Vorgang als reversibel zu erkennen ist.

Eine geordnete Restwasserentleerung ist auch aus dem Grund geschuldet, dass es bei landseitig stärkerem Grundwasserandrang in Folge von länger anhaltenden Niederschlägen zu einer Vermengung / Verstärkung mit der betriebsbedingten Grundwasseraufspiegelung innerhalb und außerhalb der gesteuerten Anlage kommen kann. Die Möglichkeiten einer geordneten Restwasserentleerung sind im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der geländetopographischen Verhältnisse nunmehr ingenieurtechnisch präzise darzustellen. Zur geordneten Entleerung sind geeignete Maßnahmen bspw. die Verlegung von Drainagen, der Bau offener Grabenführungen oder bspw. ein Wirkungsnachweis des Weiterbetriebs der für Grundwasserabsenkung geplanten Wasserhaltungseinrichtungen zu prüfen und darzustellen. In Ziffer III.24 des Planfeststellungsbeschlusses ist geregelt, dass aufgrund des bislang erstellten Grundwassergutachtens eine Karte zu erarbeiten ist, welche aufzeigt, wo Flächen außerhalb des Polders über Geländeoberkante vernässen und der Grundwasserspiegel höher als 1,5 m unter Flur ansteigt (Flächen, die dann landbaulich nicht mehr bewirtschaftet werden können). Nur für diese rein theoretisch ermittelten Flächen soll dann eine Entschädigung gemäß Ziffer III.12 geleistet werden. Dies ist sowohl von den heterogen anstehenden Untergrundverhältnissen her, mit Kiesablagerungen zwischen ca. 50 cm - 2,0 m unter Flur, als auch vor dem Hintergrund der nicht geordneten Restwasserentleerung als nicht verlässlich zu bewerten. Welche Flächen darüber hinaus den vorgenannten Beeinträchtigungspotenzialen (evtl. noch) unterliegen, kann letztendlich erst im

Einstaufall festgestellt werden.

Zur Verifikation von Flächen, deren Grundwasserspiegel höher als 1,5 m unter Flur ansteigt, sind im weiteren Verfahren durch ingenieurtechnische Beurteilung geeignete Grundwasser-Messstellenstandorte zu benennen und ggf. über bestehende Messstellen hinaus weitere einzurichten. Es macht keinen Sinn, darüber lt. Kap. 6.6.2 (S.61) des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses erst im Rahmen einer Beweissicherung bzw. eines Monitorings nach einer (Probe-)Flutung des gesteuerten Polders zu entscheiden, da die Grundwasseraufspiegelungen genau dann und nicht erst (weit) später messbar sind.

Durch die in Folge des Projekts regelmäßigen natürlichen Flutungen des rd. 43,5 ha umfassenden Bereichs der geplanten Deichrückverlegung (umgesteuerter Überflutungsbereich) ist landseits der gesteuerten Anlage auf den dort verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen mit verstärktem Druckwasserandrang zu rechnen.

Seit Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 haben sich die Eigentums- und Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Projektraumes grundlegend verändert. Insofern sind von und zu Lasten des Planungsträgers aktualisierte Betroffenheitsanalysen der betrieblichen Verhältnisse der von dem Projekt betroffenen Landwirtschaftsbetriebe eingedenk der Überprüfung evtl. Existenzgefährdungen durchzuführen. Dabei ist Rücksicht auf die terminlichen Möglichkeiten/Anbauplanungen der betroffenen Betriebe zu nehmen.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken für die Anlage von "Lerchenfenstern" und "Ackerrandstreifen" gemäß Maßnahme KO6 (S.105) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird abgelehnt. Durch den neuen, durchweg mit artenreichen Grünland einzusäenden Deich und die geplanten, naturnahen Wasserhaltungsseen und Ausgleichsmaßnahmen werden der Landwirtschaftsfunktion bereits mehr als 70 ha LF entzogen, deren ökologische Aufwertung naturschutzfachlich weit mehr als ausreichend zu bewerten ist (vgl. rechnerische Überkompensation LBP, S.188).

Eine völlig inakzeptable Vorgehensweise erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kap. 9.2, S.178) des LBP. Hier wird der auf 5,67 ha bezifferte "Verlust von Offenland" dadurch als kompensiert angesehen, dass Dauergrünland in einer Größenordnung von über 60 ha angelegt wird. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Ackerland, dabei 46,5 ha Deichaufstandsfläche, welche lt. Maßnahmeblatt KO4 (S.99) mit Heudrusch einer autochthonen Magerwiesenentwicklung zugeführt werden soll. Ein - wie auch aus aktuell anderen Verfahren des Planungsträgers zu erfahren war - selbst in geringstem Umfang höchstwertiges und nicht antastbares FFH-LRT. Dies stellt somit auch vorliegend eine weit über den bloßen Eingriff in das bestehende Biotop- und Bodenpotenzial (Acker-Offenland) hinausgehende ökologisch-multifunktionale Aufwertung dar. Diese wird jedoch in Tabelle 13 (S.187) der rechnerischen Bilanzierung des LBP ausdrücklich und vollständig ausgeblendet. Man fragt sich angesichts

dessen, wozu dann überhaupt noch weitere mehr als 10 ha hochwertige Dauergrünlandfläche auf Ackerland um den Graben E5 und auf sonstigen Flächen angelegt werden müssen. Hier haben Planungsträger, wie auch die dafür beauftragten Fachgutachter jedwedes Augenmaß verloren. Die unübersehbare naturschutzfachliche Überkompensation geht voll zu Lasten der ohnehin durch rd. 70 ha Totalverlustflächen betroffenen Landwirtschaftsfunktion und kann insofern nicht akzeptiert werden.

Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass der projektbedingt erforderliche Wirtschaftswege- und Bermenwegausbau in 3,5 m Asphaltbandbreite zzgl. beiderseits mind. 0,75 m Bankett zu erfolgen hat. Eine Bemessung nach Bestandausbau entspricht weder der anzuwendenden gültigen Fassung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Arbeitsblatt DWA-A 904-1), noch den heutigen Anforderungen insbesondere in der Begegnung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Fußgängern/Radfahrern. Zum Schutz auch bestehender Wege vor Beschädigungen ist an dieser Stelle nochmals der Hinweis auf eine geordnete Restwasserentleerung zu geben.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.9. (S.46) des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses sind im Rahmen des auf die Planfeststellung folgenden Bodenordnungsverfahrens die landeskulturelle Struktur des Gebiets sowie das Wegenetz anzupassen. Es ist jedoch schon zuvor im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass die Erschließung der im Süden der gesteuerten Anlage planungsbedingt abgeschnittenen Gewannen Almellwiesen I.- III. Gewanne mit einer Deichüberfahrt von Süden her sichergestellt wird.

Bei der Geländemulde Waldsee und beim Altripsee ist ebenfalls Sorge dafür zu tragen, dass die umliegend verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen weiterhin einer adäquaten verkehrlichen Erschließbarkeit durch den landwirtschaftlichen Verkehr unterliegen.

Gemäß UVP-Bericht (Kap. 6.1.2, S.73) wurde bereits in der Planungsphase 2001 festgestellt, dass die Konzentration für Schwermetalle unter denen der Grenz- und Richtwerte der Klärschlammverordnung liegen (sollen). Dies wurde zwischenzeitlich jedoch novelliert. Ferner kann lt. Kap. 6.1.4.4 (S.85f.) der UVP eine Überschreitung der Prüfwerte für Arsen und Nickel nach BBodSchG nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für einen Havariefall, nachdem Rheinwasser mit Schadstoffen angereichert in die gesteuerte Anlage eindringen kann. Diese Fallkonstellationen werden vom UVP-Bericht somit nicht abschließend erfasst.

Im Übrigen ist durch die einstaubedingte Erosion/Verlagerung von Sedimenten mit Stoffvermengungen von biologisch und konventionell bewirtschafteten Flächen zu rechnen, so dass biologisch bewirtschaftete Flächen (weitaus) längere Zeit nicht genutzt werden können. Die vorgenannte Problemstellung / Fallkonstellation wurde im UVP-Bericht ebenfalls nicht erfasst.

Bei Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens hat die Festlegung der Art des Verfahrens und die Abgrenzung des Verfahrensgebiets zwingend im

Einvernehmen mit der Teilnehmergeinschaft und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu erfolgen. Dies betrifft u.a. auch die evtl. Festlegung und Höhe eines allgemeinen Landabzugs zwecks Projektverwirklichung

Gemäß Kap. 4.8 (S.28) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) soll der Umfahrungsweg nördlich des Polders mit einer Schranke gesperrt werden (Maßnahme V7). Die durchgängige Befahrbarkeit muss jedoch für landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechendem Verkehrsbedarf im Retentionsfall gegeben sein, d.h. den Nutzungsberechtigten eine Offenbarkeit der Schrankenanlagen eingeräumt werden.

Es ist für den Flutungsfall mit den betroffenen Betrieben, den betroffenen Landwirtschaftsvertretungen und deren berufsständischen Interessenvertretungen ein Vorwarn- und Einsatzplan für den Retentionsfall zu erstellen, und dies als weitere Nebenbestimmung im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass betriebsbedingt auftretende Schäden an Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Wege, Brunnen, Beregnungsleitungen, Grenzsteine, etc.) von und zu Lasten des Planungsträgers zeitnahe zu beheben sind.

Für landwirtschaftliche Betriebsstätten, welche von den Druckwasserauswirkungen eines Retentionsfalls betroffen sein können, ist dem zuvor der Bedarf von Objektschutzmaßnahmen fachgutachterlich zu ermitteln und in geeigneter Weise sowie im Einvernehmen mit den Betriebsführern umzusetzen.

Im Hinblick darauf, dass die Landwirtschaftskammer ihre Stellungnahme am 13.12.2018 einreichen wird, kündigen wir ergänzenden Vortrag im Erörterungstermin an.

D. Harte Betroffenheit von Polder-Nachbarn

Das Projekt gefährdet den im und am geplanten Polder gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb der  sowie den Anwohner   massiv. Ihre persönliche Betroffenheit als gilt es im Rahmen dieser Einwendung mit Nachdruck zu betonen. Diesbezüglich verweisen wir nicht nur auf die obigen Einwendungen in Bezug auf die Beeinträchtigung der Land- und Wasserwirtschaft sowie von Natur und Umwelt, sondern fügen aufgrund der harten Betroffenheit ihre persönlichen Einwendungen mit an.

Zu der Einwendung der  (angefügt als **Anlage 7**), welche wir zum Gegenstand dieser Einwendung machen, sei besonders herausgestellt:

Die beiden Gesellschafter sind u.a. Eigentümer und Pächter von innerhalb der geplanten Rückhaltung gelegenen Flächen. Von dem planfestgestellten Vorhaben sind außerdem zahlreiche weitere in ihrem Eigentum stehende oder von ihnen gepachtete Flächen betroffen, die für die Herstellung von Deichen in Anspruch genommen werden sollen. Die Äcker sind bei einer Polderflutung durch Druckwasser so sehr beeinträchtigt, dass auf unbestimmte Zeit eine Bewirtschaftung nicht erfolgen kann. Zudem ist mit dem Verbleib von Bodenbelastungen und Abfall auf den Äckern nach einer Flutung wahrscheinlich.

Das Projekt beeinträchtigt die Berufsausübung im Poldergebiet auch dadurch, dass kein Vertragsanbau (wie Kartoffelanbau für „Pfanni“) möglich sein wird.

Zudem ist nach aktuellem Planungsstand keine zumutbare Zuwegung für die Felder unmittelbar hinter dem Deich geplant. Diese Felder befinden sich nur ca. 600 m vom Hof entfernt und können derzeit direkt und schnell erreicht werden. Die geplante Überfahrt über den Deich wird für ein größeres landwirtschaftliches Wagen-Gespann nicht möglich sein. Eine Zufahrt mit dem langen Umweg über Neuhofen („einmal im Kreis um den Polder“) bedeutet auch eine finanzielle Zusatzbelastung etwa wegen der Zeitvergütung von Saisonarbeitern.

In eigentumsrechtlicher Hinsicht führt die Hochwasserrückhaltung zudem zu einer Vernässung der fünf Kellerwohnungen, welche der Altersversorgung dienen. Außerdem wird der Wert des Hofes als Immobilie insgesamt herabgesetzt.

Aus der persönlichen Einwendung von [REDACTED] (angefügt als **Anlage 8**), welche wir vollumfänglich zum Gegenstand dieser Einwendung machen, seien folgende Passagen besonders betont:

„Die im ‚ergänzenden Planfeststellungsverfahren‘ beschriebenen Änderungen zum planfestgestellten Polder in Waldsee Altrip Neuhofen lassen nicht erkennen, dass meine früher eingebrachten Einwendungen berücksichtigt wurden.

(...)

Der Bau des Polders stellt einen erheblichen Eingriff in das Gelände zwischen Altrip, Waldsee, Neuhofen dar und führt in der Bauphase (über Jahre hinweg) und im späteren Flutungsfall zu einer grundlegenden Verschlechterung meines Wohnumfeldes, der Naturgegebenheiten und der Naherholungsmöglichkeiten.

Ich werde durch diesen Polder einer bisher nicht gegebenen Gefährdung ausgesetzt und dadurch in erheblichem Maße in meinem Recht auf Leben und Gesundheit, sowie dem Recht an meinem Eigentum verletzt.

(...)

Altrip leistet bereits heute, durch die vorhandenen Altrheinarme, die zahlreichen Baggerseen sowie dem mittlerweile fertigge-

stellten Rehbachpolder, seinen Beitrag zum Hochwasserschutz, weil im Hochwasserfall diese durch das ankommende Rheinwasser geflutet werden, und somit Wassermassen speichern, die ansonsten weiter nach Norden fließen würden.

Ich fühle mich diskriminiert, weil es geplant ist, den Polder WAN (ca. 10 mio m³ Retentionsvolumen) zum Schutz vor dem 100 jährlichen Hochwasser zu fluten um die Oberlieger (z.B. Mannheim / Ludwigshafen) zu schützen, während ich als Altripper einem erhöhten Risiko ausgesetzt werde. Das erhöhte Risiko besteht, weil der fertiggestellte Polder Hördt (ca. 32. Mo cm³ Retentionsvolumen) bei einem 100 jährlichen Hochwasser noch nicht geflutet werden soll.

Die Schutzfunktion für die Region Mannheim / Ludwigshafen wäre auch bei Flutung des Polders Hördt, (ohne den Polder WAN) zu erreichen, da dieser zwar weiter entfernt liegt, allerdings über das 3-fache Retentionsvolumen verfügt. Ein nennenswerter Wasserzufluss zwischen Altrip und Hördt findet nicht statt.

Ich fordere deshalb die Einhaltung des Prinzips „Oberlieger schützt Unterlieger“ einzuhalten und den Polder Hördt zum Schutz der Oberlieger auch beim 100 jährlichen Hochwasser zu fluten (Änderung des Hochwasserschutzmanagementplans RLP).

Die Schaffung von Retentionsräumen mit einer weit höheren Schutzfunktion (=größere Absenkung einer Hochwasserwelle als der Polder WAN je erreichen könnte) wären mit weit geringerem Risiko für Menschen in Hessen & Baden Württemberg möglich.

(...)

Die Flutungen des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders führen unweigerlich zu einer Erhöhung des Wasserstandes im direkt benachbarten Neuhöfer-Altrhein.

Die ‚Entwässerungsfunktion‘ des Neuhöfer Altrheins für Altrip wird dadurch verschlechtert. Zeitweise wird die Abflussrichtung der Entwässerungsgräben umkehrt. D.h. bei Flutung des Rehbachpolders fließt das Wasser des Neuhöfer Altrheins nach Altrip anstatt wie vor der Rehbachpolderfertigstellung von Altrip zum Neuhöfer Altrhein.

In der ergänzenden Planfeststellung 2018 werden nun, den früheren Einwendungen folgend die Schöpfleistungen der Pumpen erhöht, aber die oben beschriebene Auswirkung des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dass die jetzt geplanten Schöpfleistungen der Pumpen ausreichen, um den Wasserstand in Altrip bei der zu erwartenden zeitgleichen Flutung des Polders WAN und des Rehbachpolders auf dem geplanten Niveau zu halten ist daher stark anzu-

zweifeln.

(...)

In den ersten Polderplanungen des Landes RLP war der Polder Hördt als Polder für das 100 jährliche Hochwasser vorgesehen. Erst nach Vorliegen der Gutachterstudie 1988 ‚Ersatzstandort Polder Hördt‘ wurde die Planung des Polders WAN als dessen Ersatzstandort vorangetrieben. Man hat in Altrip mit weniger Eingriffen in die Natur gerechnet als in Hördt.

(...)

Der Polder Hördt ist mittlerweile fertiggestellt und laut Hochwassermanagementplan des Landes für den über das 100 jährliche Hochwasser hinaus gehenden Hochwasserschutz reserviert.

Jetzt, nachdem sich am ‚Alternativstandort Altrip‘ zeigt, dass die erheblichen Eingriffe in die Natur nicht in angemessener Frist ausgleichbar sind und der Polder WAN nur mit vielen Naturschutz-Ausnahmegenehmigungen realisierbar wäre , stellt die Einbindung des Polders Hördt in das Flutungskonzept des 100 jährlichen Hochwasserschutzes sehr wohl eine Alternative zum Polder WAN dar.

(...)

Altrip liegt in einem Rheinknie, im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheines, umgeben von Altrheinarmen und Baggerseen. Altrip ist damit bereits ohne Polder von drei Seiten von Wasser umgeben. Es ist keine Insel. Mit dem Polder und bei dessen Flutung läge der Ort z.T. mehrere Meter unter dem Wasserniveau. Altrip wäre eingekesselt von Wassermassen.

(...)

Ohne Polder WAN kann, bei einer erforderlichen Evakuierung (z.B. drohender Deichbruch bei Hochwasser), die Bevölkerung das Gebiet über diese Wege (Fähre entfällt) und über das freie Feld, in Richtung Hochgestade verlassen.

Bei geflutetem Polder WAN entfällt die Fähre nach Mannheim, der asphaltierte Feldweg läge im überfluteten Polder, die K13 nach Waldsee wäre im Bereich „auf der Au“ ca. 20 cm überflutet, alle Fahrradwege wären unpassierbar.

Damit würde der Verkehr ausschließlich über die K7 nach Ludwigshafen rollen.

Im Urteil des BVerwG-Urteil vom 22.Okt.2015 wird dieser Sachverhalt zwar bemängelt, stellt aber keinen erheblichen Abwägungsmangel dar, weil der Planer darauf hinweist, dass die Kreisstraße auf den landseitigen Bermenweg verlegt, und ungeachtet gelegentlicher Engpässe, standsicher und in beide Richtungen befahrbar ausgebaut würde.

Mittlerweile ist die K7 gemäß diesem Plan ausgebaut. Fakt ist: Die K7 verläuft auf einer Strecke von ca. 500m (vom Schöpfwerk Altrip bis Rehbachsiedlung) nach wie vor auf der Deichkrone. Das bedeutet im Hochwasserfall, auf der einen Seite der Fahrbahn steht das Wasser des Rehbachpolders, auf der anderen Seite der Fahrbahn steht das Wasser des Rheins.

Ob der Deich trotz beidseitiger Wasserbelastung und dem erhöhten Verkehrsaufkommen (ca. 2-3 fach) dauerhaft standsicher bliebe ist stark zu bezweifeln. Diese Zweifel gelten auch für die Standsicherheit des Rehbachpolderdeiches, wenn der Bermenweg des Rehbachpolders als Ausweichweg genutzt würde.

Bei einer vorhersehbar nötigen Sperrung der Kreisstraße und des Bermenweges zum Schutz des Rheinhauptdeiches würden die Altriper vom Straßennetz abgekoppelt und unzumutbar eingekesselt bzw. ausgesperrt.

Es liegen keine belastbaren Zahlen zum Verkehrsaufkommen und der damit verbundenen Belastung der Deiche für den Normalfall oder für den Evakuierungsfall vor. Im Evakuierungsfall hätten Fahrzeuge der Rettungsdienste und der Deichwacht Vorrang vor dem Individualverkehr.

Standortalternative: Auch bezüglich des Verkehrs- und Fluchtwegeproblems stellt die Einbindung des Polders Hördt eine echte Alternative zum Polderstandort WAN dar. In Hördt gibt es nicht ansatzweise ein vergleichbares Szenario für die Menschen.

(...)

Weiterhin behalte ich mir vor, Einwendungen und Begründungen nach der Frist 30. Nov einzureichen. Falls sie das nicht akzeptieren, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.“

E. Rechtliche Betroffenheit der Einwendungsführer und weiteres Verfahren

Sowohl bei der Ortsgemeinde Altrip, dem Zweckverband Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrheingruppe“, als auch bei  und dem landwirtschaftlichen Betrieb der  handelt es sich zudem um Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Art. 2 Nr. 5 Hs. 1 der Aarhus-Konvention.

I. Ortsgemeinde Altrip

Diese Einwendungen machen wir geltend aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der Ortsgemeinde Altrip um eine Trägerin öffentli-

cher Aufgaben als funktionale Behörde (§ 2 LVwVfG) im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG handelt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.09.2016 – 8 A 10342/16, juris Rn. 38).

Zudem ist die Ortsgemeinde durch die Planfeststellung, auch nach der geplanten Ergänzung, in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 3 LV) verletzt und hat einen Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer Belange mit entgegenstehenden anderen Belangen. Eine wehrfähige Rechtsposition gegen die Planfeststellung kann die Ortsgemeinde Altrip ferner aus der Betroffenheit ihres ebenfalls in der Planungshoheit wurzelnden sog. „Selbstgestaltungsrechts“ herleiten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.06.2010 – 8 B 10618/10, juris; vgl. für die vorliegende Planung auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2009 – 1 A 10722/08, juris; BVerwG, Urteil vom 22.10.2015, 7 C 15/13).

Ebenso kann sich die Ortsgemeinde Altrip auf ihre zivilrechtliche Eigentumsbetroffenheit berufen (vgl. den Grunderwerbsplan). Sie kann wie ein privater Grundstückseigentümer geltend machen, dass die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke das Gebot einer gerechten Abwägung verletzt (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1999 – 4 A 47.96, juris). Dieser Schutz setzt nicht voraus, dass das betreffende Grundstück einen spezifischen Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 - 7 C 18.91, juris Rn. 23).

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet gegenüber der Ortsgemeinde Altrip enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 71 WHG, § 115 LWG).

II. Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrheingruppe“ (PMG)

Schutzrechte des Zweckverbands Wasserversorgung PMG ergeben sich einfachgesetzlich aus §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 2 und 12 WHG, denn der Zweckverband ist in Rechtsnachfolge der früheren Gemeinde Altrip Inhaberin der rechtlichen Zulassungen im Sinn der §§ 8, 10, 11 und 12 WHG, welche sie berechtigen, sich gegen Beeinträchtigungen der öffentlichen Wasserversorgung zu schützen. Insoweit macht der Zweckverband die gleichen Rechte wie die Gemeinde Altrip im bisherigen Planfeststellungsverfahren geltend, auf die diesbezüglichen Einwendungen wird Bezug genommen. Die Behörden haben zudem die Ausübung der bewilligten bzw. erlaubten Benutzung nach den Möglichkeiten des öffentlichen Rechts gegen Beeinträchtigungen durch andere, z. B. durch Untersagung der Beeinträchtigung und Durchsetzung nach pflichtgemäßen Ermessen zu schützen (Czychowski/Reinhardt, Kommentar, Rn. 64 zu § 8 WHG).

Gemäß § 8 Abs. 4 WHG gehen Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen auf den Rechtsnachfolger über. Der Übergang der Bewilligung vollzieht sich kraft Gesetzes und zwar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, bzw. bei einer Verbindung mit einem Grundstück durch die Rechtsnachfolge im Eigentum des Grundstücks. Ge-

mäß § 10 Abs. 2 WHG hat der Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis unabhängig von einer Spezialvorschrift oder einem besonderen Titel ein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Güte, wenn die Minderung oder Beseitigung eines bestehenden Zuflusses die Nutzung seines Grundstücks schlechthin oder den Bestand seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ernsthaft in Frage stellt (BVerwG E 36, 248). Dasselbe gilt auch für die Wassergewinnungsanlage eines Zweckverbands. Dem bewilligten Benutzungsrecht kommt - vermittelt - auch über § 28 RPWG - im Verhältnis zu privaten Dritten - der Schutz des Eigentums zu (BVerwG E 78, 40, 46).

Gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG haben Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze zudem das Recht der Selbstverwaltung. Wendet man Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG auf kommunale Zweckverbände an, kann sich der Zweckverband gegen Beeinträchtigungen seines Wasserwerks durch Beschädigungen von Gebäuden, die Kontamination von Grundstücken durch Schadstoffeinträge auf dem Wege des Zuleitens von Rheinwasser und gegen die Kontamination des zu fördernden Grundwassers zur Wehr setzen.

Da kommunale Zweckverbände nach einer bisher herrschenden Meinung die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 1 GG selbst nicht geltend machen können sollen, beruft sich insoweit zunächst die Ortsgemeinde Altrip auf Art. 28 Abs. 2 GG und macht ihr subjektives Recht gegen die vorgesehene Planung geltend (zum ganzen Stern, Staatsrecht I, 2. Auflagen 1984 Seite 417; Papier/Krönke, Grundkurs Öffentliches Recht I, 2012, § 7 Rn. 125; BVerfG E 52, 95, 109 ff.).

Andererseits hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 09.11.2017 entschieden, dass eine Gemeinde, welche die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einem Privaten übertragen hat, Schutzrechte zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung nicht geltend machen kann, sondern nur der Private (BVerwG Az. 3 A 2/15, Leitsatz 1 und Rn. 28 ff.). Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann geschlossen werden, dass die Rechte nicht nur von dem Privaten, sondern erst recht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geltend zu machen wären, auf die die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung übertragen worden ist.

Ob die eine oder die andere Auffassung sich durchsetzt, mag dahinstehen. Für den Fall, dass der Zweckverband die subjektiv-rechtlichen Positionen aus der Selbstverwaltungsgarantie nicht geltend machen kann, würde die Gemeinde Altrip die Rechte aus Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG für sich in Anspruch nehmen, im anderen Fall, die Rechtsperson, der die gemeindlichen Rechte übertragen worden sind und die daher sich aus dem Rechtskreis der Gemeinde ergebenden Rechte geltend machen kann.

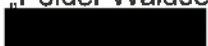
Hier würde der Zweckverband die Rechte aus Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG für sich in Anspruch nehmen.

Im Übrigen beruft sich der Zweckverband, wie auch die übrigen Einwender auf die drittschützende Wirkung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots aus der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Dementsprechend sind die Umsetzungsvorschriften des WHG ebenfalls drittschützend.

III.

Die  baut Obst und Gemüse an. Die beiden Gesellschafter sind u.a. Eigentümer und Pächter von innerhalb der geplanten Rückhaltung gelegenen Flächen. Von dem planfestgestellten Vorhaben sind außerdem zahlreiche weitere in ihrem Eigentum stehende oder von ihnen gepachtete Flächen betroffen, die für die Herstellung von Deichen in Anspruch genommen werden sollen. Aufgrund der dargelegten Einwendungen liegt bei Erteilung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses zumindest eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG vor. Ebenso wird das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verletzt.

IV.

Der Einwendungsführer  ist Eigentümer eines nahe der geplanten Hochwasserrückhaltung liegenden Wohngrundstücks und mehrerer - ebenfalls in der Nähe des geplanten Vorhabens liegender - Grundstücke in einem Naherholungsgebiet, die für einen Campingplatz genutzt werden. Die geplante Hochwasserrückhaltung „Polder Waldsee/Altrip/Neuhofen“ verletzt den Einwendungsführer  aus den vorgenannten Gründen im Falle ihrer behördlichen Zulassung in seinem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie in seinem Recht auf Schutz des Eigentums Privater (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG). Ebenso liegt eine Verletzung seines Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit vor (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie eine Beeinträchtigung seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG).

V. Ergebnis

Insgesamt betrachtet hat man auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen von zahlreichen Verstößen gegen zwingendes formelles und materielles Recht, einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und einer im Falle der Zulassung der Planergänzung fehlerhaften Abwägung auszugehen, was die Einwendungsführer hiermit rügen.

Im Rahmen einer UVP ist – unabhängig von fachgesetzlichen Bestimmungen – zwingend ein Erörterungstermin durchzuführen (gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG, wie sich aus dem Umkehrschluss zu § 18 Abs. 2 S. 1 UVPG ergibt).

Im Hinblick darauf, dass bei der Auslegung keine Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vorgelegen haben, **b e a n - t r a g e n** wir abschließend gemäß § 19 Abs. 3 UVPG sowie § 2 Abs. 2 LTranspG,

dass uns sämtliche Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können, zugänglich gemacht werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins werden wir die vorgetragenen Einwendungen noch weiter vertiefen und kündigen an, hierzu ggf. auch Fachgutachten vorzulegen.

Wir ersuchen die SGD Süd höflich, den Termin für die Erörterung frühzeitig mit uns abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



RA Wolfgang Baumann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlagen

Vollmachten (**Anlagen 1-4**)

Auszüge aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (**Anlage 5**)

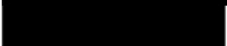
Antrag auf Anpassung der Gebietsgrenzen der hier in Rede stehenden Natura-2000-Gebiete (**Anlage 6**)

Einwendung der Gebrüder Hört GbR (**Anlage 7**)

Einwendung von Herrn Willi Schneider (**Anlage 8**)

A.	Fehlende Umweltverträglichkeit	2
I.	Formelle Fehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	2
1.	Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 UVPG und § 21 Abs. 2 und 4 UVPG	2
2.	Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG	3
3.	Verstoß gegen § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG	5
II.	Wasserwirtschaft	6
1.	Einwendungen zum Wasserschutzrecht	6
a)	Rechtliche Anforderungen an die Sicherheit von Maßnahmen des Hochwasserschutzes	6
b)	Untauglichkeit der relevanten Projektunterlagen für eine zuverlässige Risikobewertung und fehlende Untersuchungen	8
aa)	Fehlerhafte Darstellung der Auswirkungen der Polderflutungen aufgrund defizitärer Modelberechnungen	8
bb)	Unzureichende erneute Untersuchungen der Auswirkungen von Starkregenereignissen	14
cc)	Keine Unterlagen zu den Auswirkungen der geänderten Planung	16
dd)	Ergebnis	18
c)	Auswirkungen auf die Rechtsträger	18
2.	Einwendungen in Bezug auf die WRRL	20
a)	Keine transparente Methodenwahl	20
b)	Fehlerhafte rechtliche Maßstäbe	22
c)	Fehlende Datengrundlage zur Anwendung der Umweltziele der WRRL	26
d)	Unzureichender Untersuchungsgegenstand	29
e)	Fehlerhafte Auswirkungsprognose	30
III.	Naturschutz	32
1.	Artenschutz	32
a)	Unzureichende Bestandserfassung	33
b)	Verkannte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	35
aa)	Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	36
bb)	Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	38
cc)	Beschädigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	39
dd)	Funktionserhaltende (CEF-)Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	40
ee)	Fehlende Eignung der Artenschutz-Maßnahmen	41
(1)	Fäll- und Rodungszeitbeschränkungen	41
(2)	Einzäunung der Baufelder und Sperren	41
(3)	V7 Einschränkung der Verkehrsbeziehungen	41
(4)	KW1 Ausweisung von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen	42
(5)	KW2 Förderung und Belassen von Alteichen	42

	(6) KW3 Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes	43
	(7) KO1 Anlage und Pflege von artenreichem Grünland.....	43
	(8) KO2 Anlage und Pflege von Magergrünland	43
	(9) KO3 Anlage und Pflege von Nasswiesen.....	43
	(10) KO6 Anlage von Lerchenfenstern/ Ackerrandstreifen	44
	(11) KO7 Anlage von Hecken	45
	(12) KO9 Pflege von Kopfweiden	46
	(13) KG1 Anlage von Gewässern.....	47
	(14) KG2 Entwicklung eines Mosaiks von Kleingewässern	47
	(15) Maßnahme KQ1 Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse	48
	(16) KG2 Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen.....	48
	(17) KQ3 Anlage von Kunsthorsten.....	49
	c) Artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).....	49
II.	Habitatschutz	51
1.	Geltender rechtlicher Maßstab	51
a)	Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000- Verträglichkeitsprüfungen	51
b)	Ermittlungspflichten im Gebietsschutz	53
c)	Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten	55
d)	Keine Umgehung der Ausnahme durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	56
2.	Allgemeine Einwendungen.....	58
a)	Erfassungsmethodik	61
b)	Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der Natura 2000- Gebiete	63
3.	Fehlerhafte Beurteilung des FFH-Gebietes DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“	65
a)	Fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebietes.....	65
b)	Unvollständige Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen.....	69
c)	LRT 91E0* – Auwälder mit Erle, Esche, Weide.....	70
d)	LRT 91F0 – Hartholzauwälder	71
e)	LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen.....	73
f)	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	73
g)	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	76
h)	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	76
i)	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	77
j)	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	77
k)	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>).....	79
l)	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	80
m)	Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte/ Summationswirkungen.....	81
4.	Fehlerhafte Behandlung des Vogelschutzgebiets 6516-401	

„Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth	82
a) Unzureichende Abgrenzung des Gebietes	82
aa) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>):	84
bb) Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	84
cc) Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	84
dd) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	85
b) Unberücksichtigte Verbotstatbestände	87
c) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	88
d) Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	89
e) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	90
f) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	92
g) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	93
h) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	94
i) Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	94
j) Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	95
k) Schwimmvögel (Gründel- und Tauchenten, Gänse, Taucher, Rallen und Säger)	95
l) Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	95
m) Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	95
n) Gelbspötter	96
o) Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte/ Summationswirkungen	96
5. Fehlerhafte Anträge auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG	97
a) Alternativenprüfung	97
b) Mangelnde Eignung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	105
6. Zusammenfassung	106
B. Disparität zur räumlichen Gesamtplanung und Situation	107
C. Landwirtschaft	108
D. Harte Betroffenheit von Polder-Nachbarn	111
E. Rechtliche Betroffenheit der Einwendungsführer und weiteres Verfahren	115
I. Ortsgemeinde Altrip	115
II. Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrhein-Gruppe“ (PMG)	116
III. 	118
IV. 	118
V. Ergebnis	118

begl. Abschrift

BAUMANN

RECHTSANWÄLTE

Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten!**Vollmacht**

Der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (Partner: Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, Rechtsanwältin Franziska Heß und Rechtsanwältin Anja Schilling), Annastraße 28, 97072 Würzburg,

wird hiermit in Sachen

Ortsgemeinde Altrip,
vertreten durch den Ortsbürgermeister
Herrn Jürgen Jacob,
Ludwigstr. 48,
67122 Altrip

wegen

des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer
Hochwasserrückhaltung in Waldsee, Altrip und Neuhofen

Vollmacht erteilt

- zur Vertretung im Verwaltungsverfahren nach §§ 9 ff. VwVfG;
- zur Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, soweit sie mit der oben bezeichneten Sache in Verbindung stehen;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf gerichtliche und außergerichtliche Kostenfestsetzungs- und Vollstreckungsverfahren. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

....., den
Ort Datum

Unterschrift

Ortsgemeinde Altrip

Jacob
Ortsbürgermeister



Beglaubigt
UR
Rechtsanwalt

BAUMANN

RECHTSANWÄLTE

**Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten!**

Vollmacht

Der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (Partner: Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, Rechtsanwältin Franziska Heß und Rechtsanwältin Anja Schilling), Annastraße 28, 97072 Würzburg,

wird hiermit in Sachen

Zweckverband Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrheingruppe“
(PMG), vertreten durch den Vorstand
Herrn Otto Reiland und
Herrn Hans-Dieter Schneider
Am Wasserturm 2,
67105 Schifferstadt

wegen

Einwendungen im ergänzenden Planfeststellungsverfahren für die
Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in Waldsee, Altrip
und Neuhofen

V o l l m a c h t erteilt

- zur Vertretung im Verwaltungsverfahren nach §§ 9 ff. VwVfG;
- zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO);
- zur Prozessführung im Verwaltungsprozess der ersten Instanz;
- zur Einlegung von Rechtsmitteln im verwaltungsgerichtlichen Verfahren;
- zur Vertretung bei der Durchführung von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einschließlich diesbezüglicher Rechtsmittel;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, soweit sie mit der oben bezeichneten Sache in Verbindung stehen;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf gerichtliche und außergerichtliche Kostenfestsetzungs- und Vollstreckungsverfahren. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Schifferstadt, den 22.11.2018 
Ort Datum Unterschriften

Beglaubigt

Rechtsanwältin

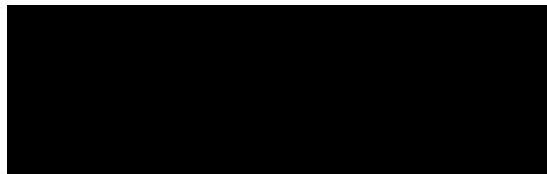
begl. Abschrift

BAUMANN & RECHTSANWÄLTE

Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten!**Vollmacht**

Der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (Partner: Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, Rechtsanwältin Franziska Heß und Rechtsanwältin Anja Schilling), Annastraße 28, 97072 Würzburg,

wird hiermit in Sachen



wegen

des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in Waldsee, Altrip und Neuhofen

Vollmacht erteilt

- zur Vertretung im Verwaltungsverfahren nach §§ 9 ff. VwVfG;
- zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO);
- zur Prozessführung im Verwaltungsprozess der ersten Instanz;
- zur Einlegung von Rechtsmitteln im verwaltungsgerichtlichen Verfahren;
- zur Vertretung bei der Durchführung von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einschließlich diesbezüglicher Rechtsmittel;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, soweit sie mit der oben bezeichneten Sache in Verbindung stehen;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

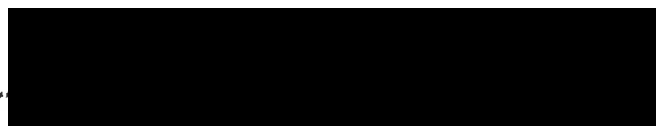
Die Vollmacht erstreckt sich auch auf gerichtliche und außergerichtliche Kostenfestsetzungs- und Vollstreckungsverfahren. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

6M 165 Waldsee

Ort

den
Datum

21.11.18



Beglaubigt

Rechtsanwalt

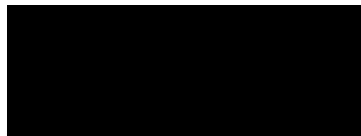
BAUMANN & RECHTSANWÄLTE

Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten!

Vollmacht

Der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (Partner: Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, Rechtsanwältin Franziska Heß und Rechtsanwältin Anja Schilling), Annastraße 28, 97072 Würzburg,

wird hiermit in Sachen



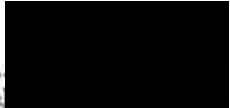
wegen

des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in Waldsee, Altrip und Neuhofen

Vollmacht erteilt

- zur Vertretung im Verwaltungsverfahren nach §§ 9 ff. VwVfG;
- zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO);
- zur Prozessführung im Verwaltungsprozess der ersten Instanz;
- zur Einlegung von Rechtsmitteln im verwaltungsgerichtlichen Verfahren;
- zur Vertretung bei der Durchführung von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einschließlich diesbezüglicher Rechtsmittel;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, soweit sie mit der oben bezeichneten Sache in Verbindung stehen;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf gerichtliche und außergerichtliche Kostenfestsetzungs- und Vollstreckungsverfahren. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ort Altrip den 20.11.2018 Untersc. 

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Gemeinsame Veröffentlichung

der Verbandsgemeinde Kusel/Altenglan und der Ortsgemeinden Körborn und Pfeffelbach

Az.: 31/566-211 Wa 1/2002

Vollzug der Wassergesetze: Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhausen

Bekanntmachung

I. Mit Schreiben vom 31.01.2002 (Az.: 07.01.90) beantragte das Land Rheinland-Pfalz, den Plan für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhausen in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhausen, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, festzustellen. Den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd am 20.06.2006 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002) erlassen. Auf Teilflächen der Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhausen soll eine Hochwasserrückhaltung errichtet werden (Karte 1). Im Osten soll auf einer Fläche von rd. 45 ha durch eine Deichrückverlegung eine ungesteuerte Rückhaltung realisiert werden. Westlich daran anschließend soll ein gesteuerter Rückhalteraum auf ca. 237 ha entstehen. Er wird vom neuen Rheinhauptdeich auf einer Länge von rd. 8,54 km umschlossen werden. Statistisch gesehen ist ein Retentions-einsatz dreimal pro Jahrhundert zu erwarten; zweimal während der Vegetationsruhe und einmal während der Vegetationszeit. Als weitere wasserwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens sind Flutmulden, ein Graben und Schöpfwerke vorgesehen. Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich des Rückhalterumes geplant.

Das Vorhaben wird seit mehreren Jahren einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Mit Urteil vom 13.12.2007 (4 K 1219/06.NW) hatte das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße drei Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen. Die klägerischen Berufungen gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12.02.2009 (1 A 10722/08.OVG) zurückgewiesen. Auf die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen der drei Kläger setzte der erkennende 7. Revisionssenat das Verfahren mit Beschluss vom 10.01.2012 (BVerwG 7 C 20.11) aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der für die Klageabweisung maßgeblichen Verfahrensvorschriften mit unionsrechtlichen Richtlinien vorgaben zur Vorabentscheidung vor.

Mit Urteil vom 07.11.2013 (Rs. C-72/12, „Altrip“) stellte der Gerichtshof fest, dass das entscheidungserhebliche nationale Verfahrensrecht nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Daraufhin hob das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.02.2009 mit Urteil vom 22.10.2015 (BVerwG 7 C 15.13) auf. Die Sache wurde außerdem zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Dort ist der Rechtsstreit derzeit in einem erneuten Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen 1 A 10043/16. OVG anhängig.

In seinem Revisionsurteil vom 22.10.2015 stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das aufgehobene Berufungsurteil hinsichtlich der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Standortauswahl nicht gegen Bundesrecht verstößt (vgl. Rn. 54 ff.). Der Bau einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhausen steht damit dem Grunde nach nicht auf dem Prüfstand.

Allerdings liegen nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, auf die das Bundesverwaltungsgericht sein Urteil vom Oktober 2015 gestützt hat, Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 1a UmwRG nahe. Um die Hochwasserrückhaltung am Standort Waldsee/Altrip/Neuhausen auf eine in formeller Hinsicht rechtssichere Grundlage zu stellen, sollen in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren etwaige Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung geheilt und Optimierungen der Planung vorgenommen werden. Hierzu hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Bescheid vom 14.10.2016 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002) den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.2006 mit zum rechtskräftigen Abschluss des derzeit beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im erneuten Berufungsverfahren (Az.: 1 A 10043/16.OVG) anhängigen Verwaltungsrechtsstreits ausgesetzt, um ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung durchzuführen. Bis zu dessen Abschluss hat der mit der Sache befasste 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 4 Abs. 1b Satz 2 Um-

wRG am 12.12.2016 die Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beschlossen.

II. Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein, hat zur Heilung etwaiger Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 1a UmwRG eine erneute Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Dazu liegt ein UVP-Bericht (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018 vor.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der Rahmenbedingungen ist darüber hinaus insbesondere eine Neubewertung der Artenschutzverträglichkeit, und der Natura-2000-Verträglichkeit und der naturschutzrechtlichen Eingriffe erfolgt.

Daraus resultierend wurden zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus dem o.g. Planfeststellungsbeschluss die Vorhabensbestandteile und die technische Planung im Wesentlichen wie folgt optimiert:

- Verschiebung der Deichtrasse im Bereich der Rheinuferstraße nach Süden
- Verschiebung der Deichtrasse im Bereich des Schulgutweihers nach Norden
- Belassen einer vom Heldbock besiedelten Eiche
- Bau von Leiteinrichtungen und Unterquerungshilfen in der Kreisstraße K13
- Festlegung von Baunebenflächen nach den Belangen des Naturschutzes
- Belassen eines Abschnittes des derzeitigen Rheinhauptdeiches
- Verzicht auf Restwasserentleerung über den Neuhaufener Altrhein
- Weitere Maßnahmen zur Binnenentwässerung, Grundwasserhaltung und Restwasserentleerung
- Naturschutzfachliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Insoweit hat das Land Rheinland-Pfalz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein, mit Schreiben vom 30.08.2018 beantragt, den mit Beschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 20.06.2006 festgestellten Plan für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhausen zu ändern.

Die wesentlichen Änderungen am planfestgestellten Vorhaben resultieren insbesondere aus kleinflächigen Anpassungen der Deichfläche, der Pumpleistungen der Schöpfwerke sowie der Restwasserentleerung. Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem gesetzlichen Artenschutz, Natura 2000 und der Eingriffsregelung zu gewährleisten, wurden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen neu geplant (Karten 2.1 und 2.2). Zusätzliche Maßnahmenflächen befinden sich „Im Sand“ und südlich des Neuhaufener Altrheins (Gemeinde Neuhausen), in der „Jägerwiese“, im „Speyerer Riedwald“, auf der „Horninsel“ (Gemeinde Altrip) und „Im Wörth“ (Gemeinde Waldsee) sowie im FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ auf Gemarkung Körborn und Pfeffelbach (Landkreis Kusel).

Wegen der Einzelheiten der Planänderung wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Die Planänderung besteht insbesondere aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen sowie entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen:

- Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002)
- Antrag zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.08.2018
- Zusammenfassung der relevanten Änderungen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 mit Anträgen (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Erläuterungsbericht (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH) vom Juli 2018
- Anlage A-1: Grunderwerb/Flächeninanspruchnahme
- Anlage A-2: Auswirkungen auf den Druckwasseranfall
- Artenschutzrechtliche Verträglich-

- keitsuntersuchung (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Spang.Fischer.Natzschka. GmbH) vom Juni 2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Grunderwerbsplan/Sicherung über Dienstbarkeit (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH) vom Juli 2018

III. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Planunterlagen zur Änderung des mit Beschluss vom 20.06.2006 festgestellten Plans (inklusive Planfeststellungsbeschluss mit Anlagen) für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhausen, der UVP-Bericht sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Planänderung liegen bei der

Verbandsgemeindeverwaltung
Rheinauen
Dienststz Waldsee
Ludwigstraße 99
Zimmer 1.02
67165 Waldsee
innerhalb der allgemeinen Dienststunden:
Montag - Freitag
von 08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag
von 14:00 - 16:00 Uhr
Verbandsgemeindeverwaltung
Rheinauen
Dienststz Altrip
Zimmer-Nr.: 203, 1. OG
Ludwigstraße 48
67122 Altrip
innerhalb der allgemeinen Dienststunden:
Dienstag - Donnerstag
von 8:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag
von 14:00 bis 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
und der

Verbandsgemeindeverwaltung
Kusel-Altenglan
Dienstsitz Altenglan
Zimmer 11
Schulstraße 3-7
66885 Altenglan
innerhalb der allgemeinen Dienst-
stunden:
Montag – Freitag
von 8:30 bis 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag
von 14:00 bis 18:00 Uhr

während eines Monats vom

24.09.2018 bis einschließlich
23.10.2018

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Bekanntmachung und die Plan-
unterlagen können außerdem im In-
ternet unter der Internetadresse
www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik
„Service / Öffentlichkeitsbetei-
ligung/Bekanntmachungen“ sowie
unter www.uvp-verbund.de einge-
sehen werden. Maßgeblich ist je-
doch der Inhalt der ausgelegten Un-
terlagen.

2. Die betroffene Öffentlichkeit
kann sich bis einen Monat nach
Ablauf der Auslegungsfrist, also
spätestens bis

23.11.2018

bei den Verbandsgemeindeverwal-
tungen Rheinauen und Kusel-Alteng-
lan (Anschriften siehe oben) sowie
bei der Struktur- und Genehmig-
ungsdirektion Süd, Friedrich-
Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt
an der Weinstraße (unter Angabe
des Aktenzeichens 31/566-211 Wa
1/2002) schriftlich, zur Nieder-
schrift oder durch E-Mail mit quali-
fizierter elektronischer Signatur an
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de
(SGD Süd) oder vgka@poststelle.rlp.de
(VG Kusel-Altenglan)
äußern. Die Einlegung von Einwen-
dungen mittels qualifizierter elek-
tronischer Signatur ist bei der Ver-
bandsgemeinde Rheinauen nicht
möglich.
Dies gilt auch für solche Einwen-
dungen, die sich nicht auf die Um-
weltauswirkungen des Vorhabens
beziehen.

Bei der Verwendung der elektroni-
schen Form sind besondere techni-
sche Rahmenbedingungen zu be-
achten, die auf der Homepage der
SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>
aufgeführt sind.

3. Mit Ablauf der Äußerungsfrist
sind für das ergänzende Planfest-
stellungsverfahren nach § 68
WHG i.V.m. § 76 VwVfG alle
Äußerungen, die nicht auf beson-
deren privatrechtlichen Titeln be-
ruhen, ausgeschlossen.

4. Findet ein Erörterungstermin
statt, wird dieser ortsüblich be-
kannt gemacht werden. Diejeni-
gen, die sich geäußert haben,
werden von dem Termin geson-

dert benachrichtigt. Sind mehr
als 50 Benachrichtigten vor-
zunehmen, so können sie durch
öffentliche Bekanntmachung er-
setzt werden. Bei Ausbleiben ei-
nes Beteiligten in einem mögli-
chen Erörterungstermin kann
auch ohne ihn verhandelt wer-
den.

5. Die Zustellung der Entscheidung
über die Äußerungen kann durch
öffentliche Bekanntmachung er-
setzt werden, wenn mehr als 50
Benachrichtigungen oder Zustel-
lungen vorzunehmen sind.

6. Mit der Veröffentlichung der Aus-
legung der Planunterlagen wird
gleichzeitig bekanntgegeben,
dass die Pflicht einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung nach § 5
des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG)
für das genannte Vorhaben be-
steht.

Bei dem geplanten Vorhaben han-
delt es sich um ein Projekt der An-
lage 1, Nr. 13.13 der Liste der „UVP-
pflichtigen Vorhaben“ des UVPG,
für das eine allgemeine Vorprüfung
im Einzelfall vorgesehen ist. Die
Vorprüfung entfällt in diesem Ver-
fahren nach § 7 Abs. 3 UVPG, da der
Vorhabenträger die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung beantragt hat und die SGD Süd
das Entfallen der Vorprüfung als
zweckmäßig erachtet. Für das Vor-
haben ist daher eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung durchzu-
führen. Dies gilt unabhängig von §
7 Abs. 3 UVPG auch deshalb, weil
eine Einzelfallprüfung zu dem Er-
gebnis kommt, dass das Vorhaben
erhebliche nachteilige Umweltaus-
wirkungen haben kann (vgl. § 7
Abs. 1 Satz 3 UVPG).

IV.
Es wird auch auf folgendes hinge-
wiesen:

- Die für das Verfahren und für die
Entscheidung über die Zulässig-
keit der Planänderung einschließ-
lich des Verfahrens zur Prüfung
der Umweltverträglichkeit zustän-
dige Behörde ist die Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433
Neustadt an der Weinstraße. Bei
dieser sind weitere relevante In-
formationen erhältlich. Fragen
oder Äußerungen können in der
o.g. Frist bei der SGD Süd einge-
reicht werden.
- Über die Zulässigkeit der Planän-
derung wird mittels Planfeststel-
lungsbeschluss entschieden.
- Der UVP-Bericht enthält die not-
wendigen Angaben nach § 16 Abs.
1 und Abs. 3 i.V.m. Anlage 4
UVPG.
- Innerhalb der Anhörung zu den
ausgelegten Planunterlagen wird
die Öffentlichkeit auch hinsicht-
lich der Umweltauswirkungen des
Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG
beteiligt.

Kusel,
10. September 2018
gez. Dr. Stefan Spitzer
(Bürgermeister)



“Saubeertalwanderung”

Mittwoch, 03. Oktober 2018

Geführte Wanderung mit Leckereien
von der “Saubeere”

Ausklang der Wanderung bei Flammkuchen und Wein

Start um 10.00 Uhr am Parkplatz der Freizeitanlage in der
Etschberger Straße in 66869 Schellweiler

Ausrüst.: Festes Schuhwerk, ggf. wetterfeste Kleidung
Kosten: Pro Person 20 Euro, Kinder bis 6 Jahre frei

Strecke: ca. 14 km, moderat, Gehzeit ca. 4,5 Stunden

Wanderführer: Petra Rübel
Anmeldung erforderlich

Verbandsgemeindeverwaltung
Kusel-Altenglan
Marktplatz 1
66869 Kusel
Tel.: 06381/6080-123
Claudia.Sonnenberg@vgka.de
www.Kusel-Altenglan.de



Gewässerunterhaltungs- maßnahmen am Glan

Die Struktur- und Genehmigungs-
direktion Süd, Regionalstelle Was-
serwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bod-
enschutz Kaiserslautern lässt am
Glan II. Ordnung im Gebiet der Ver-
bandsgemeinde Kusel-Altenglan
Gewässerunterhaltungsmaßnah-
men durchführen. Die SGD Süd hat
die Firma Stefan Blomeyer aus
Quirnbach mit der Durchführung
der Arbeiten betraut. In der dies-
jährigen Kampagne stehen vorran-

gig Maßnahmen zur Gehölbewirt-
schaftung an. Es werden schwer-
punktmäßig Abflusshindernisse
(Sturzbäume) aus dem Gewässer
entfernt. Zudem werden die Glanu-
fer auf einem Abschnitt in der Orts-
gemeinde Theisbergstegen aus-
gemäht.
Die Arbeiten finden voraussichtlich
im Oktober und November 2018
statt.
Es wird darauf hingewiesen, dass

die Anlieger und Hinterlieger in die-
sem Zusammenhang zu dulden ha-
ben, dass der Unterhaltungspflich-
tige oder seine Beauftragten,
Grundstücke betreten und vorüber-
gehend benutzen dürfen. Die von
der SGD Süd beauftragte Firma ist
verpflichtet, eventuell entstandene
Befahrungsschäden auf eigene Kos-
ten zu beseitigen.
Verbandsgemeindeverwaltung
Kusel-Altenglan

Verbandsgemeindeverwaltung geschlossen

Aufgrund einer dienstlichen Veranstaltung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan an beiden
Standorten, Kusel und Altenglan, am Freitag, dem 21. September 2018 geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeinsame Veröffentlichung

für die Ortsgemeinden Körborn und Pfeffelbach

Az.: 31/566-211 Wa 1/2002

Vollzug der Wassergesetze:
Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofer

Bekanntmachung

I. Mit Schreiben vom 31.01.2002 (Az.: 07.01.90) beantragte das Land Rheinland-Pfalz, den Plan für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofer, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, festzustellen. Den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd am 20.06.2006 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002) erlassen.

Auf Teilflächen der Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofer soll eine Hochwasserrückhaltung errichtet werden (Karte 1). Im Osten soll auf einer Fläche von rd. 45 ha durch eine Deichrückverlegung eine ungesteuerte Rückhaltung realisiert werden. Westlich daran anschließend soll ein gesteuerter Rückhalteraum auf ca. 237 ha entstehen. Er wird vom neuen Rheinhauptdeich auf einer Länge von rd. 8,54 km umschlossen werden. Statistisch gesehen ist ein Retentionsersatz dreimal pro Jahrhundert zu erwarten; zweimal während der Vegetationsruhe und einmal während der Vegetationszeit. Als weitere wasserwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens sind Flutmulden, ein Graben und Schöpfwerke vorgesehen. Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich des Rückhalterumes geplant.

Das Vorhaben wird seit mehreren Jahren einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Mit Urteil vom 13.12.2007 (4 K 1219/06.NW) hatte das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße drei Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen. Die klägerischen Berufungen gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12.02.2009 (1 A 10722/08.OVG) zurückgewiesen. Auf die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassen Revisionen der drei Kläger setzte der erkennende 7. Revisions Senat das Verfahren mit Beschluss vom 10.01.2012 (BVerwG 7 C 20.11) aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Ver-

einbarkeit der für die Klageabweisung maßgeblichen Verfahrensvorschriften mit unionsrechtlichen Richtlinienvorgaben zur Vorabentscheidung vor.

Mit Urteil vom 07.11.2013 (Rs. C-72/12, „Altrip“) stellte der Gerichtshof fest, dass das entscheidungserhebliche nationale Verfahrensrecht nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Daraufhin hob das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.02.2009 mit Urteil vom 22.10.2015 (BVerwG 7 C 15.13) auf. Die Sache wurde außerdem zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Dort ist der Rechtsstreit derzeit in einem erneuten Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen 1 A 10043/16.OVG anhängig.

In seinem Revisionsurteil vom 22.10.2015 stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das aufgehobene Berufungsurteil hinsichtlich der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Standortauswahl nicht gegen Bundesrecht verstößt (vgl. Rn. 54 ff.). Der Bau einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofer steht damit dem Grunde nach nicht auf dem Prüfstand. Allerdings liegen nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, auf die das Bundesverwaltungsgericht sein Urteil vom Oktober 2015 gestützt hat, Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 1a UmwRG nahe. Um die Hochwasserrückhaltung am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen auf eine in formeller Hinsicht rechtssichere Grundlage zu stellen, sollen in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren etwaige Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung geheilt und Optimierungen der Planung vorgenommen werden. Hierzu hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Bescheid vom 14.10.2016 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002) den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.2006 mit zum rechtskräftigen Abschluss des derzeit beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im erneuten Be-

rufungsverfahren (Az.: 1 A 10043/16.OVG) anhängigen Verwaltungsverfahrens ausgesetzt, um ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung durchzuführen. Bis zu dessen Abschluss hat der mit der Sache befasste 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 4 Abs. 1b Satz 2 UmwRG am 12.12.2016 die Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beschlossen.

II. Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein, hat zur Heilung etwaiger Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 1a UmwRG eine erneute Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Dazu liegt ein UVP-Bericht (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018 vor.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der Rahmenbedingungen ist darüber hinaus insbesondere eine Neubewertung der Artenschutzverträglichkeit, und der Natura-2000-Verträglichkeit und der naturschutzrechtlichen Eingriffe erfolgt.

Daraus resultierend wurden zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus dem o.g. Planfeststellungsbeschluss die Vorhabenbestandteile und die technische Planung im Wesentlichen wie folgt optimiert:

- Verschiebung der Deichtrasse im Bereich der Rheinuferstraße nach Süden
- Verschiebung der Deichtrasse im Bereich des Schulgutweihers nach Norden
- Belassen einer vom Heldbock besiedelten Eiche
- Bau von Leiteinrichtungen und Unterquerungshilfen in der Kreisstraße K13
- Festlegung von Baunebenflächen nach den Belangen des Naturschutzes
- Belassen eines Abschnittes des

- derzeitigen Rheinhauptdeiches
- Verzicht auf Restwasserentleerung über den Neuhofer Altrhein
- Weitere Maßnahmen zur Binnenentwässerung, Grundwasserhaltung und Restwasserentleerung
- Naturschutzfachliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Insoweit hat das Land Rheinland-Pfalz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein, mit Schreiben vom 30.08.2018 beantragt, den mit Beschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 20.06.2006 festgestellten Plan für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/ Altrip/ Neuhofer zu ändern.

Die wesentlichen Änderungen am planfestgestellten Vorhaben resultieren insbesondere aus kleinflächigen Anpassungen der Deichfläche, der Pumpleistungen der Schöpfwerke sowie der Restwasserentleerung. Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem gesetzlichen Artenschutz, Natura 2000 und der Eingriffsregelung zu gewährleisten, wurden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen neu geplant (Karten 2.1 und 2.2). Zusätzliche Maßnahmenflächen befinden sich „Im Sand“ und südlich des Neuhofer Altrheins (Gemeinde Neuhofer), in der „Jägerwiese“, im „Speyerer Riedwald“, auf der „Horreninsel“ (Gemeinde Altrip) und „Im Wörth“ (Gemeinde Waldsee) sowie im FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ auf Gemarkung Körborn und Pfeffelbach (Landkreis Kusel).

Wegen der Einzelheiten der Planänderung wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Die Planänderung besteht insbesondere aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen sowie entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen:

- Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002)
- Antrag zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.08.2018
- Zusammenfassung der relevanten Änderungen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 mit Anträgen (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Erläuterungsbericht (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH) vom Juli 2018
- o Anlage A-1: Grunderwerb / Flächeninanspruchnahme

o Anlage A-2: Auswirkungen auf den Druckwasseranfall

- Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Auswirkungen des Betriebs der gesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Spang, Fischer, Natzschka, GmbH) vom Juni 2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (IUS Weibel & Ness GmbH) vom August 2018
- Grunderwerbsplan / Sicherung über Dienstbarkeit (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH) vom Juli 2018

III. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Planunterlagen zur Änderung des mit Beschluss vom 20.06.2006 festgestellten Plans (inklusive Planfeststellungsbeschluss mit Anlagen) für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen, der UVP-Bericht sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Planänderung liegen bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung
Rheinlaun
Dienstsz Waldsee
Ludwigstraße 99
Zimmer 1.02
67165 Waldsee**
innerhalb der allgemeinen
Dienststunden:
Montag - Freitag
von 08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag
von 14:00 - 16:00 Uhr

und der

**Verbandsgemeindeverwaltung
Rheinlaun
Dienstsz Altrip
Zimmer-Nr.: 203, 1. OG
Ludwigstraße 48
67122 Altrip**
innerhalb der allgemeinen
Dienststunden:
Dienstag - Donnerstag
von 8:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag
von 14:00 bis 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

während eines Monats vom
**24.09.2018 bis einschließlich
23.10.2018**
sowie der
**Verbandsgemeindeverwaltung
Kusel-Altenglan
Dienstsz Altenglan
Zimmer 11
Schulstraße 3-7
66885 Altenglan**

innerhalb der allgemeinen Dienststunden:
Montag - Freitag
von 8:30 bis 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag
von 14:00 bis 18:00 Uhr

während eines Monats vom
**01.10.2018 bis einschließlich
31.10.2018**
zu jedermanns Einsicht aus.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen können außerdem im Internet unter der Internetadresse www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis **30.11.2018** bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinauen und Kusel-Altenglan (Anschriften siehe

oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (unter Angabe des Aktenzeichens **31/566-211 Wa 1/2002**) schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de (SGD Süd) oder vgka@poststelle.rlp.de (VG Kusel-Altenglan) äußern. Die Einlegung von Einwendungen mittels qualifizierter elektronischer Signatur ist bei der Verbandsgemeinde Rheinauen nicht möglich. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <http://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das ergänzende Planfest-

stellungsverfahren nach § 68 WHG i.V.m. § 76 VwVfG alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die sich geäußert haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 13.13 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Die Vorprüfung entfällt in diesem Verfahren nach § 7 Abs. 3 UVPG, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die SGD Süd das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies gilt unabhängig von § 7 Abs. 3 UVPG auch deshalb, weil eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

IV. Es wird auch auf folgendes hingewiesen:

• Die für das Verfahren und für

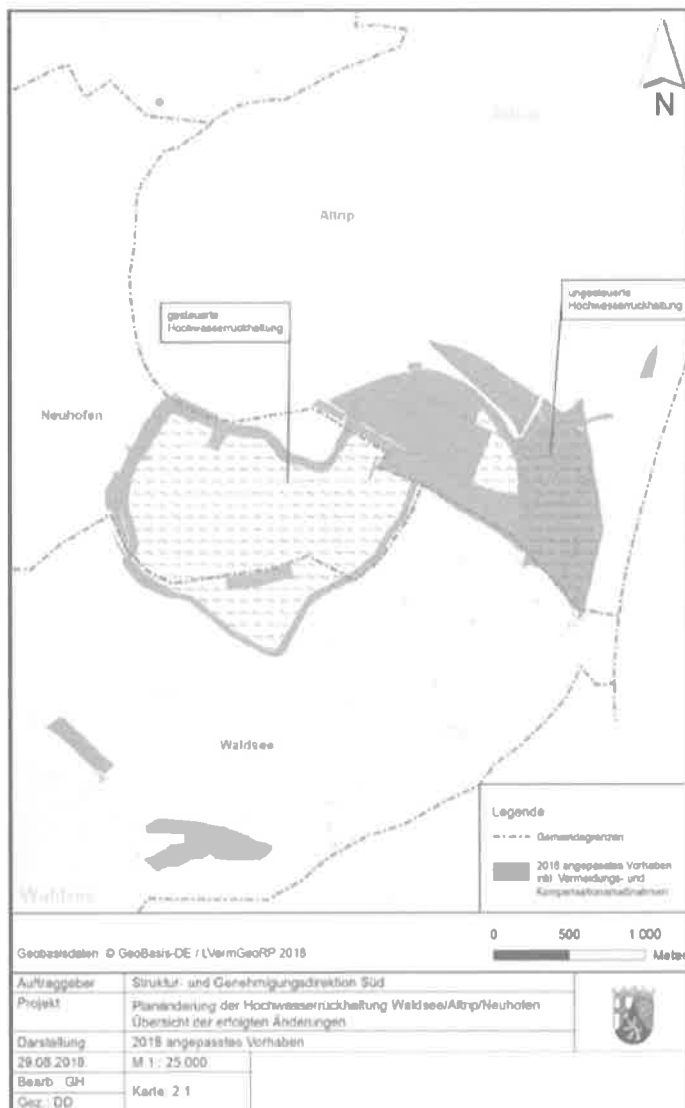
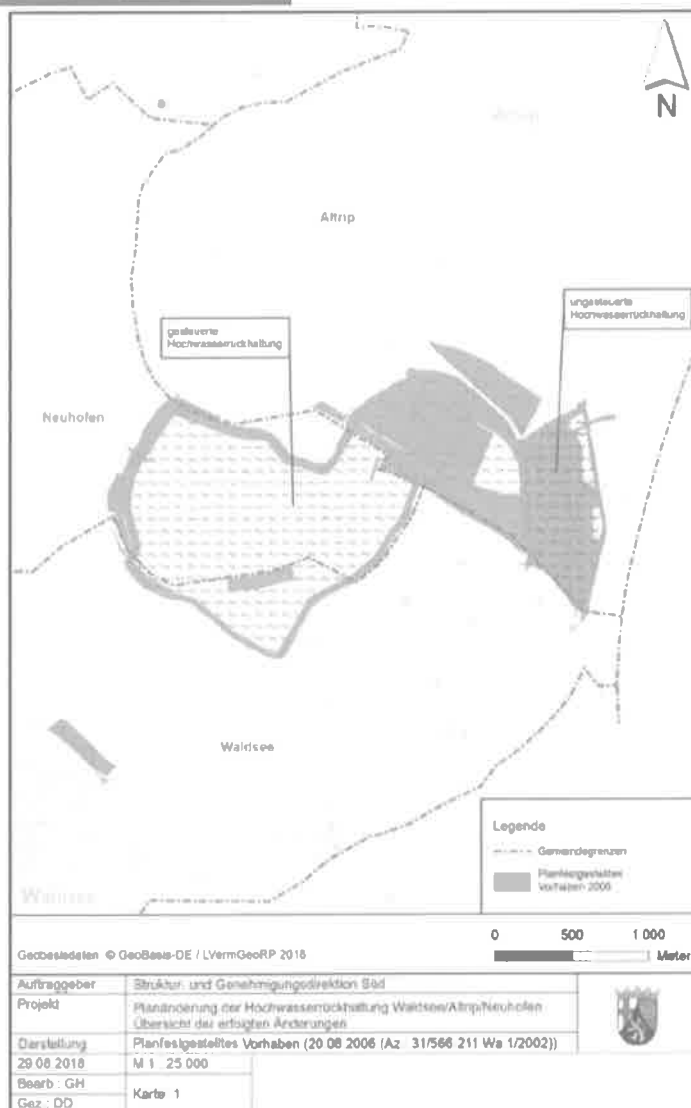
die Entscheidung über die Zulässigkeit der Planänderung einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Fragen oder Äußerungen können in der o.g. Frist bei der SGD Süd eingereicht werden.

• Über die Zulässigkeit der Planänderung wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.

• Der UVP-Bericht enthält die notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG.

• Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Kusel, 20. September 2018
gez. Dr. Stefan Spitzer
Bürgermeister





BAUMANN RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

BAUMANN RECHTSANWÄLTE ■ Annastraße 28 ■ 97072 Würzburg

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
Ernährung, Weinbau und Forsten
Frau Staatsministerin Ulrike Höfken
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Vorab per Telefax an:
06131/16 46 46

■ HAUPTSITZ WÜRZBURG

Wolfgang Baumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Simone Lesch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Franziska Heß
Rechtsanwältin

Anja Schilling
Rechtsanwältin

Rick Schulze, LL.M.oec.
Rechtsanwalt

Dr. jur. Guido Kolbeck
Rechtsanwalt

In Kooperation:
Prof. Dr. jur. Alexander Brigola
Prof. Dr. jur. Christian Heitsch

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 28 ■ 97072 Würzburg
Telefon 0931 46 0 46-0
Telefax 0931 46 0 46-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
95A/05-FH/jh

Datum
5. März 2012

Petra Engelmann, Telefon 0931 46 0 46-49
engelmann@baumann-rechtsanwaelte.de

Antrag auf Gebietsanpassung von FFH- und SPA-Gebieten

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Höfken,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der
Gemeinde Altrip vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht übermit-
teln wir als **Anlage 1**.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin **b e a n t r a g e n** wir:

- I. das EU-Vogelschutzgebiet "Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth" (6516-401) entsprechend dem Vorschlag VRL8 des als Anlage 2 beigefügten Gutachtens neu abzugrenzen und das neu abgegrenzte Gebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu einem besonderen Schutzgebiet zu erklären,
- II. hilfsweise, die Gebietsabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes "Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth" (6516-401) zu überprüfen und über eine neue Abgrenzung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

■ ZWEIGSTELLE LEIPZIG

Wolfgang Baumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franziska Heß
Rechtsanwältin

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Floßplatz 35 ■ 04107 Leipzig
Telefon 0341 14 96 97-60
Telefax 0341 14 96 97-58
leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Bankverbindungen:
Commerzbank Würzburg
Konto 3 115 318 00 ■ BLZ 790 800 52
Sparkasse Mainfranken
Konto 43 71 43 10 ■ BLZ 790 500 00

Bürozeiten:
Mo. bis Fr. 8.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Mitglied im
AnwaltsCooperation.Netzwerk

ANCONET
AnwaltsCooperation.Netzwerk
Duisburg, Würzburg
Nürnberg

Mitglied bei

MAINADVO
AnwaltsCooperation.Netzwerk

Darüber hinaus **b e a n t r a g e n** wir namens und im Auftrag unserer Mandantin:

- III. das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (6616-304) entsprechend dem Vorschlag VRL8 des als Anlage 2 beigefügten Gutachtens neu abzugrenzen und das neu abgegrenzte Gebiet an die EU-Kommission zum Zwecke der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste zu melden,
- IV. hilfsweise, die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (6616-304) zu überprüfen und über eine ergänzende Meldung an die EU-Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

B E G R Ü N D U N G

Zur Begründung erlauben wir uns die folgenden Ausführungen:

Die in den vorstehenden Anträgen genannten Natura-2000-Gebiete sind zum jetzigen Zeitpunkt fehlerhaft abgegrenzt, da bei der Unterschutzstellung des Vogelschutzgebietes und bei der Meldung des FFH-Gebietes die für die Gebietsabgrenzung maßgeblichen Anforderungen nicht beachtet wurden.

I. **Antrag auf Neuabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes "Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth" (6516-401)**

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des EuGH gelten für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden Vogelschutzrichtlinie - VRL) folgende Grundsätze:

Die Richtlinie bezweckt den Schutz, die Pflege und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße (Lebensräume) für die Erhaltung aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wild lebenden Vogelarten (Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 VRL). Hierzu haben die Mitgliedstaaten insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 VRL).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Auslegung des Begriffs der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgeführt (vgl. Urteil vom 14. November 2002, 4 A 15/02, abgedruckt in BVerwGE 117, 149-162 – juris Rn. 27 ff.):

„Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL eröffnet den Mitgliedstaaten einen fachlichen Beurteilungsspielraum in der Frage, welche Gebiete nach ornithologischen Kriterien für die Erhaltung der in Anhang

In der Richtlinie aufgeführten Vogelarten "zahlen- und flächenmäßig" am geeignetsten sind (EuGH, Urteile vom 28. Februar 1991, a.a.O., vom 2. August 1993, a.a.O., - Santana - und vom 11. Juli 1996 - Rs. C 44/95 - NuR 1997, 36 - Lappel-Bank). Zu den Bewertungskriterien gehören neben Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung einer Vogelart u.a. die Populationsdichte und Artendiversität eines Gebiets, sein Entwicklungspotential und seine Netzverknüpfung (Kohärenz) sowie die Erhaltungsperspektiven der bedrohten Art.

Die Eignungsfaktoren mehrerer Gebiete sind vergleichend zu bewerten. Gehört ein Gebiet nach dem naturschutzfachlichen Vergleich zu den für den Vogelschutz "geeignetsten" Gebieten, ist es zum Vogelschutzgebiet zu erklären. Unterschiedliche fachliche Wertungen sind möglich. Die Nichtmeldung eines Gebiets ist nicht zu beanstanden, wenn sie fachwissenschaftlich vertretbar ist. Die Vertretbarkeitskontrolle umfasst auch die Netzbildung in den einzelnen Bundesländern, hat aber auch insoweit den Beurteilungsrahmen der Länder zu beachten. In dem Maße, in dem sich die Gebietsvorschläge eines Landes zu einem kohärenten Netz verdichten, verringert sich die richterliche Kontrolldichte. Mit dem Fortschreiten des mitgliedstaatlichen Auswahl- und Meldeverfahrens steigen die prozessualen Darlegungsanforderungen für die Behauptung, es gebe ein (nicht-erklärtes) "faktisches" Vogelschutzgebiet, das eine "Lücke im Netz" schließen solle.

Die Identifizierung Europäischer Vogelschutzgebiete hat sich ausschließlich an ornithologischen Kriterien zu orientieren. Eine Abwägung mit anderen Belangen findet nicht statt. Die in Art. 2 VRL erwähnten Gründe wirtschaftlicher oder freizeitbedingter Art sind bei der Auswahl eines Vogelschutzgebietes außer Betracht zu lassen; denn Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL ist das Ergebnis einer bereits vom europäischen Richtliniengeber getroffenen Abwägungsentscheidung, die keiner weiteren Relativierung zugänglich ist (EuGH, Urteile vom 2. August 1993, a.a.O. - Santana, vom 11. Juli 1996 a.a.O. - Lappel-Bank - und vom 19. Mai 1998, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2002, a.a.O., S. 1106 - A 20 Wakenitzquerung)."

Diesen Grundsätzen wird die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ (6516-401) nicht gerecht, da wesentliche Vorkommen der als Hauptvorkommen des Gebietes gemeldeten Arten Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzmilan außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes liegen.

Zum Nachweis und zur Konkretisierung der aus Sicht unserer Mandantin bestehenden Zweifel daran, ob die Abgrenzung des Gebietes allein anhand ornithologischer Kriterien vorgenommen wurde, überreichen wir als **Anlage 2** eine „Prüfung der Gebietsgrenzen für die Natura 2000-Gebiete "Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth" (6516-401) und "Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen" (6616-304) - Vorschläge zur rechtssicheren Anpassung der bisherigen Abgrenzung" von Herrn Dr. Mathias Schreiber zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Herr Dr. Schreiber hat auf Grundlage seiner Erkenntnisse bereits einen Vorschlag für eine neue Abgrenzung des Gebietes erstellt (Anlage VRL8), auf den sich der hier gestellte Antrag zu I. bezieht.

Höchst vorsorglich machen wir in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass das Land Rheinland-Pfalz auch nach einer bereits erfolgten Unterschutzstellung eines Bereichs als Vogelschutzgebiet nach wie vor verpflichtet ist, laufend zu prüfen, ob die Gebietsabgrenzung fachlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht. Unterbleibt eine Anpassung oder wurden bestimmte Gebiete fehlerhaft nicht zu Schutzgebieten erklärt, findet nach Auffassung des EuGH zunächst die Vogelschutz-Richtlinie auch in diesen Gebieten unmittelbare Anwendung (EuGH, Urteil vom 2. August 1993 - Rs. C 355/90 - NuR 1994, 521 [522] - Santona). Es kann daher auch nicht erklärte Gebiete geben, die den Rechtsstatus eines "faktischen" Vogelschutzgebiets besitzen und dem Rechtsregime des Art. 4 Abs. 4 VRL unterliegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung des EuGH angeschlossen (vgl. Urteil vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 C 11.96 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 138 - B 15 Regensburg, Urteil vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 A 9.97 - BVerwGE 107, 1 [18 f.] - A 20 Südumfahrung Lübeck, Urteil vom 14. November 2002, 4 A 15/02, abgedruckt in BVerwGE 117, 149-162 – juris Rn. 23 ff.).

Die Möglichkeit des Bestehens von faktischen Vogelschutzgebieten wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die meisten Bundesländer die entsprechenden Meldeverfahren als abgeschlossen betrachten. Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt (vgl. Urteil vom 14. November 2002, 4 A 15/02, abgedruckt in BVerwGE 117, 149-162 – juris Rn. 29):

„Dieser Einwand steht der rechtlichen Existenz "faktischer" Vogelschutzgebiete nicht entgegen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle Landschaftsräume zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die für die Erhaltung der betreffenden Vogelarten am geeignetsten erscheinen (EuGH, Urteil vom 19. Mai 1998 - Rs. C 3/96 - NuR 1998, 538 <541>). Ob die Ausweisungspflichten nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL sowie die Meldepflichten nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL und § 33 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Errichtung des Gebietsnetzes "Natura 2000" erfüllt worden sind, unterliegt grundsätzlich der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Auch Meldelisten, die ein Bundesland als abschließend betrachtet, sind nicht von vornherein einer gerichtlichen Vollständigkeitskontrolle entzogen.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu angemerkt, dass ein Bundesland die Diskussion um die Existenz "faktischer" Vogelschutzgebiete nicht dadurch beenden könne, dass es das Gebietsauswahlverfahren selbst für abgeschlossen erklärt (so BVerwG, a.a.O.).

Demzufolge besteht vorliegend sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus rechtlicher Sicht die Verpflichtung, die Gebietsgrenzen des EU-Vogelschutzgebietes derart anzupassen, dass der Schutzzweck der Richtlinie durch eine tatsächliche Unterschutzstellung der Gebiete, in denen die im Standarddatenbogen genannten Arten tatsächlich vorkommen, erfüllt werden kann.

Aus Sicht der Antragstellerin ist der von Herrn Dr. Schreiber unterbreitete Vorschlag einer neuen Gebietsabgrenzung geeignet, die geltenden naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausweisung zu erfüllen. Es wird deshalb vorrangig begehrt, das Gebiet entsprechend diesem Vorschlag abzugrenzen.

Jedenfalls aber geht die Antragstellerin davon aus, dass anhand der Ausführungen von Herrn Dr. Schreiber offensichtlich ist, dass die derzeitige Gebietsabgrenzung gemeinschaftsrechtswidrig ist und folglich eine ermessensfehlerfreie Überprüfung und neue Abgrenzung geboten ist.

II. Antrag auf Neuabgrenzung des FFH-Gebietes "Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen" (6616-304)

Die Antragstellerin ist darüber hinaus der Auffassung, dass auch das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ nicht entsprechend der hierfür geltenden Anforderungen abgegrenzt wurde. Diese sind in erster Linie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden FFH-Richtlinie) zu entnehmen.

Nach Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie errichten die Mitgliedstaaten ein europäisches ökologisches Netz "Natura 2000", das neben den FFH-Gebieten auch die nach Art. 4 Abs. 1 VRL erklärten (ausgewiesenen) Vogelschutzgebiete umfasst. Für die Meldung von FFH-Gebieten an die EU-Kommission gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 38 - Hervorhebungen durch Unterfertigte):

„Die Maßstäbe für die Gebietsabgrenzung ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Diese Regelung findet nicht nur für die Identifizierung von FFH-Gebieten, sondern auch für deren konkrete Abgrenzung Anwendung (Urteile vom 27. Oktober 2000 – BVerwG 4 A 18.99 – BVerwGE 112, 140 <156> und vom 17. Mai 2002 – BVerwG 4 A 28.01 – BVerwGE 116, 254 <258>). Maßgebend sind ausschließlich die in Anhang III Phase 1 genannten naturschutzfachlichen Kriterien; Erwägungen, die auf Interessen gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Art abstellen, sind nicht statthaft (Urteile vom 19. Mai 1998 – BVerwG 4 A 9.97 – BVerwGE 107,

1 <24> und vom 27. Oktober 2000 a.a.O. S. 156; ebenso für die Gebietsauswahl durch die Mitgliedstaaten EuGH, Urteil vom 7. November 2000 – Rs. C-371/98 – Slg. 2000, I-09235). Für die Anwendung der Kriterien ist den zuständigen Stellen ein fachlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt; **zwingend ist eine Gebietsmeldung nur, wenn und soweit die fraglichen Flächen die von der Habitatrichtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweisen** (Urteile vom 31. Januar 2002 – BVerwG 4 A 15.01 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 168 S. 102 und vom 22. Januar 2004 – BVerwG 4 A 4.03 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 4 S. 31). **Dementsprechend dürfen Gebietsteile, die den Auswahlkriterien zweifelsfrei entsprechen, bei der Gebietsmeldung nicht ausgespart werden** (Urteil vom 17. Mai 2002 a.a.O. S. 258).

In Anhang III finden sich für die Beurteilung der Auswahl eines Gebietes für eine gegebene Art des Anhangs II die Kriterien der Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land und des Erhaltungsgrades der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeit. Weiterhin ist der Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art von Bedeutung und es hat eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art zu erfolgen.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist aus Sicht der Antragstellerin offensichtlich, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes fehlerhaft ist. Wie sich der als Anlage beigefügten Stellungnahme von Herrn Dr. Schreiber entnehmen lässt, konnten bei einer nur einzigen Begehung außerhalb des gemeldeten Gebietes 250 Hirschkäfer beobachtet werden. Diese Massierung lässt auf einen außerordentlich großen Bestand schließen, der vom Standarddatenbogen offensichtlich nicht erfasst ist. Es ist davon auszugehen, dass der Hirschkäferbestand in Flächen außerhalb des gemeldeten Gebietes zu den 5 % Gebieten mit den bundesweit größten Beständen bzw. zu einem der höchsten Bestände in Rheinland-Pfalz gehört.

Darüber hinaus muss von einem nachgewiesenen Bestand an Geldbauchunken, Bechsteinfledermäusen, dem Großen Mausohr und der Spanischen Flagge ausgegangen werden, welche bisher in der Meldung des Gebietes nicht enthalten waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Spanischen Flagge sogar um eine prioritäre Art im Sinne der FFH-Richtlinie handelt.

Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Antragstellerin zwingend, die Grenzen des bestehenden FFH-Gebietes derart anzupassen, dass das Gebiet auf diejenigen Flächen ausgedehnt wird, auf welchen der immense Bestand an Hirschkäfern nachgewiesen wurde. Diese Flächen sind im Wesentlichen identisch mit dem Abgrenzungsvorschlag, welchen die Antragstellerin unter Berufung auf das Gutachten von Herrn Dr. Schreiber bereits unter I. unterbreitet hat. Das FFH-Gebiet sollte deshalb entsprechend dem Vorschlag im Anhang des Gutachtens VRL8 angepasst werden.

Jedenfalls geht die Gemeinde Altrip davon aus, dass das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet ist, die bisherigen Gebietsgrenzen zu überprüfen und ermessensfehlerfrei über eine ergänzende Meldung von Flächen an die EU-Kommission mit dem Ziel der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste zu entscheiden.

Höchst vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass die Tatsache, dass das fragliche FFH-Gebiet nach seiner Meldung an die EU-Kommission von dieser bereits in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurde und auch in der nunmehr vorliegenden 4. Gemeinschaftsliste (vgl. Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (2011/64/EU), Amtsblatt EU 2010, L 33, 145 [300]) wieder enthalten ist, ohne dass diesbezüglich Beanstandungen seitens der Kommission vorgebracht wurden, das Land Rheinland-Pfalz nicht von einer ergänzenden Meldung enthebt.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die EU-Kommission selbst die Gebietsgrenzen nicht überprüft und für eine derartige Überprüfung auch keinerlei personelle Kapazitäten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit dem hier vorliegenden Fall einer fehlerhaften Abgrenzung eines FFH-Gebietes bereits befasst und hierzu ausgeführt (vgl. Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 34 f. - Hervorhebungen durch Unterfertigte):

„Besonderheiten ergeben sich, wenn Gebiete, die nach ihren Eigenschaften in die Kommissionsliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 FFH-RL aufgenommen werden könnten oder gar müssten, diesen Status noch nicht erlangt haben oder in dieser Liste enthaltene Gebiete fehlerhaft zu klein abgegrenzt worden sind. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteile vom 13. Januar 2005 - Rs. C-117/03 - Slg. 2005, I-00167 <Rn. 25> und vom 14. September 2006 - Rs. C-244/05 - Slg. 2006, I-08445 <Rn. 36>) müssen die in Art. 6 FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden, die in die Kommissionsliste eingetragen sind. Für Gebiete, die zwar von den Mitgliedstaaten gemeldet, aber noch nicht gelistet worden sind, gelten hingegen andere Maßgaben. Gemeinschaftsrechtlich sind für sie "geeignete Schutzmaßnahmen" geboten, "um die ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten" (Urteil vom 14. September 2006 a.a.O. Rn. 44). Erläuternd heißt es hierzu in dem zuletzt zitierten Urteil (a.a.O. Rn. 46), die Mitgliedstaaten dürften keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale des Gebiets ernsthaft beeinträchtigen könnten; dies gelte insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebiets wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in dem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebiets oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Diese Erläuterung zeigt, dass das von den Mitgliedstaaten vor der Gebietslistung zu ge-

währleistende Schutzregime hinter den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zurückbleiben darf. Die anwendbaren Verfahrensmodalitäten bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht, dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als die, die für gleichartige innerstaatliche Situationen gelten (Urteil vom 14. September 2006 a.a.O. Rn. 50).

Diese Grundsätze finden in gleicher Weise Anwendung, soweit es um Flächen geht, deren Einbeziehung in ein bereits gelistetes Gebiet in Rede steht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Gebietserweiterung der Kommission bereits vorgeschlagen worden ist oder ob dies noch nicht geschehen ist, die Nachmeldung sich aber aufdrängt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat über diese Fallgestaltungen zwar bisher nicht entschieden; es gibt aber keine stichhaltigen Gründe, sie abweichend zu behandeln.“

Das Bundesverwaltungsgericht lehnt damit eine Ausweitung des Habitatschutzes auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ab, geht aber gleichzeitig davon aus, dass in dem Fall, dass Vorkommen von Arten, die unter den Habitatschutz fallen, auf gebietsexterne Habitate zwingend angewiesen sind, das Gebiet falsch abgegrenzt ist. Jedenfalls in einer Situation, in der sich eine Nachmeldung bisher nicht gemeldeter Flächen förmlich aufdrängt, geht das Bundesverwaltungsgericht offensichtlich davon aus, dass die entsprechenden Flächen angepasst werden müssen.

So liegt der Fall hier, da wie bereits dargestellt ein besonders großer Bestand an Hirschkäfern außerhalb des gemeldeten Gebietes festgestellt wurde und der Tierbestand auf diese Flächen ganz offensichtlich angewiesen ist. Es ist deshalb eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

III. Zusammenfassung

Insgesamt betrachtet bitten wir das Ministerium nameris und im Auftrag der Antragstellerin, eine Gebietsanpassung der fraglichen Flächen im hier geforderten Umfang vorzunehmen.

Die Antragstellerin verkennt nicht, dass ihr ein subjektives öffentliches Recht auf Neufestsetzung der Gebiete grundsätzlich nicht zusteht. Die Gemeinde Altrip hat aber ein letztlich aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz zu folgerndes Interesse daran, dass Klarheit über die naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit von Flächen in ihrem Gemeindegebiet besteht. Die hier dargestellten Tatsachen lassen den Schluss zu, dass in den als Erweiterungsflächen genannten Bereichen bisher nicht erkannte faktische Vogelschutzgebiete und potentielle FFH-Gebiete vorliegen, welche gegebenenfalls ein Planungs- und Genehmigungshindernis mit sich führen können. Die Gemeinde Altrip muss insofern damit rechnen, dass insbesondere im

Falle einer gerichtlichen Überprüfung von ihr aufgestellter Bauleitpläne bzw. von ihr realisierter Projekte diese sich rechtlichen Einwänden ausgesetzt sehen, weil sie die Schutzwürdigkeit eines faktischen Vogelschutzgebietes bzw. eines potentiellen FFH-Gebietes nicht berücksichtigen.

Es wird deshalb gebeten, entsprechend den hier vorliegenden Anträgen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Schilling
Rechtsanwältin
(für Rechtsanwältin Heß – außer Haus)

Anlagen:

Vollmacht (Anlage 1)

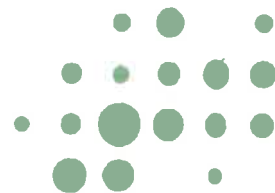
"Prüfung der Gebietsgrenzen für die Natura 2000-Gebiete "Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth" (6516-401) und "Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen" (6616-304) - Vorschläge zur rechtssicheren Anpassung der bisherigen Abgrenzung" von Herrn Dr. Mathias Schreiber
(Anlage 2)

**Prüfung der Gebietsgrenzen für die Natura 2000-Gebiete
„Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ (6516-401)
und „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (6616-304)**

**Vorschläge zur rechtssicheren Anpassung der bisherigen Abgrenzung
(Aktualisierte Fassung)**

Dr. Matthias Schreiber

Schreiber Umweltplanung
Blankenburger Str. 34
49565 Bramsche
Stand der Bearbeitung: 22.11.2011





1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Bei der Auswertung von Planungsunterlagen aus dem Bereich der Gemeinde Altrip, Rhein-Pfalz-Kreis, sind verschiedene Unstimmigkeiten und neuere Sachverhalte ersichtlich geworden, die die Frage haben aufkommen lassen, ob die dort betroffenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) des Landes Rheinland-Pfalz korrekt abgegrenzt sind und wie ggf. Erweiterungen bzw. Grenzkorrekturen auszusehen hätten. Aktuelle Daten, die im Rahmen der FNP-Änderung der Gemeinde Altrip erhoben wurden, sind in diese Betrachtung eingeflossen.¹

Für die Gemeinde Altrip ist diese Frage deshalb von besonderem Interesse, weil sich womöglich nicht erkannte faktische Vogelschutzgebiete oder potenzielle FFH-Gebiete als erhebliches Planungs- und Genehmigungshindernis erweisen könnten und eine Unsicherheit für die künftige gemeindliche Entwicklung hinterlassen. Gleichzeitig könnten der Gemeinde für fehlerhaft nicht ausgewiesene Flächen Fördermöglichkeiten verschlossen bleiben, wenn letztere an den Status eines Natura 2000-Gebietes geknüpft sind.

Die Möglichkeit bisher nicht abgegrenzter FFH- und Vogelschutzgebietsteile ist aus verschiedenen Gründen auch zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor aktuell und nicht etwa aufgrund des bereits erreichten Meldestandes an FFH- und Vogelschutzgebieten hinfällig geworden:

- Die EU-Kommission sieht auch die aktuelle Gemeinschaftsliste als unvollständig an: „Die Kenntnisse über Existenz und Verteilung der natürlichen Lebensraumtypen und Arten entwickeln sich aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG ständig weiter. Deshalb erfolgten Bewertung und Auswahl von Gebieten auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage der besten derzeit verfügbaren Informationen.“ (Erwägung 11) Und: „Da die Kenntnisse über Existenz und Verteilung einiger in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG genannter natürlicher Lebensraumtypen sowie einiger in Anhang II der Richtlinie genannter Arten unvollständig sind, sollte keine Feststellung darüber getroffen werden, ob das Netz für diese Lebensraumtypen und Arten vollständig ist oder nicht. Die Liste ist erforderlichenfalls gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu überarbeiten.“ (Erwägung 13).²
- Die Gemeinschaftsliste ist insbesondere dann, wenn es um die Grenzziehung einzelner Gebiete geht, keine zulässige Referenz für den Abschluss der Gebietsmeldung.

¹ PROBIOS (2011): Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzgl. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altrip Ergebnisse der Untersuchung planungsrelevanter Bioindikatoren (Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011). Gutachten, 61 S. + Karten; PROBIOS (2011): Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzgl. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altrip - Ergebnisse der Untersuchung planungsrelevanter Bioindikatoren – Ergänzende Angaben zur Artengruppe der Käfer; Gutachten, 29 S.

² Siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2009, S. 120): Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2009 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer dritten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 30, 120 - 321



Denn die EU-Kommission hat in der Antwort auf eine Anfrage im EU-Parlament deutlich gemacht, dass sie die Gebietsgrenzen im Zuge der Gebietsauswahl nicht überprüft hat und dies auch künftig nicht vorsieht. Unstimmigkeiten sind also anhand fachlicher Kriterien zu behandeln und können nicht unter Verweis auf die Gemeinschaftsliste für bewältigt erklärt werden.³

- Das Verwaltungsgericht Koblenz stellte in seiner Entscheidung 1 K 2401/05.KO vom 17.04.2007 fest, dass in diesem Falle betroffene FFH-Gebiet sei fehlerhaft abgegrenzt, obgleich das Land Rheinland-Pfalz davon ausgeht, dass die von ihm aufgestellte Liste von FFH-Gebieten vollständig ist und bisher auch von der EU-Kommission nicht weiter beanstandet wird.⁴
- Weitere Beispiele der vergangenen Jahre aus Rheinland-Pfalz belegen ebenfalls, dass immer wieder mit Gebietskorrekturen bei Natura 2000-Gebieten gerechnet werden muss. Auch im Bundesverwaltungsgericht geht man offensichtlich davon aus, dass die Frage nach potenziellen FFH-Gebieten ein dauerhafter Prüfauftrag bleiben wird.⁵
- Gleiches gilt für EU-Vogelschutzgebiete. So hat der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung gegen Österreich festgestellt, dass es sich bei deren Auswahl um eine Daueraufgabe handelt, die nicht zu irgendeinem Zeitpunkt als abgeschlossen betrachtet werden kann.⁶ In diesem Sinne hat sich auch das Bundesverwaltungsgericht verschiedentlich geäußert.⁷

³ Siehe unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2011-004675&language=DE>

⁴ Siehe Begründete Stellungnahme vom 19.12.2005 und Pressemitteilung IP/06/1396 der EU-Kommission vom 13.10.2006; siehe auch Entscheidung des BVerwG im Urteil vom 14.04.2010 in der Verwaltungsstreitsache 9 A 5.08 zur A44.

⁵ Die bundesweit deutlich überdurchschnittliche Gebietsmeldung von Rheinland-Pfalz befreit das Land keineswegs von der Notwendigkeit von Gebietskorrekturen, wie sich bereits am Beispiel des Flughafens Hahn gezeigt hat, wo neue Erkenntnisse über die tatsächliche Verbreitung der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) Grenzänderungen an einem FFH-Gebiet nötig gemacht haben. Und auch das Bundesverwaltungsgericht scheint davon auszugehen, dass ein gewisser, wenn auch abnehmender Anteil potenzieller FFH-Gebiete bleibt. So hat der Bundesverwaltungsrichter Prof. Dr. Eichberger im Rahmen einer Veranstaltung des Niedersächsischen Landkreistages ausgeführt: „Was die Geltendmachung noch nicht gemeldeter Flächen als „potenzielle FFH-Gebiete“ betrifft, gibt es wohl keinen absoluten zeitlichen „Schlussstrich“. Die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen solcher Gebiete dürfte jedoch kontinuierlich ab- und die Substantiierungsanforderung für eine solche Rüge entsprechend zunehmen.“ Manuskript zum Vortrag; Anlage zum Rundschreiben Nr. 250/2006 des Niedersächsischen Landkreistages.

Es verbleibt also auf Dauer ein Rest an Prüfungsbedarf, da die Einrichtung des Gebietsnetzes keine statische Aufgabe ist, sondern auch auf Veränderungen zu reagieren hat.

⁶ Siehe EuGH-Entscheidung C-209/04 vom 23. März 2006 gegen die Republik Österreich, insbesondere Rn 43

⁷ Siehe z.B. Leitsatz 2 in der Entscheidung BVerwG 4 A 15.02 vom 14. November 2002



2 Die untersuchten Gebiete

Anhand der im Text genannten, durch die Gemeinde Altrip beauftragten Untersuchungen, verschiedener Planungsunterlagen sowie aktueller Luftbilder auf dem Server des Landes Rheinland-Pfalz⁸ und unter Berücksichtigung der vor allem durch höchste Gerichte gesetzten Maßstäbe bei der Auswahl und Abgrenzung von Natura 2000-Gebieten wurden die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und das FFH-Vorschlagsgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ ausgewertet. Zur Veranschaulichung der hier bemängelten Grenzziehungen finden sich Kartenausschnitte im Anhang:

2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ (6516-401)

Nach wie vor fallen verschiedene kleinere Unstimmigkeiten bei den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes auf:

- Im Bereich „In der großen Jägerwiese“ ist ein komplettes Gebäude mitsamt seinen befestigten Flächen und Nebenanlagen in das Gebiet aufgenommen. In diesem Bereich ist außerdem ein Weg (Verlängerung „In den Jägerwiesen“) als Bestand in das Gebiet integriert (siehe Abb. 1).
- In den locker verbuschten Bereichen zwischen der Südspitze des Neuhofener Altrheins und den nördlichen Ferienhaussiedlungen westlich der Blauen Adria verläuft die Grenze an verschiedenen Stellen zwar entlang von Flurgrenzen, jedoch mitten durch Gebüschgruppen, sodass hier schon vom ersten Augenschein her Unstimmigkeiten bei der Grenzziehung offensichtlich sind (siehe Abb. 2).
- Weiter nördlich weicht die Grenze des Naturschutzgebietes von der des Vogelschutzgebietes im Uferbereich des Neuhofener Altrheins ab. Auch hier ist Korrekturbedarf offensichtlich (siehe Abb. 3).
- Für die südwestliche Ecke ist wenig einleuchtend, wieso das Vogelschutzgebiet an der K12 endet, das FFH-Gebiet jedoch entlang des Rheins fortgesetzt wird und insbesondere das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ zwar FFH-Gebiet, jedoch kein Vogelschutzgebiet sein soll (siehe dazu auch weiter unten). Diese Differenzen müssen insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich Vogelreviere verlagern können und einige Vogelarten, die erklärte Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind, gleichzeitig auch zu den charakteristischen Arten im Sinne von Art. 1 lit. e 3. Spiegelstrich FFH-RL zählen, geradezu zu Missverständnissen und Fehleinschätzungen führen! (siehe Abb. 4).

⁸ http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/



- Insbesondere südlich des Neuhofener Altrheins ist es schon vom Augenschein her nicht nachvollziehbar, warum die Waldbereiche nur teilweise zum Schutzgebiet gezählt werden, obgleich sie sich südlich und südöstlich der Vogelschutzgebietsgrenze ohne erkennbaren Unterschied in der Struktur bis an die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen fortsetzen (Abb. 5).

Die Zweifel an der Korrektheit der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes setzen sich fort, wenn man sich die Verteilung der Brutvogelarten ansieht.⁹

Nimmt man nämlich die Verbreitung der vom Land als Hauptvorkommen klassifizierten Vogelarten der Wälder, auf die sich die Annahme der unzureichenden Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes insbesondere konzentriert, so stellt sich heraus, dass wesentliche Vorkommen von Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzmilan außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes liegen.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Alle drei Datenbestände weisen die Art als Brutvogel nach (siehe auch Abb. 4_08 vom 04.07.2011, PROBIOS, 2011). Keine Untersuchung kommt jedoch auch nur annähernd auf den Maximalbestand von acht Brutpaaren, der im Standarddatenbogen zum Gebiet vermerkt ist. Da zu unterstellen ist, dass im Rahmen der hier herangezogenen Umweltverträglichkeitsstudie sorgfältig alle Datenbestände recherchiert worden sind, muss vorerst offen bleiben, woher die Bestandsangabe aus dem Standarddatenbogen stammt. Ungeachtet dessen ist jedoch festzustellen, dass selbst für den Fall, dass in einer nicht bekannten Untersuchung acht Brutpaare tatsächlich in den Grenzen dieses Vogelschutzgebietes nachgewiesen wurden, **wesentliche Anteile des hiesigen Brutbestandes außerhalb der Grenzen des Gebietes brüten und somit nicht alle im Sinne der Vogelschutzrichtlinie „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Flächen“ in das Vogelschutzgebiet einbezogen wurden.** Auch die UVS zum geplanten Hochwasserpolder Altrip weist sogar ausdrücklich darauf hin: „Der Schwarzmilan brütet im Waldbereich „Nachtweide“ südwestlich des Neuhofener Altrheins.“¹⁰ (S. 34). Dieser Horststandort konnte durch die eigenen Erhebungen 2006 bestätigt werden. Damit handelt es sich um einen besonders wertvollen, weil traditionellen Standort, der mittlerweile schon über einen längeren Zeitraum nachgewiesen ist. Deshalb ist hier eine Erweiterung der Gebietsgrenzen besonders vordringlich.

Grauspecht (*Picus canus*): Alle drei Untersuchungen weisen die Art als Brutvogel nach (siehe Abb. in probios, 2011). Umgekehrt wie beim Schwarzmilan gilt hier allerdings, dass die Art offensichtlich häufiger als bei der Ausweisung des Vogelschutzgebietes angenommen vorkommt: Statt der aufgeführten maximal 2 Brutpaare weist die GNOR mindestens 5 Brutpaare nach. Nichtsdestotrotz gilt aber auch hier: **Wesentliche, für diesen Waldbewohner**

⁹ Für diese Darstellung wurden die Daten der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, die vom Institut für Umweltstudien 1998: Floristische und faunistische Bestandserhebung und –beurteilung im Bereich der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen. (Projekt-Nr. 9814); und Erhebungen von probios (2007) herangezogen.

¹⁰ IUS (1998), S. 34



besonders maßgebliche Flächen fehlen bei der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes, denn fünf der insgesamt elf nachgewiesenen Standorte liegen außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes (siehe Abb. 4_02 in PROBIOS, 2011).

Mittelspecht (*Picoides medius*): Der Mittelspecht taucht in allen drei Untersuchungen als Brutvogel auf (siehe Abb. 4_03, PROBIOS, 2011). Der im Standarddatenbogen vermerkte Bestand von höchstens 2 Brutpaaren wird von allen Datenbeständen eindeutig übertroffen. Alle bisherigen Untersuchungen weisen jedoch auch nach, **dass erhebliche Anteile (bei der Untersuchung zur UVS sogar alle Brutpaare) des Brutbestandes außerhalb der Grenzen des ausgewiesenen Gebietes brüten**. Für den Mittelspecht ist somit besonders auffällig, dass die **Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist, weil die zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebietstelle nicht in den Grenzen des Gebietes liegen** (siehe insbesondere die Waldbereiche südlich des Naturschutzgebietes „Neuhofener Altrhein“).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): Zum Schwarzspecht fehlen konkrete Angaben über den Brutbestand, im Standarddatenbogen wird lediglich seine Anwesenheit dokumentiert. Die ausgewerteten Untersuchungen zeigen dabei, dass die meisten Vorkommen außerhalb des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes oder so randständig liegen, dass wenigstens maßgebliche Bestandteile ihrer Reviere außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes angesiedelt sind (siehe Abb. 4_09, PROBIOS, 2011). Deshalb ist auch für den Schwarzspecht festzustellen, dass die Gebietsgrenze nicht die zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete erfasst.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die ausgewerteten Datenbestände und selbst erhobenen Ergebnisse zwar unvollständig bleiben, weil sie offensichtlich in keinem Fall flächendeckend für das gesamte Vogelschutzgebiet erhoben worden sind. Dies gilt sowohl für die Bereiche des Naturschutzgebietes „Prinz-Karl-Wörth“ als auch für das NSG „Horreninsel“. Sie stellen jedoch allem Anschein nach die bestverfügbare Datenquellen dar, deshalb ist es zulässig, sie mit der gebotenen Vorsicht für einen Rückschluss auf die Vollständigkeit der Abgrenzung heranzuziehen. Und danach kann nur gefolgert werden, dass im Umfeld von Altrip insbesondere für die Wald bewohnenden Vogelarten, die ausdrücklich als Hauptvorkommen des EU-Vogelschutzgebietes geschützt werden sollen, keineswegs alle zahlen- und flächenmäßig geeigneten Flächen einbezogen wurden.

Legt man an die Waldbereiche zwischen dem bestehenden Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und dem NSG „Horreninsel“ (welches als FFH-Gebiet bereits gemeldet ist) die Maßstäbe des Europäischen Gerichtshofs zur Abgrenzung von Vogelschutzgebieten an, so hat man es hier eindeutig mit einem faktischen Gebietsteil zu tun, wie sich in einem Vergleich mit der Situation im Besonderen Schutzgebiet (BSG) „Lauteracher Ried“ (Österreich) zeigen lässt.¹¹

¹¹ Entscheidung C-209/04 des Europäischen Gerichtshofs vom 23.03.2006; eine analoge Argumentation findet sich in der Schlussklärung von GA Kokott in der Rechtssache C-418/04



Unter der Randnummer 36 hat der EuGH angeführt, dass die Bestände der Vogelarten in den strittigen Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes „*zumindest von vergleichbarer Bedeutung wie die Flächen innerhalb des BSG „Lauteracher Ried“*“ seien. Entsprechendes gilt auch hier für den Erweiterungsvorschlag zum Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ (siehe Abbildungen von PROBIOS, 2011, im Anhang): Bei Mittel- und Schwarzspecht liegt die Mehrzahl der Fundpunkte außerhalb des gemeldeten Gebietes, aber innerhalb des Ergänzungsvorschlages. Deshalb lässt sich zusammenfassen, dass der Bereich zwischen dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet 6516-401 und dem Rhein östlich des Naturschutzgebietes „Horreninsel“ aufgrund der in verschiedenen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelbestände ein faktisches Vogelschutzgebiet darstellt. Denn das Vorkommen der als „Hauptvorkommen“ benannten Vogelarten setzt sich in diesen Bereich nahtlos fort und erreicht sogar überdurchschnittliche Dichten.¹²

Im österreichischen Fall wurden die im Standarddatenbogen genannten Vogelbestände nur dann erreicht, wenn man auch die Vorkommen der nicht berücksichtigten Gebietsteile einbezieht. Dies scheint seine Entsprechung im vorliegenden Fall beim Schwarzmilan zu finden.¹³ Der im Standarddatenbogen vermerkte Maximalbestand von 8 Brutpaaren wird nur erreicht, wenn man auch die bekannten Fundpunkte im hier vorgeschlagenen Ergänzungsbereich einbezieht (siehe Karten 4 und VRL1). Aus Gründen der Klarheit sollte allerdings auch die außendeichs gelegene Lücke zwischen dem Naturschutzgebiet „Prinz-Karl-Wörth“ und dem EU-Vogelschutzgebiet „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ (6616-401), die bereits als FFH-Gebiet gemeldet ist, in das Vogelschutzgebiet einbezogen werden.

Um diese höchststrichterlichen Anforderungen an die Grenzziehung von EU-Naturschutzgebieten aufzugreifen, wurde ein möglicher Ergänzungsvorschlag erstellt, wie er in Karte VRL8 dargestellt ist. Dieser Ergänzungsvorschlag umfasst insgesamt ca. 145 ha gegenüber 358 ha des gemeldeten Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“.¹⁴ Dieser Vorschlag führt also nicht zu einer überbordenden Ausdehnung des Gebietes, sondern beschränkt sich im Gegenteil auf bereits ausgewiesene Teile von Naturschutzgebieten (südlicher Teil des NSG „Neuhofener Altrhein“, der bisher noch nicht Vogelschutzgebiet ist), auf bereits als FFH-Gebiet gemeldete Flächen und dazwischenliegende, vom Lebensraum und der Struktur her identische Teilflächen.

Ungeklärt erscheint auch der Status der Kieselseen der „Blauen Adria“. Das Land nennt für das Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ ausdrücklich auch die

¹² In diesem Zusammenhang sei auch auf die Argumentation von GA Kokott in der Rechtssache C-418/04 unter den Randnummern 63 ff. verwiesen.

¹³ Hier wird dazu die Annahme gemacht, dass die Studie von IUS (siehe Fn 78) die vorhandenen Datenbestände vollständig recherchiert und in die Bewertung eingebracht hat.

¹⁴ Eine Neuabgrenzung sollte vernünftigerweise auch das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ mitumfassen, da aufgrund der Habitatstruktur mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dort von erheblichen Vorkommen schutzbedürftiger Vogelbestände im Sinn der Vogelschutzrichtlinie auszugehen ist. Da dazu hier jedoch keine näheren Angaben vorliegen, wird an dieser Stelle auf eine entsprechende Darstellung verzichtet (siehe Kap. 3).



Funktion als bedeutendes Rastgebiet. Diese Charakterisierung ist aufgrund seiner Lebensraumausstattung angemessen, und auch die umliegenden Vogelschutzgebiete besitzen eine wichtige Funktion als Rastvogelgebiet.¹⁵ In der Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Hochwasserpolder Altrip heißt es z.B.: „Das Vorkommen der beobachteten Arten konzentriert sich auf das Gebiet des Neuhofer Altrheins und der östlich davon liegenden vier Kieseen 'Blaue Adria.'“ Die vier Kieseen jedoch liegen vollständig außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes. Gerade die großen offenen Kieseen dürften deshalb für den überregionalen Gebietsverbund des Rastvogelgeschehens von großer Bedeutung sein. Dies bringt besonders deutlich die „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ zum geplanten Hochwasserpolder Altrip zum Ausdruck: „Der Neuhofer Altrhein mit den vier östlich gelegenen Kieseen der 'Blauen Adria' ist eines der wichtigsten Rast- und Überwinterungsgebiete des rheinland-pfälzischen Oberrheins.“¹⁶

2.2 FFH-Vorschlagsgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (6616-304)

Für dieses FFH-Gebiet finden sich nach Kartenlage zwar keine vergleichbaren Auffälligkeiten wie beim bereits behandelten Vogelschutzgebiet, allerdings haben verschiedene Erhebungen im Zusammenhang mit der Planung des Hochwasserpolders Altrip einige neue Erkenntnisse erbracht, die es im Lichte der weiter oben bereits zitierten Rechtsprechung geboten erscheinen lassen, auch die Grenze des FFH-Gebietes anzupassen.

Offensichtlich unzureichend ist die Abgrenzung etwa im Hinblick auf den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Bei nur einer einzigen Begehung außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes am 13.6.2006 konnten 250 Hirschkäfer **beobachtet** werden.

Eine solche Massierung lässt auf einen außerordentlich großen Bestand schließen, denn erfahrungsgemäß ergibt sich der genaue Umfang der Gesamtpopulation aufgrund der kurzen Lebenszeit der Individuen und der großen Fluktuation im Auftreten erst aufgrund einer Vielzahl von Begehungen.¹⁷ Vor diesem Hintergrund ist es deshalb durchaus realistisch, von einem Gesamtbestand von mehr als 1000 Tieren auszugehen. Ordnet man diesen außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes gelegenen Bereich (siehe Karte FFH 1 sowie probios, 2011) wie ein eigenständiges FFH-Gebiet in die Gesamtkulisse aller 372 deutschen FFH-Gebiete mit Hirschkäfern als Schutzgut ein, so ergibt sich aus den Einträgen in den Standarddatenbögen folgendes Bild:

¹⁵ Baden-Württemberg spricht bei seinem Gebiet sogar von internationaler Bedeutung: Siehe Beschreibung des Gebietes 6617-401 im Internet.

¹⁶ Siehe **SGD Süd** (2002): Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofer – Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Anlage 3.5: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19 c BNatSchG.

¹⁷ **SCHREIBER, M. & M. WEINERT** (2002): Zum Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im FFH-Vorschlagsgebiet „Bäche im Artland“ (Niedersachsen, Landkreis Osnabrück). Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie; S. 60 ff.



Tab. 10: Häufigkeit des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in deutschen FFH-Vorschlagsgebieten nach Einträgen in den Standarddatenbögen (Stand: 2006)

Mengenangabe	Zahl Gebiete	Anteil
Keine Angabe oder „vorhanden“ (ohne Mengenangabe)	241	64,8 %
„sehr selten“, „selten“ oder Mengenangabe bis 10 Tiere	104	28,0 %
Bis 50 Tiere	2	0,54 %
> 50	3	0,81 %
501 – 1000	2	0,54 %
> 1000	3	0,81 %
„häufig“ ¹⁸	18	4,84 %
Gesamtzahl der Gebiete	372	100 %
Nur Rheinland-Pfalz		
„häufig, große Population“	2	5,3 %
„vorhanden“	36	94,7 %
Gesamt Rheinland-Pfalz	38	100 %

Ginge man lediglich nach den quantitativen Einträgen in den Standarddatenbögen, so würde allein der ausgesparte Gebietsteil westlich dieses rheinland-pfälzischen FFH-Gebietes (siehe Karte FFH 1) bundesweit zu den fünf besten Gebieten gehören. Und selbst wenn man unterstellt, dass sich unter den Gebieten, in denen die Art als „häufig“ klassifiziert wurde, weitere befinden, wo der Hirschkäfer mit mehr als 1000 Tieren auftritt, gehörte der hier ausgesparte Teil zu den 5 % Gebieten mit den bundesweit größten Beständen.

Nicht anders stellt sich das Bild dar, wenn man ausschließlich die Vorkommen in Rheinland-Pfalz betrachtet. Für zwei von 38 Gebieten mit Hirschkäfern geht das Land von einem häufigen Vorkommen aus. Das Gebiet 6616-304 gehört nicht dazu, vielmehr meldet das Land hier lediglich das Vorkommen dieser Käferart ohne eine Mengenangabe und mit der Einstufung C: „durchschnittlicher bis beschränkter Erhaltungszustand“. Ob Erkenntnislücken vorliegen oder das Vorkommen in den Grenzen des gemeldeten Gebietes tatsächlich nur von geringerem Umfang ist, kann offen bleiben. Fest steht jedoch, dass die Aussparung eines derart großen Vorkommens keine fachlich korrekte Grenzziehung darstellt und damit für diesen Gebietsteil von einem potenziellen FFH-Gebiet auszugehen ist, welches im Übrigen auch unter den generellen Vorbehalt fällt, den die EU-Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme in Bezug auf die Grenzziehung der deutschen FFH-Vorschlagsgebiete gemacht hat.¹⁹

¹⁸ Diese Kategorie ist nicht näher konkretisiert.

¹⁹ Siehe Begründete Stellungnahme der Kommission vom 19.12.2005 an die Bundesrepublik Deutschland, wo es auf S. 7 in einer „Note“ heißt: „In many Länder the proposals have changed considerably between those discussed at the last biogeographical seminar and 2005. Usually these changes are due to several sites being grouped together as one new site. However in some instances it appears that the new sites series for a given habitat/species although similar in area to the original proposals, is much more fragmented and areas previously proposed have been



Der Ergänzungsbedarf in diesem Bereich wird im Übrigen noch dadurch unterstrichen, dass hier durch eigene Erhebungen mit der bisher vom Land für dieses FFH-Gebiet **nicht gemeldeten Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) und der **Spanischen Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*), drei Arten des Anhangs II FFH-RL nachgewiesen wurden. Die Spanische Flagge ist in der FFH-Richtlinie sogar als prioritäre Art eingestuft. Die Gelbbauchunke wird durch die Daten der GNOR für 2001 und durch eigene Erhebungen in 2006 bestätigt, sodass von einem kontinuierlichen Vorkommen auszugehen ist (siehe hierzu auch Karten in **PROBIOS**, 2011).

In gleicher Weise belegen die Bestandsaufnahmen zum schon angesprochenen Vorhaben dess Hochwasserpolders Altrip das Vorkommen von insgesamt 6 verschiedenen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL, die in dem als EU-Vogelschutzgebiet bereits gemeldeten Neuhofener Altrhein sowie in dem östlich angrenzenden Waldbereich vorkommen.²⁰

Zusammenfassend lässt sich deshalb feststellen, dass man es im Umfeld des ausgewiesenen FFH-Gebietes mit potenziellen Gebietsteilen zu tun hat, die sich insbesondere auf den eigentlichen Neuhofener Altrhein und die Bereiche zwischen dem Altrhein und dem Naturschutzgebiet „Horreninsel“ konzentrieren.

2.3 Abschließende Grenzziehung und Prüfung des Gebietes

Die beigegefügt Karten geben erste Hinweise auf Grenzanpassungen für das Vogelschutz- und FFH-Gebiet. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die endgültige und parzellenscharfe Abgrenzung noch einer gründlichen Untersuchung der Lebensraumtypen des Anh. I und der Habitate der Arten des Anh. II FFH-RL im hier betrachteten Raum bedarf.

Da weitgehende Klarheit über den Status der hier als fraglich eingestuften Flächen nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung oder durch eine ausdrückliche Würdigung durch die Europäische Kommission im Zuge der bevorstehenden Nachmeldung von Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie zu erlangen ist, wird angeregt, zur Einstufung der hier für eine Erweiterung vorgeschlagenen Flächen (siehe Abb. VRL 8; textliche Beschreibungen unter 2.2) eine Einschätzung der Europäischen Kommission einzuholen.

removed. This is particularly relevant for Niedersachsen. The conclusion from the ETC has not taken into account the individual delimitation of sites and therefore a conclusion of sufficiency does not indicate a validation of the actual site boundaries."

²⁰ Tab. 3-1 in Anlage 3.1 in Institut für Umweltstudien 1998: Floristische und faunistische Bestandserhebung und -beurteilung im Bereich der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen (Projekt-Nr. 9814): 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition); 6210 (Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen); 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe); 7210 (Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*); 9130 (Waldmeister-Buchenwald); 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald); 91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse).

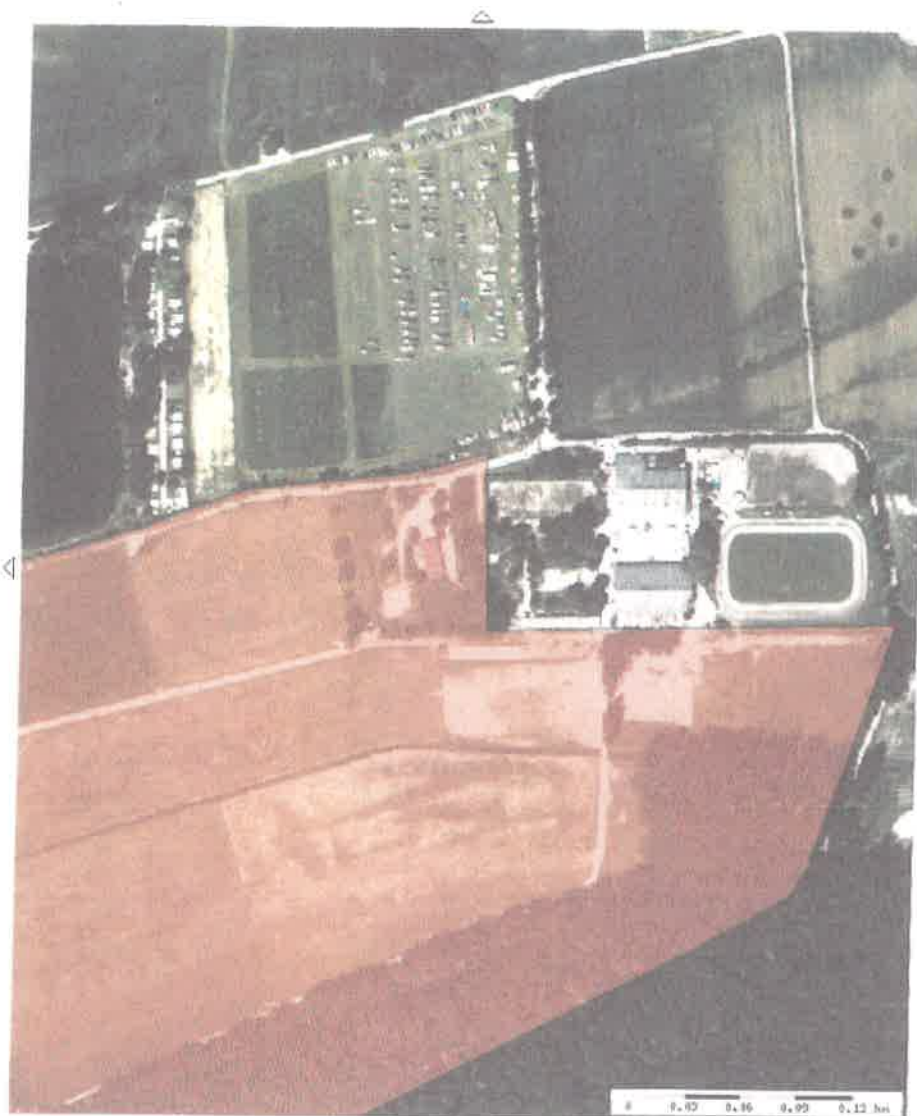


Abb. 1: Ausschnitt Jägerwiese

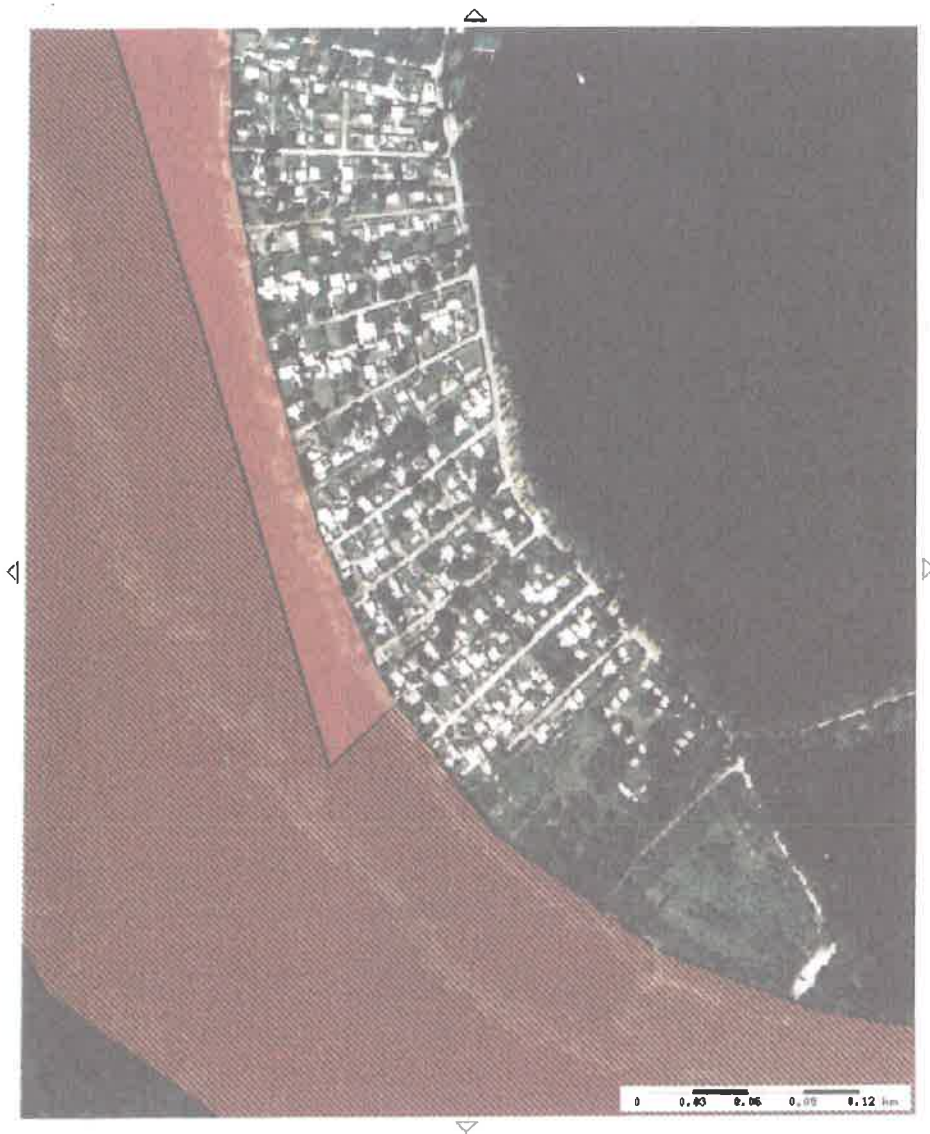


Abb. 2, unscharfe Grenze



Abb. 3

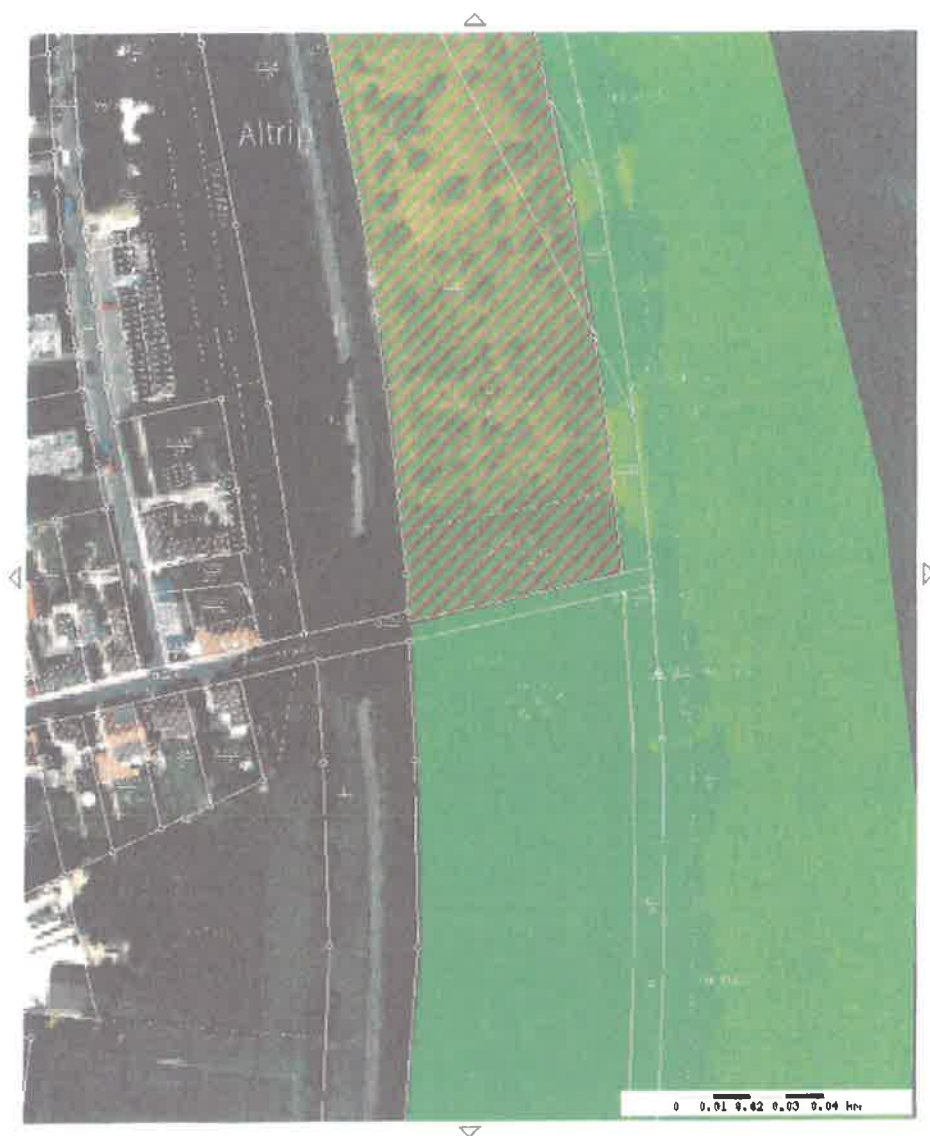


Abb. 4

Notiz:



Maßstab: 1 : 8194

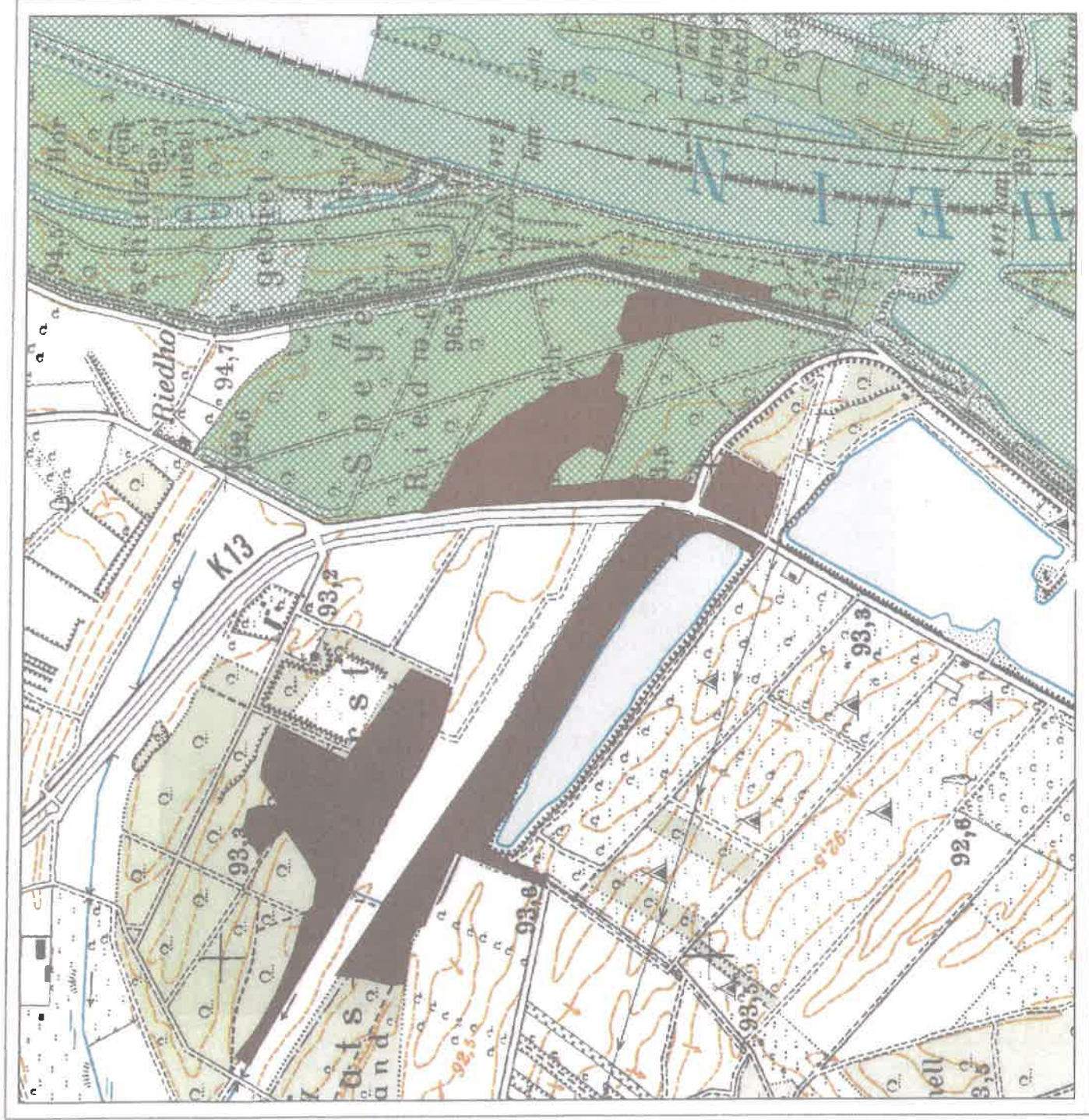
0 0.08 0.16 0.24 0.30 km

Datum: 14.02.2012

(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Verteilung ausgewählter Tierarten des
Anhangs II FFH-RL und Grenzen des
FFH-Gebietes DE6616304
"Rheinniederung Speyer-Ludwigsburg"

FFH1: Hirschkäfer-Vorkommen



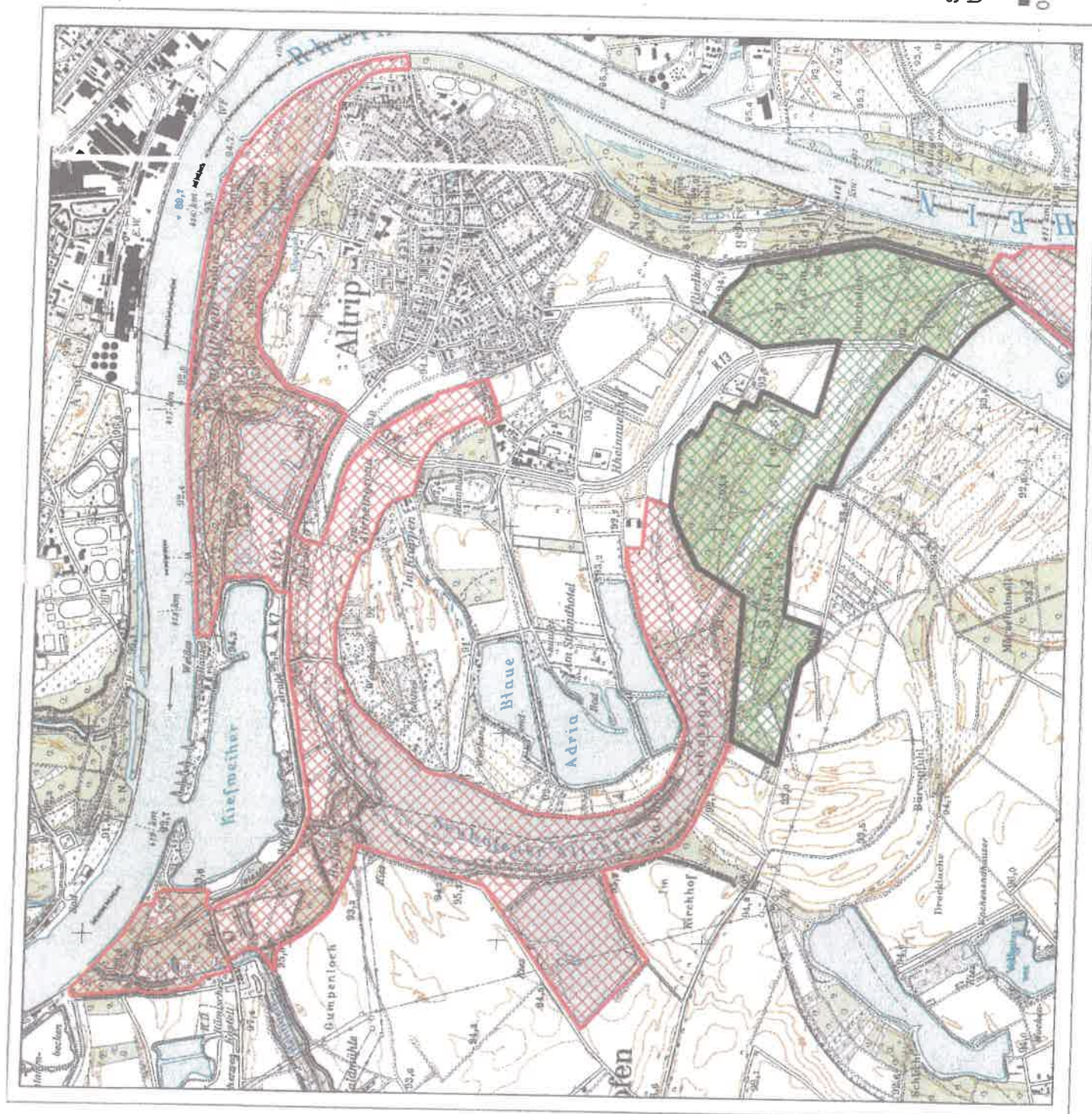
Datenherkunft
 eigene Erhebungen

Schreiber
Umweltplanung

0 95 190 380 570 760 Meter

Datum: 03.10.2006

VRL8: mögliche Ergänzung



Legende

-  EU-Vogelschutzgebiet
-  Ergänzung

Schreiber
Umweltplanung



Datum: 03.10.2006

Verbandsgemeinde Waldsee
Ludwigstraße 99

67165 Waldsee/Pfalz

Kein Briefumschlag vorhanden
g. 21/07

Waldsee, den 08.10.2002

Einspruch gegen die geplante Hochwasserrückhaltung in Waldsee/Altrip/Neuhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplanten Baumaßnahmen "Hochwasserrückhaltung":

Die Größe unseres Gemüse- und Kräuteranbaubetriebs beträgt ca. 50 ha, davon sind 9 ha Eigentum. Ein Teil der bewirtschafteten Fläche wird durch den Bau des Dammes für immer unnutzbar (rot gekennzeichnet ca. 4 ha). Ein weiterer Teil wird beim Fluten des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens in kürzester Zeit durch Druckwasser auf ungewisse Zeit unbrauchbar (grün gekennzeichnet).

Es ist absolut erforderlich dadurch verlorene Fläche durch eine andere Fläche auszugleichen. Der direkte Flächenverlust beträgt ca. 4 ha (entspricht ca. 80% beim Fluten).

In der Regel benötigt ein Landwirt um Überleben zu können mindestens eine Fläche von 70 ha; von unserer Fläche (50 ha), die unser gemeinsamer Betrieb hat, müssen zwei selbständige Landwirte und ein Mitarbeiter leben.

Desweiteren führt die geplante Hochwasserrückhaltung zu einer Vernässung der fünf Halbkellerwohnungen, die als Wohnungen genutzt werden (Mieteinnahmen I) und einen Gesamtwohnraum von 400 m² haben. Diese sind als zusätzliche Altersversorgung geplant.

Die geplante Hochwasserrückhaltung mindert den Wert der betroffenen Häuser sehr, da die Entfernung zu dem Becken keine 400 Meter entfernt ist, wie Sie anhand der beiliegenden Karte erkennen können (Die Wohnhäuser sind rot und grün gekennzeichnet).

Es ist zu befürchten, daß der Bau ebenso zu einer Verunreinigung des Trinkwasserbrunnens führt.

Wir sehen es als unbedingt erforderlich an, eine Grundwassermessstelle in der Nähe der beiden Häuser als Beweisführung einzurichten, welche eine spätere Beweiserbringung bei der Vernässung der Wohnungen erleichtert, wenn ein Wasserschaden durch eine Flutung des Polders entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein
Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a.d.Wstr.

13. Oktober 2002

**Antrag auf Feststellung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG i.V.m.
§§ 72, 83 (LWG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den
Gemarkungen Altrip, Waldsee und Neuhofen, Landkreis Ludwigshafen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit erhebe ich als Gewerbe- und Landwirtschaftlicher Betrieb Einspruch
gegen den Bau einer Hochwasserrückhaltung (Polder) in den Gemarkungen
Altrip, Waldsee und Neuhofen.**

Als Begründung für diesen Einspruch möchte ich folgende Einwendungen vortragen:

Seit 1990 habe ich den [REDACTED] in Altrip als Reit- und Pensionspferdestall gepachtet. Der [REDACTED] ist kein Turnierstall, sondern lebt von den Freizeitreitern, die zu uns kommen, um Tiere, Landschaft und Natur zu erleben und zu genießen. Dazu gehören unumgänglich die Ausritte in die Umgebung in Wald und Feld. Diese Ausreitmöglichkeiten werden bei uns teilweise schon stark durch die Naherholungsgebiete, Naturschutzgebiete und wetterbedingte Versumpfung der Wege eingeschränkt. Noch haben wir die Möglichkeit genügend bereithaltbare Wege zu finden und geschädigte Wege zu meiden.

Mit dem Bau des Polders und des Altripsees können wir nur noch ausreiten, wenn es genug befestigte Übergänge über die Dämme gibt. Sehr viele Wege werden sicherlich wegfallen und dadurch werden andere Wege überbeansprucht, da es in Altrip und Umgebung noch einen weiteren Reitstall und sehr viele Privatpferdehalter gibt. Bei einer Flutung der Polder können wir fast gar nicht mehr ausreiten, das heißt, dass geführte Ausritte mit Reitgästen nicht mehr stattfinden können und mir damit Einnahmen verloren gehen, vor allem an den Wochenenden.

hat 1960 den als Pferdehof gegründet. Nach jahrelanger Planung unter Einbezug der FN in Warendorf, sowie namhafter Ingenieure und Verhaltensforscher wurde der aus Altrip ausgesiedelt und 1978 am jetzigen Standort als einer der ersten Offenstall-Pferdehaltungsanlagen fertiggestellt.

1991 bekam das Lebenswerk von unter meiner Mitwirkung die Ehrenurkunde für vorbildliche Pferdehaltung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forst anlässlich des Bundeswettkampfes für "Pferdefreundliche Betriebe" verliehen.

Zu dieser pferdegerechten Haltung gehören nicht nur große Stallungen mit Gruppen- und Herdenhaltung, sondern auch die Möglichkeit, die Pferde artgerecht auf der Weide zu halten. Dafür hat der in den Anfangsjahren um die 40 ha und zur Zeit immerhin noch 29 ha Grünland in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. In den letzten Jahren kann man eine zunehmende Vernässung dieser Grünflächen beobachten, die in dem langanhaltenden Hochwasser 1999, entstanden durch Druckwasser und starken Regenfällen, bisher ihren Höhepunkt hatte. Diese Vernässung verhindert zeitweise die Beweidung durch die Pferde sowie die Pflegemaßnahmen, wie Abmähen der Unkräuter und Geilstellen, Nachsäen und Düngen. Dadurch ist der Futterwert der Weiden stark gesunken und teilweise breiten sich auch Giftpflanzen aus.

Durch den Bau des Polders befürchte ich bei dessen Flutung eine erhöhte Druckwassergefährdung der direkt angrenzenden Weiden (ca. 14 ha), so dass wir dann öfters den Zustand wie 1999 erhalten. Damit wäre eine artgerechte Pferdehaltung wie bisher bald unmöglich.

Zur Gewinnung von Grünfutter bekommen wir immer wieder verschiedene Flächen von den Bauern zur Verfügung gestellt. Das hilft uns im Sommer und Herbst die Futterkosten einzudämmen, weil wir kein teures Heu zufüttern müssen. Diese Flächen können bei Vernässung nicht gemäht werden oder sie werden wieder von den Bauern selbst genutzt, da ihnen durch die Polder andere Flächen wegfallen.

Auf dem leben zur Zeit 88 Pferde und Ponys, davon sind 65 als Pensionspferde eingestellt. Von diesen 88 Pferden sind 2 Drittel Isländer. Noch besteht eine rege Nachfrage nach Einstellplätzen, aber ich bemerke schon jetzt unter einigen Kunden eine sich ausbreitende Unsicherheit in Bezug auf die gesicherte pferdefreundliche Haltung ihrer geliebten Pferde und natürlich die Möglichkeit mit ihren Pferden Ausritte in die Rheinauen und umliegenden Felder zu machen. Die Bewegung mit ihren Pferden an der frischen Luft und im Gelände, bei schlechtem Wetter sogar zu Fuß, ist für viele meiner Privatpferdebesitzer das wichtigste Kriterium bei der Auswahl ihres Einstellplatzes. Darum sind sie auf dem Außerdem ist es für die Gesunderhaltung und Psyche der Pferde sehr wichtig viel im Gelände geritten zu werden, anstatt in einer kleinen Reithalle oder einem überfüllten Außenplatz. Besonders die Isländer werden überwiegend im Gelände geritten und ausgebildet.

Beim Bau und bei einer Flutung der Polder und deren Dämme werden so starke Einschränkungen dieser Ausreitmöglichkeiten bestehen, dass ich befürchten muss, dass viele Einsteller kündigen und sich neue Ställe suchen werden, besonders die Besitzer von Islandpferden. Das wichtigste Reitgelände in der nassen Jahreszeit, weil die Wege fast immer trocken und gut reitbar sind, liegt dann im ungesteuerten Polder und man kann sich leicht ausrechnen, wie die Wege nach kurzer Zeit aussehen.

Außerdem möchte wohl niemand sein Pferd längere Zeit im Wasser stehen haben, was zu vielen Krankheiten und zum häufigen Verlust der Hufeisen führt. Durch

Druckwasser stand der Offenstall schon öfters unter Wasser, so dass wir einmal die Pferde evakuieren und längere Zeit in Altrip und auf etwas höher gelegenen Stellen auf dem Gelände des [REDACTED] unterbringen mussten. Das ist natürlich mit vielen Unannehmlichkeiten in Bezug auf Zeit und Versorgungsaufwand bei den Einstellern und ein höherer Kosten- und Personalaufwand vom [REDACTED] verbunden.

[REDACTED] die Eigentümerin des [REDACTED] hat diese Jahr mit Immensem Kostenaufwand den Offenstall renoviert und dabei höher gelegt, damit wir kurzfristige Druckwassersituationen auffangen können und die Pferde gesund bzw. die Einsteller bei uns bleiben.

Ein weiteres Standbein des [REDACTED] sind die Ferienkinder. Wir bieten Ferienfreizeiten mit gemischtem Programm zum Reiten lernen und zur Weiterbildung für fortgeschrittene Kinder und Jugendliche an. Ein fester Bestandteil dieser Reitererfahrungen sind die Ausritte. Viele Kinder kommen gerade deshalb zu uns. Kinder lernen bei uns Tiere und Natur erleben. Welche Stadtkinder sehen schon mal ein Reh in freier Natur. Beim Reiten im Gelände können sie Rehe, Eichhörnchen, Feldhasen, Fischreiher, Störche und andere Vögel vom Pferd aus beobachten, weil diese Tiere vor den Pferden nicht flüchten.

Aber niemand reitet gerne im Schlamm und ggf. angeschwemmten Unrat, nur über Straßen oder Dämme und vielleicht jeden Tag denselben Weg. Wenn wir in den Ferien nicht mehr ausreiten, gehen viele Kinder, vor allem die besseren Reiter, auf andere Höfe und uns fehlen gute Kunden. Außerdem verlieren meine Schulpferde sicherlich an Ausgeglichenheit und Zuverlässigkeit, was die Kinder so an ihnen schätzen, wenn sie nicht regelmäßig ins Gelände kommen und ihre Freizeit auf der Weide verbringen dürfen.

Sicherlich werden sich aber die bekannten Rheinschnaken wohler fühlen und den Bau der Polder begrüßen. Sollten sich dann doch noch ein paar schnakenungewohnte Städter zu uns verirren, werden sie sicherlich nicht wiederkommen. Wer hier in einem feuchten Sommer mal in der Dämmerung ohne Rundumschutz im Freien steht und den Abend genießen will oder vielleicht wie ich konzentriert Reitunterricht geben soll, der kann sich kaum der Scharen von Schnaken erwehren. Genauso geht es den armen Pferden. Neulinge sehen am Anfang aus als hätten sie die Beulenpest, manche werden richtig aggressiv und die Ekzem-kranken Pferde scheuern sich blutig.

Wenn mehr gegen die Schnaken unternommen werden muss, um die Einwohner zu schützen, kostet das die Gemeinden sicherlich einen Haufen Geld zusätzlich.

Als nächstes muss ich befürchten, dass die jetzt schon schwierige Situation der Mistentsorgung mit dem Bau und Betrieb der Polder noch katastrophaler wird. Bisher haben wir den Mist bei verschiedenen Gemüsebauern in Waldsee abladen dürfen. Das wurde in den letzten 2 Jahren in nassen Wintern immer schwieriger, da die Bauern den Mist auch gleich verteilen müssen und nicht lagern dürfen.

Fallen den Bauern Flächen zur Bewirtschaftung weg, werde ich auch meinen Mist nicht mehr los. Das würde bedeuten, dass ich den Mist für viel Geld mit Containern entsorgen lassen muss. Diese Kosten sind für den Betrieb nicht tragbar und können auch nicht auf die Kunden umgelegt werden.

Es haben zwar einige öffentliche Informationsveranstaltungen stattgefunden, bei denen über verschiedene Gutachten über die Druck- und Grundwasserproblematik hier in Altrip und Umgebung gesprochen wurde. Meine Bedenken konnten diese Veranstaltungen nicht ausräumen, sie wurden eher noch verstärkt. Ich bin kein

Experte und habe nicht die Zeit mich mit den Expertisen zu befassen. Dafür bin ich aber schon lange genug in dieser Gegend, um zu merken, was ein erhöhter Grundwasserspiegel anrichten kann, das Schöpfwerke die Angewohnheit haben, evtl. nicht zu funktionieren oder Wasser sich andere Wege sucht und vor allem tiefer gelegene Stellen.

Was ist mit der möglichen Schadstoffbelastung bei einer Flutung? Meine Pferde fressen nebenan das Gras! Gesundheitliche Belastung nicht auszuschließen? Ich beantrage Bodenproben vor und nach einer Flutung.

Wie lange wird es vermutlich dauern, bis das Wasser nach einer Flutung wieder aus dem Polder verschwunden ist? Tage, Wochen, Monate?

Wird es ausreichende befestigte Deichüberquerungen geben - ich fordere mindestens 5 im gesteuerten Polder, damit das bestehende Wegenetz nicht unterbrochen wird.

Aus welchem Material wird so ein Damm gebaut, hält er so viel und so lange wie viele Dämme jetzt bei der Hochwasserkatastrophe in Norddeutschland gezeigt haben? Dann brauche ich einen genauen Evakuierungsplan für meine Pferde! Vor allem einen Berg, wo sie dann hinschwimmen können - groß genug für 90 Pferde!

Sollte der Polder hier in Altrip gebaut werden, dann muss ich befürchten, dass ich durch die Kundenabwanderung und höheren Kostenaufwand für die Gesundheitserhaltung der Pferde den Betrieb auf Dauer nicht mehr kostendeckend führen kann und aufgeben muss. Damit ist dann nicht nur mein Arbeitsplatz gefährdet, sondern auch die Arbeitsplätze meiner zur Zeit 3 Vollzeitkräfte, 3 Teilzeitkräfte und mehrerer saisonbedingter Aushilfen.

Hiermit stelle ich den Antrag zur Entschädigung aufgrund der Überflutung für Aufwuchsschäden im Grünland, zur ggf. Entsorgung des durch Verschmutzung unverwertbaren Futters und bedingte Nachsaat.; Entschädigung für vorübergehende Aufstallung und damit verbundener Mehraufwand an Arbeit und Futter und ggf. Stallmiete in einem Fremdstall.

Aus diesen allen Gründen halte ich den Standort Altrip für den Bau eines Polders für völlig ungeeignet. Im Übrigen möchte ich auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



BLEIB FIT - REIT MIT

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein
Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a.d.Wstr.

13. Oktober 2002

Antrag auf Feststellung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG i.V.m. §§ 72, 83 (LWG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Altrip, Waldsee und Neuhofen, Landkreis Ludwigshafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau einer Hochwasserrückhaltung (Polder) in den Gemarkungen Altrip, Waldsee und Neuhofen.

Als Begründung für diesen Einspruch möchte ich folgende Einwände vortragen:

Seit 1989 ^{wohne} lebe ich in [REDACTED]. Ich lebe gern hier und es ist mir eine Heimat geworden. Ich bin Pferdewirtin Zucht und Haltung und Amateurreitlehrerin FN. Mit der Betreibung des [REDACTED] als Reit- und Pensionspferdestalles verdiene ich mein Geld zum Leben. Der [REDACTED] gefällt mir so gut, weil er zwar stadtnah, aber so mitten in der Natur liegt. Außerdem liegt mir die pferdefreundliche und artgerechte Haltung der Pferde genauso am Herzen, wie der Begründerin [REDACTED].

Bisher habe ich alle Höhen und Tiefen mit und auf dem Hof immer ganz gut meistern können, aber seit der Bau eines Polders im Gespräch ist, bekomme ich Angst,

Angst - meine Existenz zu verlieren, weil ich durch Kundenabwanderung und Verteuerung der Pferdehaltung den Betrieb finanziell nicht halten kann und aufgeben muss. Mit über 40 Jahren findet man in meinem Beruf nicht mehr so leicht eine Anstellung.

Angst - mich, meine Pferde, das Zubehör und alles was ich besitze bei einer möglichen Katastrophe nicht mehr rechtzeitig retten zu können. So wie es jetzt vor Wochen in Mecklenburg und Umgebung geschehen ist.

Wenn man sich die Pläne mit dem eingezeichneten Polder ansieht, dann sind wir bald nur noch eine schwimmende Insel, vom Wasser umzingelt. Man muss lange schwimmen, um erhöhte Stellen zu erreichen. Ich kann mir vielleicht noch rechtzeitig ein Boot kaufen, aber was machen die Pferde, Katzen und Ziegen?

Beruf und Privatleben kann man in meinem Fall schlecht trennen. Mein Hobby ist mein Beruf. Wenn ich mit einem meiner Pferde mal auf ein Turnier gehe, dann ist das Freizeit [REDACTED] und Beruf, vor allem, wenn ich Erfolg habe.

Ich reite überwiegend auf Vielseitigkeitsturnieren von Kl. A bis CIC* (Military). Das macht mir Spaß, das brauche ich, um Spaß an meiner Arbeit zu behalten. Dafür muss ich auch viel im Gelände reiten und trainieren, natürlich auch ab und zu in fremdem Gelände. Ich habe natürlich nicht die Zeit mein Pferd oft in einen Anhänger zu verladen und außerhalb zu trainieren. Kann ich nicht mehr an mindestens 4 Tagen in der Woche ins Gelände (vor allem in der Turniersaison) und auch mal längere Strecken galoppieren, dann muss ich diesen Sport aufgeben. Das würde mir so schwer fallen, vor allem weil ich viel Zeit und Geld in die Ausbildung meiner Pferde investiert habe, dass ich versuchen würde, eine neue Stelle zu finden, wo ich diesen Sport weiter betreiben kann.

Auf keiner Informationsveranstaltung konnten meine Angst und meine Bedenken gegen den Polder abgebaut werden. Im Gegenteil, sie wurden noch größer. Sind nach einer Flutung die Schäden an der Natur überhaupt wieder gut zu machen?

Aus diesen Gründen halte ich den Standort Altrip für den Bau eines Polders für völlig ungeeignet.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlage K 12

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein
Friedrich-Ebert-Strasse 2

67433 Neustadt/W.

26. September 2002

**Planfeststellungsverfahren für den Bau des Polders Altrip
Einspruch gegen den Polderbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Polderbau in Altrip, erhebe ich hiermit Einspruch und erläutere Ihnen gerne meine Gründe dafür:

- Bei dem [REDACTED] handelt es sich um einen Reitbetrieb der sich als Freizeithof darstellt, nicht als Turnierstall. Von Bedeutung sind hier die Ausritte im unmittelbaren Nahbereich des Hofes sowie in den angrenzenden Wäldern.
- Der zweite Schwerpunkt des Hofes besteht in seiner Nutzung als Pferdepension. Dies bezieht sich auf die Pferdeeinsteller und Reitgäste, die mit geführten Ausritten die Geschäftsgrundlage in einer vielfältigen Naturlandschaft bieten.
- Die Offenstallhaltung, die man in Deutschland noch sehr selten findet, ist ein dritter wichtiger Faktor der von den Kunden des [REDACTED] aus ökologischen Gründen und artgerechter Haltung für Islandpferde, bevorzugt wird.
- Die durch den Polder zu erwartenden Einschränkungen sind gravierend und auf Dauer Existenzgefährdend.
 - Das jetzt vorhandene schon knapp bemessene Reitwegenetz, wird unzumutbar eingeschränkt durch eine Flutung des Polders. Eine Bereitbarkeit der bisher genutzten Flächen ist für Jahre nicht mehr möglich
 - zu wenig geplante Übergänge über den Polder (Deiche) verhindern eine Nutzung der dahinterliegenden Flächen.
 - für uns wichtige Wege, fallen dem Polder komplett zum Opfer
 - die neu geplanten unregelten Überflutungszonen (Riewald).

- 2 -

Mehrmals jährlich geplante Flutungen in diesem Bereich, machen sämtlich Möglichkeiten für Ausritte zunichte, zumal keine weiteren Alternativen geplant sind um entsprechend ausweichen können

- Besondere Berücksichtigung findet die jährliche Hochwassersituation, die durch den Polder nicht gemindert wird.
- Der [REDACTED] wurde auf Empfehlung der Gemeinde Altrip auf dem jetzigen Gelände 1978 errichtet, unter der Berücksichtigung der damaligen niedrigen Hochwasserstände. Der Grundwasserspiegel ist in zwischen angehoben worden und bereitet weiten Teilen in der Vorderpfalz Probleme. Ich verweise hier auf die Klagen der Hausbesitzer in Frankenthal und LU-Pfingstweide, gegen das Land Rheinland Pfalz. Auch die Beregnung der Landwirtschaft erfolgt nicht mehr teilweise aus dem Grundwasser, sondern fast nur noch aus einem Leitungsnetz, dass aus den Altrheinarmen gespeist wird. Hier wird dem Boden zusätzlich Wasser zugeführt und somit der Grundwasserspiegel erhöht.
- Auf dem [REDACTED] mussten die Ruhezeiten und der offene Futterbereich deshalb erhöht werden um die Pferde ca. 70 – 90 Stück, artgerecht halten und versorgen zu können, und um Krankheiten durch zu langes stehen auf feuchtem Grund, zu vermeiden. Diese Investition allein, hat mich DM 300.000,— gekostet!!
- Die Koppeln sind heute schon ab Herbst/Winter, durchschnittlich einen Meter unter Wasser und erwecken dann den Eindruck eines Riesenbiotopes/Sees, für Wasservögel.
- Ein gefluteter Polder lässt also die Befürchtung zu, dass meine Investition sinnlos war und das Druckwasser nicht nur den Futtergang, Aussenruhezeiten, Offenställe, sondern auch die Stallungen, Reithalle, Brunnenanlagen und alle anderen bestehenden Gebäude, kurzum den gesamten Betrieb des [REDACTED] negativ beeinflussen und die Existenz gefährdet. Jetzt schon bestehen Vorurteile bei den Pensionspferdeinstellern, die sich schon nach Alternativhöfen umsehen.
- Der Polder ist für uns eine beherrschende Bedrohung für den Menschen und besonders für die Tiere. Wo sollen wir kurzfristig 90 Pferde unterbringen ?

Wer übernimmt die Kosten dafür?

Nicht nur die unmittelbaren Kosten, sondern auch die Folgekosten?

- Es ist noch nicht geprüft worden, ob unsere bisherigen Versicherungen nicht aus diesem Grund gekündigt werden. Eine Erhöhung der Prämien wird es nicht geben. Viel lieber kündigen die Versicherungen um von vorn herein aus dem Risiko zu gelangen.

- 3 -

Es sollte hier unbedingt nach Ausweichmöglichkeiten gesucht werden. Ein Polderbau an dieser Stelle ist äußerst ungünstig. Das gesamte Gebiet ist eingefasst durch den Rhein und seine Altrheinarme mit Baggerseen, Naherholungsgebieten, Altripsee, Hotel- und Campingplatzanlagen, sodass wir jetzt schon das Gefühl haben auf einer Insel zu leben.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich lade Sie hiermit recht herzlich ein, sich im Herbst/Winter von unserer Druckwassersituation, persönlich vor Ort zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

in dreifacher Ausfertigung


 G E M E I N D E
ALTRIP

Gemeindeverwaltung Altrip Postfach 40 67118 Altrip

- GEMEINDEVERWALTUNG -

Struktur- und Genehmigungsdirektion SÜD
Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

 Abteilung
 Zimmer-Nr.:
 Auskunft erteilt
 Telefon: (06236)-
 Telefax: (06236)-
 Internet:
 Email:

 Zentralabteilung
 201
 Herr Hook
 39 99 22
 39 99 99
<http://www.altrip.de>
horst.hook@altrip.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

 Unser Zeichen
 I/664-21/Ho-Ri

 Altrip, den
 16.10.2002

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee/Altrip/Neuhofen; Einwendungen der Gemeinde Altrip

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Bekanntmachung des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neubaugruppe Hochwasserschutz, Industriestraße 70, 67346 Speyer, über den Antrag zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen macht die Gemeinde Altrip auf Beschluss des Gemeinderates vom 15. Oktober 2002 folgende gemeindliche Einwendungen geltend:

Ausgangslage

Das Land Rheinland-Pfalz hat als Bestandteil des Hochwasserschutzes am Oberrhein den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen vorgesehen. Die Fläche soll 331 ha umfassen, wobei 46 ha (1,2 Mio. m³) als ungesteuerte Rückhaltung und 240 ha (7,8 Mio. m³) als gesteuerte Rückhaltung geplant sind. Als Deichaufstandsfläche sind davon rund 45 ha vorgesehen. Das gesamte Rückhaltevolumen würde 9 Mio. m³ betragen. Die Gemeinde Altrip betrachtet die staatsvertragliche Verpflichtung des Landes Rheinland-Pfalz zur Bereitstellung von 44 Mio. m³ Rückhaltevolumen als verbindliche Grundlage des Planfeststellungsverfahrens. Die planerischen Festsetzungen zum Polderstandort Waldsee/Altrip/Neuhofen entsprechen nicht der Verhältnismäßigkeit und sind daher nicht vertretbar.

 Verwaltungsgebäude
 Ludwigstr. 48
 67122 Altrip
 Telefon (06236) 39 99-0

 Bankverbindungen:
 Postbank Ludwigshafen/Rh.
 Kto. Nr. 3232-679
 (BLZ 545 100 67)

 Kreissparkasse Ludwigshafen/Rh.
 Hauptzweigstelle Altrip
 Kto. Nr. 400 549
 (BLZ 545 501 20)

 VR Bank eG Ludwigshafen /Rh.
 Zweigniederlassung Altrip
 Kto. Nr. 2 611 856
 (BLZ 545 603 20)

G:\REGISAF\EGRUPPEN\HAUPTAMT\PLANFEST.DOC

Gründe

1. Der schriftliche Antrag zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemeinden Waldsee/Altrip/Neuhofen war den zur Verfügung gestellten Plansätzen nicht beigelegt.
2. Das raumplanerische Verfahren umfasst insgesamt 56 Mio. m³ Rückhaltevolumen. Ohne den Polderstandort Waldsee/Altrip/Neuhofen stehen noch 47 Mio. m³ Rückhaltevolumen zur Verfügung, also deutlich mehr als staatsvertraglich vereinbart. Das vorgesehene Rückhaltevolumen ist somit nicht erforderlich. Wir fordern daher die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens.
3. Private Flächen werden möglicherweise nur durch langwierige Enteignungsverfahren zur Verfügung stehen. Die Zielplanung 2008 könnte so sicherlich nicht realisiert werden.
4. Landwirtschaftlicher Vertragsanbau ist nicht mehr möglich und der Entzug von Anbauflächen durch die Einfassbauwerke (45 ha) entzieht landwirtschaftlichen Betrieben einen erheblichen Anteil der Existenzgrundlage. Für die Einfassung der gesteuerten Rückhaltung gehen 16 % bisheriger landwirtschaftlicher Fläche verloren (dies entspricht der Fläche des vorgesehenen ungesteuerten Polders).
5. Während der Bauzeit müssen für die zwischenzulagernden Bodenmengen rund 5,7 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen als Lagerflächen bis zu einem Jahr in Anspruch genommen werden und stehen der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Bereits hierdurch wird die Existenzgrundlage der anbauenden landwirtschaftlichen Betriebe erheblich eingeschränkt.
6. Die Schwermetallbelastungen der landwirtschaftlichen Flächen nach der Inbetriebnahme der gesteuerten Hochwasserrückhaltung werden die weiteren Nutzungsmöglichkeiten stark mindern.
7. Die Kostenübernahme und -beteiligung für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhaltung ist nicht geregelt.
8. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG, die auch die Auswirkungen großräumig untersucht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung nach dem UVPG hat sich lediglich auf die beplanten Flächen beschränkt.
9. Die Restwasserentleerung der gesteuerten Hochwasserrückhaltung soll u.a. durch Versickerung in den Untergrund erfolgen (0,4 Mio. m³ Restwasser in etwa 15 Tagen). Dies belegt die hohe Durchlässigkeit der Sand- und Kiesböden und somit die enge Korrelation zwischen eingestautem Rheinhochwasser und dem Grundwasser. Es impliziert auch, dass ein entsprechender Anteil während der Einstauzeit in das Grundwasser versickert und somit das Grund- und Druckwasser erhöht.
10. Als Bemessungsgrundlage für die Dauer des Rhein-Hochwassers sind drei Wochen festgelegt. Für darüber hinausgehende Hochwasserstände oder eine zweite Flutwelle wurden keine Szenarien entwickelt.
11. Eine konkrete Festlegung der Flutungshäufigkeit erfolgte nicht. Es wird lediglich von einer Häufigkeit von drei Jahrhundertflutungen (zweimal in der winterlichen Vegetationspause und einmal in der Sommerzeit) ausgegangen. Dies ist nach den jüngsten Ereignissen und Prognosen nicht mehr haltbar.

12. Gesteuerte Polder sind auf Grund der schnellen Fließgeschwindigkeit des Rhein-Hochwassers nur begrenzt wirksam. Eine Flutwelle von Basel bis Karlsruhe benötigt nur 23 Stunden und ist somit viel zu schnell um die Polder in ihrer Wirkung aufeinander abzustimmen. Für die gesteuerte Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen soll der Einsatz erst dann erfolgen, wenn der Pegel Worms 5.300 m³/s überschreitet. Die Reaktionszeit ist damit viel zu kurz.
13. Die Verfügungsgewalt über den Betrieb der Hochwasserrückhaltung und der Schöpfwerke ist ungeklärt.
14. Für das Schöpfwerk am Neuhofener Altrhein fehlen eindeutige An- und Abschaltkriterien. Die Angaben zu den wasserwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen differenzieren zwischen 24 Stunden und 6 Tagen vor dem Flutungsfall.
15. Die Wasserstandshaltung von 89,4 m NN im Neuhofener Altrhein ist zu hoch. Es ist ein Zielwasserstand von max. 88,5 m NN erforderlich, um die bereits jetzt überhöhten Grundwasserstände abzusenken.
16. Durch das erhöhte Gefahrenpotential für Altrip (erhöhtes Grund- und Druckwasser, Heranrücken des Rheins und damit erhebliche Verkürzung der Reaktionszeit bei einem Deichbruch) ergeben sich deutliche Wertminderungen für die Grundstücke und Gebäude in der Gemarkung Altrip einschl. der gemeindlichen Liegenschaften sowie eine Verschlechterung der Versicherungsbedingungen.
17. Bei der angenommenen Fehlerbreite des Modellrechenprogramms von 30 cm kann ein Schadenseintritt nicht sicher ausgeschlossen werden.
18. Stark- und Dauerregen, der mit zeitlicher Verzögerung den Grundwasserstand zusätzlich belastet, ist in den Modellrechnungen nicht berücksichtigt.
19. Bei den Planungen fehlen Untersuchungen von Alternativstandorten (Ufer-Taschenpolder) zu der vorgesehenen Rhein-Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen.
20. Die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und die Naturschutzgebiete in der Gemarkung Altrip sind nicht hinreichend berücksichtigt.
21. Die Voraussetzungen zum Bau eines ungesteuerten Polders sind nicht erfüllt. Es gibt dazu keinen raumordnerischen Entscheid. Die raumordnerische Entscheidung von 1995 sieht den Bau eines gesteuerten Polders von 8 Mio. m³ vor. Ein ungesteuerter Polder war nicht vorgesehen. Die Belange der Behörden und Verbände wurden im raumordnerischen Bescheid von 1995 für die Errichtung eines gesteuerten Polders eingeholt. Weder zur Errichtung eines ungesteuerten Polders noch zu der Vergrößerung des Retentionsvolumens wurde ein Behördenanhörverfahren durchgeführt. Die Belange von Behörden und Verbänden im Bezug auf diese Planung sind daher nicht bekannt.
22. Das Planfeststellungsverfahren ist nicht innerhalb der im raumordnerischen Entscheid von 1995 gesetzten Frist (bis Juni 2000) erfolgt. Wenn innerhalb der geplanten Frist keine Planfeststellung erfolgt ist, bedarf es der ausdrücklichen Bestätigung durch die Planfeststellungsbehörde. Eine solche Bestätigung liegt in schriftlicher Form der Gemeinde Altrip nicht vor.

23. Das Planziel des raumordnerischen Bescheides, eine hochwasserfreie Verbindung nach Waldsee, ist nicht erreicht. Die Forderung im raumordnerischen Entscheid, die Kreisstraße K 13 / K 8 als hochwasserfreie Verbindung nach Waldsee herzustellen, ist nicht erfüllt, da die Zufahrten und Abfahrten zu dem höher gelegten Teilstück im potentiellen Vernässungsgebiet liegen.
24. Die Bewertung der Druckwassersituation im Siedlungsgebiet Altrip einschließlich der gemeindeeigenen Liegenschaften steht durch das Gutachten auf einer unsicheren Basis. Die Prognosesicherheit eines geeichten Modells nimmt ab, wenn die hydrologischen Bedingungen weit auseinander liegen. Die Eichung des Modells erfolgte bei 90 m NN, die Prognose für ein Ereignis von 96 m NN liegt davon weit weg. Es sind keine Daten zur Bewertung der vorhandenen Deckschichten im Siedlungsgebiet vorhanden, diese sind aber für eine sichere Aussage erforderlich. Es werden historischen Fakten und Vorhersagen ohne Beweise aufgeführt (Kap 9.1.5.5 S. 45). Es sind keine Daten über die Höhenlage m NN der Kellerböden im Siedlungsgebiet vorhanden, diese sind aber für eine sichere Aussage erforderlich.
25. Die im Gutachten gemachte Vorhersage ist für die Liegenschaften der Gemeinde Altrip nicht sicher. Das Gutachten ermittelt bei einem Hochwasserstand von 96 m NN, dass die Keller unserer Liegenschaften im potentiellen Vernässungsbereich liegen. 1988 hatten wir einen Wasserstand von 95 m NN. Die Keller unserer Liegenschaften waren damals trocken. Es ist nicht plausibel, dass 1 m mehr Hochwasser 2 m mehr Druckwasser ergibt.
26. Die Auswirkungen des in der Nachbarschaft fertig gestellten Polders Kollerinsel werden im Hochwassergutachten nicht berücksichtigt. Durch den bereits fertig gestellten Polder Kollerinsel verändern sich die hydrologischen Verhältnisse in nicht vorhersagbarer Weise. Die angebliche Sicherheit des bestehenden Grundwassergutachtens ist von daher in Frage zu stellen.
27. Die Planungsschärfe im Siedlungsgebiet ist anzuzweifeln. Die Aussage, dass keine zusätzliche Vernässung durch den Betrieb der geplanten Polder erfolgt, ist daher unsicher. Die Ermittlung der Modell- und Planungsunschärfe ist am Beispiel von Beobachtungspunkten außerhalb des Siedlungsgebietes erfolgt (+/- 30 cm). Die Unschärfen im Siedlungsgebiet sind nicht bekannt. Die Aussagen zu den ermittelten Flurabständen im Siedlungsgebiet unterscheiden sich vom Gutachten 2001 zum Gutachten 2002 um bis zu 1,5 m. Dies widerspricht den ermittelten Unschärfen der Prognose.
28. Wenn zum Schutz der gemeindlichen Liegenschaften sowie des beweglichen Vermögens lokale Schutzmaßnahmen erforderlich sind, entsteht der Gemeinde Altrip ein finanzieller Schaden. Im Rahmen der Planfeststellung ist nicht geklärt, wer die Kosten für ggf. erforderliche lokale Schutzmaßnahmen übernimmt.
29. Im Rahmen der Planfeststellung ist nicht geklärt, wer die Kosten für steigende Versicherungsbeiträge zur Elementarversicherung übernimmt.
30. Das Planziel des raumordnerischen Bescheides „Fluchtsinseln für den Tierschutz zu schaffen“ ist nicht erreicht. Der vorgelegten Planung sind keine Fluchtsinseln zu entnehmen.

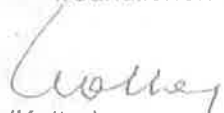
31. Die Trinkwassergewinnung durch das Altriper Wasserwerk ist durch die Erhöhung des Grundwasserspiegels gefährdet. Es liegt eine Bewertung der Auswirkung von Schadstoffeinträgen durch Oberflächenwasser im Flutungsfall vor. Ob die Funktionsfähigkeit auch bei gestiegenem Grundwasserspiegel noch möglich ist, ist nicht belegt.
32. Das Planziel des raumordnerischen Verfahrens sicher zu bestätigen, dass es zu keiner zusätzlichen Gefährdung durch Druckwasser im unmittelbaren Siedlungsbereich kommt, ist nicht erreicht. Im Siedlungsgebiet Altrip wird eine einzige Grundwassermessstelle (Nr. 1412) zur Modellkalibrierung und zur Prognose und zum Nachweis der Auswirkungen herangezogen. Für die verbleibenden bebauten Flächen ist kein sicherer Nachweis zu führen. Demnach muss entsprechend den Vorgaben des raumordnerischen Entscheides auf diesen Polderstandort verzichtet werden.
33. Wir fürchten im Überflutungsfall um Schaden an Leib und Leben unserer Bürger. Durch den Polderbau im Süden Altrips ist bei einem evtl. Deichbruch keine Abflussmöglichkeit des Wassers nach Süden gegeben. Das Wasser wird sich im Altriper Kessel sammeln. Eine Evakuierung aller Bewohner halten wir für nicht möglich. Es existiert kein dieser Situation angepasster Katastrophenschutzplan.
34. Die geplanten Polder umgeben Altrip im Flutungsfall vollständig mit Wasserflächen. Es bleibt nur eine auf einem alten Deich zu befahrende Straße aus dem Siedlungsgebiet heraus. Dass eine Gemeinde (von Menschenhand geplant) vollständig von Wasserständen umgeben werden soll, die im Flutungsfall höher liegen als der Ort selbst und in vielen Fällen bis ins erste Obergeschoss reichen ist unverantwortlich. Das Risiko bei einem Deichbruch ist unzumutbar hoch. Diese Situation ist für Flussanlieger bundesweit einmalig.
35. Altrip hat bei Polderflutung keinen gesicherten Fluchtweg. Der Fluchtweg nach Rheingönheim (der Einzige bei Polderflutung) verläuft auf dem alten Deich. Aufgrund des Rückstaus der Rehbach war dieser in Vergangenheit gesperrt. Träte dieser Fall in der Zukunft auf, hätte Altrip keinen Fluchtweg. Die Höhen der neuen Deiche sind auf 97,25 m NN geplant. Die bestehenden Rheindeiche sind auf 96 m NN ausgelegt. Diese Situation verschärft das Risiko einer Flutung des Altriper Kessels bei einem Extremhochwasser über 96 m NN aber unter 97,25 m NN.
36. Eine Überflutung der Pfälzer Rheindeiche zu Gunsten der badischen Seite (differierenden Deichhöhen links und rechts des Rheins) kann die Gemeinde Altrip nicht akzeptieren. Hochwasserschutz ist eine nationale Aufgabe, welche die Länder wahrzunehmen haben. Es kann nicht sein, dass Altrip, weil es zufällig an einer Landesgrenze liegt, nicht den gleichen Schutz erfahren darf wie die badische Seite.
37. Die Darstellung der Hauptidegebnisse und der darauf abgeleiteten Empfehlungen der grundwasserhydraulischen Untersuchungen sind unzureichend. Die Validierung (auch Verifikation) des Modells fehlt.
38. Der Bearbeiter der grundwasserhydraulischen Untersuchungen vermittelt den Eindruck, dass die Datenverfügbarkeit vollkommen ausgeschöpft wurde. Diese Beurteilung fällt allerdings insofern schwer, als der Datenumfang, der in der ersten Untersuchung berücksichtigt wurden, sich in der jetzigen Fassung deutlich vergrößerte, ohne dass hierüber Rechenschaft abgelegt wurde.

39. Die numerische Stimmigkeit der Berechnungen ist nachzuweisen.
40. Die Notstromversorgung der geplanten Schöpfwerke ist nicht gesichert, da die mobile Versorgung über unsichere Zufahrtswege erfolgen soll.
41. Die gesicherte Ableitung des Wassers bei Betrieb des Schöpfwerkes „Auf der Au“ ist nicht gegeben.
42. Es gibt keine verbindliche Koordination des Betriebes der Schöpfwerke und Pumpen.
43. Der ordnungsgemäße Betrieb der Pumpen ist im Falle einer zu erwartenden Vernässung nicht gewährleistet.
44. Es ist nicht sichergestellt, dass in den Auslaufbauwerken der Schöpfwerke „Altrip“ und „Auf der Au“ keine Tiere wie Amphibien oder Käfer durch die Gitterrostabdeckung in den Schacht fallen und dort verenden oder Schaden nehmen.
45. Der geplante Polderdeich zerschneidet das vorhandene Wegesystem fast vollständig. Ein ordnungsgemäßes Überqueren des Deiches in Richtung Neuhofener Altrhein und Rexhof ist nicht mehr möglich. Dieser Weg wird während des ganzen Jahres stark von Radfahrer, Fußgängern und Reitern genutzt.
46. Ähnliches gilt für die Nutzung des Deichverteidigungsweges; dieser verfügt nur unzureichend über Ab- und Zuführungen.
47. Die geplante Maßnahme führt zu einer Vergrößerung der Stechmücken-Brutareale. Ohne wirkungsvolle Gegenmaßnahmen kommt es zu erheblichen Belästigungen durch die Stechmücken. Wie in den Unterlagen erwähnt, fällt die Bekämpfung der Stechmücken in den Aufgabenbereich der kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS). Die Kostenübernahme für die Bekämpfung ist nicht geklärt.
48. Die Parameter der Wasserqualität im Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ wurden nur unzureichend ermittelt. Gerade hier ist der Altrhein sehr flach und droht im Sommer umzukippen. Insofern ist die Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Einleitung durch den Polder zunächst auf die Chemie des Sees, in deren Gefolge auf die Vegetation und auf die Fisch- und Avifauna von größter Bedeutung. Wir halten also eine Nachuntersuchung der Wasserqualität am Ostende des Gewässers und eine darauf aufbauende Analyse der Folgen der Restwassereinleitung für zwingend notwendig.
49. Die eingeplanten Maßnahmen für die Errichtung von Amphibienleitsystemen sind nicht ausreichend.
50. Die Forderung der Gemeinde Altrip aus dem Raumordnungsverfahren, die Deicherhöhung vor dem Bau der Hochwasserrückhaltung durchzuführen, ist nicht erfüllt.
51. Im Planfeststellungsverfahren ist nichts darüber ausgesagt, wer die zusätzlichen Kosten für die Deichwachen bei Flutung der Hochwasserrückhaltung übernimmt.
52. Durch die geplante Hochwasserrückhaltung wird das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde verletzt, weil dieses Vorhaben das Ortsbild und das Landschaftsbild entscheidend prägt und deshalb nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Gemeinde selbst einwirkt.
53. Negative Auswirkungen auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes und der sich dort künftig ansiedelnden Betriebe sind zu befürchten, insbesondere durch die Grundwassersituation.

54. Weiterhin werden keine Aussagen darüber getroffen, wie ein sinnvoller Gesundheitsschutz der Bevölkerung infolge Verseuchung mit Krankheitserregern (als Auswirkung einer Flutung) vor Epidemien aussehen soll.
55. Durch das Vorhaben wird es zu unkontrollierbaren Verschleppungen von Altlasten kommen. Die hydrologischen Untersuchungen sind auf diese Problematik nicht eingegangen. Weiter wird durch die Flutung die Einschleppung sowohl wasserlöslicher, als auch nicht löslicher Verschmutzungen befürchtet durch Schwermetalle und Altöle.
56. Ebenso haben sich die hydrologischen Untersuchungen nicht mit der Problematik auseinandergesetzt, wie durch zusätzlichen Wasseranfall die unterirdischen Grundwasserströme verschoben werden. Es steht zu befürchten, dass gemeindliches Eigentum (Altenheim, Rathaus, Regino-Zentrum, Maxschule, Bürgerhaus, Grundschule und Abwasserpumpwerke) durch Nassfallen von Kellern erheblichen Schaden erleiden werden.
57. Die Auswirkungen der geplanten Hochwasserrückhaltung auf die gemeindliche Kanalisation und die Straßen, insbesondere deren Beschädigungen bei Flutung der Hochwasserrückhaltung sind nicht berücksichtigt.
58. Die Realisierung der geplanten Trinkwasserversorgungsleitung für die Gemeinde Altrip vom Wasserwerk Waldsee bis zum Ortsanfang von Altrip ist durch diese Hochwasserrückhaltung gefährdet.
59. Im Übrigen ist zu bemängeln, dass der zur Verfügung stehende Zeitraum von der Vorlage des überarbeiteten Gutachtens der TGU bis zum Ende der Einspruchsfrist unzumutbar kurz war.

Die Vorbelastung der Gemeinde Altrip durch Hochwasser und Druckwassergefahren ist hinlänglich bekannt. Es stehen nachweislich geeignete Rückhalteräume und -möglichkeiten zur Verfügung. Aus den dargestellten Gründen kann der aktuelle Planungsstand nach fehlerfreier Abwägung nicht umgesetzt werden. Sollten in der Abwägung die angeführten Einwendungen, Begründungen und Bedenken nicht hinreichend Berücksichtigung finden, werden wir uns dagegen entschieden zur Wehr setzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Kotter)
Bürgermeister

2.) Zu den Akten

Abdruck

Anlage K 18
BENDEL - GÖTZ & PARTNER
 GEMEINSCHAFT RECHTLICHES RECHTEN
 RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER

Bendel - Götz & Partner - Rechtsanwälte - Steuerberater - Kennedyallee 89 - D-60596 Frankfurt am Main

Struktur- und Genehmigungsdirektion
 Süd in Neustadt a.d. Wstr.
 Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a.d. Wstr.

RECHTSANWÄLTE

Büro Frankfurt am Main
 Dr. Paul Schädler,
 Landrat a.D., Reglerungspräsident a.D.
 Nadaja Phildayanon
 Büro Würzburg
 Gerhard Bendel
 Nikolaus Bergmann
 Hannfried Grauer
 Dr. Jörg Hofmann
 Dr. Markus Schädler
 Dr. Matthias Zirker,
 Fachanwalt für Arbeitsrecht

STEUERBERATER

Adolf Götz

Kennedyallee 89, D-60596 Frankfurt am Main
 Tel.: 0 69 / 63 19 86 70 - Fax: 0 69 / 63 19 86 73
 E-Mail Adresse: frankfurt@rae-bendel.de

Datum

Az.: (Bei Antwort bitte angeben)

16. September 2002/Dr. Schä-Ru

Vollzug der Wassergesetze

hier: Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neubaugruppe Hochwasserschutz, Industriestr. 70, 67346 Speyer/Rhein zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. §§ 83 Landeswassergesetz für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen, Landkreis Ludwigshafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des Herrn [REDACTED]
 trage ich die nachfolgenden

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben vor.

Die Vollmacht wird nachgereicht.

In den zusammenfassenden Erläuterungen „Hochwasserrückhaltung“ Waldsee/Altrip/Neuhofen, Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren Anlage 1 A, sind auf der Seite 4, Ziffer 2, die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens dargestellt.

Unter Punkt 4 und 5 wird festgehalten

- auf die Belange der Landwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen
- Ausgleichs- und Entschädigungsfragen für die Landwirtschaft und die Wald-/Forstbesitzer sowie Schadensersatzregelungen für die Jagdausübungsberechtigten sind im Genehmigungsverfahren zu regeln.

- Seite 2 -

Diese Aussagen sind als verbindliche Festlegungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu betrachten.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Mandanten, dessen Betriebsstätte der [REDACTED] in Altrip ist, bewirtschaftet im Bereich der Gemarkung Altrip rund 150 ha landwirtschaftliche Flächen, die langfristig angepachtet worden sind.

Im Polder sind es in den Gewannen „Kleine Jägerwiese“ und „Wöhrspitze“ folgende Plannummern:

[REDACTED]
8,2984 ha
19,1738 ha.

Weiteren Flächen liegen in der Gewanne „Kümmelstücke“ mit folgenden Plannummern.:

[REDACTED]
1,8759 ha
0,4471 ha
0,1590 ha
0,2370 ha
0,3970 ha
0,0690 ha
0,2470 ha
0,1392 ha
0,0571 ha.

In der Gewanne „Seckenheimer Schleim“ sind es die Grundstücke:

[REDACTED]
0,3860 ha
0,3790 ha
11,4881 ha
1,6483 ha
0,3758 ha
0,1500 ha
0,0190 ha
0,7250 ha.

Gewanne „Horren“:

[REDACTED]
0,2429 ha
2,4180 ha
0,4790 ha
0,2430 ha
0,7260 ha
0,1200 ha.

- Seite 3 -

Gewanne „Hirschlache“:

	1,0950 ha
	0,1270 ha
	0,2200 ha
	0,0950 ha
	0,0950 ha
	0,2020 ha
	0,1710 ha
	0,2210 ha
	0,2210 ha
	0,2200 ha

Zusätzliche Flächen, bei denen sich bisher immer wieder Druckwasserprobleme ergeben haben, sind, Gewanne „Im Altrhein Grund“:

	1,1428 ha
	1,9820 ha

Schließlich gibt es noch Flächen in der Gewanne „Krappenstücke“ mit einer Gesamtfläche von rund 28 ha.

Die Grundstücke in der Gewanne „Kleine Jägerwiese“ und „Wöhrspitze“ sind noch bis zum Jahre 2008 angepachtet. Sie liegen im Polderbereich.

Für die weiteren zuvor aufgeführten Flächen beträgt die künftige Pachtzeit noch 20 Jahre.

Die durch den Bau des Polders für diese Grundstücke entstehenden Probleme müssen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Berücksichtigung finden. Es muss mit anderen Worten eine Regelung getroffen werden, wenn bei der Flutung Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen entstehen, die vielfältiger Art sind. Insbesondere die Grund- und Druckwasserproblematik ist dabei zu erwähnen.

Besonders gravierende Probleme ergeben sich auch für die Grundstücke im Bereich der Gewannen

„In den Kümmlstücken“	3,628 ha
„Seckenheimer Schleim“	15,1712 ha
„Der Horren“	4,2280 ha
„Hirschlache“	2,6670 ha

insgesamt 25,6945 ha.

Bei der Überflutung des ungesteuerten Polders wird regelmäßig der Grundwasserspiegel im Bereich dieser Gewannen beträchtlich ansteigen. Es ist davon auszugehen, dass die Kulturen geschädigt oder vernichtet werden.

- Seite 4 -

Bei Flutung des gesteuerten Polders wird sich diese Problematik erheblich verstärken. Dadurch entsteht für diese Flächen, bei denen die Pachtzeit noch 20 Jahre beträgt, eine besondere Gefährdung.

Das entstehende Druckwasser im Bereich der fraglichen Gewanne kann im übrigen nicht nur die Kulturen schädigen oder vernichten, sie können vielmehr zu einer existenzgefährdenden Situation für den landwirtschaftlichen Betrieb führen.

Inwieweit durch die Überflutung der Polder Schadstoff-Immissionen auf den Feldern eintreten, lässt sich im gegenwärtigen Zustand nicht in Einzelheiten ermitteln. Dass die Möglichkeit solcher Immissionen besteht, kann nicht bezweifelt werden.

Der geplante Altripsee führt bei dem landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] zu einem Verlust von 8 ha landwirtschaftlicher Fläche, was zu einem dauerhaften Einkommensverlust führt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Pachtzeit 20 Jahre beträgt, ergibt sich eine Schadenssituation von weitreichendem Ausmaß.

Im Zusammenhang mit dem Altripsee ist eine weitere Gefahr nicht auszuschließen. Nachdem in den Altrheingebieten insgesamt eine intensive Naherholung stattfindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der See von Erholungssuchenden genutzt wird, selbst wenn die Nutzung verboten werden sollte.

Selbst wenn man ein großes Polizeiaufgebot bereithalten wollte, was selbstverständlich nicht möglich ist, ist eine solche faktische Nutzung niemals auszuschließen. Umgekehrt führt eine solche Nutzung gleichfalls zu Schäden in den landwirtschaftlichen Kulturen, was in der Vergangenheit im gesamten Gemarkungsbereich von Altrip, Neuhofen und Waldsee zu beobachten war.

Der Betrieb [REDACTED] kann bei Ernteaussfällen, die durch Druckwasser entstehen, als Vertragslandwirt seine Ablieferungszusagen nicht erfüllen, was zu weiteren Schäden führen wird.

Es wird beantragt,

die aufgezeigten Probleme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen und entweder für Abhilfe zu sorgen oder Entschädigungs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

gez. Dr. Schädler

Rechtsanwalt

- Anlage -

> Baumann Krüger Eiding | Rechtsanwälte | Annastraße 28 | 97072 Würzburg

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Vorab per Telefax: 0 63 21/99-29 30

Wolfgang Baumann
RA und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ralf M. Krüger
RA und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter für Wasserrecht
ausgeschieden und Syndikus-Anwalt seit 16.08.2002

Dr. Lutz Eiding
RA und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter für Baurecht

Simone Link
Rechtsanwältin

Beate Köhler
RAin und Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Daniela Schuster
Rechtsanwältin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FFS/fb-1510

Fr. Mlodoch, Tel. 0931/35411-21

PC 18-WPC21\PC21 EIGENE\2002\Selfert\Andere\1610schnelderrir.Doc

16. Oktober 2002

Planfeststellungsverfahren Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen
hier: Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben bezeichneten Planfeststellungsverfahren vertreten wir [REDACTED]
[REDACTED] eine auf uns bezogene Vollmacht liegt bei
(Anlage 1).

A. Bezugnahme

Zunächst nehmen wir auf die von dem Einwendungsführer bereits mit Schreiben vom 18. September 2002 erhobenen Einwendungen Bezug. Die bereits vorgetragenen Einwendungen lässt dieser ergänzende Schriftsatz unberührt.

B. Betroffenheit

Der Einwendungsführer lebt im Auswirkungsbereich des geplanten sogenannten „Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen“ [REDACTED]

C. Einwendungen

Gegen die geplante Hochwasserschutzmaßnahme erhebt [REDACTED] folgende

Einwendungen:

- I. Es wird **b e a n t r a g t**, das Auslegungsverfahren wegen Auslegung nur unvollständiger Planfeststellungsunterlagen erneut vorzunehmen.

Begründung:

1. In der Gemeinde Altrip wurden als Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren nur die in den Mappen 1 - 4 enthaltenen Anlagen zum Planfeststellungsantrag ausgelegt. Dagegen wurde der eigentliche Planfeststellungsantrag (möglicherweise vom 20.08.2002) selbst nicht ausgelegt und konnte daher von dem Einwendungsführer [REDACTED] nicht eingesehen werden, was einen schweren Verfahrensfehler begründet. Mangels Auslegung des Planfeststellungsantrages ist dem Einwendungsführer weder der Vorhabensträger noch die planfeststellende Behörde bekannt. Inhaltlich ist für den Einwendungsführer nicht erkennbar, welche Einzelmaßnahmen der Verwirklichung der Hochwasserrückhaltung dienen sollen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht blieb dem Einwendungsführer zudem verschlossen, ob die gesetzlichen Fristen im Auslegungsverfahren von der Auslegungsbehörde eingehalten wurden.

Schon aus diesem Grund ist wegen Auslegung nur unvollständiger Planfeststellungsunterlagen eine erneute Auslegung vorzunehmen, vgl. Knack, VwVfG, 7. Auflage 2000, § 73, Rdnr. 47 - 49.

2. Weiterhin musste [REDACTED] feststellen, dass Karte 8-1 aus dem Anhang zu Anlage 3.1 fehlte. Auch aus diesem Grund ist wegen Auslegung nur unvollständiger Planfeststellungsunterlagen eine erneute Auslegung vorzunehmen.
 3. Als Einwendungsführer hatte [REDACTED] keine Möglichkeit der Kenntnisnahme des sog. „Nachtragsgutachtens“ zur Grundwasserhydrologie. Offensichtlich ist dieses Nachtragsgutachten erst so spät Verfahrensgegenstand geworden, dass eine Kenntnisnahme während der Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist nicht möglich war. Deshalb ist wegen Auslegung nur unvollständiger Planfeststellungsunterlagen eine erneute Auslegung vorzunehmen.
- II. Es wird **beantragt**, das Auslegungsverfahren auch wegen nicht hinreichender täglicher Auslegungszeiten erneut vorzunehmen.

Begründung:

1. Die Zeiten zur Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen waren unverhältnismäßig kurz bemessen. Faktisch war es daher vielen berufstätigen Einwendungsführern nicht möglich, in alle Planfeststellungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Wegen zu kurz bemessener Zeiten zur Einsicht in die Planfeststellungsunterlagen ist eine erneute Auslegung vorzunehmen, vgl. Knack, VwVfG, 7. Auflage 2000, § 73, Rdnr. 50 - 52.
2. Selbst während der verfahrensrechtlich notwendigen Einsichtszeiten war dem Einwendungsführer zeitweilig der Zugang zu den Räumlichkeiten der Auslegungsbehörde verwehrt. Uns ist bekannt geworden, dass einzelne Einwender genau protokolliert haben, wann die angeblich geöffneten Einsichtsräume in Wirklichkeit verschlossen waren und ihnen eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen unmöglich war. Auch aus diesem Grund war es vielen Einwendungsführern faktisch unmöglich, Einsicht in die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen zu nehmen, weshalb eine erneute Auslegung erforderlich ist.

- III. Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist die raumordnerische Beurteilung, wie sie im raumplanerischen Entscheid für die Errichtung von Hochwasserrückhaltungen in der pfälzischen Rheinniederung südlich von Ludwigshafen am Rhein bei „Waldsee/Altrip/Neuhofen“, „Mechtersheim“ und „Wörth/Neupotz“ vom 30.06.1995 enthalten ist, zu berücksichtigen. An einer wirksamen raumplanerischen Entscheidung fehlt es aber vorliegend. Es wird hilfsweise **b e a n t r a g t**, das Planfeststellungsverfahren für die Zeit bis zu einer neuen raumplanerischen Entscheidung auszusetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. In den „abschließenden Hinweisen“ (S. 39) des raumplanerischen Entscheides vom 30.06.1995 ist festgehalten, dass der raumplanerische Entscheid nach einem Ablauf von fünf Jahren von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen ist, wenn bis dahin die Planfeststellungsverfahren zu den dem Verfahren zugrunde liegenden Polderplanungen nicht eingeleitet worden sind. Innerhalb dieser Frist wurde das Planfeststellungsverfahren zur Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen nicht eingeleitet. Ebenfalls liegt eine Entscheidung der zuständigen Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, nicht vor. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, ist gegen das Planfeststellungsverfahren einzuwenden, dass es zumindest nicht formell-planungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Mangels einer erforderlichen Entscheidung über die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit der Hochwasserrückhaltung kann eine Planfeststellung wie beantragt nicht – jedenfalls zur Zeit noch nicht – erfolgen.
2. Ohnehin ist der raumplanerische Entscheid vom 30.06.1995 keine taugliche raumplanerische Grundlage für das derzeitige Planfeststellungsverfahren. Der raumplanerische Entscheid (S. 10) basiert auf der Vorgabe, für den Polder Waldsee/Altrip/Neuhofen sei nur eine gesteuerte Rückhaltung vorgesehen, nicht jedoch auch eine ungesteuerte, wie es das derzeitige Planfeststellungsverfahren vorsieht. Allein schon aus diesem Grund bedarf es eines erneuten raumplanerischen Entscheides.

Beide Argumente bedingen den Einwand, dass der Planfeststellung Raumordnungs- und Landesplanungsrecht entgegensteht.

IV. Gegen die geplante Hochwasserrückhaltungsmaßnahme ist der Einwand fehlender Erforderlichkeit zu erheben.

1. Die staatsvertragliche Verpflichtung des Landes Rheinland-Pfalz bezieht sich auf einen Rückhalteraum von 44 Mio. m³. Das raumplanerische Verfahren umfasste insgesamt 56 Mio. m³ Rückhalteraum. Ohne die Polderhochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen stünden immer noch 47 Mio. m³ Rückhalteraum zur Verfügung, also deutlich mehr als staatsvertraglich vereinbart. Die beantragte Maßnahme zur Hochwasserrückhaltung ist daher schon nicht erforderlich.
2. Außerdem wird mit der Planung ein Retentionsvolumen von 9 Mio. m³ geschaffen. Dies ist etwa 11 % mehr als die ursprünglich im raumordnerischen Entscheid festgelegte Menge von ca. 8 Mio. m³. Auch daher ist der Einwand fehlender Erforderlichkeit der Hochwasserrückhaltungsmaßnahme zu erheben.

V. Bei den Planungen fehlen Untersuchungen zu Alternativstandorten (bspw. sog. Ufer-Taschenpolder) statt der vorgesehenen Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen.

1. Durch die besondere Lage des Taschenpolders im Rheinhinterland rückt ein Rhein-Hochwasser ca. 7 km näher an Altrip heran. Damit erhöht sich bei einem Deichbruch die Überschwemmungsgefahr deutlich.
2. Im Zusammenhang mit den erhöhten Dammkronen auf baden-württembergischer Rheinseite ergibt sich eine zusätzliche Gefährdung der Gemeinde Altrip. Dies gilt auch bei einem Hochwasserdurchbruch südlich von Altrip und einer damit einhergehenden binnenseitigen Aufweichung der Eindeichung.

Ohnehin ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf baden-württembergischer Seite (rechtsrheinisch) Dammkronen grundsätzlich 1 bis 1,50 m höher ausgelegt sind, als in Rheinland-Pfalz (linksrheinisch). Insoweit ist gegen den Planfeststellungsantrag einzuwenden, dass mit den Hochwasserrückhaltungsmaß-

nahmen offensichtlich wiederum bezweckt werden soll, dass ein zu befürchtendes Rhein-Hochwasser nur in rheinland-pfälzische Gemarkungen einfließt. Der Einwendungsführer will dies keinesfalls hinnehmen und machen insoweit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG in Bezug auf eine Ungleichbehandlung der linksrheinischen und rechtsrheinischen Bevölkerung geltend.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gleichwohl insoweit geäußert, auch die rheinland-pfälzischen Dämme würden – wie die baden-württembergischen – in gleicher Höhe gebaut, wenn die betroffene Bevölkerung der Hochwasserrückhaltungsmaßnahme positiv gegenüberstünde. Derart sachfremde – und im Ansatz sogar von einer Nötigung nicht weit entfernte – Erwägungen sind jedoch zurückzuweisen. Dagegen ist einzuwenden, dass eine Planfeststellung überhaupt nur dann erfolgen könnte, wenn Deichkronen in derselben Höhe wie auf rechtsrheinischem Gebiet gebaut werden würden.

VI. In umwelt- und naturschutzrechtlicher Hinsicht ist folgendes einzuwenden.

1. Ausweislich der vorgelegten Anlagen zum Planfeststellungsantrag ist die Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich auf beplante Flächen beschränkt. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Auswirkungen auch großräumig untersucht, ist dagegen nicht erfolgt, was das Planfeststellungsverfahren rechtswidrig macht.
2. Die nachteiligen Auswirkungen auf überregional bedeutsame Naturschutzgebiete sind nicht hinreichend berücksichtigt. Es handelt sich hierbei auch um sogenannte „FFH-Gebiete“ sowie EG-Vogelschutzgebiete. Der Einwendungsführer verwahrt sich in insoweit gegen eine damit einhergehende offensichtlich nicht gerechtfertigte Zerstörung ihrer Wohnumwelt, die ihm beispielsweise als Erholungsraum dient.

VII. Gegen die Tauglichkeit gesteuerter Polder ist folgendes einzuwenden:

1. Die geplanten Rückhaltungsmengen der gesteuerten Hochwasserrückhaltung für ein sogenanntes „Jahrhunderthochwasser“ am Rhein sind nicht

ausreichend, um die inzwischen prognostizierten 90 Mio. m³ zurückzuhalten. Die hierfür notwendigen Flächen für gesteuerte Polder sind nicht vorhanden. Die Ereignisse an Oder und Elbe belegen, dass eine wirk-same Hochwasserrückhaltung nur durch entsprechende ungesteuerte Polder und Deichschutzverlegungen erzielt werden kann. Der Bau von gesteuerten Poldern entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Erfordernissen.

2. Gesteuerte Polder sind zudem aufgrund der schnellen Fließgeschwin-digkeit eines Rhein-Hochwassers nur begrenzt wirksam. Eine Flutwelle benötigt von Basel bis Karlsruhe nur ca. 23 Stunden und ist somit viel zu schnell, um die Polder in ihrer Wirkung aufeinander abzustimmen. Für die gesteuerte Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen soll der Einsatz zudem erst dann erfolgen, wenn der Pegel Worms 5.300 m³/s überschreitet. Dies ist eine viel zu kurze Reaktionszeit, die die Funkti-onsfähigkeit und damit die Geeignetheit der beantragten Planung insge-samt in Frage stellt. Die Einwendungsführer sind nicht bereit, aufgrund derart unsicherer Erfolgsaussichten einer Hochwasserrückhaltung die mit der Planung einhergehenden, in diesem Schriftsatz dargestellten Benachteiligungen in Kauf zu nehmen.
3. Als Bemessungsgrundlage für die Dauer eines Rhein-Hochwassers sind nur drei Wochen festgelegt. Für darüber hinausgehende Hochwasser-stände oder eine zweite Flutwelle wurden keine Szenarien entwickelt.

VIII. Eine konkrete Festlegung der Flutungshäufigkeit erfolgte nicht. Es wird ledig-lich von einer Häufigkeit von 3 sogenannten „Jahrhundertflutungen“ (zwei Mal in der winterlichen Vegetationspause und ein Mal in der Sommerzeit) ausge-gangen. Dies ist – gerade unter Berücksichtigung der jüngsten Ereignisse – auch als Prognose nicht länger haltbar.

IX. Der Planfeststellungsantrag stützt sich ganz wesentlich auf die in Anlage 9 zusammengefassten grundwasserhydraulischen Untersuchungen. Durch den Einsatz der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen darf es gemäß Raumordnungsbescheid zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwassersituation im Bereich der Bebauungen kommen. Die Hoch-wasserrückhaltung soll dem Schutz vor Rheinhochwasser dienen. Nachteilige

Auswirkungen auf die Grundwassersituation bei Einsatz der Hochwasserrückhaltung sollen durch sog. „wasserwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ verhindert werden. Im Einzelnen sind durch die geplanten wasserwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen folgende Ziele zu erreichen:

- Keine Verschlechterung der Grundwassersituation für die Bebauungen Waldsee, Altrip und Neuhofen bei Einsatz der ungesteuerten und/oder gesteuerten Hochwasserrückhaltung.

Die Sicherheit der bestehenden und geplanten Wassergewinnung im Bereich des „Altriper Rheinbogens“ ist zu gewährleisten.

Anlass der grundwasserhydraulischen Untersuchungen in Anlage 9 ist der versuchte Nachweis, dass die oben angegebenen Ziele mit den geplanten Maßnahmen erreicht werden. Mit den vorgelegten grundwasserhydraulischen Untersuchungen kann dieser Nachweis jedoch nicht geführt werden. Es wird daher **b e a n t r a g t**, eine neue grundwasserhydraulische Untersuchung vorzunehmen.

B e g r ü n d u n g :

1. Das als „Zusammenfassung“ bezeichnete Kapitel ist zu knapp gehalten. Es fehlt eine fundierte gerraftte Darstellung der Hauptergebnisse und der daraus abgeleiteten Empfehlungen, weshalb die maßgeblichen Aussagen der grundwasserhydraulischen Untersuchungen dem Einwendungsführer verschlossen bleiben.
2. Die Bearbeiter der vorgelegten grundwasserhydraulischen Untersuchung gehen selbst davon aus, dass sich zwischenzeitlich der methodische Schritt einer sog. „Validierung“ (auch Verifikation) des Modells als zusätzlicher Nachweis der Zuverlässigkeit des Modells bei Prognosen durchgesetzt hat und grundsätzlich auch im vorliegenden Fall zu fordern ist. Eine derartige Validierung bzw. Verifikation hat es jedoch nicht gegeben. Daraus ergibt sich eine nur lückenhafte Methode in der Bearbeitung der grundwasserhydraulischen Untersuchungen.

3. Die Datenlage, gerade für den Teilbereich Altrip, ist völlig unzureichend. Die Verfügbarkeit von Messungen – sei es zur örtlichen Bebauung oder zum Grundwasserstand – ist nicht ausreichend, eine grundwasserhydraulische Untersuchung mit einem Gutachten abzuschließen, welches o. g. Anforderungen erfüllen soll. Die Bearbeiter des Gutachtens vermitteln den Eindruck, dass die Datenverfügbarkeit vollständig ausgeschöpft wurde. Dem kann nicht gefolgt werden, da sich der Datenumfang, der in den jüngsten Untersuchungen berücksichtigt wurde, in der Überarbeitung zur jetzigen Fassung deutlich vergrößerte, ohne dass hierüber Auskunft gegeben wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es bereits frühere grundwasserhydraulische Untersuchungen gab, die allerdings nicht verwertbar als Grundlage eines Gutachtens waren.
4. Hinsichtlich der sog. „Modellkalibrierung“ ist einzuwenden, dass die Zuverlässigkeit der Eichung unter Beweis gestellt hätte werden müssen. Auch insoweit ist eine Validierung bzw. Verifikation des geeichten Modellsystems erforderlich.
5. Um die Auswirkungen der gesteuerten und/oder ungesteuerten Hochwasserrückhaltung auf die Grundwasserstände zu begrenzen, erfolgen Wasserstandsregulierung und Pumpmaßnahmen in verschiedenen Gewässern. Allerdings fehlen in weiten Teilen verbindliche Angaben zu den einzuhaltenden Wasserständen (Zielwasserstände). Um die Auswirkung der geplanten Maßnahmen beurteilen zu können, sind verbindliche Angaben zu den Zielwasserständen unerlässlich. Zielwasserstandslinien sollten sich zudem nicht an Höchstpegelständen orientieren, vielmehr sind niedrige bis mittlere Pegelstände als Referenzwerte heranzuziehen.
6. Letztlich enthält das Gutachten keine Ausführungen zu Maßnahmen und Risiken für den Fall, dass die Zielwasserstände bei einer „Polderung“ nicht eingehalten werden können, beispielsweise, wenn der Druckwasserandrang deutlich größer ist, als bisher angenommen.

Unberücksichtigt geblieben ist die hohe Durchlässigkeit der Sand- und Kiesböden und damit die enge Korrelation zwischen eingestautem Rheinhochwasser und Grundwasser. Die Restwasserentleerung der ge-

steuerten Hochwasserrückhaltung soll unter anderem durch Versickern in den Untergrund erfolgen (in ca. 15 Tagen 0,4 Mio. m³ Restwasser). Daraus ergibt sich, dass ein entsprechender Anteil noch während der Einstauzeit in das Grundwasser versickert und somit das Grund- und Druckwasser erhöht. Dies wurde in den grundwasserhydraulischen Untersuchungen nicht ausreichend berücksichtigt.

7. Aus den grundwasserhydraulischen Untersuchungen ergibt sich, dass der Schöpfungsbetrieb nach Beendigung der Hochwasserrückhaltung nur bis zum Erreichen der bislang angegebenen Grundwasserstände aufrecht erhalten werden soll, die allein aus den Messungen des Jahres 1988 abgeleitet sind. Dies ist insoweit nicht nachvollziehbar, als offen bleibt, wie verfahren werden soll, wenn die Grundwasserstände vor der Hochwasserrückhaltung nicht denen von 1988 entsprechen. Insoweit fehlen Aussagen, wie der Schöpfungsbetrieb formal festzuschreiben wäre.
8. Einzuwenden ist letztlich, dass es an ausreichenden Rechen Szenarien mangelt: Mit den bislang durchgeführten Rechenmodellen sind die Auswirkungen der Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung nicht ausreichend zu beurteilen. Die Untersuchungen zu Zielwasserständen und Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf ein Szenario, dass voraussetzt, dass die Grundwasserstände vor der Hochwasserrückhaltung den Verhältnissen des Jahres 1988 entsprechen. Damit ist nach wie vor unklar, wie sich die geplanten Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung bei anderen Ausgangswerten als denen des Jahres 1988 auswirken. Es bleibt offen, ob die Wasserstandsregulierungen bei anderen Vorgaben als Risikobegrenzung versagen.
9. In den grundwasserhydraulischen Untersuchungen wurde generell außer Acht gelassen, dass in besonders vorbelasteten Gemeinden, wie Altrip, schon ein relativ geringer Anstieg der Grundwasserstände in den bebauten Ortslagen schädliche Folgen auslösen kann, so dass trotz der vorgelegten Untersuchungen eine Gefährdung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Das gilt umso mehr, als rechnerisch erstellte Prognosen keine Nachweise, sondern bloße Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen sind. Insoweit sehen die Ein-

wendungsführer ihr in der Gemeinde Altrip befindliches Grundeigentum bedroht. Durch das erhöhte Gefahrenpotential für Altrip (erhöhtes Grund- und Druckwasser, Heranrücken des Rheins und damit erhebliche Verkürzung der Reaktionszeit bei einem Deichbruch) ergeben sich deutliche Wertminderungen für die Grundstücke und Gebäude in der Gemarkung Altrip sowie eine Verschlechterung der Versicherungsbedingungen.

Die geplanten massiven Eingriffe in den natürlichen Grund- und Druckwasserhaushalt können nur bei großräumiger Betrachtung annähernd beschrieben werden. Die Vernachlässigung der bereits jetzt vorhandenen Grund- und Hochwasserprobleme impliziert die geringe Aussagefähigkeit des grundwasserhydraulischen Gutachtens.

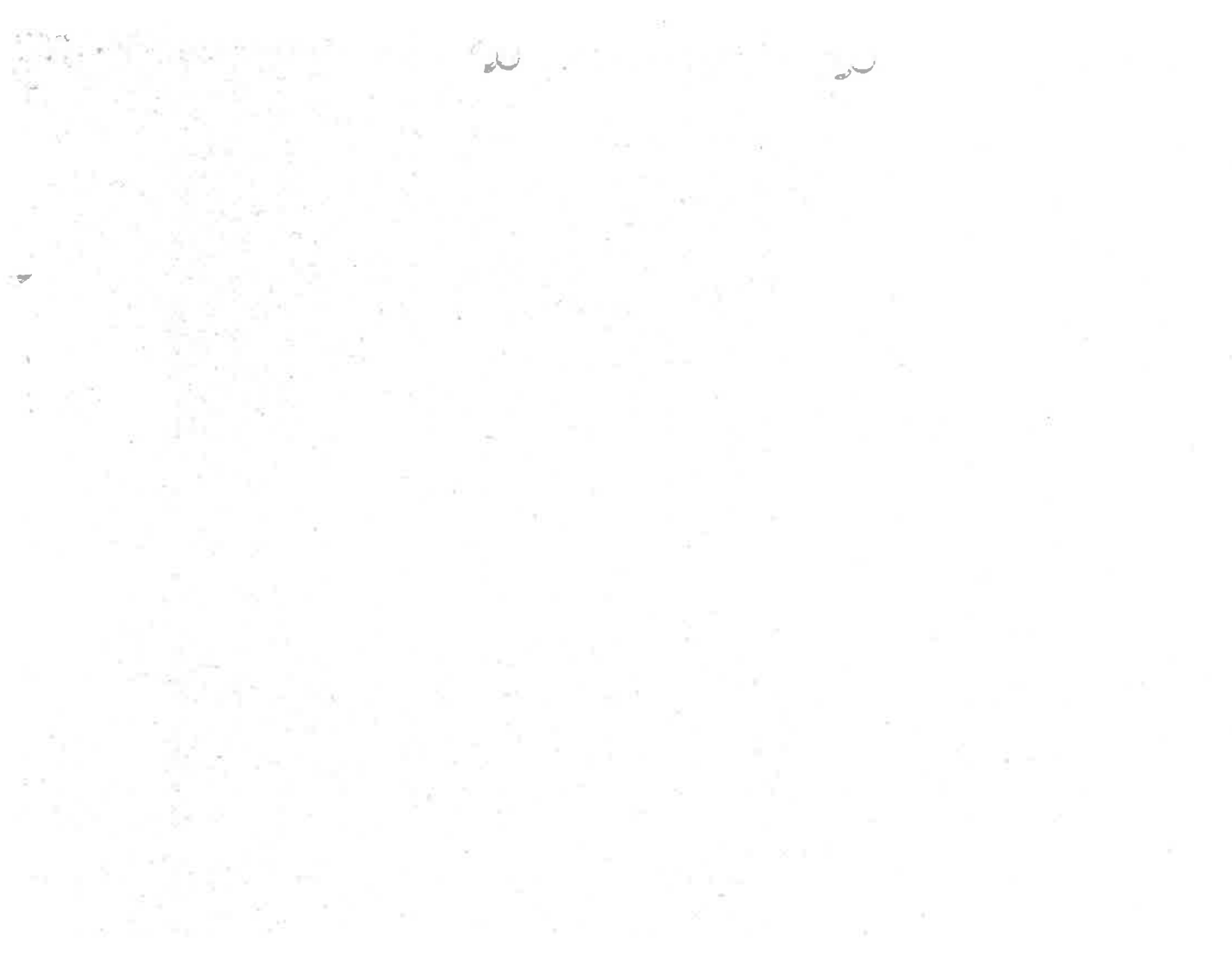
D. Rechtsverletzung

Die Verwirklichung der geplanten Hochwasserrückhaltung „Polder Waldsee/Altrip/Neuhofen“ verletzt den Einwendungsführer [REDACTED] aus vorgenannten Gründen nicht nur in seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und in seinem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auch in seinem Recht auf Gleichbehandlung, Art. 3 Abs. 1 GG, sowie in seinem Recht auf Eigentum, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lutz Eikling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlagen
Vollmacht (Anlage 1)



18.5.02

Ans
Struktur u. Genehmigungsdirection Süd
Referat 21
Friedrich Ebertstr. 14
67433 Neustadt

Betreff: Meine Einwendungen gegen den Polder Bau
Altrip-Waldsee-Neuhofen

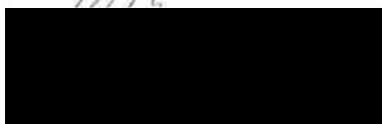
Nach Einsicht in die Polderunterlagen bin ich gezwungen
* Einspruch gegen den Polder einzu legen.
* Durch den geplanten ungesteuerten u. gesteuerten Polder
wird wegen den geringen Abständen der Polderdeiche
zu meinem Ort Altrip das Druckwasser noch
verheerender eintreten. Der ungesteuerte Polder liegt
eben nur 750m - 800m von meinem Haus 
weg. Da immer öfter in einem Jahr bei mittlerem
Hochwasser hinter meinem Haus die Äcker unter
Wasser stehen, so wird die Vernässung durch den
Polder noch mehr ansteigen. Wie im Gutachten auf-
geführt wurde das der  der nur 800m von
meinem Grundstück entfernt liegt eine Vernässung
von 0,20m eintritt, so steht dann mein Keller 0,50m
mindestens Wasser im Keller. Sollte es einmal
zu einem Deichbruch kommen, sei es durch
Bisambefall, Kaminchen, Wühlmaus oder Überflutung
dann steht bei mir das Wasser im ersten Stockwerk
Wie alle anderen Bürger bin ich auch deshalb

Betroffen, weil künftig der Ort nur noch über zwei
Deichstraßen zu erreichen ist, am die schon bei
müßigerem Rheinhochwasser rheinseits das Wasser
steht. Im Falle einer eventuellen notwendigen
Evakuierung nämlich dann, wenn die Deiche zu
überfluten drohen, stehen diese Fluchtwege nicht
mehr zur Verfügung. Insoweit muß ich nicht nur
um Hab und Gut, sondern auch um Leib und
Leben fürchten. Der Polder beeinträchtigt auch m. n.
Gesundheit da weitaus mehr Ungeziefer sich an-
sammelt, noch mehr Giftstoffe im Wasser vorhanden
sind. Auch mein ganzes Grundstück erhält durch
den Polder Wertminderung, ich werde auch dann
auf Schadenersatz klagen, und Regreßansprüche
geltend machen.

Am ganzen Rhein entlang gibt es keine 2 Polder
fast nebeneinander nämlich Polder Kollerinsel und
Polder Althip-Waldsee-Neuhofen.

Zudem hat man im Nov. 1998 im Landtag in Mainz
gesagt, der Polder Trebur (Hessen) werde nicht
durchgesetzt, da nicht gegen den Willen der Region
gebaut werden soll. Auch wir wollen zwischen
Althip-Waldsee-Neuhofen keinen Polder.

M/c



21.Nov.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (AZ 31/566-211 Wa 1/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im „ergänzenden Planfeststellungsverfahren“ beschriebenen Änderungen zum planfestgestellten Polder in Waldsee Altrip Neuhofen lassen nicht erkennen, dass meine früher eingebrachten Einwendungen berücksichtigt wurden.

Ich wende mich daher mit Nachdruck auch gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen.

Ich bin als Bürger Altrips durch den Bau des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen (WAN) in meinen Rechten beeinträchtigt.

Der Bau des Polders stellt einen erheblichen Eingriff in das Gelände zwischen Altrip, Waldsee, Neuhofen dar und führt in der Bauphase (über Jahre hinweg) und im späteren Flutungsfall zu einer grundlegenden Verschlechterung meines Wohnumfeldes, der Naturgegebenheiten und der Naherholungsmöglichkeiten.

Ich werde durch diesen Polder einer bisher nicht gegebenen Gefährdung ausgesetzt und dadurch in erheblichem Maße in meinem Recht auf Leben und Gesundheit, sowie dem Recht an meinem Eigentum verletzt.

Ich fühle mich diskriminiert, weil der Polder WAN mit der Zielsetzung „Schutz der Bürger in Mannheim / Ludwigshafen“ vor dem 100 jährlichen Hochwasser genutzt werden soll, während ich als Altriper einem erhöhten Risiko ausgesetzt werde (Polder Hördt wird beim 100 jährlichen Hochwasser nicht geflutet).

Meine Einwendungen betreffen:

1. Die Standortwahl WAN / Flutungskonzept / Diskriminierung:

Altrip leistet bereits heute, durch die vorhandenen Altrheinarme, die zahlreichen Baggerseen sowie dem mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolder, seinen Beitrag zum Hochwasserschutz, weil im Hochwasserfall diese durch das ankommende Rheinwasser geflutet werden, und somit Wassermassen speichern, die ansonsten weiter nach Norden fließen würden.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, und erscheint mir unverantwortlich, den Standort WAN als Polderstandort zu wählen und damit das bereits bestehende Risiko für die Gemeinde mit ca. 8000 Einwohnern noch zu verschärfen.

Ich fühle mich diskriminiert, weil es geplant ist, den Polder WAN (ca. 10 mio m³ Retentionsvolumen) zum Schutz vor dem 100 jährlichen Hochwasser zu fluten um die Oberlieger (z.B. Mannheim / Ludwigshafen) zu schützen, während ich als Altripper einem erhöhten Risiko ausgesetzt werde.

Das erhöhte Risiko besteht, weil der fertiggestellte Polder Hördt (ca. 32. Mo cm³ Retentionsvolumen) bei einem 100 jährlichen Hochwasser noch nicht geflutet werden soll.

Die Schutzfunktion für die Region Mannheim / Ludwigshafen wäre auch bei Flutung des Polders Hördt, (ohne den Polder WAN) zu erreichen, da dieser zwar weiter entfernt liegt, allerdings über das 3-fache Retentionsvolumen verfügt. Ein nennenswerter Wasserzufluss zwischen Altrip und Hördt findet nicht statt.

Ich fordere deshalb die Einhaltung des Prinzips „Oberlieger schützt Unterlieger“ einzuhalten und den Polder Hördt zum Schutz der Oberlieger auch beim 100 jährlichen Hochwasser zu fluten (Änderung des Hochwasserschutzmanagementplans RLP).

Die Schaffung von Retentionsräumen mit einer weit höherer Schutzfunktion (=größere Absenkung einer Hochwasserwelle als der Polder WAN je erreichen könnte) wären mit weit geringerem Risiko für Menschen in Hessen & Baden Württemberg möglich. Ich sehe es als eine Aufgabe der Bundesregierung, für Gewässer mit Bundesland übergreifenden Hochwasserrisiken die Verantwortung zu übernehmen, und die staatsvertraglich eingegangenen Verpflichtungen bei den betroffenen Bundesländern zum Wohle aller Rheinanlieger einzufordern.

2. Unvollständige Berücksichtigung der hydrologischen Verhältnisse:

Die Flutungen des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders führen unweigerlich zu einer Erhöhung des Wasserstandes im direkt benachbarten Neuhöfer-Altrhein.

Die „Entwässerungsfunktion“ des Neuhöfer Altrheins für Altrip wird dadurch verschlechtert. Zeitweise wird die Abflussrichtung der Entwässerungsgräben umkehrt. D.h. bei Flutung des Rehbachpolders fließt das Wasser des Neuhöfer Altrheins nach Altrip anstatt wie vor der Rehbachpolderfertigstellung von Altrip zum Neuhöfer Altrhein.

In der ergänzenden Planfeststellung 2018 werden nun, den früheren Einwendungen folgend die Schöpfleistungen der Pumpen erhöht, aber die oben beschriebene Auswirkung des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dass die jetzt geplanten Schöpfleistungen der Pumpen ausreichen, um den Wasserstand in Altrip bei der zu erwartenden zeitgleichen Flutung des Polders WAN und des Rehbachpolders auf dem geplanten Niveau zu halten ist daher stark anzuzweifeln.

3. Die Eingriffe in die Natur am Standort WAN / Standortalternative:

Die Eingriffe in die Natur müssen entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz gleichwertig ausgeglichen werden. Weder in der Planfeststellung (2006), noch in der jetzt vorgelegten ergänzenden Planung (2018) ist eine nachvollziehbare Bilanzierung der Eingriffe am Standort WAN und geplanten Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen zu finden. Maßnahmen wie die Anpflanzung von Bäumen im Bereich „Altenglan“ (KW6), werden erst in ca. 80 Jahren wirksam. Wie über diese Zeit hinweg sichergestellt werden soll, dass die Maßnahmen nachhaltig erhalten und gepflegt werden, ist nicht beschrieben. Es ist daher zweifelhaft, ob die geplanten Maßnahmen im Umfang ausreichen und ob sie in angemessener Frist ihre naturausgleichende Funktion entfalten können.

Mit dem Argument der fehlenden Standortalternative wird die Genehmigung für eine Reihe von „*erheblichen Beeinträchtigungen der Natur am Standort WAN*“ beantragt (s. landespflegerischer Begleitplan). Diese Bewertung ist nicht hinnehmbar. Es gibt den alternativen Standort Hördt (ca. 30 Kilometer südlich von Altrip mit einem Retentionsvolumen von 30 mio m³) den es so früh wie möglich zu nutzen gilt.

Begründung: In den ersten Polderplanungen des Landes RLP war der Polder Hördt als Polder für das 100 jährliche Hochwasser vorgesehen. Erst nach Vorliegen der Gutachterstudie 1988 „*Ersatzstandort Polder Hördt*“ wurde die Planung des Polders WAN als dessen Ersatzstandort vorangetrieben. Man hat in Altrip mit weniger Eingriffen in die Natur gerechnet als in Hördt.

Mit der jetzt (2018) vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung und dem landespflegerischen Begleitplan wird dokumentiert, dass die Standortwahl des Polders WAN eine Fehlentscheidung war und ist.

Der Polder Hördt ist mittlerweile fertiggestellt und laut Hochwassermanagementplan des Landes für den über das 100 jährliche Hochwasser hinaus gehenden Hochwasserschutz reserviert.

Jetzt, nachdem sich am „Alternativstandort Altrip“ zeigt, dass die erheblichen Eingriffe in die Natur nicht in angemessener Frist ausgleichbar sind und der Polder WAN nur mit vielen Natur-Schutz-Ausnahmegenehmigungen realisierbar wäre, stellt die Einbindung des Polders Hördt in das Flutungskonzept des 100 jährlichen Hochwasserschutzes sehr wohl eine Alternative zum Polder WAN dar !.

Dies zu ignorieren ist aus meiner Sicht ein erheblicher Abwägungsmangel.

4. Straßennutzung, Fluchtwege, Katastrophenschutz

Altrip liegt in einem Rheinknie, im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheines, umgeben von Altrheinarmen und Baggerseen. Altrip ist damit bereits ohne Polder von drei Seiten von Wasser umgeben. Es ist keine Insel. Mit dem Polder und bei dessen Flutung läge der Ort z.T. mehrere Meter unter dem Wasserniveau. Altrip wäre eingekesselt von Wassermassen.

Die Einwohner von Altrip können im *Normalfall* über die Fähre nach Mannheim, über die K13 nach Waldsee und über die K7 nach Ludwigshafen mit PKW, LKW, Rad und Bus den Ort verlassen. Der asphaltierte Feldweg beginnend am Schulgutweiher wird von Radfahrern & Fußgängern genutzt um nach Neuhofen zu gelangen.

Ohne Polder WAN kann, bei einer erforderlichen *Evakuierung* (z.B. drohender Deichbruch bei Hochwasser), die Bevölkerung das Gebiet über diese Wege (Fähre entfällt) und über das freie Feld, in Richtung Hochgestade verlassen.

Bei geflutetem Polder WAN entfällt die Fähre nach Mannheim, der asphaltierte Feldweg läge im überfluteten Polder, die K13 nach Waldsee wäre im Bereich „auf der Au“ ca. 20 cm überflutet, alle Fahrradwege wären unpassierbar.

Damit würde der Verkehr ausschließlich über die K7 nach Ludwigshafen rollen.

Im Urteil des BVerwG-Urteil vom 22.Okt.2015 wird dieser Sachverhalt zwar bemängelt, stellt aber keinen erheblichen Abwägungsmangel dar, weil der Planer darauf hinweist, dass die Kreisstraße auf den landseitigen Bermenweg verlegt, und ungeachtet gelegentlicher Engpässe, standsicher und in beide Richtungen befahrbar ausgebaut würde.

Mittlerweile ist die K7 gemäß diesem Plan ausgebaut! **Fakt ist:** Die K7 verläuft auf einer Strecke von ca. 500m (vom Schöpfwerk Altrip bis Rehbachsiedlung) nach wie vor auf der Deichkrone.

Das bedeutet im Hochwasserfall, auf der einen Seite der Fahrbahn steht das Wasser des Rehbachpolders, auf der anderen Seite der Fahrbahn steht das Wasser des Rheins.

Ob der Deich trotz beidseitiger Wasserbelastung und dem erhöhten Verkehrsaufkommen (ca. 2-3 fach) dauerhaft standsicher bliebe ist stark zu bezweifeln. Diese Zweifel gelten auch für die Standsicherheit des Rehbachpolderdeiches, wenn der Bermenweg des Rehbachpolders als Ausweichweg genutzt würde.

Bei einer vorhersehbar nötigen Sperrung der Kreisstrasse und des Bermenweges zum Schutz des Rheinhauptdeiches würden die Altriper vom Straßennetz abgekoppelt und unzumutbar eingekesselt bzw. ausgesperrt.

Es liegen keine belastbaren Zahlen zum Verkehrsaufkommen und der damit verbundenen Belastung der Deiche für den *Normalfall* oder für den *Evakuierungsfall* vor. Im Evakuierungsfall hätten Fahrzeuge der Rettungsdienste und der Deichwacht Vorrang vor dem Individualverkehr.

Standortalternative: Auch bezüglich des Verkehrs- und Fluchtwegeproblems stellt die Einbindung des Polders Hördt eine echte Alternative zum Polderstandort WAN dar. In Hördt gibt es nicht ansatzweise ein vergleichbares Szenario für die Menschen.

Auch mit dem ergänzenden Planfeststellungsverfahren wird meinen Einwendungen die ich bereits im Gerichtsverfahren 12.Feb 2009 vor dem OVG vorgetragen habe (s. Anlage) in keiner Weise Rechnung getragen.

Weiterhin behalte ich mir vor, Einwendungen und Begründungen nach der Frist 30.Nov einzureichen. Falls sie das nicht akzeptieren, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen



PS: Vielen Dank für die Zusendung einer Eingangsbestätigung

Verwaltungsrechtsstreit

gegen den geplanten Polder
Waldsee/Altrip/Neuhofen

zweite Instanz

Erörterung zum Thema

„Katastrophenrisiken und
Fluchtwegproblematik“



Vorbemerkungen:



1.) [REDACTED] klagt, stellvertretend für Betroffene und Mitglieder der Bürgerinitiative für Hochwasser und Naturschutz (BIHN ALtrip e.V.) die sich seit Jahren gegen das Bauvorhaben wenden.

2.) In den Einwendungen vom 16. Oktober 2002 ist das Thema Katastrophenrisiko und die damit verbundenen Fluchtwegsproblematik angesprochen.

Zitat aus der Einwendung:

„.... Taschenpolder mit erhöhter Ueberschwemmungs-
gefahr...“ (Kap. V.1 der Einwendungen)

Es liegt daher keine Präklusion vor.

Vorbemerkungen:



3). Das Thema Risiko und Sicherheit wurde bei jedem Verfahrensschritt (Standortabwägung, Raumordnungsverfahren Planfeststellungsverfahren, erste Instanz) kleingeredet, weggeredet oder ignoriert.

Trotz aller Appelle ist die Planungsbehörde bis heute eine der Bedeutung angemessenen Bearbeitung schuldig geblieben.

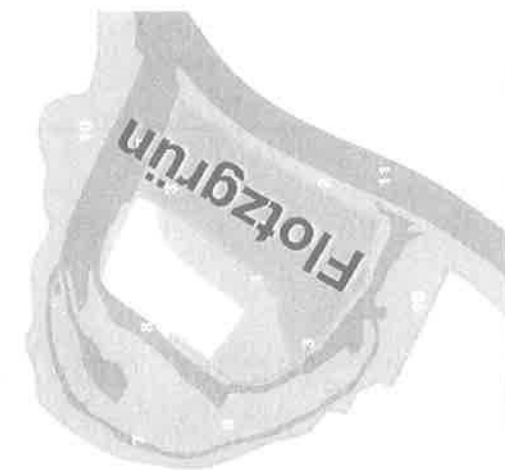
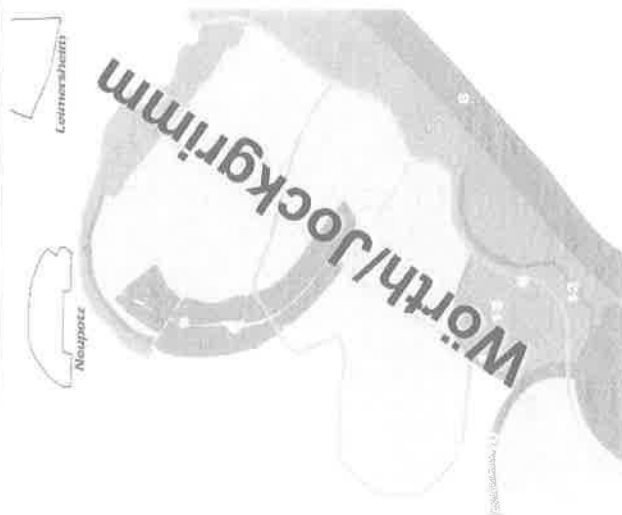
[REDACTED] ist es wichtig, dieses Thema heute in aktualisierter Form erneut anzusprechen, um eine, der Sache angemessene Bewertung zu erreichen.

Altrip, ein geeigneter Polderstandort ?



- Siedlungsgebiete im Tiefgestade (Kessellage)
- Wasserstand bis 4 m über Ortsniveau
- erhöhtes Risiko im Katastrophenfall für ca. 8000 Einwohner
- Keine Lösung der Fluchtwegeproblematik

Zum Vergleich, andere Hochwasserrückhaltungen



Hochwasserrückhaltung Wörth/Jockgrim

- 1 Polderdeich für die Hochwasserrückhaltung
- 2 Trenndeich zur Abgrenzung des gesteuerten Teiles vom ungesteuerten Teil der Hochwasserrückhaltung
- 3 Ein- und Auslassbauwerk zur Flutung und Entleerung
- 4 Schöpfwerk zur Regulierung des Grundwassers
- 5 Siele
- 6 bestehender Rheinhauptdeich, wird zum Teil abgetragen
- 7 Rheinhauptdeich
- 8 Rhein
- 9 Neupotzter Altrhein
- 10 Altrheinarm „Wörther Altwasser“
- 11 Scherpfen Graben
- 12 Hornel Altrhein
- 13 Oberscherpfen, Altauenwald
- 14 Bundesstraße 9

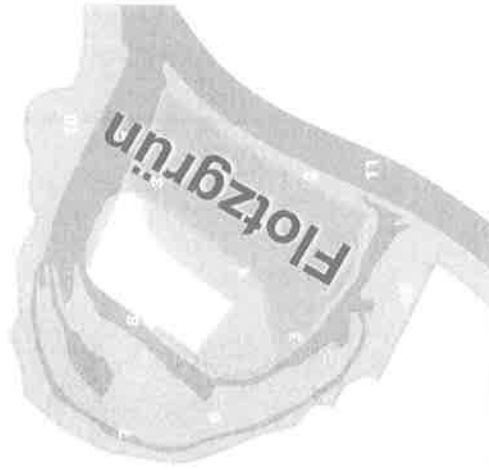
Polder Flotzgrün

- 1 neuer Trenndeich
- 2 vorhandener Ringdeich mit Anschluss an das höhere Gelände
- 3 Ein- und Auslassbauwerke
- 4 Polder mit landwirtschaftlicher Nutzung
- 5 Deponie
- 6 Rheinhauptdeich
- 7 Berghäuser Altrhein
- 8 Baggerkanal
- 9 Naturschutzgebiet „Flotzgrün“
- 10 Auwald
- 11 Rhein

Hochwasserrückhaltung Hördt:

im Vergleich zum geplanten,
Polder Waldsee Altrip/Neuhofen

Zum Vergleich, andere Hochwasserrückhaltungen



- Siedlungsgebiete auf dem Hochgestade
- Sicher Entfernung zu besiedelten Gebieten
- Gefährdungsrisiko im Katastrophenfall klein.
 - sichere Fluchtwege

Gutachterstudie 1988, Ersatzstandort Polder Hördt,



Begutachtet

- Vegetation und Tierwelt
- Boden
- Oberflächen und Grundwasser
- Forstwirtschaft
- Naturschutz
- Landwirtschaft
- Erholung
- Wassergewinnung sowie
- Weitere Nutzungen und bauliche Anlagen

Nicht Begutachtet

- Nähe zu Ansiedlungen
- Höhenlage der Ansiedlungen
- Aspekte zu Risiko und Sicherheit (Katastrophenschutz)
- Technischer Aufwand
- Zu erwartende Kosten
- Druckwasserrisiko

Abwägungsausfall !

- in der Gutachterstudie als auch,
- im Planfeststellungsbeschluss

7

Erläuterungsbericht ROV 1993



- Beim Einsatz der gesteuerten Rückhaltung muß die K13 gesperrt werden. (s.S.45). Diese Sperrung ist zumutbar (s. S.31). Das Bewertungskriterium der Zumutbarkeit ist nicht nachvollziehbar.
- Der verbleibende Fluchtweg über Rheingönheim ist unsicher (bereits in der Vergangenheit bei Hochwasser gesperrt).

Raumordnungsentscheid 1995



Forderungen der Träger öffentlicher Belange im ROV:

Gemeinde Altrip: hochwasserfreier Zugang nach Waldsee
Rhein-Pfalz-Kreis: Höherlegung der K13

Umsetzung im Raumordnerischen Entscheid:

„Die Befahrbarkeit der vom Polder „Waldsee/Altrip/Neuhofen“ betroffenen K13 ist im Flutungsfall nach Möglichkeit zu gewährleisten (ROE Seite 5 Ziffer 8)“

Planungsunterlagen



Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen:

- Die K13 soll nur im Bereich des Poldereinlassbauwerkes höher gelegt werden.
- Die zu- und abführenden Verkehrswege bleiben unverändert, und liegen im potentiellen Vernässungsbereich. (Planunterlagen Kap.4.3.4 und Anlage 9.4.4.4).

Geringerschätzung



Staatsministerin Margit Conrad

zum Fluchtweg nach Waldsee

„....Ebenso wird die Anbindung von Altrip an Neuhofen durch den befahrbaren Bermenweg (3 m breit) maßgeblich verbessert.“ (Brief an die BIHN v. 14.07.2006).*

Geringerschätzung



Büro von Ministerpräsident Kurt Beck zum Fluchtweg nach Rheingönheim

„....Die befestigte Deichberme (4,5m breit) der Deichrückvelegung wird aber zukünftig einen Teil des Strassenverkehrs (richtungsgebunden) übernehmen.“*
(Brief an die BIHN v. 17. Okt 2008).

Geringerschätzung



- Die Stellungnahmen von höchster Ebene machen deutlich, mit welcher Geringerschätzung und inhaltlichen Ignoranz man mit den berechtigten Einwendungen der Betroffenen umgeht.

Geringerschätzung



- Die beim Polder AWN im Verfahren vorgebrachten Einwendungen zum Thema „Fluchtwege“, führen im nachfolgend geplanten Rehbachpolder (planfestgestellt - kein Klageverfahren anhängig) zu hilflosen Lösungsversuchen.
- Bermenwege als Fluchtwege im Katastrophen bzw. Evakuierungsfall vorzuschlagen, ist laienhaft leichtsinnig und zeigt dass in unserem Fall keine adäquate Lösungen möglich scheinen.



An dieser Stelle wird die
Fluchtwegeproblematik
Richtung Waldsee und
Richtung Rheingönheim
Sowie die Qualmwasser
Situation
grafisch dargestellt



Katastrophengerechtigkeit, in der Hochwasserbekämpfung*

* - s. auch wissenschaftl. Tagung: „Hochwasserschutz - Herausforderung an Recht und Politik“ 05. Mai 2008 in Berlin



- Das Oberlieger- / Unterlieger Schutzprinzip an sich stellt schon ein Gerechtigkeitsproblem dar. Dieses aber auf den Kopf zu stellen ist noch weniger akzeptabel (Hördt /Altrip).
- Mit der geplanten Hochwasserschutzmassnahme bei Altrip, geht eine Risikoerhöhung für die Betroffenen einher, die an anderen Standorten nicht existiert .
- Dass dieser Aspekt, in der Standortabwägung und im laufenden Verfahren nicht bearbeitet wurde, ist eine evidente Verfehlung.

Zusammenfassende Stellungnahme



- Das Katastrophenrisiko, und die Fluchtwegeproblematik wurde bei jedem Verfahrensschritt kleingeredet, weggeredet oder ignoriert.
- Die Planungsbehörde bis heute eine der Bedeutung angemessenen Bearbeitung schuldig geblieben.
- **Wenn schon** eine nicht beherrschbare Druckwasserproblematik den Verzicht auf den Polderstandort nahe legt (s.ROE v.1995 S.38),
- **dann rechtfertigt** die Kessellage, und die unzureichenden Fluchtwege für ca. 8000 Altripen den Verzicht auf den geplanten Polder Altrip/Waldsee/Neuhofen allemal.

Stichworte zur Grafik



Kapazität des Pumpwerkes am Schulgutweiher ist ohne ein ggf. abzuführendes Qualmwasser ausgelegt.

Prof. Kinzelbach verweist in seinem Gutachten v.16.Feb 2004 darauf, dass der Qualmwasseranfall in keinem Modell korrekt nachgebildet wird.

Die im Bereich der Camping Gebiete Auf der Au wird stärker ausfallen als in den ausgewiesenen Planungsunterlagen (Karte.....) dokumentiert.

Der Trenndeich (zw. gesteuertem und ungesteuertem Polder) wird im Flutungsfall eine beidseitigen Belastung erfahren. Die Deichstandfestigkeit in solchen Fällen ist geringer als bei Deichen die nur einseitig belastet werden.

Stichworte zur Grafik



Die diagnostizierte Vernässung der K13 erhöht sich durch den nicht berechneten Qualmwasserandrang.

Die Dimensionierung der vorgesehene Drainage berücksichtigt die Abführung von zusätzlichem Qualmwasser ebenfalls nicht.

Stichworte zur Grafik



Warum wurde nie eine adäquate fachliche Bewertung der Katastrophen / Evakuierungssituation durch einen Gutachter veranlasst ?

Warum werden nur häppchenweise isolierte Lösungen auf zweifelhaften Fluchtwegen angeboten ?

Die Rehbachpolder – lösung ist ein Teileingeständnis dass die Einwendungen zum Polder Awn berechtigt sind.

Die gegebenen Antworten und Lösungen werden der Ernsthaftigkeit der Problematik nicht gerecht, sie offenbaren die Bereitschaft ein „Gesamtkonzept / Masterplan“ für Evakuierungsfälle als Voraussetzung zur Planerstellung zu machen.

Stichworte zur Grafik



es bieten sich nur vertrackte Lösungen in Sachen Fluchtwege an, weil Altrip eine herausragende Ungeeignetheit als Polderstandort aufweist.

Katastrophenschutz und Fluchtwege werden früh im Verfahren gefordert und am Ende findet sie nicht mal mehr eine Erwähnung – dem Eindruck dass deshalb das Thema abgearbeitet ist , muss widersprochen werden.

Stellungnahme von Dr.Neumann im 25. Band des Heimatjahrbuche des Rhein-Pfalz-Kreises.

Stellungnahme von Kurt Beck (beachte unsere Antwort)

Absender:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

EINSCHREIBEN		
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Erz.	23. NOV. 2018	Beil. Nr.
		Tgd. Nr.
SGD	31	123
Büro		

i.M.
16.11.18
Ba 27.11.

Altrip, den 20. November 2018

**Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen
(AZ 31/566-211 Wa 1/2002)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im „ergänzenden Planfeststellungsverfahren“ beschriebenen Änderungen zum planfestgestellten Polder in Waldsee Altrip Neuhofen lassen nicht erkennen, dass meine früher eingebrachten Einwendungen berücksichtigt wurden. Ich wende mich daher mit Nachdruck auch gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen.

Ich werde als Bürger Altrips durch den Bau des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen (WAN) in meinen Grundrechten beeinträchtigt und einer Gefährdung meiner physischen Existenz ausgesetzt.

Der Bau des Polders stellt einen erheblichen Eingriff in das Gelände zwischen Altrip, Waldsee, Neuhofen dar und führt in der Bauphase (über Jahre hinweg) und im späteren Flutungsfall zu einer grundlegenden Verschlechterung meines Wohnumfeldes, der Naturgegebenheiten und der Naherholungsmöglichkeiten. Ich werde durch diesen Polder einer bisher nicht gegebenen Gefährdung ausgesetzt und dadurch in erheblichem Maße in meinem Recht auf Leben und Gesundheit, sowie dem Recht an meinem Eigentum verletzt.

Ich fühle mich diskriminiert, weil der Polder WAN mit der Zielsetzung „Schutz der Bürger in Mannheim / Ludwigshafen“ vor dem 100 jährlichen Hochwasser genutzt werden soll, während ich als Altriper einem erhöhten Risiko ausgesetzt werde (Polder Hördt wird beim 100 jährlichen Hochwasser nicht geflutet). Als Altriper Bürger, bin ich von dem geplanten Bauprojekt unmittelbar betroffen.

Meine Einwendungen betreffen u. A.:

1. Die Standortwahl WAN / Flutungskonzept /Diskriminierung:

Altrip leistet bereits heute, durch die vorhandenen Altrheinarme, die zahlreichen Baggerseen sowie dem mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolder, seinen Beitrag zum Hochwasserschutz.

Denn im Hochwasserfall werden diese durch das ankommende Rheinwasser geflutet und somit Wassermassen gespeichert, die ansonsten weiter nach Norden fließen würden.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, und erscheint mir unverantwortlich, den Standort WAN als Polderstandort zu wählen und damit das bereits bestehende Risiko für die Gemeinde mit ca. 8000 Einwohnern noch zu verschärfen.

Ich fühle mich diskriminiert, weil es geplant ist, den Polder WAN (ca. 10 Mio m³ Retentionsvolumen) zum Schutz vor dem 100 jährlichen Hochwasser zu fluten, um die Oberlieger (z. B. Mannheim / Ludwigshafen) zu schützen, während ich als Altripper einem erhöhten Risiko ausgesetzt werde. Das erhöhte Risiko besteht, weil der fertiggestellte Polder Hördt (ca. 32. Mio m³ Retentionsvolumen) bei einem beim 100 jährlichen Hochwasser noch nicht geflutet werden soll.

Ich fordere hier die Einhaltung des Prinzips „Oberlieger schützt Unterlieger“ anzuwenden, und den Polder Hördt zum Schutz der Altripper Bevölkerung auch beim 100 jährlichen Hochwasser zu fluten (Änderung des Flutungskonzeptes).

2. **Unvollständige Berücksichtigung der hydrologischen Verhältnisse:**

Die Flutungen des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders führen unweigerlich zu einer Erhöhung des Wasserstandes im direkt benachbarten Neuhöfer-Altrhein.

Die „Entwässerungsfunktion“ des Neuhöfer Altrheins für Altrip wird dadurch verschlechtert. Zeitweise wird die Abflussrichtung der Entwässerungsgräben (z. B. E4) umkehrt. D. h. bei Flutung des Rehbachpolders fließt das Wasser des Neuhöfer Altrheins nach Altrip anstatt wie vor der Rehbachpolderfertigstellung von Altrip zum Neuhöfer Altrhein.

In der ergänzenden Planfeststellung 2018 werden nun, den früheren Einwendungen folgend die Schöpfleistungen der Pumpen erhöht, aber die oben beschriebene Auswirkung des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dass die jetzt geplanten Schöpfleistungen der Pumpen ausreichen, um den Wasserstand in Altrip bei der zu erwartenden zeitgleichen Flutung des Polders WAN und des Rehbachpolders auf dem geplanten Niveau zu halten, ist daher stark anzuzweifeln.

3. **Die Eingriffe in die Natur am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen:**

Die Eingriffe des Polderbaus in die Natur sind gesetzeskonform durch Ausgleichsmaßnahmen gleichwertig auszugleichen. Dazu sind Maßnahmen aufgeführt die z. T. am Standort und z. T. in ca. 80 km Entfernung (Altenglan) realisiert werden sollen. Die Maßnahmen entfalten ihre ausgleichende Wirkung z. T. erst in ca. 80 Jahren. Es ist eine Reihe von „Ausnahmegenehmigungen“ beantragt, die darauf hinweisen, dass kein dem Naturschutzgesetz folgender Ausgleich geplant ist.

Weder in der original, noch in der jetzt ausgelegten ergänzenden Planfeststellung, findet sich eine Bilanzierung dessen, was zerstört und was anderer Stelle wieder geschaffen werden soll. Damit ist nicht nachvollziehbar, ob die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Summe den geplanten Eingriff in die Natur ausgleichen werden oder nicht. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, wie

sichergestellt wird, dass die getroffenen Maßnahmen umgesetzt und nachhaltig erhalten werden, um ihre Ausgleichswirkung zu erzielen.

4. Katastrophenplan/Fluchtwege

Altrip liegt in einem Rheinknie, im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheines, umgeben von Altrheinarmen und Baggerseen. Altrip ist damit bereits ohne Polder von 3 Seiten von Wasser umgeben. Mit dem Polder und bei dessen Flutung liegt der Ort z. T. mehrere Meter unter dem Wasserniveau. Altrip wäre eingekesselt von Wassermassen.

Der bei einem Extremhochwasser oder Deichbruch vorhandene Fluchtweg Richtung Ludwigshafen via Hochwasserstraße und Rehbachbrücke wird nicht ausreichen (Engstelle Rehbachbrücke). Die Straße Richtung Waldsee wird überschwemmt sein. Die Lage von Altrip auf einer Halbinsel, die zum natürlichen Überflutungsgebiet des Rheines gehört, wurde bei den bisherigen Planungen in keinster Weise berücksichtigt. Ein Katastrophenplan zur Rettung oder Evakuierung von nahezu 8.000 Einwohnern per Boot und/oder Hubschrauber existiert nicht.

Die Einwohner von Altrip können im *Regelfall* über die Fähre nach Mannheim, über die K13 nach Waldsee und über die K7 nach Ludwigshafen mit dem PKW, LKW und Bus den Ort verlassen. Der asphaltierte Feldweg beginnend am Schulgutweiher wird von Radfahrern & Fußgängern genutzt.

Ohne Polder kann, im Fall einer notwendigen *Evakuierung* (z. B. drohender Deichbruch bei Hochwasser), die Bevölkerung das Gebiet über diese Wege und über das freie Feld, in Richtung Hochgestade verlassen.

Bei geflutetem Polder entfällt die Fähre nach Mannheim, der asphaltierte Feldweg läge im überfluteten Polder, die K13 nach Waldsee wäre im Bereich „auf der Au“ mindestens 20 cm überflutet. Damit müsste der Verkehr ausschließlich über die K7 nach Ludwigshafen – und hier treffen wir auf das Nadelöhr Rehbachbrücke.

Im Urteil des BVerwG-Urteil vom 22. Oktober 2015 wird dieser Sachverhalt zwar bemängelt, stellt aber keinen erheblichen Abwägungsmangel dar, weil der Planer darauf hinweist, dass die Kreisstraße auf den landseitigen Bermenweg verlegt, und ungeachtet gelegentlicher Engpässe, stand sicher und in beide Richtungen befahrbar ausgebaut würde.

Mittlerweile ist die K7 gemäß diesem Plan ausgebaut! Fakt ist: Die K7 verläuft auf einer Strecke von ca. 500 m (vom Schöpfwerk Altrip bis Rebachsiedlung) nach wie vor auf der Deichkrone. Das bedeutet im Hochwasserfall auf der einen Seite steht das Wasser des Rebachpolders, auf der anderen Seite steht das Wasser des Rheins!

Ob der Deich trotz beidseitiger Wasserbelastung und dem erhöhten Verkehrsaufkommen (ca. 2-3-fach) dauerhaft standsicher bliebe, ist stark zu bezweifeln. Die Zweifel gelten auch für die Standsicherheit des Rebachpolderdeiches, wenn der Bermenweg des Rebachpolders als Ausweichweg genutzt würde.

Absender:

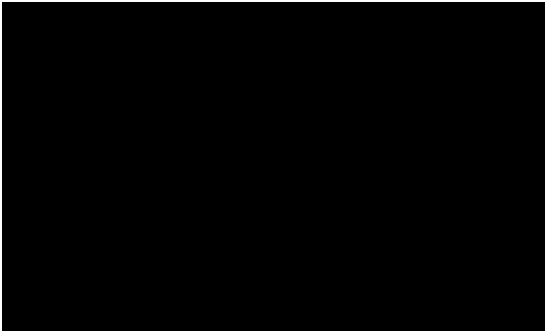
Bei einer vorhersehbar nötigen Sperrung der Kreisstraße zum Schutz des Deiches würden die Altriper vom Straßennetz abgekoppelt und unzumutbar eingekesselt.

Weder im originären noch im vorliegenden erweiterten Planfeststellungsverfahren erkennt der Planer diese Problemsituation. Es liegen keine belastbaren Zahlen zum Verkehrsaufkommen im Normalfall oder im Evakuierungsfall (Katastrophenschutz) vor.

Ich bitte Sie, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen.

Weiterhin behalte ich mir vor, weitere Einwendungen und Begründungen auch nach der Frist 30. November einzureichen. Falls Sie das nicht akzeptieren, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen



P. S.: Vielen Dank für die Zusendung einer Eingangsbestätigung.

12.11.2018

Einschreiben

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

EINSCHREIBEN

Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd		
Eing. 13. NOV. 2018		Beil. Nr.
Adl.	Ref. Nr.	Eing. Nr.
SAD	31	997
Eing.		

Sch
Me. M.
Be Me. M.
Kun.

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (AZ 31/566-211 Wa 1/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ Waldsee/Altrip/Neuhofen erheben wir folgende Einwendungen:

Wir sind als Bürger in Altrip durch den Bau des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen in unseren Rechten beeinträchtigt. Der Bau des Polders stellt einen erheblichen Eingriff in das Gelände zwischen Altrip, Waldsee und Neuhofen dar. Es wird in der Bauphase und im Fall einer Flutung eine grundlegende Verschlechterung unseres Wohnumfeldes, der Naturgebiete und Naherholung erfolgen. Wir werden durch diesen Polder einer bisher nicht gegebenen Gefährdung ausgesetzt und dadurch in erheblichem Maße in unserem Recht auf Leben und Gesundheit, sowie in unserem Recht an unserem Eigentum verletzt.

Im Einzelnen sind wir wie folgt betroffen:

Wir wohnen 67122 Altrip, [REDACTED] und haben ein Haus.

1. Gesundheitsschutz / Wohn- und Lebensqualität

Beim Bau unseres Hauses mussten wir auf Anordnung der Kreisverwaltung die Kellersohle tiefer legen, obwohl bekannt ist, dass wir hier ein Druckwasserrisiko vorhanden haben.

Durch die Flutung des Polders ist bei Hochwasserrückgang mit einem erhöhten Druckwasser zu rechnen. Bei Schädigung durch Druckwasser müssen wir als Eigentümer den Nachweis führen, dass unser Haus nicht vorgeschädigt ist. Hier muss die Beweislast umgekehrt werden.

Wir besitzen ein Fertighaus. Falls der Deich des Polders widererwarten durchweichen oder brechen sollte, könnten wir unser Eigentum nicht durch Trocknung wiederherstellen. Wer übernimmt die Kosten für einen erforderlichen Neubau?

Es ist damit zu rechnen, dass die Prämie unserer Elementar-Versicherung erhöht wird, eventuell sogar eine Kündigung erfolgt. Wie beteiligt sich das Land Rheinland-Pfalz an diesen Kosten oder versichert die Bürger/innen der Gemeinde beim Ernstfall?

Durch den Bau des Polders werden die Grundstückspreise bzw. der Wert unseres Hauses im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Umkreis massiv sinken. Welchen Ausgleich für den Wertverlust erhalten wir für unsere Solidarität von den durch den Bau des Polders geschützten Bürgern und Regionen? ggf. durch Entschädigungszahlungen, Übergangsregelungen oder Härtefallklauseln?

Das Eigentum wird in Deutschland durch Art. 14 GG besonders geschützt und stellt ein dingliches Recht dar. Durch den Bau des Polders wird unser Recht auf Eigentum durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen verkürzt und stellt damit ein Eingriff dar. Es werden uns dabei generell und abstrakt festgelegte Pflichten auferlegt.

In wie fern ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier berücksichtigt, der besagt, dass der Einzelne vor übermäßigen Eingriffen des Staates in seine Grundrechte zu schützen ist. Dieser Grundsatz ist in Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG verbindlich festgelegt.

2. Katastrophenschutz

Mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme bei Altrip geht ein erhöhtes Risiko für die Betroffenen einher, die an anderen Standorten nicht existieren, da das Siedlungsgebiet im Tiefgestade liegt und eine Kessellage darstellt.

Wo ist der Katastrophenschutzplan und wie stellt sich die Verwaltung bei einem Notfall die Versorgung und Unterbringung der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum vor? Was geschieht etwa mit den Bewohnern des Altenheimes?

Wie sollen die Bürger den Ort verlassen, wenn die Straße nach Waldsee überflutet ist? Die Hochwasserstraße/Deich nach Rheingönheim ist bei Hochwasser vor Erschütterungen zu schützen. Durch den Bau des Rehbachpolder erfolgt zusätzlich eine Erweichung des Deiches aufgrund einer beidseitigen Belastung.

Die Bermen Wege, die als Fluchtwege verwendet werden sollen, sind nicht zur Befahrung /Belastung durch Busse oder LKWs vorgesehen. Alle Feuerwehren, sowie das THW sind jedoch mit diesen schweren Fahrzeugen ausgestattet. Wie kann die Fluchtproblematik dann kleingeredet werden, wenn schon ein Einsatz von Rettungsfahrzeugen nicht gewährleistet ist ohne eine Alternative für die Betroffenen?

Wie stellt man sicher, dass bei Rhein-Hochwasser Schöpfwerke mit ausreichender Kapazität im Einsatz sind und das gepumpte Wasser nicht nach Altrip zurückfließt oder es zu einem Rückstau über die Gräben und Neuhöfer Altrhein kommt? Werden die Bedingungen durch den bereits erfolgten Bau des Rehbachpolder nicht etwa verschlechtert? Wasser sucht sich bekanntlich immer den leichtesten Weg.

3. Naturschutz

Die vorgesehenen Maßnahmen z.B. bei dem Belassen der vom Heldbock besiedelten Eiche (Spundwandsicherung) wird mehr schaden als nützen. Das Sterben des Naturdenkmals wird billigend in Kauf genommen.

In der Wertigkeit kann dieser Verlust auch nicht durch Schaffung von Kompensationsflächen aufgewogen werden, die eventuell in 80 oder mehr Jahren den Verlust aufgearbeitet haben. Die Natur wird hier nachhaltig durch den Bau des Polders beeinträchtigt. Es erfolgt hier nur eine Umweltkosmetik für eine „Handvoll“ artenrechtlich geschützten Tiere.

4. Alternativstandort

Die Druckwasserproblematik ist nicht zu beherrschen.

Die Kessellage, sowie die unzureichend gesicherten Fluchtwege für ca. 8.000 Altripper/innen rechtfertigen keinen Bau eines Polders. Die Menschen sind bei Flutung des geplanten Polders von allen Seiten mit Wasser umgeben.

Deshalb sollte ein Alternativstandort gewählt werden z.B. Hördt.

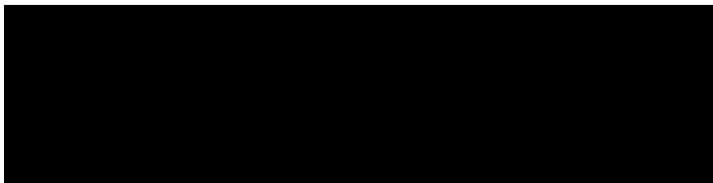
5. Gutachten

Es ist zu bezweifeln, dass die herangezogenen hydrologischen Gutachten zum Polderbau die besonderen Verhältnisse des Schichtenaufbaus im Ortsgebiet richtig bewerten. Wo wird der jahrelang erfolgte Lehmabbau durch die Ziegeleien berücksichtigt?

Bei den Planungen wurde in keiner Weise die Lage von Altrip auf einer Halbinsel, die zu einem natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins gehört, beachtet.

Ich bitte Sie, meinen Einwänden Rechnung zu tragen und nach alternativen Möglichkeiten des Hochwasserschutzes, die den Menschen, ihr Eigentum, sowie die Natur weniger gefährden, zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen



67122 Altrip, den 19.11.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt /Wstr.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Empf. 21. NOV. 2018		Beil. Nr.
Art	Ursache	Urs. Nr.
SGD	31	48
Ung.		

Betr.: Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/ Neuhofen (Az: 31/566-211 Wa 1/2002

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wende ich mich mit Nachdruck gegen das o.a. „Ergänzende Planfeststellungsverfahren“ und erhebe nach einer Kurzfassung die nachfolgenden Einwendungen:

Kurzfassung:

Als Eigentümer einer Doppelhaushälfte in 67122 Altrip, [REDACTED] sehe ich trotz Ihrer Nachbesserungen in der Planung mein Eigentum nach wie vor gefährdet und in Katastrophenfall das Leben von meiner Ehefrau und mir bedroht. Insgesamt sehe ich hier eine **Verletzung meiner Grundrechte (Art. 13 und 14 GG)**. Die Entschädigung durch den Staat bei Beschädigung oder Verlust meines Eigentums ist überhaupt nicht geregelt. Die bisherigen Korrekturen Ihrer falschen Planungen sehe ich nur als Herumdoktern an den Symptomen

Nun zu den Einzelheiten:

1) Bisherige Planung, Alternativstandort

Beim Studium historischer Karten fällt auf, dass ein Teil des Dammsystems sich auf dem Gelände eines verlandeten Altrheinarms befindet. Wenn hier überhaupt eine Standsicherheit bei einer Vollflutung erreicht werden kann (was ich bezweifle), dann treibt dies die Kosten noch weiter in die Höhe.

Der Rechnungshof wird sehr erfreut sein, zumal es Alternativen gibt, die wesentlich günstiger zu bauen sind. Bei der Verhandlung beim OLG Koblenz wurden die Hördter Rheinauen genannt (Kostet nur max. 10%, wesentlich größeres Volumen.). Selbst der BUND war damit einverstanden.

Auf der anderen Seite erlaubt der Staat Baumaßnahmen in Ufernähe, wo weitere Flächen versiegelt werden (z.B. Wohnen am Fluss in Speyer und Ludwigshafen, Mercedes-Benz in Wörth, wo eine gesamte Rheinschlinge zugebaut wurde). Und wir sollen im Ernstfall zur Insel werden und so Ludwigshafen und Mannheim retten? Wenn die Dämme des Polders nicht halten, dann säuft nicht nur Altrip, sondern auch Ludwigshafen ab.

2) Gesundheitsschutz/ Wohn-und Lebensqualität

Da der Polder nur durch Abpumpen entleert werden kann, steigt der Grundwasserspiegel durch die lange Standzeit noch wesentlich höher als jetzt. Schon heute steht bei uns das Grundwasser bei Hochwasser im Keller. Die Feuchtigkeit steigt im Mauerwerk ca. 1 Meter hoch. Die Stromversorgung und die Heizung befinden sich im Keller. Leider wurde es von der vorgesetzten Baubehörde nicht erlaubt, die Häuser etwas weiter über dem Grundwasser-

spiegel zu bauen. Im Elsass wurde Neubauten auf Stelzen gebaut. Unter den Häusern stehen die Pkw. Auf so eine Idee ist hier noch keine Behörde gekommen. Durch die langanhaltende Feuchtigkeit in unseren Häusern ist der Verbreitung von Krankheiten Tür und Tor geöffnet.

3) Fluchtmöglichkeiten im Katastrophenfall

Wenn der Polder geflutet werden sollte, ist die Straße nach Waldsee gesperrt und nicht mehr im Katastrophenfall zu benutzen. Die Rheinfähre fährt dann schon lange nicht mehr.

Außerdem würde sie zur Evakuierung nicht die nötigen Kapazitäten haben. Der einzige Fluchtweg wäre die Straße nach Rheingönheim. Selbst wenn diese Straße nicht sofort wegen der Belastung der am Straßenrand stehenden Deiche gesperrt würde, gäbe es bei einer akuten Bedrohung eine Massenflucht. Was in so einem Fall abgeht, können Sie anhand ähnlicher Katastrophen sich gerne ansehen. Wenn dann Panik ausbricht, denkt jeder nur an sich. Ohne Tote und viele Verletzte dürfte das nicht ablaufen. Und was ist mit den Alten und Kranken? Wollen Sie wirklich für all das verantwortlich sein?

4) Naturschutz

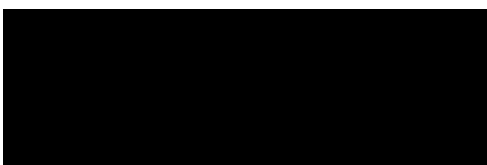
Die Einwendungen wegen der Naturschutzbelange sind nur unzureichend berücksichtigt. Man kann hier noch weitere Pflanzen und Tiere anführen. Aber das spare ich mir für später auf. Nur noch eine weitere Baustelle. Ihnen dürfte die Problematik am Neuhofener Altrhein bezüglich des geringen Sauerstoffgehalts inzwischen bekannt sein. Wenn Sie den Polder nach der Flutung über diesen Altrhein entleeren wollen, besteht die Gefahr, dass die Fisch- und Pflanzenwelt des Altrheins durch das abgestandene Rheinwasser nachhaltig beschädigt oder zerstört wird. Dieses Problem tritt sonst bei keinem anderen Polder auf. Haben Sie dies bedacht und dafür eine andere Lösung?

5) Planungs- und Baukosten

Ich gehe einmal davon aus, dass Sie die o.a. Kosten inzwischen neu kalkuliert haben. Ist die Landesregierung inzwischen mit dieser Kostensteigerung einverstanden? In der Presse hat man noch keine aktuellen Zahlen gefunden. Ist die Landesregierung bereit, für die Altriper Bürger bei Beschädigung oder Verlust ihres Wohnungs- und Inventareigentums Schadensersatzansprüche anzuerkennen? Es handelt sich hier im Katastrophenfall nicht um ein unabwendbares Ereignis, zumal wie bereits erwähnt, günstigere und sicherere Alternativen vorhanden sind.

Ich bitte Sie, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen und alternative Standorte (z.B. Hördter Rheinauen), die nicht die Menschen in Altrip, ihr Eigentum gefährden und die Natur schädigen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Falls dies nicht möglich ist, werde ich den Landesrechnungshof in Speyer einschalten. Dieser kann dann überprüfen, ob solch hohe Ausgaben für einen relativ kleinen Polder gerechtfertigt sind. Außerdem könnte man prüfen lassen, ob die Landesregierung mit dem weiteren Betreiben des Polderbaus hier mutwillig gegen die Artikel 13 und 14 des Grundgesetzes verstößt.

Mit freundlichen Grüßen



-Kopie-

15.11.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion
(SGD) Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a.d.W.

EINSCHREIBEN		
Landes- u. Genehmigungsdirektion Süd		
Eingl.	21. NOV. 2018	Ust. Nr.
Adl.		Reg. Nr.
SGD	31	62
Eing.		

Ba 21.11

21.11.18

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir gegen das o.g. Planfeststellungsverfahren die nachfolgenden Einwendungen:

Durch den Bau des oben genannten Polders würde uns - als Einwohner Altrips - ein drastischer Eingriff in unsere Wohn- und Lebensqualität entstehen.

Wir werden durch diesen Polder einer bisher nicht gegebenen Gefährdung ausgesetzt und dadurch in erheblichem Maße auch unser Recht an unserem Eigentum.

Unsere Einwendungen betreffen auch den Naturschutz und unseren Gesundheitsschutz.

Wir sind eine sehr naturverbundene Familie und befürchten, dass Fauna und Flora erheblich Schaden nehmen, wenn das Gebiet geflutet würde.

Außerdem besteht die Gefahr, dass bei einem Flutungsfall nicht alle Einwohner Altrips evakuiert werden könnten, da zudem auch ein logistisches Problem besteht, weil in den Ort nur zwei Straßen hinein- und wieder hinausführen. Das wäre bei einer Gemeinde, deren Einwohnerzahl bei ca. 8.000 liegt, wohl kaum zu stemmen.

Wir selbst wären bei einer Polderflutung ganz erheblich in Gefahr. Daher muss der Polder-Standort insgesamt einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Wir bitten Sie, unseren Einwendungen Rechnung zu tragen und Ihre weitere Vorgehensweise unter dem Aspekt, vielleicht selbst ein betroffener Anwohner zu sein, nochmals zu überdenken.

Wir bitten um Eingangsbestätigung.

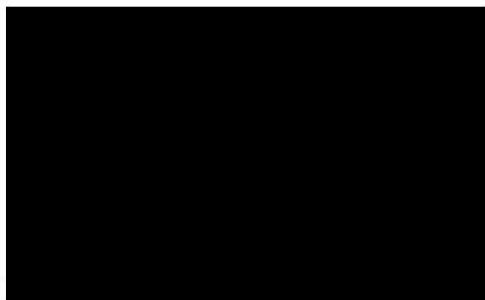
21.11.2018

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neuhofen

Betr.: 

Sehr geehrte Damen u. Herren.
Hiermit erhebe ich Einspruch:
Ich habe Bedenken, daß meine landwirt-
schaftliche, genutzte Ackerfläche nach einer
Flutung nicht mehr bewirtschaftet werden
kann. (Wertminderung)

Hochachtungsvoll

Ort / Datum

21. 11. 18

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt

EINSCHREIBEN		
Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.	23. NOV. 2018	Beil. Nr.
Abt.		Tgb. Nr.
SSD	31	114
Eing.		

i.V.

26. 11. 18

27. 11.

Vollzug der Wassergesetze: Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren mache(n) ich/~~wir~~ fristgemäß folgende Einwände:

- Das Restwasser-Entleerungskonzept nach bestehendem Planfeststellungsbeschluss ist für den gesamten Polderraum nach wie vor unzureichend. Zudem soll die Entwässerung gemäß Ergänzungsantrag nicht mehr wie bisher über den *Neuhöfer Altrhein*, sondern nur noch über den *E5-Graben* und Siel Richtung *Speyerer Riedwald* erfolgen. Ob die Restwasserentleerung über das Pumpwerk *Schulgutweiher* (vgl. Kap. 1.3.2., S.26 und 6.3.4.2.2, S.103 UVP-Bericht), den gewünschten Effekt nach sich ziehen wird, ist nicht nachgewiesen. Dadurch steigt die Gefahr einer ungeordneten Restwasserentleerung in nicht überschaubare Dimensionen. Es kann auch nicht angehen, dass zur gezielten Flutung des Südteils der gesteuerten Anlage eine Mulde (*Geländemodellierung 6*) angelegt werden soll, ohne dass der Vorgang als reversibel zu erkennen ist.
- Eine geordnete Restwasserentleerung ist auch aus dem Grund geschuldet, dass es bei landseitig stärkerem Grundwasserandrang in Folge von länger anhaltenden Niederschlägen zu einer Vermengung / Verstärkung mit der betriebsbedingten Grundwasseraufspiegelung innerhalb und außerhalb der

gesteuerten Anlage kommen kann. Die Möglichkeiten einer geordneten Restwasserentleerung sind im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der geländetopographischen Verhältnisse nunmehr ingenieurtechnisch präzise darzustellen. Zur geordnete Entleerung sind geeignete Maßnahmen bspw. die Verlegung von Drainagen, der Bau offener Grabenführungen oder bspw. ein Wirkungsnachweis des Weiterbetriebs der für Grundwasserabsenkung geplanten Wasserhaltungseinrichtungen zu prüfen und darzustellen.

- In Ziffer III.24 des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist geregelt, dass aufgrund des bislang erstellten Grundwassergutachtens eine Karte zu erarbeiten ist, welche aufzeigt, wo Flächen außerhalb des Polders über Geländeoberkante vernässen und der Grundwasserspiegel höher als 1,5 m unter Flur ansteigt (Flächen, die dann landbaulich nicht mehr bewirtschaftet werden können). Nur für diese rein theoretisch ermittelten Flächen soll dann eine Entschädigung gemäß Ziffer III.12 geleistet werden. Dies ist sowohl von den heterogen anstehenden Untergrundverhältnissen her, mit Kiesablagerungen zwischen ca. 50 cm - 2,0 m unter Flur, als auch vor dem Hintergrund der nicht geordneten Restwasserentleerung als nicht verlässlich zu bewerten. Welche Flächen darüber hinaus den vorgenannten Beeinträchtigungspotenzialen (evtl. noch) unterliegen, kann letztendlich erst im Einstaustfall festgestellt werden. Folglich muss die Entschädigungsregelung selbstverständlich auch für solche gelten.
- Zur Verifikation von Flächen, deren Grundwasserspiegel höher als 1,5 m unter Flur ansteigt, sind im weiteren Verfahren durch ingenieurtechnische Beurteilung geeignete Grundwasser-Messstellenstandorte zu benennen und ggf. über bestehende Messstellen hinaus weitere einzurichten. Es macht keinen Sinn, darüber lt. Kap. 6.6.2 (S.61) des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses erst im Rahmen einer Beweissicherung bzw. eines Monitorings nach einer (Probe-)Flutung des gesteuerten Polders zu entscheiden, da die Grundwasseraufspiegelungen genau dann und nicht erst (weit) später messbar sind.
- Durch die in Folge des Projekts regelmäßigen natürlichen Flutungen des rd. 43,5 ha umfassenden Bereichs der geplanten Deichrückverlegung (umgesteuerter Überflutungsbereich) ist landseits der gesteuerten Anlage auf den dort verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen mit verstärktem Druckwasserandrang zu rechnen. Da diese davon derzeit nicht betroffen sind, muss auch hier im Falle des Eintritts von Druckwasserereignissen die Entschädigungsregelung gelten und dies vom Planungsträger im weiteren Verfahren unmissverständlich bestätigt werden.
- Seit Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 haben sich die Eigentums- und Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Projektraumes grundlegend verändert. Insofern sind von und zu Lasten des Planungsträgers aktualisierte Betroffenheitsanalysen der betrieblichen Verhältnisse der von dem Projekt betroffenen Landwirtschaftsbetriebe eingedenk der Überprüfung evtl. Existenzgefährdungen durchzuführen. Dabei ist Rücksicht auf die terminlichen Möglichkeiten/Anbauplanungen der betroffenen Betriebe zu nehmen.

- Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken für die Anlage von "Lerchenfenstern" und "Ackerrandstreifen" gemäß Maßnahme KO6 (S.105) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird abgelehnt. Durch den neuen, durchweg mit artenreichen Grünland einzusäenden Deich und die geplanten, naturnahen Wasserhaltungsseen und Ausgleichsmaßnahmen werden der Landwirtschaftsfunktion bereits mehr als 70 ha LF entzogen, deren ökologische Aufwertung naturschutzfachlich weit mehr als ausreichend zu bewerten ist (vgl. rechnerische Überkompensation LBP, S.188).
- Eine völlig inakzeptable Vorgehensweise erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kap. 9.2, S.178) des LBP. Hier wird der auf 5,67 ha bezifferte "Verlust von Offenland" dadurch als kompensiert angesehen, dass Dauergrünland in einer Größenordnung von über 60 ha angelegt wird. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Ackerland, dabei 46,5 ha Deichaufstandsfläche, welche lt. Maßnahmenblatt KO4 (S.99) mit Heudrusch einer autochthonen Magenwiesenentwicklung zugeführt werden soll. Ein - wie auch aus aktuell anderen Verfahren des Planungsträgers zu erfahren war - selbst in geringstem Umfange höchstwertiges und nicht antastbares FFH-LRT. Dies stellt somit auch vorliegend eine weit über den bloßen Eingriff in das bestehende Biotop- und Bodenpotenzial (Acker-Offenland) hinausgehende ökologisch-multifunktionale Aufwertung dar. Diese wird jedoch in Tabelle 13 (S.187) der rechnerischen Bilanzierung des LBP ausdrücklich und vollständig ausgeblendet. Man fragt sich angesichts dessen, wozu dann überhaupt noch weitere mehr als 10 ha hochwertige Dauergrünlandfläche auf Ackerland um den Graben E5 und auf sonstigen Flächen angelegt werden müssen. Hier haben Planungsträger, wie auch die dafür beauftragten Fachgutachter jedwedes Augenmaß verloren. Die unübersehbare naturschutzfachliche Überkompensation geht voll zu Lasten der ohnehin durch rd. 70 ha Totalverlustflächen betroffenen Landwirtschaftsfunktion und kann insofern nicht akzeptiert werden.
- Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass der projektbedingt erforderliche Wirtschaftswege- und Bermenwegausbau in 3,5 m Asphaltbandbreite zzgl. beiderseits mind. 0,75 m Bankett zu erfolgen hat. Eine Bemessung nach Bestandausbau entspricht weder der anzuwendenden gültigen Fassung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Arbeitsblatt DWA-A 904-1), noch den heutigen Anforderungen insbesondere in der Begegnung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Fußgängern/Radfahrern. Zum Schutz auch bestehender Wege vor Beschädigungen ist an dieser Stelle nochmals der Hinweis auf eine geordnete Restwasserentleerung zu geben.
- Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.9. (S.46) des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses sind im Rahmen des auf die Planfeststellung folgenden Bodenordnungsverfahrens die landeskulturelle Struktur des Gebiets sowie das Wegenetz anzupassen. Es ist jedoch schon zuvor im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass die Erschließung der im Süden der gesteuerten Anlage planungsbedingt abgeschnittenen Gewannen *Almellwiesen I.- III. Gewanne* mit einer Deichüberfahrt von Süden her sichergestellt wird.

- Bei der *Geländemulde Waldsee* und beim *Altripsee* ist ebenfalls Sorge dafür zu tragen, dass die umlegend verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen weiterhin einer adäquaten verkehrlichen Erschließbarkeit durch den landwirtschaftlichen Verkehr unterliegen. Dies ist ebenfalls als Nebenbestimmung im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.
- Gemäß UVP-Bericht (Kap. 6.1.2, S.73) wurde bereits in der Planungsphase 2001 festgestellt, dass die Konzentration für Schwermetalle unter denen der Grenz- und Richtwerte der Klärschlammverordnung liegen (sollen). Dies wurde zwischenzeitlich jedoch novelliert. Ferner kann lt. Kap. 6.1.4.4 (S.85f.) der UVP eine Überschreitung der Prüfwerte für Arsen und Nickel nach BBodSchG nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für einen Havariefall, nachdem Rheinwasser mit Schadstoffen angereichert in die gesteuerte Anlage eindringen kann. Diese Fallkonstellationen werden vom UVP-Bericht somit nicht abschließend erfasst und sind bei der Entschädigungsregelung entsprechend mit zu berücksichtigen
- Im Übrigen ist durch die einstaubedingte Erosion/Verlagerung von Sedimenten mit Stoffvermengungen von biologisch und konventionell bewirtschafteten Flächen zu rechnen, so dass biologisch bewirtschaftete Flächen (weitaus) längere Zeit nicht genutzt werden können. Die vorgenannte Problemstellung/Fallkonstellation wurde im der UVP-Bericht ebenfalls nicht erfasst, und ist bei der Entschädigungsregelung ebenfalls zu berücksichtigen
- Bei Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens hat die Festlegung der Art des Verfahrens und die Abgrenzung des Verfahrensgebiets zwingend im Einvernehmen mit der Teilnehmergeinschaft und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu erfolgen. Dies betrifft u.a. auch die evtl. Festlegung und Höhe eines allgemeinen Landabzugs zwecks Projektverwirklichung
- Gemäß Kap. 4.8 (S.28) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) soll der Umfahrungsweg nördlich des Polders mit einer Schranke gesperrt werden (Maßnahme V7). Die durchgängige Befahrbarkeit muss jedoch für landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechenden Verkehrsbedarf im Retentionsfall gegeben sein, d.h. den Nutzungsberechtigten eine Offenbarkeit der Schrankenanlagen eingeräumt werden.
- Es ist für den Flutungsfall mit den betroffenen Betrieben, den betroffenen Landwirtschaftsvertretungen und deren berufsständischen Interessenvertretungen ein Vorwarn- und Einsatzplan für den Retentionsfall zu erstellen, und dies als weitere Nebenbestimmung im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.
- Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass betriebsbedingt auftretende Schäden an Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Wege, Brunnen, Beregnungsleitungen, Grenzsteine, etc.) von und zu Lasten des Planungsträgers zeitnahe zu beheben sind.

- Für landwirtschaftliche Betriebsstätten, welche von den Druckwasserauswirkungen eines Retentionsfalls betroffen sein können, ist dem zuvor der Bedarf von Objektschutzmaßnahmen fachgutachterlich zu ermitteln und in geeigneter Weise sowie im Einvernehmen mit den Betriebsführern umzusetzen.

Des Weiteren mache(n) ich/wir* folgende Einwendungen geltend:

Hiermit erhebe ich Einspruch: Im Poldergebiet bewirtschafte ich 19,50 ha, das sind 20% meines Betriebes. Davon 2,60 ha Eigenland. Da ich mir sicher bin, daß die gesamte Fläche nach einer Flutung für Jahre nicht mehr bewirtschaftet werden kann (Vertragssaubau u. Rückstandsproben). Ich möchte mein eigenes Ackerland verkaufen, um mir sichere Flächen außerhalb des hoffentlich nicht kommenden Polders zu erwerben, da mein Betrieb in der Familie weitergeführt wird.

Im Übrigen verweise(n) ich/wir im gesamten Umfang auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Ich/wir bitte(n) daher um Mitteilung, wie über die von uns erhobenen Einwendungen entschieden worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



siehe Einspruch vom 15.10.2002

Neuhofen 21.11.2018
Ort / Datum

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt

EINSCHREIBEN		
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.	23. NOV. 2018	Beil. Nr.
Abt.	Fachbereich	Typ. Nr.
SGD	31	127
Eing.		

f.v.
18.11.18
Bz 27.11.

Vollzug der Wassergesetze: Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren mache(n) ich/wir fristgemäß folgende Einwände:

- Das Restwasser-Entleerungskonzept nach bestehendem Planfeststellungsbeschluss ist für den gesamten Polderraum nach wie vor unzureichend. Zudem soll die Entwässerung gemäß Ergänzungsantrag nicht mehr wie bisher über den *Neuhöfer Altrhein*, sondern nur noch über den *E5-Graben* und Siel Richtung *Speyerer Riedwald* erfolgen. Ob die Restwasserentleerung über das Pumpwerk *Schulgutweiher* (vgl. Kap. 1.3.2., S.26 und 6.3.4.2.2, S.103 UVP-Bericht), den gewünschten Effekt nach sich ziehen wird, ist nicht nachgewiesen. Dadurch steigt die Gefahr einer ungeordneten Restwasserentleerung in nicht überschaubare Dimensionen. Es kann auch nicht angehen, dass zur gezielten Flutung des Südtails der gesteuerten Anlage eine Mulde (*Geländemodellierung 6*) angelegt werden soll, ohne dass der Vorgang als reversibel zu erkennen ist.
- Eine geordnete Restwasserentleerung ist auch aus dem Grund geschuldet, dass es bei landseitig stärkerem Grundwasserandrang in Folge von länger

anhaltenden Niederschlägen zu einer Vermengung / Verstärkung mit der betriebsbedingten Grundwasseraufspiegelung innerhalb und außerhalb der gesteuerten Anlage kommen kann. Die Möglichkeiten einer geordneten Restwasserentleerung sind im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der geländetopographischen Verhältnisse nunmehr ingenieurtechnisch präzise darzustellen. Zur geordnete Entleerung sind geeignete Maßnahmen bspw. die Verlegung von Drainagen, der Bau offener Grabenführungen oder bspw. ein Wirkungsnachweis des Weiterbetriebs der für Grundwasserabsenkung geplanten Wasserhaltungseinrichtungen zu prüfen und darzustellen.

- In Ziffer III.24 des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist geregelt, dass aufgrund des bislang erstellten Grundwassergutachtens eine Karte zu erarbeiten ist, welche aufzeigt, wo Flächen außerhalb des Polders über Geländeoberkante vernässen und der Grundwasserspiegel höher als 1,5 m unter Flur ansteigt (Flächen, die dann landbaulich nicht mehr bewirtschaftet werden können). Nur für diese rein theoretisch ermittelten Flächen soll dann eine Entschädigung gemäß Ziffer III.12 geleistet werden. Dies ist sowohl von den heterogen anstehenden Untergrundverhältnissen her, mit Kiesablagerungen zwischen ca. 50 cm - 2,0 m unter Flur, als auch vor dem Hintergrund der nicht geordneten Restwasserentleerung als nicht verlässlich zu bewerten. Welche Flächen darüber hinaus den vorgenannten Beeinträchtigungspotenzialen (evtl. noch) unterliegen, kann letztendlich erst im Einstaustfall festgestellt werden. Folglich muss die Entschädigungsregelung selbstverständlich auch für solche gelten.
- Zur Verifikation von Flächen, deren Grundwasserspiegel höher als 1,5 m unter Flur ansteigt, sind im weiteren Verfahren durch ingenieurtechnische Beurteilung geeignete Grundwasser-Messstellenstandorte zu benennen und ggf. über bestehende Messstellen hinaus weitere einzurichten. Es macht keinen Sinn, darüber lt. Kap. 6.6.2 (S.61) des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses erst im Rahmen einer Beweissicherung bzw. eines Monitorings nach einer (Probe-)Flutung des gesteuerten Polders zu entscheiden, da die Grundwasseraufspiegelungen genau dann und nicht erst (weit) später messbar sind.
- Durch die in Folge des Projekts regelmäßigen natürlichen Flutungen des rd. 43,5 ha umfassenden Bereichs der geplanten Deichrückverlegung (umgesteuerter Überflutungsbereich) ist landseits der gesteuerten Anlage auf den dort verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen mit verstärktem Druckwasserandrang zu rechnen. Da diese davon derzeit nicht betroffen sind, muss auch hier im Falle des Eintritts von Druckwasserereignissen die Entschädigungsregelung gelten und dies vom Planungsträger im weiteren Verfahren unmissverständlich bestätigt werden.

- Seit Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2006 haben sich die Eigentums- und Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Projektraumes grundlegend verändert. Insofern sind von und zu Lasten des Planungsträgers aktualisierte Betroffenheitsanalysen der betrieblichen Verhältnisse der von dem Projekt betroffenen Landwirtschaftsbetriebe eingedenk der Überprüfung evtl. Existenzgefährdungen durchzuführen. Dabei ist Rücksicht auf die terminlichen Möglichkeiten/Anbauplanungen der betroffenen Betriebe zu nehmen.
- Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken für die Anlage von "Lerchenfenstern" und "Ackerrandstreifen" gemäß Maßnahme KO6 (S.105) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird abgelehnt. Durch den neuen, durchweg mit artenreichen Grünland einzusäenden Deich und die geplanten, naturnahen Wasserhaltungsseen und Ausgleichsmaßnahmen werden der Landwirtschaftsfunktion bereits mehr als 70 ha LF entzogen, deren ökologische Aufwertung naturschutzfachlich weit mehr als ausreichend zu bewerten ist (vgl. rechnerische Überkompensation LBP, S.188).
- Eine völlig inakzeptable Vorgehensweise erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kap. 9.2, S.178) des LBP. Hier wird der auf 5,67 ha bezifferte "Verlust von Offenland" dadurch als kompensiert angesehen, dass Dauergrünland in einer Größenordnung von über 60 ha angelegt wird. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Ackerland, dabei 46,5 ha Deichaufstandsfläche, welche lt. Maßnahmenblatt KO4 (S.99) mit Heudrusch einer autochthonen Magerwiesenentwicklung zugeführt werden soll. Ein - wie auch aus aktuell anderen Verfahren des Planungsträgers zu erfahren war - selbst in geringstem Umfange höchstwertiges und nicht antastbares FFH-LRT. Dies stellt somit auch vorliegend eine weit über den bloßen Eingriff in das bestehende Biotop- und Bodenpotenzial (Acker-Offenland) hinausgehende ökologisch-multifunktionale Aufwertung dar. Diese wird jedoch in Tabelle 13 (S.187) der rechnerischen Bilanzierung des LBP ausdrücklich und vollständig ausgeblendet. Man fragt sich angesichts dessen, wozu dann überhaupt noch weitere mehr als 10 ha hochwertige Dauergrünlandfläche auf Ackerland um den *Graben E5* und auf sonstigen Flächen angelegt werden müssen. Hier haben Planungsträger, wie auch die dafür beauftragten Fachgutachter jedwedes Augenmaß verloren. Die unübersehbare naturschutzfachliche Überkompensation geht voll zu Lasten der ohnehin durch rd. 70 ha Totalverlustflächen betroffenen Landwirtschaftsfunktion und kann insofern nicht akzeptiert werden.
- Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass der projektbedingt erforderliche Wirtschaftswege- und Bermenwegausbau in 3,5 m Asphaltbandbreite zzgl. beiderseits mind. 0,75 m Bankett zu erfolgen hat. Eine Bemessung nach Bestandausbau entspricht weder der anzuwendenden

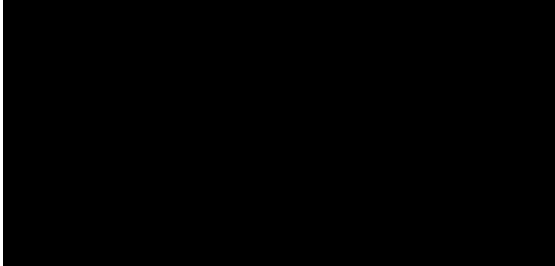
gültigen Fassung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Arbeitsblatt DWA-A 904-1), noch den heutigen Anforderungen insbesondere in der Begegnung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Fußgängern/Radfahrern. Zum Schutz auch bestehender Wege vor Beschädigungen ist an dieser Stelle nochmals der Hinweis auf eine geordnete Restwasserentleerung zu geben.

- Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.9. (S.46) des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses sind im Rahmen des auf die Planfeststellung folgenden Bodenordnungsverfahrens die landeskulturelle Struktur des Gebiets sowie das Wegenetz anzupassen. Es ist jedoch schon zuvor im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass die Erschließung der im Süden der gesteuerten Anlage planungsbedingt abgeschnittenen Gewannen *Almellwiesen I.- III. Gewanne* mit einer Deichüberfahrt von Süden her sichergestellt wird.
- Bei der *Geländemulde Waldsee* und beim *Altripsee* ist ebenfalls Sorge dafür zu tragen, dass die umliegend verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen weiterhin einer adäquaten verkehrlichen Erschließbarkeit durch den landwirtschaftlichen Verkehr unterliegen. Dies ist ebenfalls als Nebenbestimmung im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.
- Gemäß UVP-Bericht (Kap. 6.1.2, S.73) wurde bereits in der Planungsphase 2001 festgestellt, dass die Konzentration für Schwermetalle unter denen der Grenz- und Richtwerte der Klärschlammverordnung liegen (sollen). Dies wurde zwischenzeitlich jedoch novelliert. Ferner kann lt. Kap. 6.1.4.4 (S.85f.) der UVP eine Überschreitung der Prüfwerte für Arsen und Nickel nach BBodSchG nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für einen Havariefall, nachdem Rheinwasser mit Schadstoffen angereichert in die gesteuerte Anlage eindringen kann. Diese Fallkonstellationen werden vom UVP-Bericht somit nicht abschließend erfasst und sind bei der Entschädigungsregelung entsprechend mit zu berücksichtigen
- Im Übrigen ist durch die einstaubedingte Erosion/Verlagerung von Sedimenten mit Stoffvermengungen von biologisch und konventionell bewirtschafteten Flächen zu rechnen, so dass biologisch bewirtschaftete Flächen (weitaus) längere Zeit nicht genutzt werden können. Die vorgenannte Problemstellung/Fallkonstellation wurde im der UVP-Bericht ebenfalls nicht erfasst, und ist bei der Entschädigungsregelung ebenfalls zu berücksichtigen

- Bei Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens hat die Festlegung der Art des Verfahrens und die Abgrenzung des Verfahrensgebiets zwingend im Einvernehmen mit der Teilnehmergeinschaft und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu erfolgen. Dies betrifft u.a. auch die evtl. Festlegung und Höhe eines allgemeinen Landabzugs zwecks Projektverwirklichung
- Gemäß Kap. 4.8 (S.28) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) soll der Umfahrungsweg nördlich des Polders mit einer Schranke gesperrt werden (Maßnahme V7). Die durchgängige Befahrbarkeit muss jedoch für landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechenden Verkehrsbedarf im Retentionsfall gegeben sein, d.h. den Nutzungsberechtigten eine Offenbarkeit der Schrankenanlagen eingeräumt werden.
- Es ist für den Flutungsfall mit den betroffenen Betrieben, den betroffenen Landwirtschaftsvertretungen und deren berufsständischen Interessenvertretungen ein Vorwarn- und Einsatzplan für den Retentionsfall zu erstellen, und dies als weitere Nebenbestimmung im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.
- Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass betriebsbedingt auftretende Schäden an Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Wege, Brunnen, Beregnungsleitungen, Grenzsteine, etc.) von und zu Lasten des Planungsträgers zeitnahe zu beheben sind.
- Für landwirtschaftliche Betriebsstätten, welche von den Druckwasserauswirkungen eines Retentionsfalls betroffen sein können, ist dem zuvor der Bedarf von Objektschutzmaßnahmen fachgutachterlich zu ermitteln und in geeigneter Weise sowie im Einvernehmen mit den Betriebsführern umzusetzen.

Des Weiteren mache(n) ich/wir* folgende Einwendungen geltend:

Im Übrigen verweise(n) ich/wir im gesamten Umfang auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.
Ich/wir bitte(n) daher um Mitteilung, wie über die von uns erhobenen Einwendungen entschieden worden ist.



Einwurfeinschreiben

**Struktur- und Genehmigungsdirektion
Süd**

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 15. NOV. 2018		Beil. Nr.
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

Altrip, den 13.11.2018

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (AZ 31/566-211 Wa 1/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das im Betreff genannte Planfeststellungsverfahren erhebe ich die folgenden Einwendungen, da durch den Bau der o. a. Hochwasserrückhaltung in einem nicht zumutbaren Umfang in meine Rechte eingegriffen wird.

1. Während der Bauphase und später bei einer Flutung des Polders findet eine erhebliche Verschlechterung meines Wohnumfeldes, der Natur und meiner Naherholungsmöglichkeiten statt. Als Bürger der Verbandsgemeinde Rheinauen fühlt man sich von den Verantwortlichen verhöhnt, wenn für die Vernichtung des unmittelbaren Wohnumfeldes Ausgleichsflächen im Hunsrück vorgesehen werden.

2. Bei Flutung des Polders werde ich einer nicht hinnehmbaren Gefährdung ausgesetzt. Bedingt durch die Lage von Altrip, sind keine ausreichenden Fluchtmöglichkeiten bei einer eventuell notwendigen Evakuierung des Ortes vorhanden und in der Planung auch nicht vorgesehen.

3. Durch die nicht angemessen berücksichtigte Grundwasserproblematik ist eine erhebliche Wertminderung unserer Immobilie zu befürchten.

Ich bitte Sie, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen und nach alternativen Möglichkeiten des Hochwasserschutzes zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

20.11.2018

EINSCHREIBEN

Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd		
Eing. 22. NOV. 2018		Teil
Art	Reg.-Nr.	Reg.-Nr.
SGD	31	86
Eing.		

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (AZ 31/566-211 Wa 1/2002),

B 23.11.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wende mich mit Nachdruck gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen.

Mein Vater wohnt in Altrip in dem Haus, dass meine Eltern vor Jahrzehnten erworben haben.

Nach dem Tod meiner Mutter gehört es nun meinem Vater, meinem Bruder und mir. Ich bin regelmäßig in meiner alten Heimat Altrip, kümmere mich um die Obstgrundstücke, das Grundstück im Naherholungsgebiet Blaue Adria und um das Elternhaus.

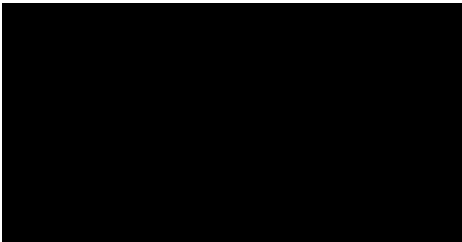
Bereits im Monat meiner Geburt im Jahr [REDACTED] war die Hochwassersituation in Altrip so prekär, dass damals die Verwandtschaft der Wöchnerin und ihrem Baby in Ludwigshafen Zuflucht geboten haben. Mehrere Hochwasserphasen habe ich danach in Altrip erlebt und mir ein Bild von der Macht und Gewalt des steigenden Wassers machen können.

Ich fürchte ganz erheblich um die Sicherheit und Unversehrtheit meines betagten Vaters und meiner gesamten in Altrip lebenden Familie, die im Falle eines massiven Hochwassers durch die Flutung des Polders in Gefahr geraten kann. Einen Fluchtplan oder eine durchdachte Katastrophenschutzmaßnahme gibt es ja nicht...

Natürlich denke ich dabei auch an meine Sicherheit und Gesundheit, denn wir verbringen so viel Zeit wie nur möglich dort und könnten selber auch betroffen sein.

Die Umsetzung der o.g. Pläne schmälert den Wert meines zu erwartenden Erbes.
Das verletzt mein Recht auf Besitz und ist nicht tolerabel.

Ich bitte Sie dringlich, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen und nach alternativen Möglichkeiten des Hochwasserschutzes, die den Menschen, ihr Eigentum und die umgebende Natur weniger gefährden, zu suchen.





Altrip, 09. 11.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 12. NOV. 2018		Beil. Nr.
Abt.	Referat	Tgl. Nr.
		Eing.

Handwritten signature and "12-M"

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (AZ 31/566-211 Wa 1/2002)

Handwritten: 1, Ta z.V. 6.11.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ Waldsee/Altrip/Neuhofen erhebe ich folgende Einwendungen:

Ich habe mich aktuell mit dem Thema Polder beschäftigt und dabei festgestellt, dass es keinerlei Aussagen seitens der SGD gibt, die zu meiner Beruhigung beitragen würden.

Im Einzelnen geht es um einen Katastrophenplan (der bis heute nicht existiert), der Fluchtwege im Falle der Überflutung der Gemeinde aufzeigt und dabei berücksichtigt, dass es nur eine Strasse gibt, die aus Altrip herausführt. Wie soll eine geordnete Evakuierung erfolgen, wenn die Verkehrssituation in Rheingönheim berücksichtigt wird, die es aktuell gar nicht zulässt, dass alle Einwohner Altrips sich über Rheingönheim auf Grund sehr hohen Verkehrsaufkommens in Sicherheit bringen können? Darüber hinaus fordere ich Konzepte, wo und wie die Unterbringung stattfinden soll.

Der Bau des Polders führt dazu zu, dass Grundstücke und Häuser an Wert verlieren, denn die Nachfrage nach Wohnraum in Altrip wird aufgrund unserer „Insellage“ zurückgehen. Die SGD hat sich nicht geäußert, wie diese Verluste kompensiert werden. Ein Thema, das für mich als Eigentümer der Immobilie bedeutend und maßgeblich ist.

Versicherungstechnisch bin ich zwar mit einer Elementarversicherung gut bedient, leider deckt diese Versicherung jedoch nicht Schäden durch Druckwasser ab. Und dass Ihre Aussagen zur Entwicklung der Druckwasserproblematik nicht up-to-date sind, ist daran erkennbar, dass mit Flutung des Rehbachpolders der Grundwasserspiegel merklich gestiegen ist. Von Ihnen nicht berücksichtigt und daher falsch berechnet. Tatsache ist auch, dass der Rehbachpolder in der Größe in keinem Vergleich zu dem jetzt geplanten steht, das Problem Grundwasser daher von Ihnen realitätsfern eingeordnet wurde, Ihr Berechnungsmodell offensichtlich auf falschen

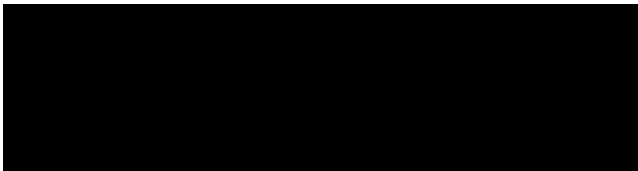
Prämissen aufgebaut ist. Beruhigung der Bürger Altrips kann so jedenfalls nicht erreicht werden. Hier fordere ich eine verbindliche Zusage über Schadensersatz, der nicht über meine private Versicherung abgedeckt wird.

Steigende Prämien für die Elementarversicherung sind zu erwarten. Die Versicherer werden das gestiegene Risiko in ihren Prämien abbilden. Wie sieht hier die Kompensation aus?

Alle aufgeführten Punkte gehen zu Lasten der Altriper Bürger. Dem Gemeinwohl verpflichtet, der Sinn eines Polders ist nachvollziehbar, aber in der Zielsetzung kann es nicht heißen, dass der Schutz, den der Polder bringen kann, die Zustände in Altrip verschlechtert. Hier gilt es, die angeführten Punkte zufriedenstellend zu klären und entsprechend die Verantwortung ,insbesondere auf der Kostenseite, zu übernehmen, die mir als Eigentümer von Grund und Boden entstehen.

Ich bitte Sie, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen und nach intelligenten Möglichkeiten zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen



**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14**

67433 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing. 23. NOV. 2018		
Adl.	Reg.-Nr.	Obj.-Nr.
SGD	31	141
Eing.		

Altrip, den 18.11.2018

i.V.
26.11.18
Ba 22.11.

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (AZ 31/566-211 Wa 1/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ Waldsee/Altrip/Neuhofen erhebe ich folgende Einwendungen:

Im Einzelnen bin ich wie folgt betroffen:

Ich wohne in Altrip in der Straße [REDACTED] und bin Besitzer des dortigen Anwesens.

Durch den Bau des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen werde ich als Bürger Altrips erheblich in meinen Rechten beeinträchtigt. Der Bau eines Polders, wäre ein drastischer Eingriff in das Gelände zwischen Altrip, Waldsee und Neuhofen.

In der Bauphase und im Flutungsfall sprechen wir hier über eine grundlegende Verschlechterung meines Wohnumfeldes, der Naturgegebenheiten und der Naherholungsmöglichkeiten. Ich werde durch diesen Polder einer bisher nicht gegebenen Gefährdung ausgesetzt und dadurch in erheblichem Maße in meinem Recht auf Leben und Gesundheit beeinträchtigt, sowie dem Recht an meinem Eigentum verletzt.

Altrip leistet bereits heute, durch die vorhandenen Altrheinarme, die zahlreichen Baggerseen sowie dem mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolder, seinen Beitrag zum Hochwasserschutz, weil im Hochwasserfall diese durch das ankommende Rheinwasser geflutet werden, und somit Wassermassen speichern, die ansonsten weiter nach Norden fließen würden.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, und erscheint mir unverantwortlich, den Standort Altrip, als Polderstandort zu wählen und damit das bereits bestehende Risiko für die Gemeinde noch zu verschärfen.

Altrip liegt in einem Rheinknie, im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheines, umgeben von Altrheinarmen und Baggerseen. Altrip ist damit bereits ohne Polder von 3 Seiten von Wasser umgeben. Mit dem Polder und bei dessen Flutung liegt der Ort z.T. mehrere Meter unter dem Wasserniveau. Altrip wäre eingekesselt von Wassermassen. Die Einwohner von Altrip können im Regelfall über die Fähre nach Mannheim, über die K13 nach Waldsee und über die K7 nach Ludwigshafen mit dem PKW, LKW und Bus den Ort verlassen. Der asphaltierte Feldweg beginnend am Schulgutweiher wird von Radfahrern & Fußgängern genutzt.

Ohne Polder kann, im Fall einer notwendigen Evakuierung (z.B. drohender Deichbruch bei Hochwasser), die Bevölkerung das Gebiet über diese Wege und über das freie Feld, in Richtung Hochgestade verlassen.

Bei geflutetem Polder entfällt die Fähre nach Mannheim, der asphaltierte Feldweg läge im überfluteten Polder, die K13 nach Waldsee wäre in diesem Bereich auch überflutet. Damit wäre die K7 nach Ludwigshafen die einzige Fluchtmöglichkeit.

Mittlerweile ist die K7 gemäß diesem Plan ausgebaut.

Fakt ist: Die K7 verläuft auf einer Strecke von ca. 500m (vom Schöpfwerk Altrip bis Rehbachsiedlung) nach wie vor auf der Deichkrone. Das bedeutet im Hochwasserfall auf der einen Seite steht das Wasser des Rehbachpolders, auf der anderen Seite steht das Wasser des Rheins.

Ob der Deich trotz beidseitiger Wasserbelastung und dem erhöhten Verkehrsaufkommen dauerhaft standsicher bliebe, ist stark zu bezweifeln.

Die Zweifel gelten auch für die Standsicherheit des Rehbachpolderdeiches, wenn der Bermenweg des Rehbachpolders als Ausweichweg genutzt würde.

Bei einer vorhersehbar nötigen Sperrung der Kreisstrasse zum Schutz des Rheinhauptdeiches würden die Altriper vom Straßennetz abgekoppelt und unzumutbar eingekesselt.

Nicht berücksichtigt ist in diesem Fall ein evtl. technischer Ausfall des Schöpfwerkes.

Zur Gefährdung meines Anwesens:

Ungeklärt ist für mich, wie mit Schäden an meinem Anwesen durch die Polterflutung und den damit einhergehenden Druckwasserveränderungen umgegangen wird. Die erstellten Gutachten zu den Druckwasserveränderungen sind aus meiner Sicht stark anzuzweifeln.

Dadurch geschädigte Hausbesitzer blieben somit auf den Reparaturkosten ihres Anwesens sitzen.

Auch der Immobilienwert meines Anwesens wird dadurch stark geschmälert.

Ich bitte Sie, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen und nach alternativen Möglichkeiten des Hochwasserschutzes, die den Menschen, ihr Eigentum und die umgebende Natur weniger gefährden, zu suchen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ba 21.11.

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (AZ 31/566-211 Wa 1/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wende mich mit Nachdruck gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen.

Meine Oma wohnt in Altrip in dem Haus, dass meine Großeltern gemeinsam erbaut haben. Nach dem Tod meines Opas gehört es nun allein meiner Oma und wird nach ihrem Tod in den Besitz meiner Mutter, ihrer Geschwister und von uns Enkeln übergehen.

Ich bin sehr gerne in Altrip und freue mich über die üppige Natur, die besondere Landschaft der Baggerseen und Altrheinschleifen. Mehrere Hochwasserphasen habe ich in Altrip erleben können und mir ein Bild von der Macht und Gewalt des steigenden Wassers machen können. Nun fürchte ich ganz erheblich um die Sicherheit und Unversehrtheit meiner Großmutter, die im Falle eines massiven Hochwassers durch die Flutung des Polders in Gefahr geraten kann. Einen Fluchtplan oder eine durchdachte Katastrophenschutzmaßnahme gibt es ja nicht...

Natürlich denke ich dabei auch an meine Sicherheit und Gesundheit und die meiner Familie, denn wir verbringen so viel Zeit wie nur möglich dort und könnten selber auch betroffen sein.

Die Umsetzung der o.g. Pläne schmälert den Wert meines zu erwartenden Erbes. Das verletzt mein Recht auf Besitz und ist nicht tolerabel.

Ich bitte Sie dringlich, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen und nach alternativen Möglichkeiten des Hochwasserschutzes, die den Menschen, ihr Eigentum und die umgebende Natur weniger gefährden, zu suchen.